

B e k a n n t m a c h u n g

Am **Mittwoch, 20. März 2024** findet um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, eine Sitzung des Rates der Stadt Balve statt.

Tagesordnung:

A - Öffentliche Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Balve
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Neubesetzung von Ausschüssen - Antrag der CDU-Fraktion RAT 5/2024
5. Flächenkulisse des überarbeiteten Windenergiekonzeptes für den Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein. USB 1/2024
6. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" - Feststellungsbeschluss USB 2/2024
7. Bebauungsplan Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" - Satzungsbeschluss USB 3/2024
8. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Gehringener Schlade" im Bereich der Friedhofserweiterungsfläche - Satzungsbeschluss USB 4/2024
9. Einzelhandelskonzept - Vorstellung und Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung USB 5/2024
10. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Balve USB 6/2024

Annahme des Entwurfs und Beschluss über die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung

- | | | |
|-----|---|------------|
| 11. | 9. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve | BA 2/2024 |
| 12. | Aufhebung der Vergabeordnung | RAT 7/2024 |
| 13. | Cyberattacke auf die Südwestfalen-IT | RAT 1/2024 |
| 14. | Neustrukturierung der Fachbereiche innerhalb der Stadtverwaltung Balve | RAT 3/2024 |
| 15. | Abfallbeseitigung
hier: Sperrmüllentsorgung | RAT 4/2024 |
| 16. | Vierteljahresbericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes 2024 | RAT 8/2024 |
| 17. | Mitteilungen | |

B - Nichtöffentliche Teil

- | | | |
|----|---------------------------------------|------------|
| 1. | Anträge zur Tagesordnung | |
| 2. | Vergabe von Lieferung und Leistung | RAT 2/2024 |
| 3. | Bestellung einer Fachbereichsleiterin | RAT 6/2024 |
| 4. | Mitteilungen | |

H. Mühling
Bürgermeister

Beschlussvorlage Nr. RAT 5/2024
--

Zuständig:
Beteiligt:
Bearbeiter:

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Neubesetzung von Ausschüssen - Antrag der CDU-Fraktion

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

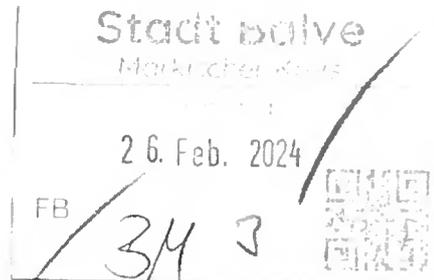
Siehe Antrag der CDU-Fraktion.

Anlage: Antrag CDU-Fraktion

23.02.2024

CDU-Fraktion Balve | Im Kump 1 | 58802 Balve

Herrn Bürgermeister
Hubertus Mühling
Widukindplatz 1
58802 Balve



Neubesetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Balve beantragt die Aufnahme des Tagesordnungspunkts „Neubesetzung von Ausschüssen“ in die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 20.03.2024.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Jens Timmermann aus dem Rat der Stadt Balve hat Herr Heinz Ulrich Lürbke das Mandat übernommen. Er war zuvor Sachkundiger Bürger im Ausschuss „Umwelt, Stadtentwicklung, Bau“.

Als neuen Sachkundigen Bürger für den Ausschuss „Umwelt, Stadtentwicklung, Bau“ benennen wir

- Herrn Dennis Böhm, Frühlinghauser Straße 19, 58802 Balve.

Mit freundlichem Gruß



(Alexander Schulte)

Beschlussvorlage Nr. USB 1/2024
--

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Griese, S. Rothauge

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Flächenkulisse des überarbeiteten Windenergiekonzeptes für den Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein.

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	05.03.2024
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Balve nimmt die durch Regionalratsbeschluss vom 30.11.2023 festgesetzte Flächenkulisse für den Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein zur Kenntnis. Das Einvernehmen auf Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächenkulisse wird jedoch ausgeschlossen, da die derzeitige Flächenkulisse bereits zu einer erheblich bedrängenden Wirkung auf die Siedlungsbereiche führt.

Sachdarstellung:

Der Entwurf des Regionalplanes Arnsberg -Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Siegen-Wittgenstein (MK-OE-SI), mit Beschlussfassung vom 10.12.2020, legte bereits Windenergiebereiche (WEB) fest. Von seinerzeit 10 WEB für den Märkischen Kreis, lagen 8 WEB auf Balver Stadtgebiet.

Im Beteiligungsverfahren zur Neuauflistung des Räumlichen Teilplanes hatte der Rat der Stadt Balve mit Stellungnahme vom 23.06.2021 bereits erhebliche Bedenken erhoben, da durch die Vielzahl der WEB eine bedrängende Wirkung auf die Siedlungsbereiche der Stadt Balve entsteht. Ferner wurden die Windenergieanlagen auf den angrenzenden Stadtgebieten nicht berücksichtigt.

Ausgelöst durch die gesamtgesellschaftlichen Diskussionen um den Klimawandel und die Energiekrise wurden Änderungen europa- und bundesgesetzlicher Regelungen angestoßen. Der Regionalrat sah sich veranlasst, die Kriterien des WEB-Konzeptes anzupassen. Die neue Flächenkulisse für das Stadtgebiet Balve ist der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt.

Um den Flächenkorridor der Regionalplanentwürfe zu sichern hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr den gemeinsamen Runderlass vom 21.09.2023 zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung erlassen.

Danach erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen in NRW ab sofort in einem gesicherten räumlich exakt definierten Flächenkorridor.

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Voraussetzung hierfür ist ein Beschluss des regionalen Planungsträgers zu der Konzeption und den räumlich bestimmten Flächen. Nicht erforderlich ist das Vorliegen des Umweltberichts oder ein förmlicher Aufstellungsbeschluss nach § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz.

Mit Beschluss vom 30.11.2023 ist der Regionalrat der Bezirksregierung Arnsberg dieser gesetzlichen Vorgabe gefolgt und hat die Flächenkulisse gemäß Ziel 10.2-13 des Entwurfs zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Regionalplan – Räumlicher Teilplan MK-OE-SI beschlossen.

Diese festgelegte Flächenkulisse ist gem. des Erlasses bis zur finalen Rechtskraft des Regionalplanes, also in der Übergangszeit, bindend.

Innerhalb dieser Flächen sind WEA planungsrechtlich zulässig.
Bei Anlagen, die außerhalb dieser Windenergiebereiche errichtet werden sollen, kann aus planungsrechtlichen Gründen das Einvernehmen versagt werden, da dies dem Steuerungsziel 10.2-13 des Landesentwicklungsplanes widerspricht.

Das Beteiligungsverfahren zum derzeitigen Regionalplanentwurf steht noch aus. In Folge der Beteiligung könnten sich bis zur finalen Beschlussfassung durch den Regionalrat noch Änderungen an der Flächenkulisse ergeben. Bis zur Festsetzung der finalen Flächenkulisse im Regionalplan sollten WEA aufgrund der zu erwartenden bedrängenden Wirkung nur innerhalb der Flächenkulisse zugelassen werden. Für WEA außerhalb dieser Flächen sollte das gemeindliche Einvernehmen versagt werden.

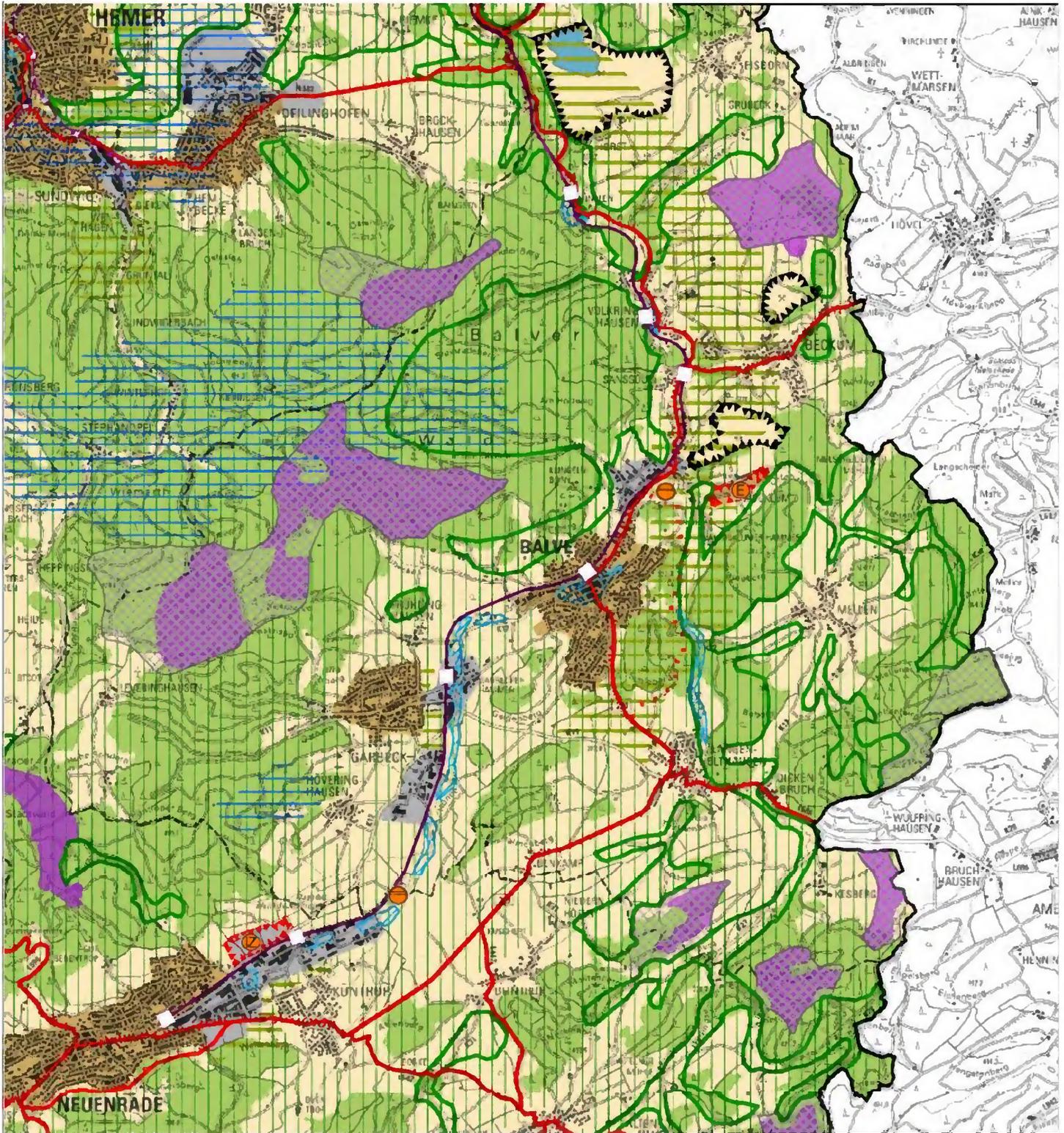
Stellt die Gemeinde ihr Einvernehmen zu einer Windkraftanlage außerhalb der Flächenkulisse nicht her, wirkt ein von der Bezirksregierung zu gründendes Vermittlerteam auf eine einvernehmliche Lösung hin. Gelingt das nicht, kann die Obere Immissionsschutzbehörde die Untere Immissionsschutzbehörde anweisen, die Entscheidung über die Genehmigung auszusetzen. Die Entscheidung ist dann zu treffen, wenn der Regionalplan final beschlossen wurde und die entscheidungsrelevante Flächenkulisse feststeht.

Für Repowering gelten die Regelungen des Erlasses nicht. Dies ist auch außerhalb der Flächenkulisse zulässig.

M. Bathe
Allgem. Vertreter
Des Bürgermeisters

S. Rothauge
Fachbereichsleiter

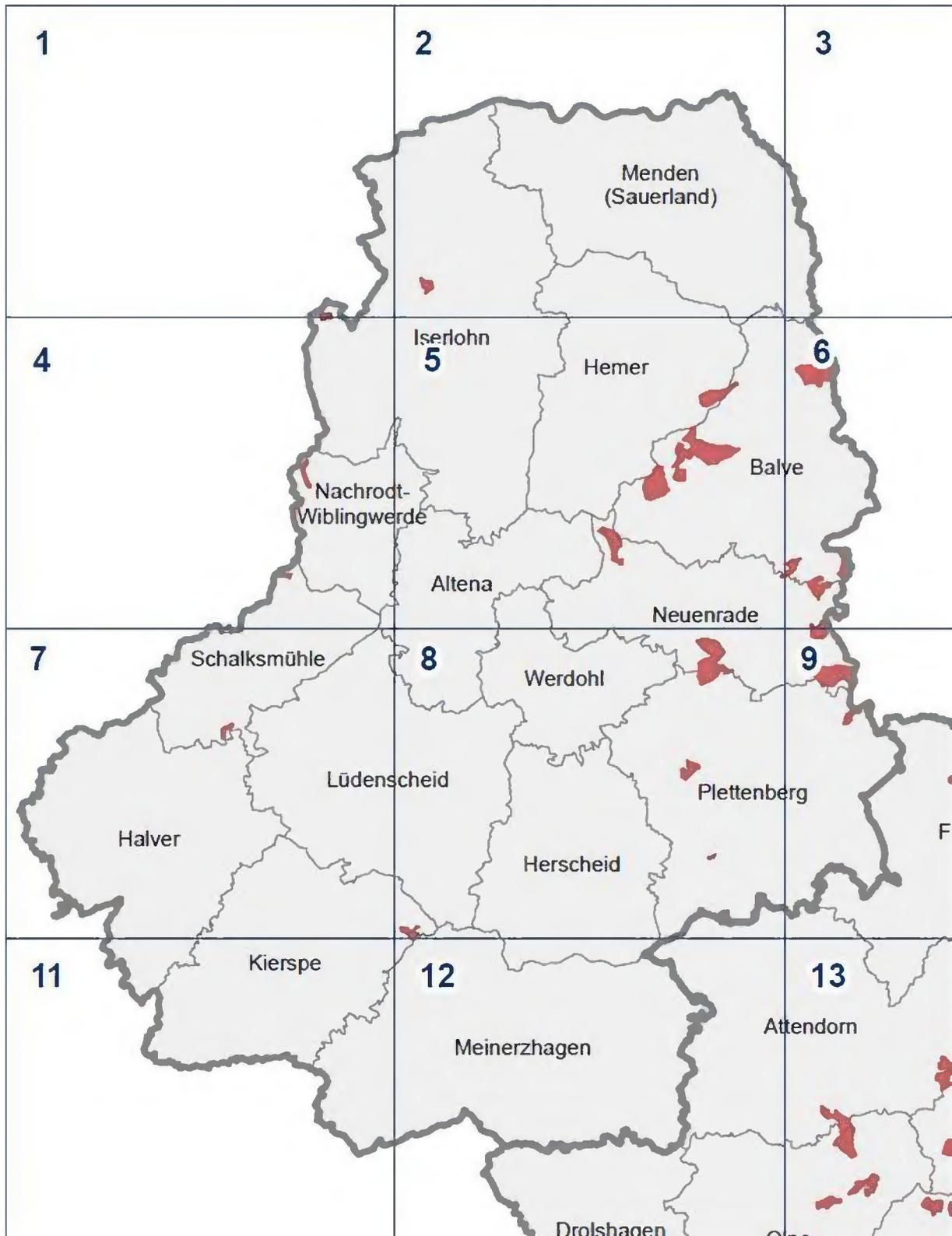
- 1** **Windenergiebereiche Stadt Balve**
- 2** **Windenergiebereiche Märkischer Kreis**



 WEB Entwurf 1 (Ziele in Aufstellung)
 Flächenkulisse Landesentwicklungsplan
 = WEB Regionalplanentwurf 2020

 potenzielle WEB
 Flächenkulisse Regionalplanentwurf
 Beschluss Regionalrat vom 30.11.2024

Auszug aus dem Regionalplanentwurf Stand 30.11.2023
Flächenkulisse Windenergiebereiche im Märkischen Kreis



- Blattschnitt
- potenzielle WEB

Beschlussvorlage Nr. USB 2/2024
--

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Griese

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen"
- Feststellungsbeschluss-**

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	05.03.2024
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 09 01 02

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.

2. Der Rat der Stadt Balve stellt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve mit dem Arbeitstitel „Photovoltaikanlage Mel-len“ nebst Begründung gem. §§ 2 und 5 BauGB fest und beauftragt die Verwaltung die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorzulegen.

3. Der Rat der Stadt Balve beschließt, die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Erteilung durch die Bezirksregierung Arnsberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss am 22.03.2023 hat der Rat der Stadt Balve die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Parallelverfahren beschlossen.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage" werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Raum Mellen geschaffen.

In der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Dabei wurden sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen unterrichtet.

Während des Verfahrens sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

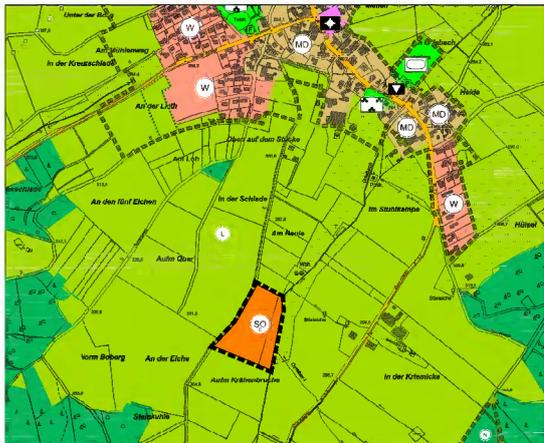
Die Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen ist dieser Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Stellungnahmen werden ebenfalls beigefügt.

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine wesentlich in die Planung eingreifenden bzw. materiellen Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

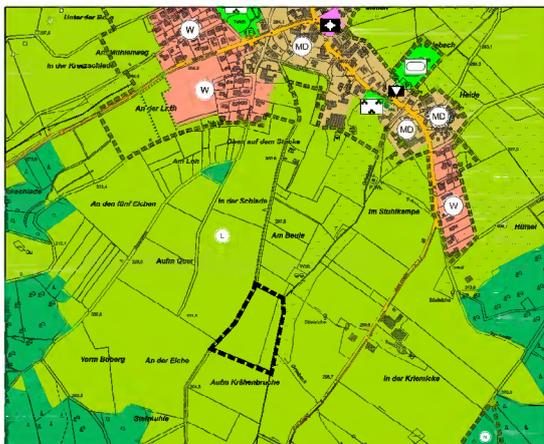
M. Bathe
Allgem. Vertreter
des Bürgermeisters

S. Rothauge
Fachbereichsleiter

- 1 Entwurf des Flächennutzungsplanes**
- 2 Begründung**
- 3 Umweltbericht**
- 4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- 5 Abwägungsliste frühzeitige Beteiligung**
- 6 Abwägungsliste Beteiligungsverfahren**
- 7 Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung**
- 8 Stellungnahmen Beteiligungsverfahren**



GEPLANTE 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



AUSZUG AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNG
Der Rat der Stadt Balve hat am 22.03.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve beschlossen. Der Sachverhalt wurde am 14.04.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Balve, den

FRÜHZEITIGE BÜRO-ÖFFENHALTUNG
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom 22.04.2023 bis einschließlich 30.06.2023 durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung statt.

Balve, den

FRÜHZEITIGE BÜRO-ÖFFENHALTUNG
Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am 14.04.2023 informiert und zur Äußerung aufgefordert.

Balve, den

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung und den wesentlichen Einzelaspekten des Sachverhalts in der Zeit vom 02.05.2023 bis einschließlich 30.06.2023 im öffentlichen Auslegungsweg am 02.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Balve, den

BEWÖHNUNGSBÜRO
Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 04.12.2023 zur Äußerung aufgefordert.

Balve, den

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Balve hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB die vorstehenden Erläuterungen genehmigt, die öffentlich und gegenwärtig am

Balve, den

BEWÖHNUNGSBÜRO
Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Balve ist gem. § 4 Abs. 1 BauGB am

Balve, den

BEKANNTMACHUNG
Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 4 Abs. 2 BauGB am

Balve, den

BEKANNTMACHUNG
Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 4 Abs. 2 BauGB am

Balve, den

Balve, den

Erklärung der Planzeichen

■ Änderungsbereich

Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

- Sondergebiet Regenerative Energie gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB und § 1 (2) Nr. 12 BauNVO
- Wohngebiet gem. § 1 (2) Nr. 1 BauNVO
- Gemischte Bauflächen gem. § 1 (2) Nr. 2 BauNVO
- Dorfgebiete gem. § 5 BauNVO

Fläche für den Gemeinbedarf (§ 5 (2) Nr. 2a und (4) BauGB)

- Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude
- Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 (2) Nr. 4 und (4) BauGB)

- Glasleitung (unterirdische Hauptversorgungsleitung)

Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 und (4) BauGB)

- Grünfläche mit Zweckbestimmung: Parkanlage
- Grünfläche mit Zweckbestimmung: Sportplatz

Land- u. Forstwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9 und (4) BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Fläche für den Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 und (4) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Gebiete und Gebiete zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet - Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet - Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts

Ermächtigungsgrundlagen

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3758), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planungsverordnung 1990 (PlanV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 59), in der zuletzt geänderten Fassung.
Baurecht für den Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW 2019) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2019 (GV. NRW. S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO, NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Diensten (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 28.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung.

10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Änderungen: Datum:

Aufgaben-Zuständigkeitsnummer: Planen-Zuständigkeitsnummer:

Feststellung

Stadt Balve Vogelkinderstraße 1 58802 Balve		
---	--	--

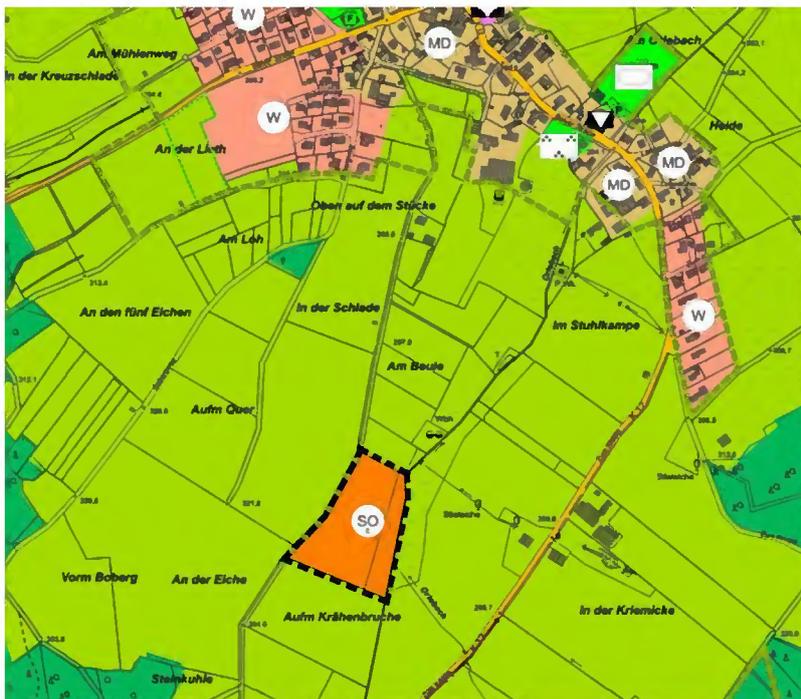
Plan-Nr. 13000000000000000000	Auftraggeber Dorfvereingemeinschaft Melten eG Balver Straße 5, 58802 Balve
Datum 14.02.2024	Projekt 4. Änderung Flächennutzungsplan
Bearbeiter 13000000000000000000	
Projektor 13000000000000000000	

Maßstab 1:5000	Planinhalt Feststellung
Interne Grundlegende Nr. 1	
Blatt 1	
Blatt 2	
Blatt 3	

HOFFMANN & STAKEMEIER		INGENIEURE GMBH
Königlicher Wald 7 33142 Büren Telefon 02551 9615-0 Telefax 02551 9615-50		

Begründung mit Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Ortsteil Mellen „Sonderbaufläche regenerative Energie“



Erstellt von
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

Feststellung

02/2024



INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung

1	Anlass und Ziele für die Änderung des Flächennutzungsplanes.....	3
2	Lage der Änderungsbereiche / Räumlicher Geltungsbereich	3
3	Planungsvorgaben	4
3.1	Landesentwicklungsplan NRW	4
3.2	Regionalplan	5
3.3	Landschaftsplan / Landschaftsschutz	6
4	Änderungsinhalte	8
4.1	Denkmalschutz / Bodendenkmalschutz	10
4.2	Altlasten	10
4.3	Trink- und Löschwasser	10
4.4	Schmutzwasser.....	11
4.5	Niederschlagswasser	11
4.6	Verkehrliche Erschließung.....	12
4.7	Anschluss an die Energieversorgung	12
4.8	Emissionen / Reflexionen	12
5	Umweltbelange und Artenschutz	13
5.1	Artenschutz	13
5.2	Umweltbericht	14
6	Monitoring	17

II Umweltbericht

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve, Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im August 2023

Anlagen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve, Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im August 2023



1 Anlass und Ziele für die Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Mellen beschlossen.

Damit folgt die Stadt Balve dem Ansinnen der Dorfernergiegenossenschaft Mellen als Vorhabenträger, auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ca. 500m südlich der Ortslage zwischen dem westlich gelegenen Wirtschaftsweg „Zum Stücke“ und dem Orlebach im Osten eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Die Dorfernergiegenossenschaft Mellen eG wurde am 09. Oktober 2022 gegründet, um langfristig die energetische Eigenversorgung des Dorfes Mellen zu gewährleisten. Ein Baustein zur Erreichung der energetischen Autarkie ist die Installation und Inbetriebnahme einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Mellener Gemarkung.

Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) hat sich Deutschland im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausneutralen Stromversorgung verpflichtet, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Mit Inkrafttreten des EEG am 01. August 2014 sollte der Ausbau des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen auf mindestens 80 % bis 2050 erreicht werden. Das Ausbauziel wurde in den vergangenen Jahren nachgebessert, zuletzt mit dem seit 01. Januar 2023 gültigen § 1 EEG 2023. Dieser sieht eine Steigerung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms auf mindestens 80 % im Jahr 2030 vor.

Zum Vergleich: die installierte Leistung betrug 2015 40 GW und 2020 etwa 50 GW. Bis Ende 2022 erhöhte sich die gesamte installierte Photovoltaikleistung deutschlandweit auf 66 GW. Die aktuelle Zubaudynamik reicht derzeit nicht aus, um die gesetzten Ziele des EEG 2023 zu erreichen.

Die Dorfernergiegenossenschaft Mellen will mit ihrem Vorhaben einen -wenn auch kleinen- Beitrag zur Energiewende leisten.

Die geplante Anlage fällt auch nach Einführung des seit 01.01.2023 gültigen § 35 (1) Nr. 8b BauGB nicht unter die privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich, so dass ein entsprechendes Bauleitplanverfahren notwendig ist. Der Geltungsbereich befindet sich nach § 35 BauGB im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Stadt Balve beabsichtigt, die Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplans) im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB durchzuführen.

2 Lage der Änderungsbereiche / Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich ca. 500m südlich der Ortslage Mellen zwischen dem Wirtschaftsweg „Zum Stücke“ und dem Orlebach. Nach Süden und Norden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Der Geltungsbereich der geplanten Änderung liegt in der Gemarkung Mellen (Stadt Balve) in der Flur 10 und umfasst das Flurstück 129. Seine Größe beträgt ca. 2,0 ha.

Die Fläche ist derzeit unbebaut; auf dem Flurstück 129 befindet sich ein eingezäunter Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen.

Die genaue Lage und Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.



Abbildung 1: Luftbild mit Darstellung des Änderungsbereiches (gelb umrandet); ohne Maßstab (Quelle: www.tim-online.nrw.de; eigene Darstellung)

3 Planungsvorgaben

Nach § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

3.1 Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP 2020) sieht die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie vor, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird hierbei nicht von der Zielfestlegung erfasst, um Konflikte mit anderen Schutz- und Nutzfunktionen und im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu vermeiden.



Mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung, PVFVO) hat die Landesregierung im August 2022 von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, um den Ausbau von Photovoltaik im Sinne einer Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien voranzutreiben. Hierzu sollen die Ausschreibungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden (§ 1 PVFVO).

Zudem ist in § 2 EEG 2023 festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dem Belang der Energiegewinnung mittels erneuerbarer Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend“ ist im Falle konkurrierender Ansprüche an die Fläche ein besonders hohes Gewicht beizumessen. Damit werden den erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Vor diesem Hintergrund wird der LEP aktuell überarbeitet, um zum Ausbau der erneuerbaren Energien u. a. die Flächenkulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen maßvoll zu erweitern. Mit dem Inkrafttreten des überarbeiteten LEP ist allerdings nicht vor Frühjahr 2024 zu rechnen. Daher hat die Landesregierung NRW mit dem Erlass zum LEP vom 28. Dezember 2022 verdeutlicht, dass es eines beschleunigten Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen in NRW bedarf.

Für den Aspekt der Raumbedeutsamkeit sind mehrere Kriterien maßgeblich. Hierbei wird von FFPVA mit einer Grundfläche < 2 ha davon ausgegangen, dass sie nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 LEP NRW fallen. Dieses ist hier der Fall. Es wird daher nicht von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen.

3.2 Regionalplan

Im Entwurf des Regionalplans Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (Nov. 2020) befindet sich der Änderungsbereich derzeit in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Dem Bereich ist die Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ zugewiesen.

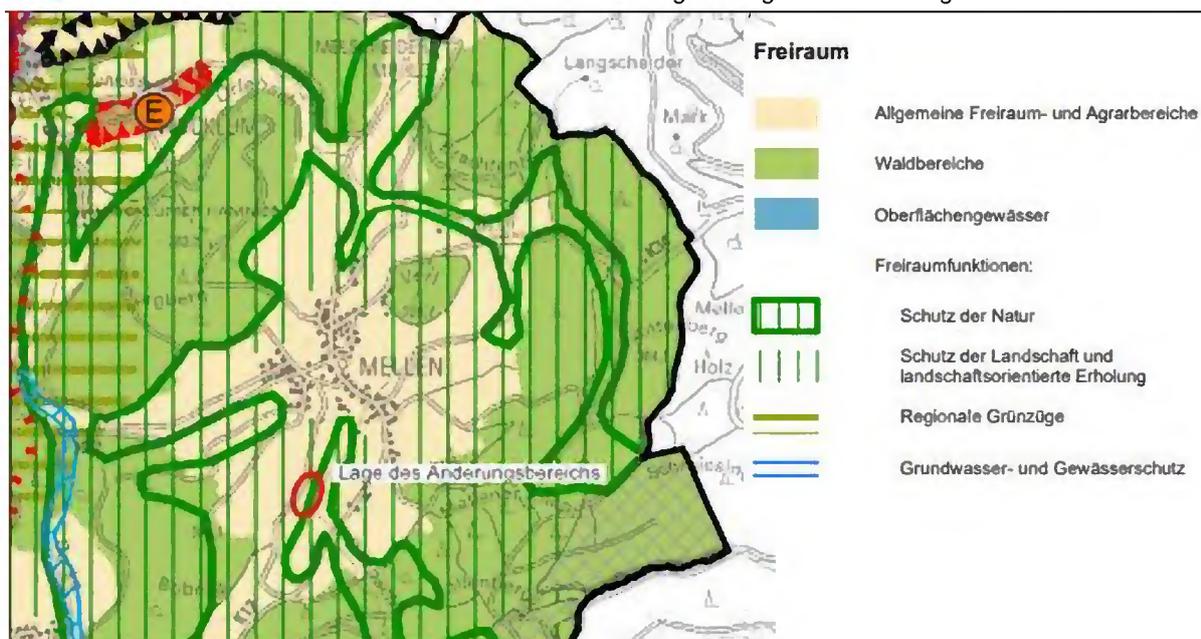


Abbildung 2: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Arnberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (Nov. 2020), Blatt 6 mit Lage des Änderungsbereiches (rot umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Bezirksregierung Arnberg; eigene Darstellung)

Durch die geplante Ausweisung einer Fläche für die regenerative Energienutzung, hier Freiflächenphotovoltaik, ist eine Beeinträchtigung dieser Schutzfunktionen nicht zu erwarten.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Abs 1 Landesplanungsgesetz NW u dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 12.05.2023, Az. 32.06.02.01-003 durch die Bezirksregierung Detmold erteilt.

Die gem. § 34 Abs. 5 LPIG NW notwendige landesplanerische Zustimmung wird derzeit bei der Bezirksregierung Arnberg beantragt.

3.3 Landschaftsplan / Landschaftsschutz

Der rechtskräftige Landschaftsplan Balve – Mittleres Hönnetal von 2015 weist den „Talzug des Mühlenbaches und Orlebaches“ zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen als Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 aus. Die Talzüge bilden in ihrer morphologisch muldenförmigen Ausprägung reizvolle und gliedernde Talräume, die für die Landwirtschaft und den Erholungsverkehr bedeutungsvoll sind. In diesem Gebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Des Weiteren stellt die Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“ dar. Dabei steht die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft im Vordergrund.

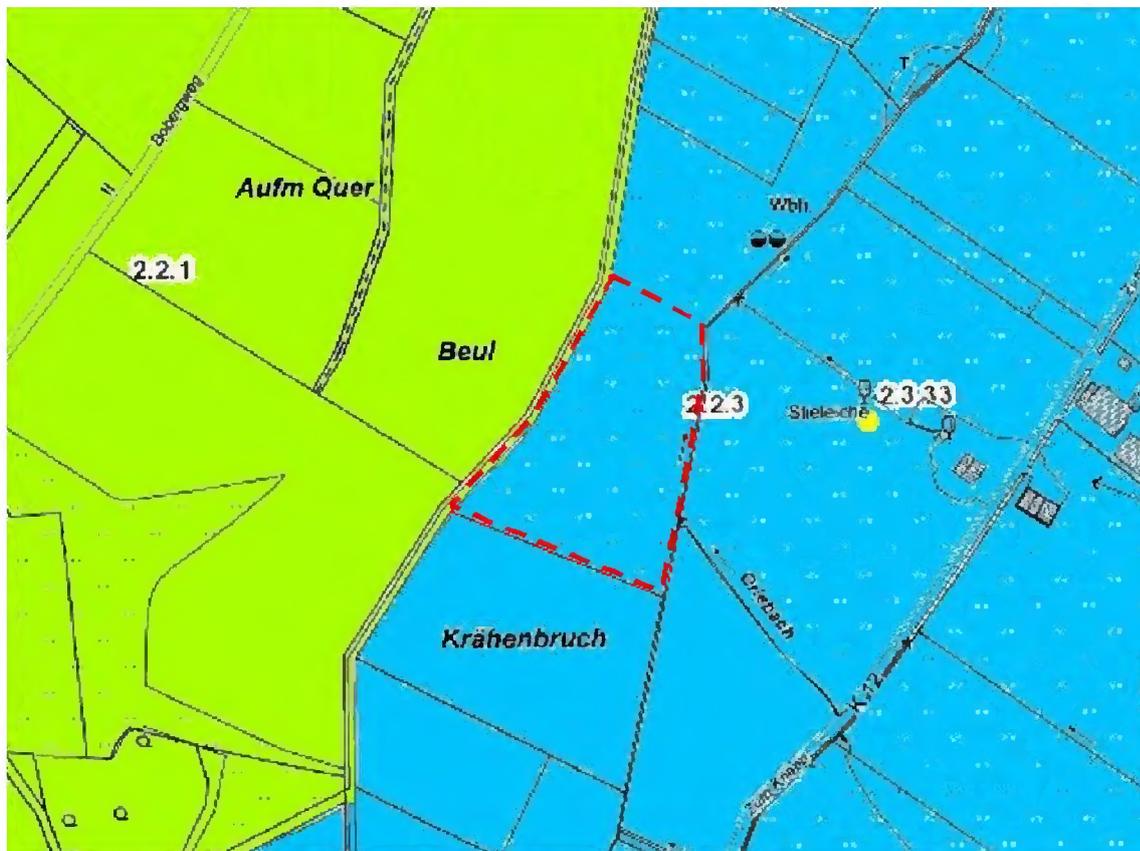


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan mit Lage des Änderungsbereiches (rot umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Märkischer Kreis 2015; Umweltbericht zur 4. Änderung des FNP der Stadt Balve; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, 2023)

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und in der Umgebung sind folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal
- LSG-4613-0002 = LSG Talzug des Mühlenbaches und des Orlebaches zwischen Mel-scheder Mühle und Langenholthausen

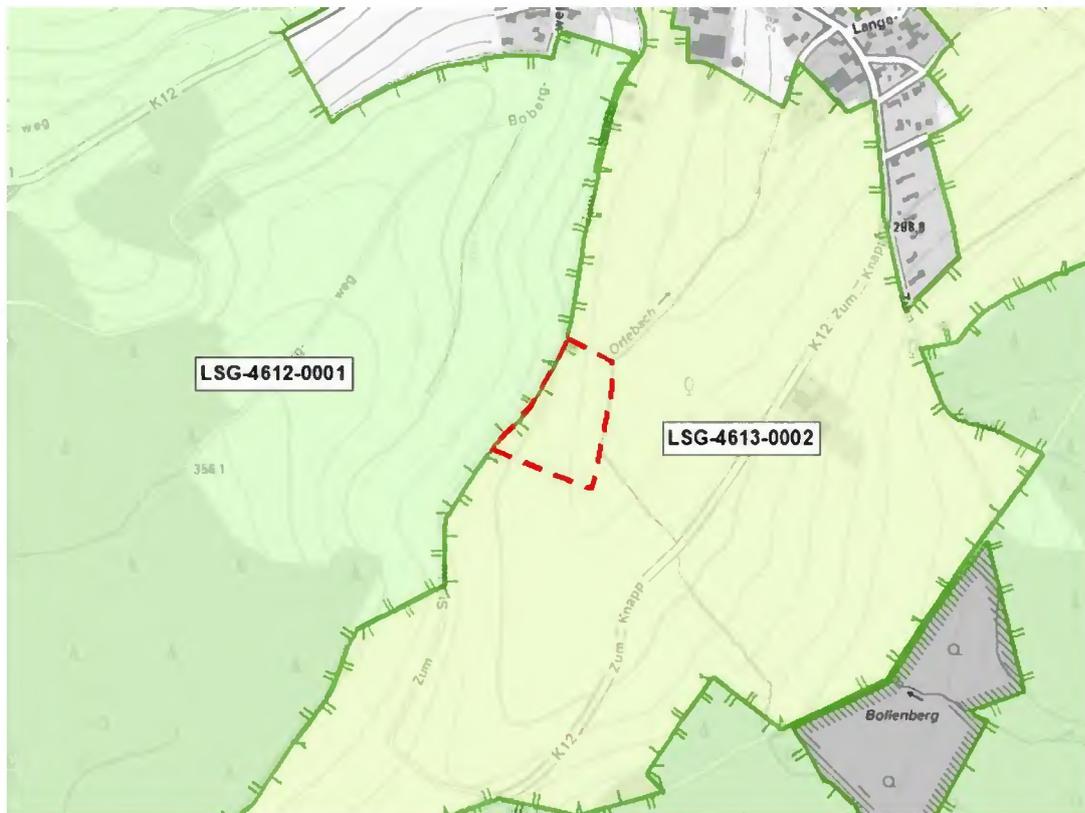


Abbildung 4: Landschaftsschutzgebiete im Plangebiet mit Lage des Änderungsbereiches (rot umrandet); ohne Maßstab (Quelle: LANUV; @LINFOS – Landschaftsinformationsammlung, Düsseldorf; www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp; Umweltbericht zur 4. Änderung des FNP der Stadt Balve; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, 2023)

4 Änderungsinhalte

Der Änderungsbereich ist im seit 2009 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Balve bisher als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt.

Darüber hinaus wurden die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete (vgl. Pkt. 3.3 dieser Begründung) nachrichtlich übernommen.

Im Rahmen dieser 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Balve wird der Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung“ gem. § 5 (2) Nr. 2b BauGB dargestellt.

Vorgesehen ist hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Modultischen, die in NW-SO-Ausrichtung mit einer Zeltaufständerung installiert werden. Es wird eine PV-Generatorleistung von etwa 2300 kWp und einer Netzeinspeisung von etwa 2 GWh/a angestrebt.



Abbildung 5: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Balve mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (schwarz gestrichelt umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Stadt Balve; eigene Darstellung)

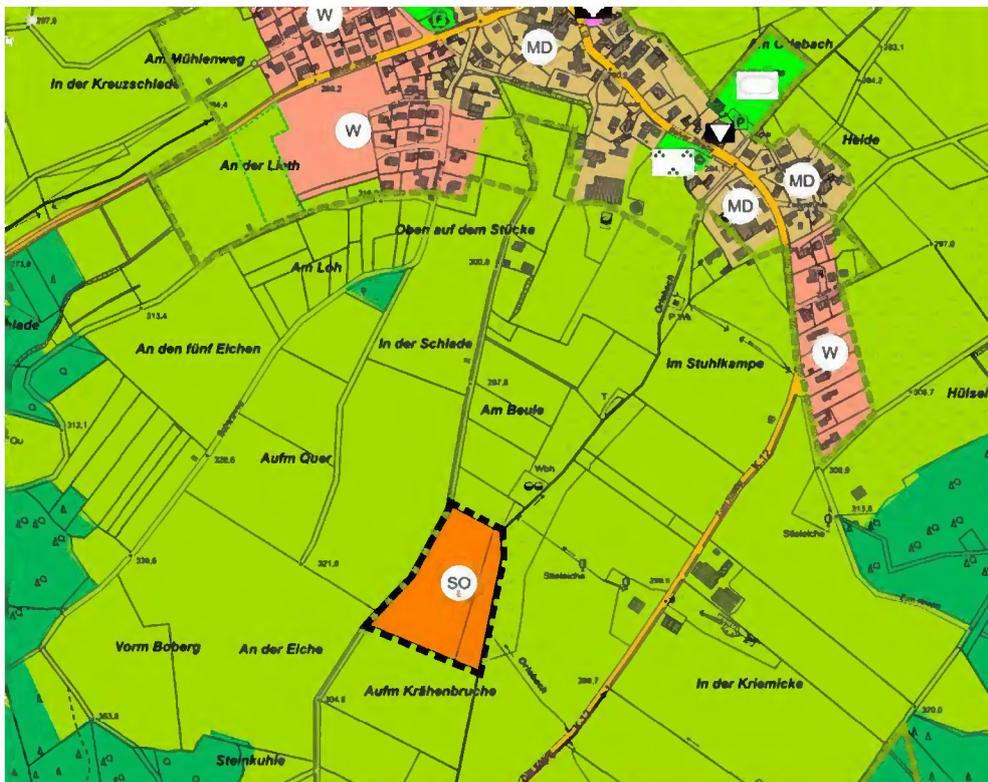




Abbildung 6: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Balve mit geplanter 4. Änderung / Darstellung einer Sonderbaufläche, Zweckbestimmung: regenerative Energie (schwarz gestrichelt umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Stadt Balve; eigene Darstellung)

4.1 Denkmalschutz / Bodendenkmalschutz

Im Geltungsbereich der Änderung befinden sich keine Denkmäler. Ebenso sind keine Bodendenkmäler eingetragen oder werden nach derzeitigem Kenntnisstand vermutet.

Es wird aber auf folgendes hingewiesen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Balve als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

4.2 Altlasten

Nach dem jetzigen Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

Dennoch wird folgender Hinweis mit in die Planung aufgenommen:

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Sachgebiet 442 Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Märkischen Kreises umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

4.3 Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Es wird ebenfalls kein Löschwasseranschluss benötigt. Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich



vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines

Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

Sollte dennoch Löschwasser vorzuhalten sein, befindet sich die nächstgelegene Wasserentnahme / Hydrant vor dem Gebäude Bobergweg 11 ca. 450m nördlich des Plangebietes.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises, falls notwendig, Detailaussagen zur Löschwasserversorgung getroffen.

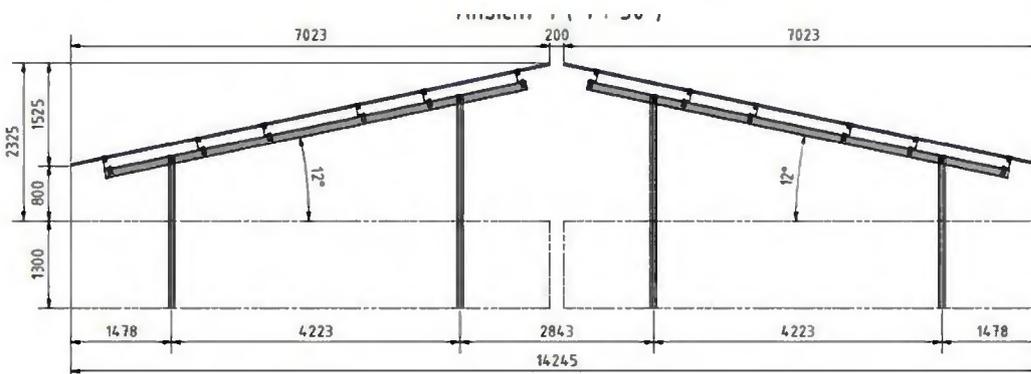
4.4 Schmutzwasser

Für den Betrieb des Solarparks ist keine Abwasserentsorgung notwendig, da sanitäre Anlagen und Frischwasserverbrauchsstellen nicht geplant sind.

4.5 Niederschlagswasser

Das auf den Solarmodulen, der Zufahrt und Nebenanlagen/Gebäuden anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert. Eine flächige Versiegelung des Bodens findet nicht statt, da die Pfeiler der Modultische der Solaranlage punktuell in den Boden gerammt werden. An den Modultischen kann das auftretende Wasser daher unter jedem Modul abfließen und das Niederschlagswasser gleichmäßig unter den Modultischen verteilt versickern.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.



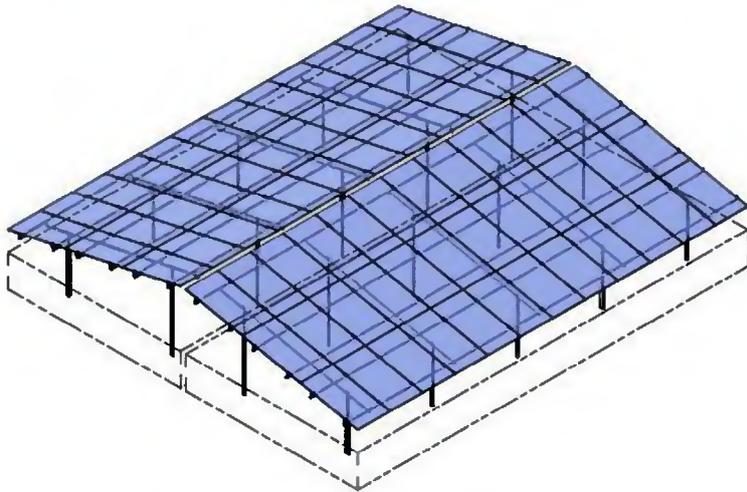


Abbildung 7: schematische Darstellung der Modultische; ohne Maßstab (Quelle: hema rack/outarky GmbH))

Die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zum Sammeln, Rückhalten und kontrolliertem Einleiten oder Versickern des Niederschlagswassers sind nicht erforderlich.

4.6 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets erfolgt über den Wirtschaftsweg „Zum Stücke“. Für die Installation und den Betrieb (Wartungsarbeiten) der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein Ausbau der vorhandenen Zuwegung notwendig, da die geplante Anlage keine Ziel- und Quellverkehre verursacht.

4.7 Anschluss an die Energieversorgung

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen als Vorhabenträger hat bereits eine Netzanschlusszusage des Energieversorgungsunternehmens Westnetz in etwa 650 m Entfernung zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage erhalten. Der technisch und wirtschaftlich günstigste Netzanschlusspunkt befindet sich an einer 10 kV-Mittelspannungsleitung in Mellen an der Straße „Zum Stücke“. Von Westnetz wurde eine Einspeiseleistung von 2 200 kVA zugesagt.

Die Verlegung der entsprechenden Leitung erfolgt entlang / innerhalb vorhandener Wege, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, in Abstimmung mit der Stadt Balve und dem Versorgungsträger.

4.8 Emissionen / Reflexionen

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage werden keine Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Schadstoffe) verursacht. Die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Auswirkungen sind



temporär begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume und Nutzungen.

Aufgrund des Neigungswinkels der Module von 12° sind störende Blendungen und Lichtreflexionen, die den Verkehr der Kreisstraße 12 zwischen den Ortsteilen Mellen und Langenholtshausen beeinträchtigen könnten, nicht zu erwarten.

Auch die technische Weiterentwicklung der Module und damit die Beschichtung der Glasflächen mit nicht reflektierenden Materialien hat dazu geführt, dass nur noch ein sehr geringer Anteil des sichtbaren Lichts von den Oberflächen der Anlagen reflektiert wird.

Es ist demnach davon auszugehen, dass die geplante Anlage ohne besondere Maßnahmen hinsichtlich Blendung errichtet werden kann, da potenzielle Immissionsorte bzw. empfindliche Nutzungen durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden.

5 Umweltbelange und Artenschutz

5.1 Artenschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen der Planänderung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Der durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellte Fachbeitrag ist als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Ergebnis Artenschutzprüfung

Durch die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve vorbereitende Planung zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Grünlandfläche werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet, da noch keine Flächeninanspruchnahme stattfindet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach auf dieser Planungsebene nicht durchzuführen.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Grundsätzlich werden bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen strukturreiche Grünlandflächen entstehen, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird bzw. entstehen kann.

Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.



Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 10. Januar und 18. Juli 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.2 Umweltbericht

Für dieses Bauleitplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wurde durch das Büro Mestermann im August 2023 erstellt und ist besonderer Bestandteil dieser Begründung.

Ergebnis Umweltbericht

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.



Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage etwa 600 m südlich der Ortslage von Mellen in einer von Offenland dominierten Landschaft, die über versiegelte Wirtschaftswege erschlossen wird. Zudem verläuft östlich des Plangebietes der Orlebach, der von Saumstrukturen und Gehölzen begleitet wird. Gehölze befinden sich vereinzelt auch entlang der Wirtschaftswege.

Das Plangebiet selbst wird von einem intensiv bewirtschafteten Grünland, auf dem eine mehrmalige Mahd im Jahr stattfindet, geprägt. Im westlichen Bereich ragen die Kronentraufen des Gehölzbestandes am Wirtschaftsweg mit in das Plangebiet hinein. Hier handelt es sich um standorttypische Laubgehölze, u. a. Stiel-Eiche und Haselnuss. Entlang des östlich des Plangebietes verlaufenden Orlebaches stocken Erlenbestände.

Zudem sind hier auch feuchtere Saumbereiche vorzufinden. Darüber hinaus ist ein eingezäunter Brunnen Bestandteil des Plangebietes

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG auf Ebene des Bebauungsplanes sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, sofern die Eingriffe nicht durch Extensivierung von Grünland und die Eingrünung des Plangebietes kompensiert werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen durch die Überdeckung mit PV-Modulen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Ebene des Bebauungsplanes zu untersuchen.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.



Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich – außer der Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren – derzeit keine Bauleitplanverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.



6 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Balve. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst auf Ebene des Bebauungsplanes festgelegt.

Zusätzlich ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die für den Umweltbericht angenommenen Eingangparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise Umweltauswirkungen wegfallen oder weitere Umweltauswirkungen auftreten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve keine Umweltauswirkungen für die Umweltschutzgüter ergeben werden.

In einem etwaigen nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren für zukünftige Erweiterungen oder Änderungen der baulichen Anlagen sind voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

im Februar 2024

Dipl.-Ing. Markus Caspari

Gesehen:

Stadt Balve
Der Bürgermeister

Balve,

.....

Umweltbericht

**zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Balve**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve

Auftraggeber:

Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG
Balver Straße 5
58802 Balve

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2350

Warstein-Hirschberg, August 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	2
1.2.1 Fachgesetze	2
1.2.2 Fachpläne	3
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes	5
2.1 Untersuchungsgebiet	5
2.2 Geografische und politische Lage	6
2.3 Naturschutzfachliche Planung	7
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	7
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	8
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
3.1 Untersuchungsinhalte	13
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	13
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	14
3.3.1 Immissionen	14
3.3.2 Lichtemissionen	14
3.3.3 Erholung	15
3.4 Schutzgut Tiere	15
3.5 Schutzgut Pflanzen	16
3.6 Biologische Vielfalt	18
3.7 Schutzgut Fläche	19
3.8 Schutzgut Boden	19
3.9 Schutzgut Wasser	22
3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser	22
3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	22
3.10 Schutzgut Klima und Luft	23
3.11 Schutzgut Landschaft	24
3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
3.13 Wechselwirkungen	26
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle	28
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	28
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	29
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	29

Verzeichnisse

4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	29
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	30
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	32
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	32
6.2	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	32
6.3	Eingesetzte Techniken und Stoffe	32
6.4	Kumulierung benachbarter Plangebiete	32
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	33
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	34
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
	Quellenverzeichnis	38

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.	2
Abb. 3	Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes	2
Abb. 4	Auszug aus dem Landschaftsplan im Bereich des Plangebietes	4
Abb. 5	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	5
Abb. 6	Versiegelter Wirtschaftsweg westlich des Plangebietes.	6
Abb. 7	Orlebach östlich des Plangebietes.	6
Abb. 8	Grünland im Plangebiet	6
Abb. 9	Grünland mit Erlen am Orlebach.	6
Abb. 10	Saum am Orlebach.	6
Abb. 11	Eingezäunter Brunnen	6
Abb. 12	Lage des Naturschutzgebietes	8
Abb. 13	Lage der Landschaftsschutzgebiete	9
Abb. 14	Lage der Biotopkatasterflächen	10
Abb. 15	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	11
Abb. 16	Lage der Biotopverbundflächen	12
Abb. 17	Bestandssituation im Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve	17
Abb. 18	Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes	20
Abb. 19	Blick vom Plangebiet auf die umgebende Landschaft und die Ortslage von Mellen.	24

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes	20
Tab. 2	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	26

1.0 Einleitung

Planungsanlass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve ist die beabsichtigte Installation und Inbetriebnahme einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Mellen. Diese Anlage im planungsrechtlichen Außenbereich fällt nicht unter die Privilegierung des § 35 BauGB, so dass für die Bauleitplanung als vorbereitender Bauleitplan eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen sowie als verbindlicher Bauleitplan ein Bebauungsplan aufzustellen ist.

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG hat einen Antrag auf Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Diesem mittlerweile abgeschlossenen Vertrag folgend werden von Seiten der Stadt Balve als Planungsträgerin die entsprechenden Bauleitplanungen durchgeführt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 129, Flur 10, Gemarkung Mellen, Stadt Balve.

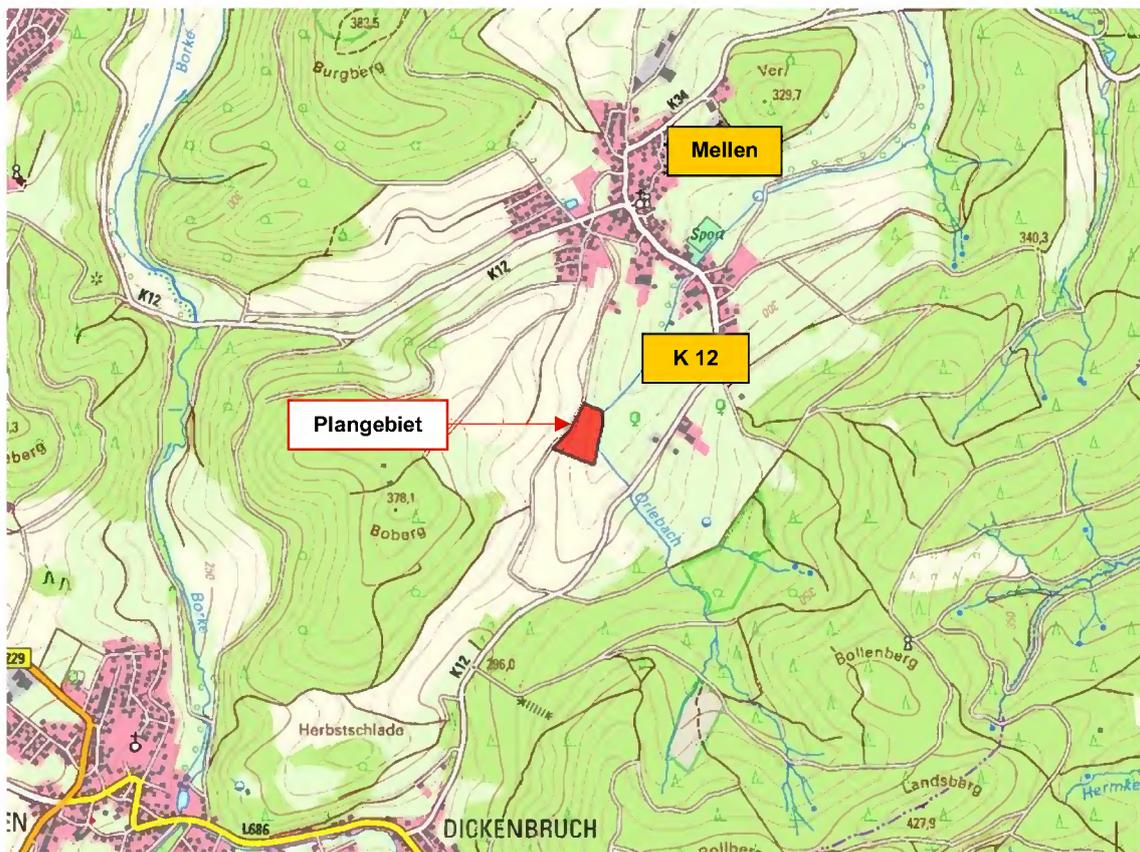


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei

der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dar. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Regenerative Energie““ geändert werden.



Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Quelle: STADT BALVE 2023



Abb. 3 Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes. Quelle: STADT BALVE 2023

Vorgesehen ist hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Modultischen, die in NW-SO-Ausrichtung mit einer Zeltaufständiger installiert werden. Es wird eine PV-Generatorleistung von etwa 2.300 kWp und einer Netzeinspeisung von etwa 2 GWh/a angestrebt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

Für die Anlage ist eine Einzäunung vorgesehen, für die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises eine Bodenfreiheit von 15 bis 20 cm einzuhalten ist.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein wird derzeit neu aufgestellt. Der Entwurf von November 2020 unterstützt grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien. Das Plangebiet ist als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt. Für diese Flächen werden im Regionalplan folgende Räume zum Schutz der Natur genannt:

- Der Landschaftsraum LR-VIb-028 „Kuppenland südlich Balve mit der Talmulde der oberen Hönne“ erstreckt sich über das gesamte Plangebiet. Hier überwiegt offenes, kleinreliefiertes Oberdevon- und Kulmschieferhügelland mit bewaldeten Kuppen und Höhenrücken. Die Talauen der Bäche Borkebach und Orlebach werden als Grünland genutzt.
- Dem Biotopverbund VB-A-4613-024 „Hönne-Nebenbäche Wellingse, Orle- und Borkebach mit Randhöhen“ wird eine herausragende Bedeutung zugewiesen, dessen Schutzziel den Erhalt des Bachsystems mit der kleinstrukturierten Kulturlandschaft sowie des Grünlandes vorsieht, insbesondere auch zur Sicherung der Vorkommen von Amphibien und Ringelnatter.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan vom 25. Februar 2009 der Stadt Balve stellt die Flächen im Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich existiert derzeit kein Bebauungsplan, dieser soll jedoch im Parallelverfahren aufgestellt werden. Für den Bebauungsplan ist eine Festsetzung als „Sondergebiet regenerative Energienutzung“ vorgesehen.

Landschaftsplan

Der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 2 „Balve – Mittleres Hönnetal“ von 2015 weist den „Talzug des Mühlenbaches und Orlebaches“ zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen als Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 aus. Die Talzüge bilden in ihrer morphologisch muldenförmigen Ausprägung reizvolle und gliedernde Talräume, die für die Landwirtschaft und den Erholungsverkehr bedeutungsvoll sind. In diesem Gebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Des Weiteren stellt die Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“ dar. Dabei steht die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft im Vordergrund (MÄRKISCHER KREIS 2015).

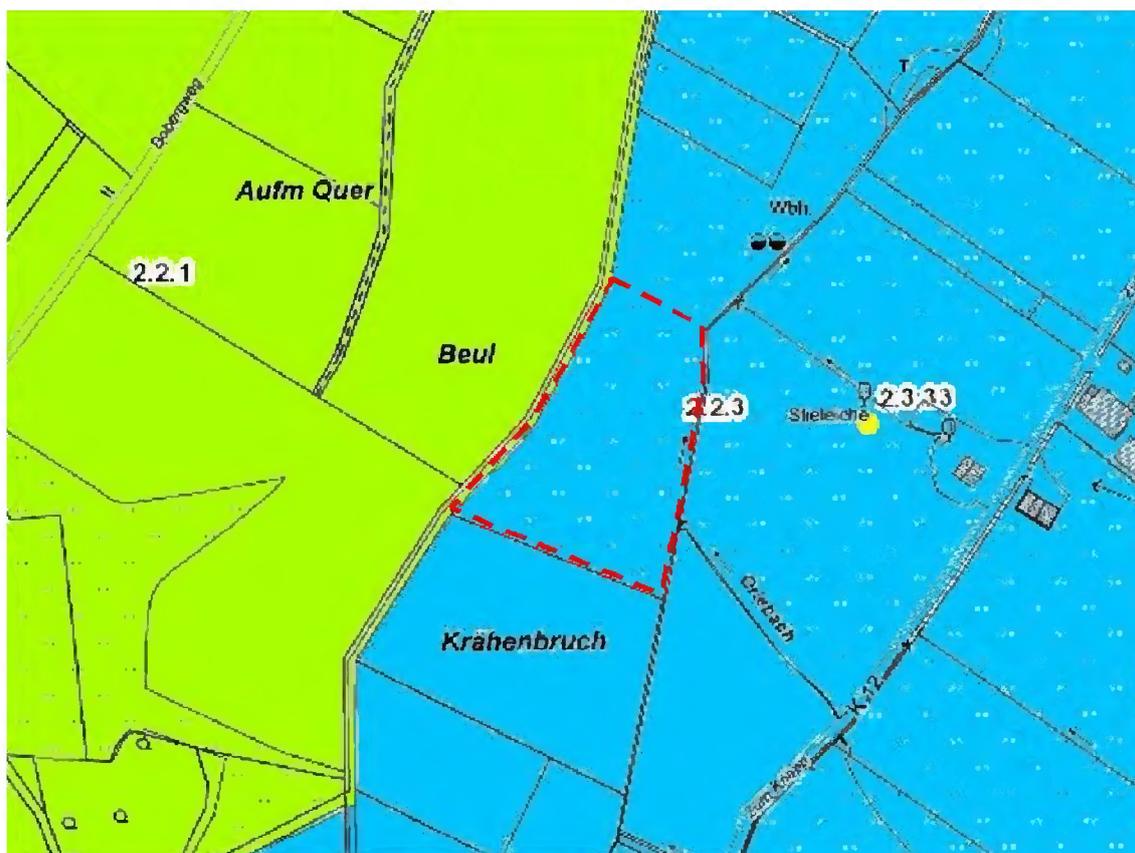


Abb. 4 Auszug aus dem Landschaftsplan im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie). Quelle: MÄRKISCHER KREIS 2015

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage etwa 600 m südlich der Ortslage von Mellen in einer von Offenland dominierten Landschaft, die über versiegelte Wirtschaftswege erschlossen wird. Zudem verläuft östlich des Plangebietes der Orlebach, der von Saumstrukturen und Gehölzen begleitet wird. Gehölze befinden sich vereinzelt auch entlang der Wirtschaftswege.



Abb. 5 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehung.

1 = Grünland
2 = Acker
3 = Gehölze

4 = (teil-)versiegelte Fläche
5 = Säume
6 = Fließgewässer

Das Plangebiet selbst wird von einem intensiv bewirtschafteten Grünland, auf dem eine mehrmalige Mahd im Jahr stattfindet, geprägt. Im westlichen Bereich ragen die Kronentraufen des Gehölzbestandes am Wirtschaftsweg mit in das Plangebiet hinein. Hier handelt es sich um standorttypische Laubgehölze, u. a. Stiel-Eiche und Haselnuss. Entlang des östlich des Plangebietes verlaufenden Orlebaches stocken Erlenbestände.

Zudem sind hier auch feuchtere Saumbereiche vorzufinden. Darüber hinaus ist ein eingezäunter Brunnen Bestandteil des Plangebietes.



Abb. 6 Versiegelter Wirtschaftsweg westlich des Plangebietes.



Abb. 7 Orlebach östlich des Plangebietes.



Abb. 8 Grünland im Plangebiet.



Abb. 9 Grünland mit Erlen am Orlebach.



Abb. 10 Saum am Orlebach.



Abb. 11 Eingezäunter Brunnen.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage von Mellen, Stadt Balve, Märkischer Kreis, Regierungsbezirk Arnsberg und zählt zu den Innersauerländer Senken im Kuppenland südlich Balve mit der Talmulde der oberen Hönne.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Naturschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- MK-017 = NSG Bollenberg (LANUV 2023A)

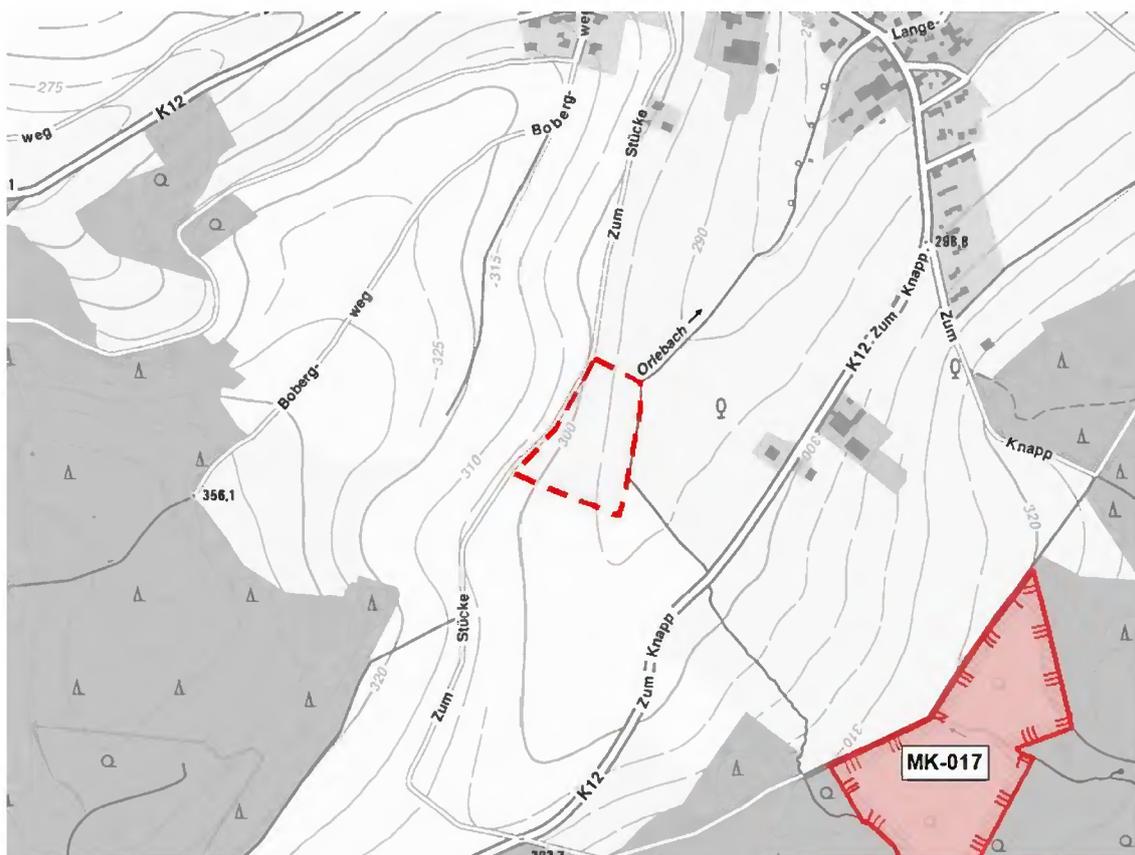


Abb. 12 Lage des Naturschutzgebietes (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

MK-017 = NSG Bollenberg

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und in der Umgebung sind folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal
- LSG-4613-0002 = LSG Talzug des Mühlenbaches und des Orlebaches zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen (LANUV 2023A)

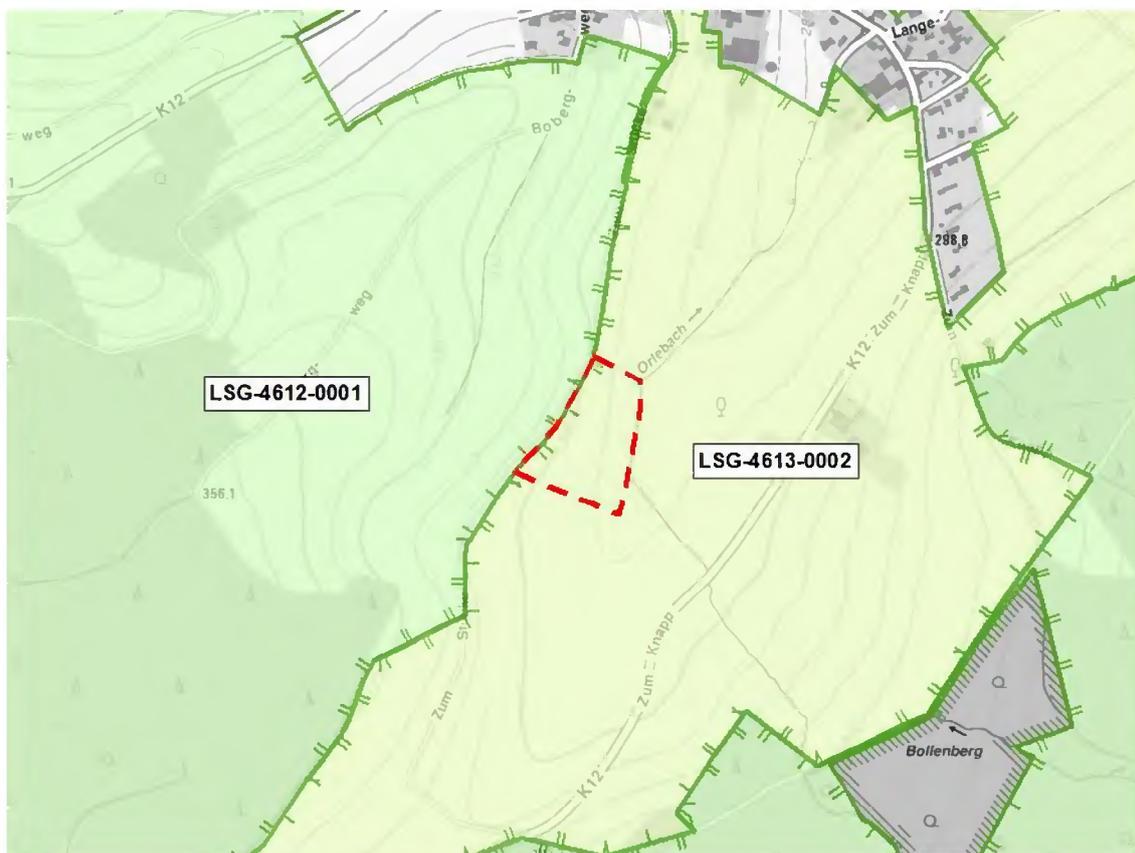


Abb. 13 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal

LSG-4613-0002 = LSG Talzug des Mühlenbaches und des Orlebaches zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführte Biotopkatasterfläche:

- BK-4613-0033 = NSG Bollenberg (LANUV 2023A)

Die weitere, in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Biotopkatasterfläche liegt weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.



Abb. 14 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

BK-4613-0033 = NSG Bollenberg

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen mehrere Teilflächen des nachfolgend aufgeführten Biotopes:

- BT-4613-0010-2008 = Sumpf-, Moor- und Bruchwälder (LANUV 2023A)

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

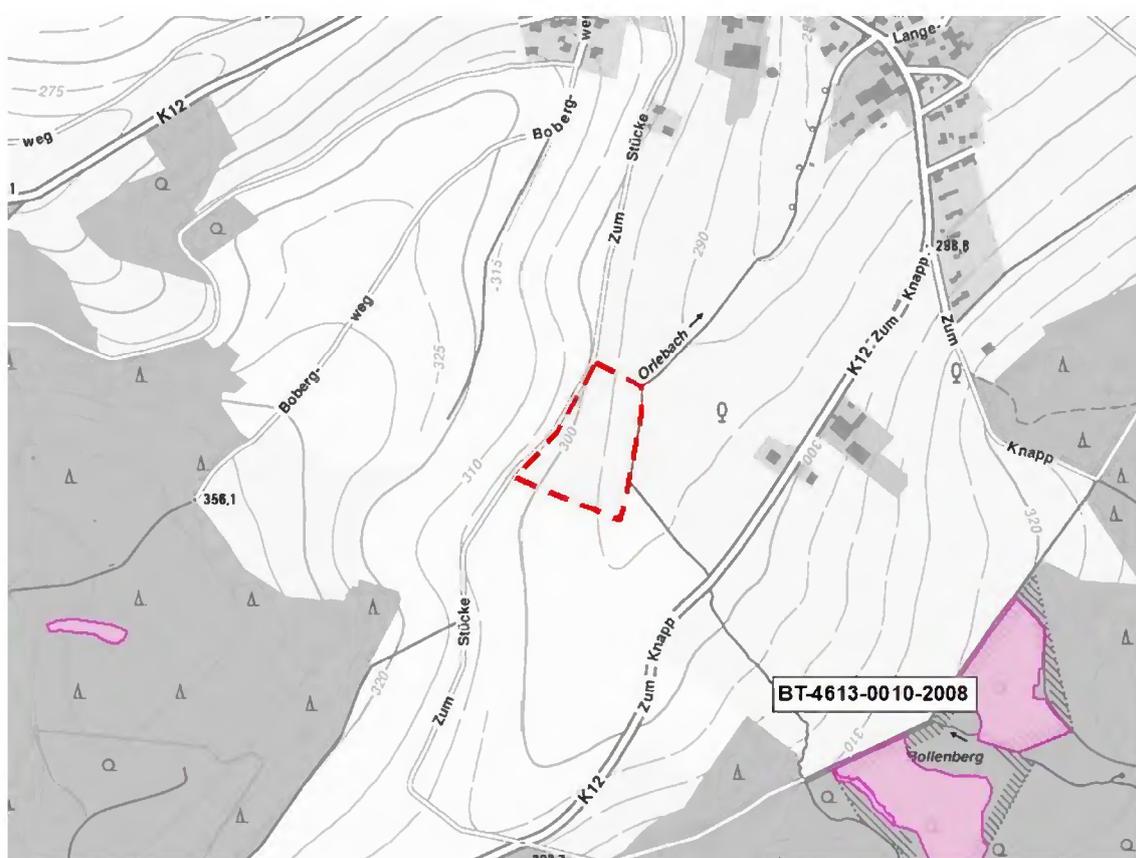


Abb. 15 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A.

BT-4613-0010-2008 = Sumpf-, Moor- und Bruchwälder

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Plangebiet liegt randlich innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4613-023 = Bollenberg mit Orlebach-Quellgebiet
- VB-A-4613-024 = Hönne-Nebenbäche Wellingse, Orle- und Borkebach mit Randhöhen (LANUV 2023A)

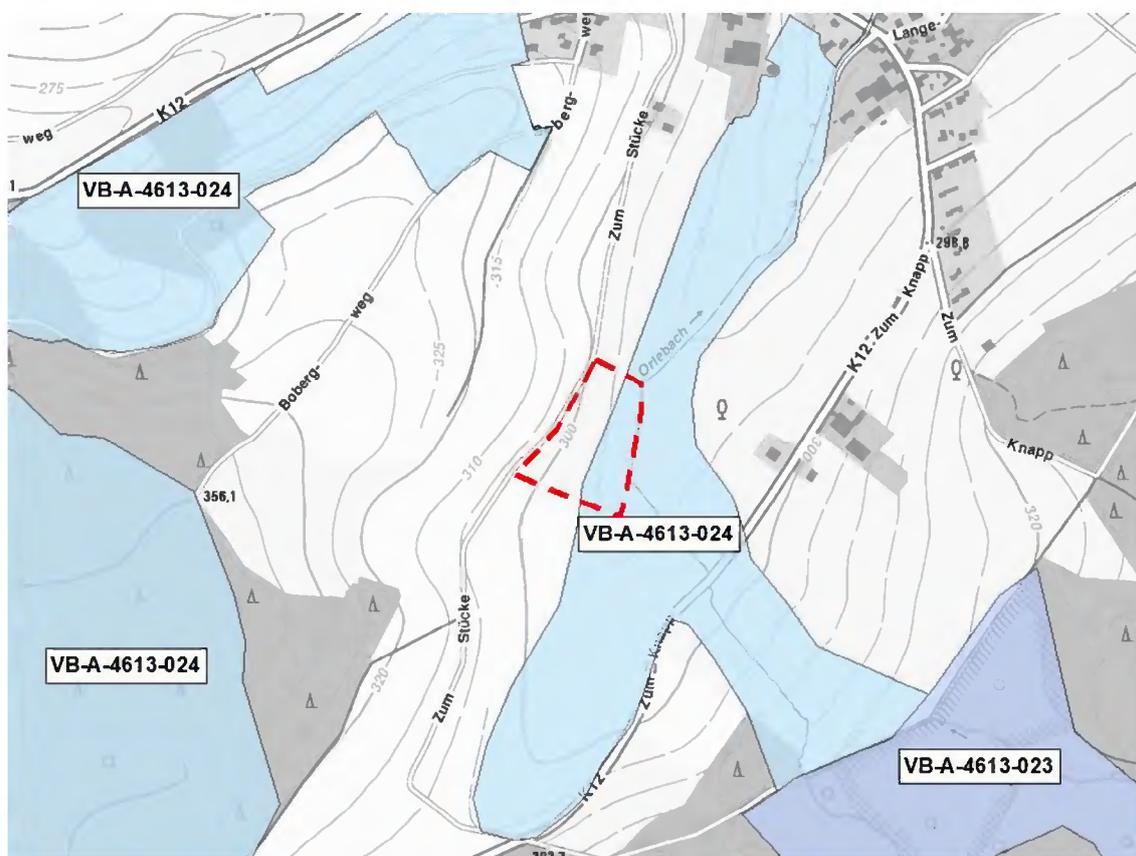


Abb. 16 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-4613-023 = Bollenberg mit Orlebach-Quellgebiet

VB-A-4613-024 = Hönne-Nebenbäche Wellingse, Orle- und Borkebach mit Randhöhen

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve wird eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet Regenerative Energien“ geändert, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve findet eine Vorbereitung der Bauleitplanung statt. Die tatsächlichen Wirkungen entstehen erst mit Realisierung

der Planung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bzw. des Baugenehmigungsverfahrens. Folgende Wirkungen stehen daher im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung:

- Vorbereitung der Überbauung von Offenlandstrukturen durch Photovoltaik-Freiflächenmodule
- Vorbereitung der Versiegelung der Fläche im Bereich der Nebenanlagen

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2023B) sind für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen. Auf Grund der Lage außerhalb der Ortslage und nicht in Nähe zu stark befahrenen Straßen sind weder Schall- noch Schadstoffimmissionen zu erwarten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung““ erfolgen wird.

Baubedingt kann es zu geringfügigen Lärmemissionen und stofflichen Belastungen kommen. Der Betrieb der Solaranlage wird zu keinen umweltrelevanten Schall- und Schadstoffemissionen führen.

3.3.2 Lichtemissionen

Bestandsanalyse

Das Plangebiet ist von der Kreisstraße 12 grundsätzlich einsehbar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung““ erfolgen wird.

Aufgrund des Neigungswinkels der Module von 12° sind störende Blendungen und Lichtreflexionen, die den Verkehr der Kreisstraße K 12 zwischen den Ortslagen von Mellen und Langenholthausen beeinträchtigen können, nicht zu erwarten.

3.3.3 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Dem Plangebiet selbst kommt eine mittlere Funktion in Bezug auf die Erholungsnutzung zu. Im Bereich des westlich vorbeiführenden Wirtschaftsweges befindet sich mit dem „M 1“ ein lokaler Wanderweg in Nähe des Plangebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung““ erfolgen wird.

Der Wanderweg wird erhalten bleiben, ggf. kommt es im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. im Zuge der Umsetzung der Photovoltaikanlage zu baubedingten Beeinträchtigungen, die voraussichtlich aufgrund der geringen Bauzeit nicht erheblich sein werden. Da die PV-Module vom Wirtschaftsweg abgewandt stehen werden, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsnutzung auszugehen.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

„Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten,

25 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 10. Januar und 18. Juli 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

„Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden [...].

Durch die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve vorbereitende Planung zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Grünlandfläche werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet, da noch keine Flächeninanspruchnahme stattfindet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach auf dieser Planungsebene nicht durchzuführen.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Grundsätzlich werden bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen struktur-reiche Grünlandflächen entstehen, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird bzw. entstehen kann.

Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 10. Januar 2023 bei heiterer Wetterlage und Temperaturen um 10 °C begangen und deren Biotoptypen erfasst. Eine weitere Begehung der Fläche erfolgte am 18.07.2023.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet voraussichtlich nicht vor. Dies bestätigt auch eine floristische Kartierung, die im Frühsommer 2023 durchgeführt wurde (WITTENBORG 2023).

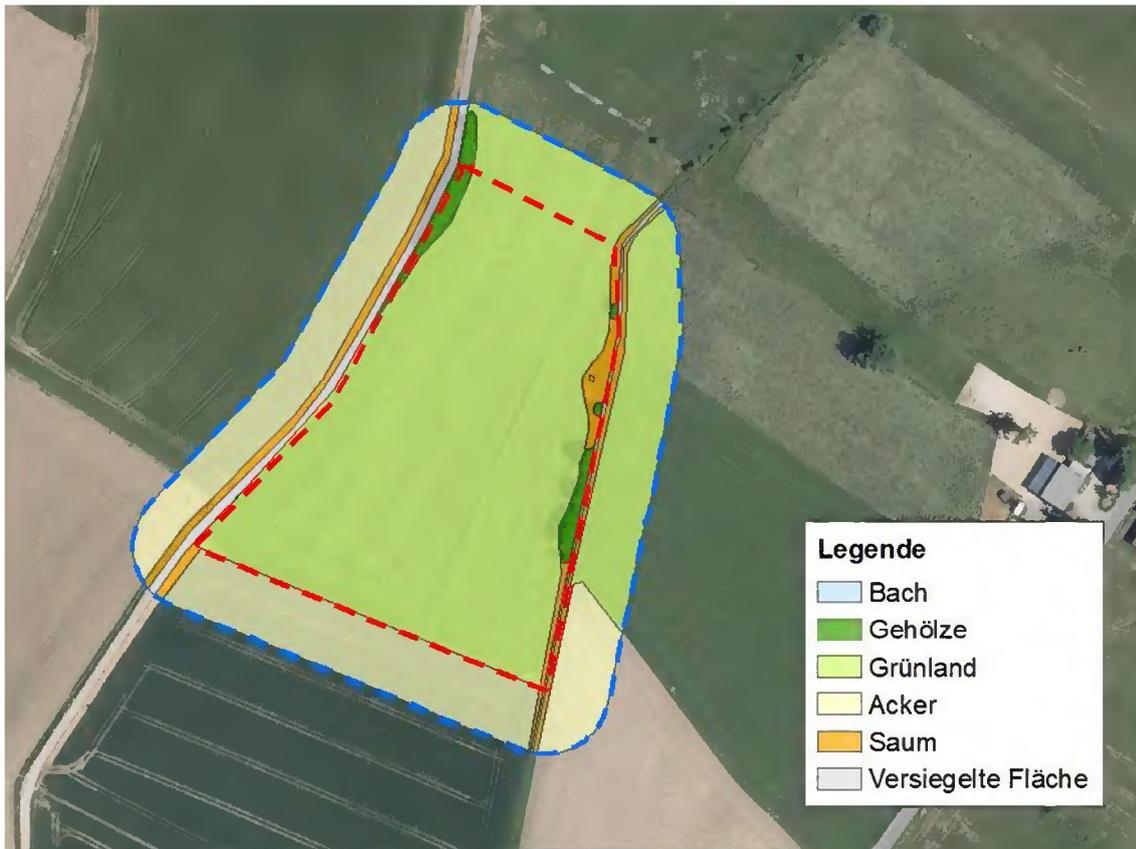


Abb. 17 Bestandssituation im Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve (rote Strichlinie) und der näheren Umgebung (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehung.

Das Plangebiet selbst wird von einem intensiv bewirtschafteten Grünland, auf dem eine mehrmalige Mahd im Jahr stattfindet, geprägt. Im westlichen Bereich ragen die Kronentraufen des Gehölzbestandes am Wirtschaftsweg mit in das Plangebiet hinein. Hier handelt es sich um standorttypische Laubgehölze, u. a. Stiel-Eiche und Haselnuss. Entlang des östlich des Plangebietes verlaufenden Orlebaches stocken Erlenbestände. Zudem sind hier auch feuchtere Saumbereiche vorzufinden. Darüber hinaus ist ein eingezäunter Brunnen Bestandteil des Plangebietes.

Das Plangebiet weist insgesamt eine mittlere Bedeutung auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen werden durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung““ erfolgen wird.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, sofern die Eingriffe nicht durch Extensivierung von Grünland und ggf. die Anlage von Hecken im Plangebiet kompensiert werden können.

3.6 Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve ist vornehmlich gekennzeichnet durch intensiv grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen.

In diesen Bereichen ist die biologische Vielfalt als gering bis mittel zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biologische Vielfalt werden durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung““ erfolgen wird.

Durch BNE 2019 wurden Untersuchungen zur floristischen und faunistischen Artenvielfalt in Solarparks durchgeführt mit dem Ziel, herauszustellen, ob und in welchem Umfang Solarparks einen Beitrag zur Biodiversität leisten können.

BNE 2019 kommt zu folgendem Ergebnis:

- „Eine Flächeninanspruchnahme von Flächen für Solarparks ist grundsätzlich positiv zu sehen, da sie neben dem Klimaschutzbeitrag durch die Erzeugung erneuerbarer Energie gleichzeitig zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt führen kann.
- Die Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen kann bei naturverträglicher Ausgestaltung zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.
- Eine wesentliche Ursache für die teilweise arten- und individuenreiche Besiedlung von Solarparks mit Arten aus unterschiedlichen Tiergruppen ist die dauerhaft extensive Nutzung oder Pflege des Grünlandes in den Reihenzwischenräumen. Dies unterscheidet diese Standorte deutlich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Standorten oder Standorten zur Energiegewinnung aus Biomasse.
- Solarparks können die Artenvielfalt im Vergleich zur umgebenden Landschaft fördern. Dies ist mit den vorliegenden Unterlagen für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel belegt. [...]
- Die Auswertung der Unterlagen zeigt auch einen möglichen Trend im Unterschied der Bedeutung kleiner Anlagen im Vergleich zu großflächigen Anlagen: Während kleinere Anlage als Trittsteinbiotope wirken und damit Habitatkorridore erhalten oder wieder herstellen können, können große Anlagen - bei entsprechender Unterhaltung - ausreichend große Habitate ausbilden, die den Erhalt oder den Aufbau von Populationen z. B. von Zauneidechsen oder Brutvögeln ermöglichen. [...]" (BNE 2019).

3.7 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen.

Dem Schutzgut Fläche kommt im Plangebiet eine hohe Bedeutung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung““ erfolgen wird.

Bei der Errichtung der PV-Freiflächenanlage handelt es sich um eine temporäre Inanspruchnahme, da im Zuge des Rückbaus nach Nutzungsende der Anlage die ursprünglich anstehenden Strukturen kurzfristig wiederhergestellt werden können. In der Regel haben Solarmodule eine Lebensdauer von etwa 20 Jahren. Danach erfolgt der Rückbau der Anlagen und die Fläche steht wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Somit handelt es sich lediglich um einen temporären Eingriff in das Schutzgut Fläche, der reversibel ist.

Ein erheblicher, dauerhafter Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche ergibt sich somit auch durch die Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. durch die Baugenehmigung nicht.

3.8 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes stehen gemäß Bodenkarte Braunerden, Pseudogley und Gley an, deren Eigenschaften in der folgenden Tabelle dokumentiert sind.

Tab. 1 Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.

Bodeneinheit	L4813_B32c	L4813_S-B33dSW2	L4712_S341S W3	L4712_G331G W2
Bodentyp	Braunerde	Pseudogley-Braunerde	Pseudogley	Gley
Bodenartengruppe des Oberbodens	stark toniger Schluff	schluffiger Lehm	schluffiger Lehm	schluffiger Lehm
Grundwasserstufe	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 2, mittel
Wertzahlen der Bodenschätzung	25 bis 50, mittel	30 bis 60, mittel	35 bis 55, mittel	25 bis 45, gering
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,41, hoch	0,44, hoch	0,45, hoch	0,37, hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nicht bewertet	nicht bewertet	nicht bewertet	nicht bewertet
Bodenfunktion	-	-	-	-
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel	hoch	sehr hoch	extrem hoch

Die Verteilung der Bodentypen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

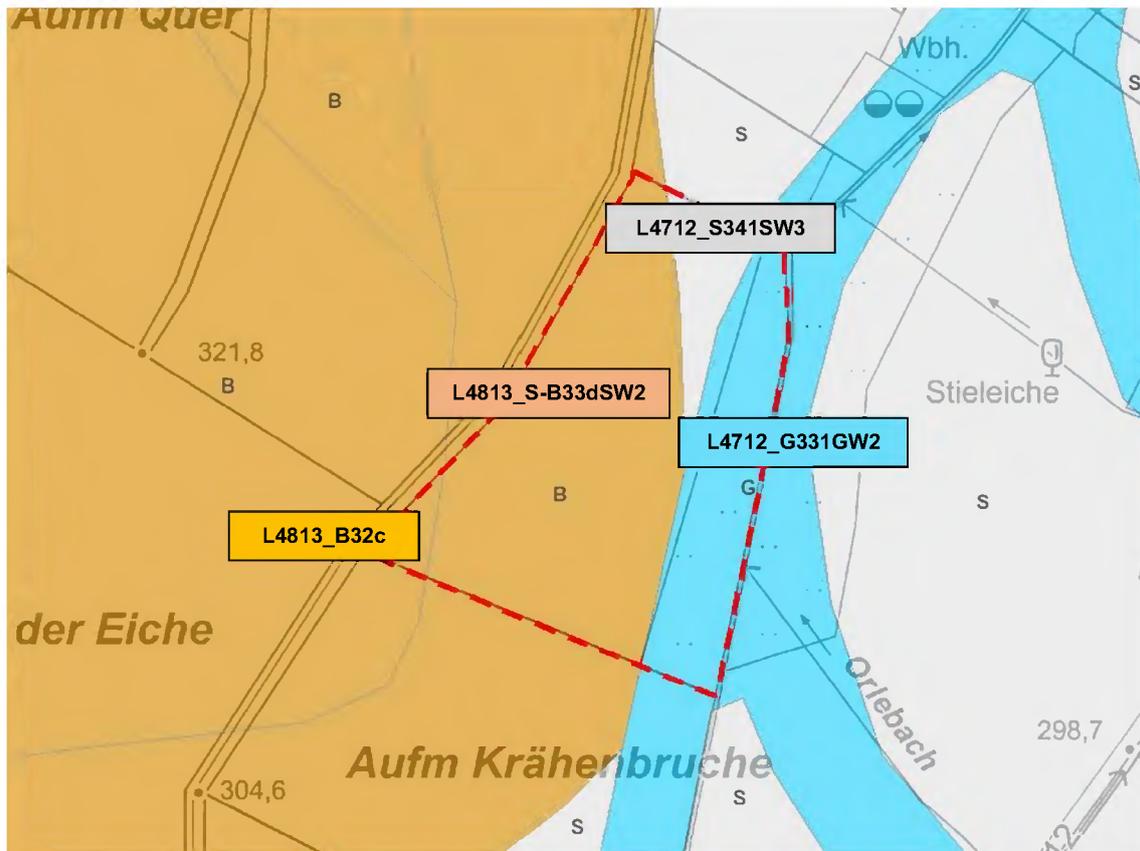


Abb. 18 Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: GD NRW 2023

In den überwiegenden Bereichen des Plangebietes, mit Ausnahme des Brunnens, sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Den natürlichen Böden kommt eine hohe Bedeutung zu.

Altlasten

Das Vorkommen von Altlasten ist aufgrund der bisherigen Nutzung nicht zu erwarten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung““ erfolgen wird.

Infolge der Ramppfostengründung, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigung entstehen wird, wird es nicht zu einer Neuversiegelung von Böden kommen. Die Überschildung von Flächen kann zu einem oberflächlichen Austrocknen der Böden unterhalb der Solarmodule führen.

Bei der Photovoltaikanlage ist aufgrund des Aufbaues der Modultische sichergestellt, dass es zu keinen Wasseransammlungen kommt, die etwa den Wasserhaushalt stören würden oder auch Erosion verursachen könnten. Wasser läuft nicht gesammelt an der Unterkante ab, sondern fließt unter jedem Modul ab und gelangt so gleichmäßig auf die Fläche verteilt, ohne Störung des Wasserhaushaltes, in den Boden.

3.9 Schutzgut Wasser

3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist das Plangebiet ein „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen“ aus (GL NRW 1980).

Der Plangebiet liegt innerhalb des ca. 213 km² großen Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Hönne“ (276_12) dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

„Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen und Kalksteinen zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Konglomerate und Diabase eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Grauwacken größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer“ (MULNV 2023A).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand werden gemäß MULNV 2023A als „gut“ eingestuft.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser werden durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung““ erfolgen wird.

3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Unmittelbar östlich angrenzend verläuft jedoch der Orlebach, der am Bollenberg entspringt und nach etwa 6,6 km bei Balve-Wocklum zunächst in die Borke und anschließend gemeinsam mit diesem Gewässer in die Hönne mündet.

Die Gewässerstruktur des Orlebaches wird gem. MULNV 2023A als mäßig bis stark verändert dargestellt. Aufgrund der Nähe des Orlebaches ist die Bedeutung des Schutzgutes als hoch einzustufen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisiko-gebiet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Oberflächengewässer werden durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes weder direkt noch indirekt tangiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Oberflächengewässer werden durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung““ erfolgen wird.

3.10 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Struktur und der landwirtschaftlichen Nutzung dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet werden. Dieses ist durch eine flache Luftfeuchtekurve und eine starke Tag-/Nachttemperaturamplitude charakterisiert. Im Zusammenhang mit den umgebenden offenen landwirtschaftlichen Flächen stellen diese Bereiche nächtliche Kaltluftbildungsflächen dar.

Bestehende Immissionen, die zu einer erheblichen Vorbelastung des Schutzgutes Luft führen, sind durch die angrenzenden Flächennutzungen derzeit nicht bekannt.

Dem Plangebiet kommt im Hinblick auf Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion eine hohe Bedeutung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung““ erfolgen wird.

Die Solarmodule, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigung entstehen werden, werden – ähnlich einer Wolkendecke – eine langsamere Abkühlung in den Nachstunden bedingen. Infolgedessen wird es im geringen Umfang zu einer Reduzierung der Kaltluftproduktion im Bereich der Solarmodule kommen. Durch die Aufheizung der Moduloberflächen bei hoher Sonneneinstrahlung erwärmen sich die darüber liegenden Luftschichten. Dies kann zur Ausbildung von kleinflächigen Wärmeinseln führen. Die Zwischenflächen der Module könnten weiterhin als Kaltluftbildungsflächen fungieren. Eine Behinderung von kleinflächigen Luftbewegungen ist aufgrund der Höhe der Module nicht zu erwarten. Wegen der geringen Flächengröße des Vorhabens werden sich die beschriebenen mikroklimatischen Veränderungen auf die Planungsfläche beschränken und keine relevanten Auswirkungen auf das Umfeld haben.

Von der geplanten Solaranlage sind keine Immissionsbelastungen zu erwarten. Grundsätzlich ergeben sich durch die Nutzung regenerativer Energien wie der Stromerzeugung aus Sonnenenergie positive Effekte auf das Schutzgut Klima.

3.11 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Plangebiet ist geprägt von intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen innerhalb der Tallage des Orlebaches mit teilweise eingestreuten Gehölzbeständen in einer insgesamt von Offenland dominierten Landschaft.

Das Plangebiet fällt von etwa 303 m ü. NHN im Südwesten auf etwa 292 m ü. NHN im Nordosten ab. Vom Plangebiet aus sind Blickbeziehungen über die Offenlandflächen bis hin zur Ortslage von Mellen sowie in südliche Richtung möglich.



Abb. 19 Blick vom Plangebiet auf die umgebende Landschaft und die Ortslage von Mellen.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung des Märkischen Kreises liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftsbildeinheit „LBE 28 – Wald und Offenland östlich Balve“, die wie folgt charakterisiert wird:

„Es handelt sich um einen Höhenzug mit vielen Bergkuppen zwischen ca. 300-400 m ü. NHN. Das Relief ist hügelig, stellenweise sind tiefer eingeschnittene Bachtäler vorhanden. Die Kuppen sind durchgehend bewaldet, es dominieren Laubholzbestände. Die Talbereiche werden durchgehend landwirtschaftlich mit einem hohen Grünlandanteil genutzt“ (FROELICH & SPORBECK 2021). Die kleine Ortschaft Mellen wird für die Landschaftsbildeinheit als Vorbelastung genannt.

Die Bedeutung des Schutzgutes Landschaft ist im Plangebiet entsprechend der Landschaftsbildbewertung des Märkischen Kreises als „hoch“ zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung““ erfolgen wird.

Generell führen in der Landschaft sichtbare Solaranlagen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da es sich um landschaftsfremde Objekte handelt, ist hierbei grundsätzlich von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Diese Beeinträchtigung ergibt sich auch für das Plangebiet, da eine Sichtverschattung kaum gegeben ist. Eine eventuelle Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und ggf. festzusetzen, um auch auf dieser Planungsebene erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 21.01 „Raum Iserlohn – Altena – Lüdenscheid, Lennetal und Kalkbereich zwischen Hagen und Balve/Hönnetal“ (LWL & LVR 2007).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Objekte und es existieren keine Hinweise auf Bodendenkmäler.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung““ erfolgen wird.

Sollten bei künftigen Bauarbeiten im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren dennoch mögliche Bodendenkmäler vorgefunden werden, gilt folgender Hinweis:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.“

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Balve als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW)“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

3.13 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden nicht erwartet.

3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Durch das geplante Vorhaben fallen betriebsbedingt keine Abfälle an. Im Falle eines Rückbaus der Anlage müssen die Photovoltaik-Module ordnungsgemäß entsorgt werden. Das Gelände kann nach dem Rückbau wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG auf Ebene des Bebauungsplanes sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, sofern die Eingriffe nicht durch Extensivierung von Grünland und die Eingrünung des Plangebietes kompensiert werden können.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen durch die Überdeckung mit PV-Modulen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Ebene des Bebauungsplanes zu untersuchen. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) hat sich Deutschland im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausneutralen Stromversorgung verpflichtet, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Mit Inkrafttreten des EEG am 1. August 2014 sollte der Ausbau des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen auf mindestens 80 % bis 2050 erreicht werden. Das Ausbauziel wurde in den vergangenen Jahren nachgebessert, zuletzt mit dem seit 1. Januar 2023 gültigen § 1 EEG 2023. Dieser sieht eine Steigerung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms auf mindestens 80 % im Jahr 2030 vor.

Für die Solarenergie wird als Ausbauziel deutschlandweit eine Steigerung der installierten Leistung auf 88 GW im Jahr 2024 sowie auf 215 GW im Jahr 2030 angestrebt (§ 4 EEG 2023). Zum Vergleich: die installierte Leistung betrug 2015 40 GW und 2020 etwa 50 GW. Bis Ende 2022 erhöhte sich die gesamte installierte Photovoltaikleistung deutschlandweit auf 66 GW (Stand November 22). Die aktuelle Zubaudynamik reicht allerdings bei Weitem nicht aus, um die gesetzten Ziele des EEG 2023 zu erreichen.

Aus diesem Grund sind PV-Freiflächenanlagen nicht nur entlang von klassifizierten Straßen und Bahnstrecken sowie auf Gebäuden notwendig, sondern ebenfalls im Bereich der Freifläche.

Seitens der Dorfernergiegenossenschaft Mellen eG wurden im Vorfeld zur Planung innerhalb des jetzigen Plangebietes zunächst vorhandene Dachflächen innerhalb des bebauten Ortsteiles geprüft. Dazu wurden Gespräche mit ortsansässigen Eigentümern größerer Dachflächen geführt. Aus Gründen der Statik bzw. da für eine solche PV-Anlage auch innerhalb der Gebäudeflächen Leitungen verlegt werden müssten, die mit erheblichen Bauarbeiten verbunden wären, konnten keine Eigentümer gefunden werden, die ihre Dachfläche in einer notwendigen Größenordnung zur Verfügung stellen. Geeignete, größere Dachflächen wurden bereits durch die jeweiligen Eigentümer für die Installation von PV-Anlagen genutzt.

Für viele Einzelanlagen müssten zudem auch entsprechende Einzelverträge mit den Eigentümern geschlossen werden, die eine gesicherte Versorgung der Mellener Bürger erschweren würden.

Vorbelastete Flächen im Außenbereich, wie etwa Deponien oder Flächen an Bahnstrecken oder Straßen für den großräumigen Verkehr bestehen bei Mellen nicht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die ortsnahe Produktion und Nutzung von Strom wesentliche Ziel dieses Vorhabens sind. Daher kommen nur Freiflächen in Nähe des Ortsteiles Mellen in Betracht.

Bei Prüfung entsprechender Freiflächen stellt sich die nun vorgesehene Fläche des Wasserbeschaffungsverbandes am geeignetsten dar. Der Wasserbeschaffungsverband ist eine dorfeigene Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird wie die Dorfernergiegenossenschaft ehrenamtlich von Dorfbewohnern geführt. Durch den Pachtvertrag profitieren alle Mellener Bürger von einem günstigeren Strompreis. Vorteile für einzelne Privatpersonen konnten ausgeschlossen werden. Das Grundstück wird derzeit als Grünland mit mehrfacher, jährlicher Mahd genutzt.

Diese Fläche hat zudem den Vorteil, dass durch den versiegelten Wirtschaftsweg zum Plangebiet für die Verlegung des notwendigen Netzanschlusses kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen muss.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müsste die Ausweitung der alternativen Energien an anderer Stelle geschaffen werden.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens werden die Flächen weiter in der heutigen Nutzung verbleiben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Die Brandschutzdienststellen der Kreise empfehlen i. d. R. eine Löschwassermenge für den Bereich des Wechseltrichters von 400 l/min für die Dauer von 2 Stunden. Die Löschwasserentnahmestellen sollen in Abständen von 100 m angeordnet sein. Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die erforderlichen Gespräche mit den zuständigen Behörden und der Feuerwehr geführt werden, um eine angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

6.2 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen. Vielmehr trägt der Betrieb der Solaranlage dazu bei, den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid zu verringern und damit den Klimaschutz zu fördern.

6.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.

Störfallbetriebe

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.4 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich – außer der Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren – derzeit keine Bauleitplanverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der hiermit vorgelegte Umweltbericht und

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2023) und
- die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)
- die Planzeichnung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023B)

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Balve. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst auf Ebene des Bebauungsplanes festgelegt.

Zusätzlich ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die für diesen Umweltbericht angenommenen Eingangparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise Umweltauswirkungen wegfallen oder weitere Umweltauswirkungen auftreten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve keine Umweltauswirkungen für die Umweltschutzgüter ergeben werden.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Planungsanlass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve ist die beabsichtigte Installation und Inbetriebnahme einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Mellen. Diese Anlage im planungsrechtlichen Außenbereich fällt nicht unter die Privilegierung des § 35 BauGB, so dass für die Bauleitplanung als vorbereitender Bauleitplan eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen sowie als verbindlicher Bauleitplan ein Bebauungsplan aufzustellen ist.

Die Dorfernergiegenossenschaft Mellen eG hat einen Antrag auf Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Diesem mittlerweile abgeschlossenen Vertrag folgend werden von Seiten der Stadt Balve als Planungsträgerin die entsprechenden Bauleitplanungen durchgeführt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 129, Flur 10, Gemarkung Mellen, Stadt Balve.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dar. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung““ geändert werden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens wird zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage etwa 600 m südlich der Ortslage von Mellen in einer von Offenland dominierten Landschaft, die über versiegelte Wirtschaftswege erschlossen wird. Zudem verläuft östlich des Plangebietes der Orlebach, der von Saumstrukturen und Gehölzen begleitet wird. Gehölze befinden sich vereinzelt auch entlang der Wirtschaftswege.

Das Plangebiet selbst wird von einem intensiv bewirtschafteten Grünland, auf dem eine mehrmalige Mahd im Jahr stattfindet, geprägt. Im westlichen Bereich ragen die Kronentraufen des Gehölzbestandes am Wirtschaftsweg mit in das Plangebiet hinein. Hier handelt es sich um standorttypische Laubgehölze, u. a. Stiel-Eiche und Haselnuss. Entlang des östlich des Plangebietes verlaufenden Orlebaches stocken Erlenbestände. Zudem sind hier auch feuchtere Saumbereiche vorzufinden. Darüber hinaus ist ein eingezäunter Brunnen Bestandteil des Plangebietes.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG auf Ebene des Bebauungsplanes sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, sofern die Eingriffe nicht durch Extensivierung von Grünland und die Eingrünung des Plangebietes kompensiert werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen durch die Überdeckung mit PV-Modulen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Ebene des Bebauungsplanes zu untersuchen.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft,

Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich – außer der Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren – derzeit keine Bauleitplanverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Balve. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst auf Ebene des Bebauungsplanes festgelegt.

Warstein-Hirschberg, August 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BFN (2009): Bundesamt für Naturschutz. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Bonn.
- BNE (2019): Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V.: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Berlin.
- FROELICH & SPORBECK (2021): Landschaftsbildbewertung im Märkischen Kreis. Abgrenzung und Bewertung von Landschaftsbildeinheiten auf Kreisebene. Bochum.
- GD NRW (2023): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023A): Stadt Balve. Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Ortsteil Mellen. „Sonderbaufläche regenerative Energie“. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023B): Stadt Balve. Planzeichnung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Büren.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 16.01.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47171> (letzter Zugriff am 16.01.2023).
- LANUV (2023C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff am 16.01.2023).
- LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.
- MÄRKISCHER KREIS (2015): 2. Änderung Landschaftsplan „Balve – Mittleres Hönnetal“. Lüdenscheid.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve. Warstein-Hirschberg.
- MULNV (2023A): Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (letzter Zugriff am 16.01.2023).

Quellenverzeichnis

MULNV (2023B): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite)
<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 16.01.2023).

WITTENBORG (2023): Vegetationskundliche Untersuchung einer Grünlandfläche in Balve – Mellen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve“. Hamm

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Balve**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Balve

Auftraggeber:

Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG
Balver Straße 5
58802 Balve

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2350

Warstein-Hirschberg, August 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	7
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	9
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	12
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	12
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	12
6.2.1 Ortsbegehung	12
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	13
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	19
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	19
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	22
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten.....	22
6.3.2 Planungsrelevante Arten	22
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten.....	24
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	25
7.0 Zusammenfassung	26
Quellenverzeichnis	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.	6
Abb. 3	Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes.	6
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	7
Abb. 5	Versiegelter Wirtschaftsweg westlich des Plangebietes.	8
Abb. 6	Orlebach östlich des Plangebietes.	8
Abb. 7	Grünland im Plangebiet.....	8
Abb. 8	Grünland mit Erlen am Orlebach.	8
Abb. 9	Saum am Orlebach.	8
Abb. 10	Eingezäunter Brunnen.	8
Abb. 11	Lage des Naturschutzgebietes.....	14
Abb. 12	Lage der Landschaftsschutzgebiete	15
Abb. 13	Lage der Biotopkatasterflächen.....	16
Abb. 14	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	17
Abb. 15	Lage der Biotopverbundflächen	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	12
Tab. 2	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 „Balve“	20
Tab. 3	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.	23

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Planungsanlass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve ist die beabsichtigte Installation und Inbetriebnahme einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Mellen. Diese Anlage im planungsrechtlichen Außenbereich fällt nicht unter die Privilegierung des § 35 BauGB, so dass für die Bauleitplanung als vorbereitender Bauleitplan eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen sowie als verbindlicher Bauleitplan ein Bebauungsplan aufzustellen ist.

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG hat einen Antrag auf Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Diesem mittlerweile abgeschlossenen Vertrag folgend werden von Seiten der Stadt Balve als Planungsträgerin die entsprechenden Bauleitplanungen durchgeführt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 129, Flur 10, Gemarkung Mellen, Stadt Balve.

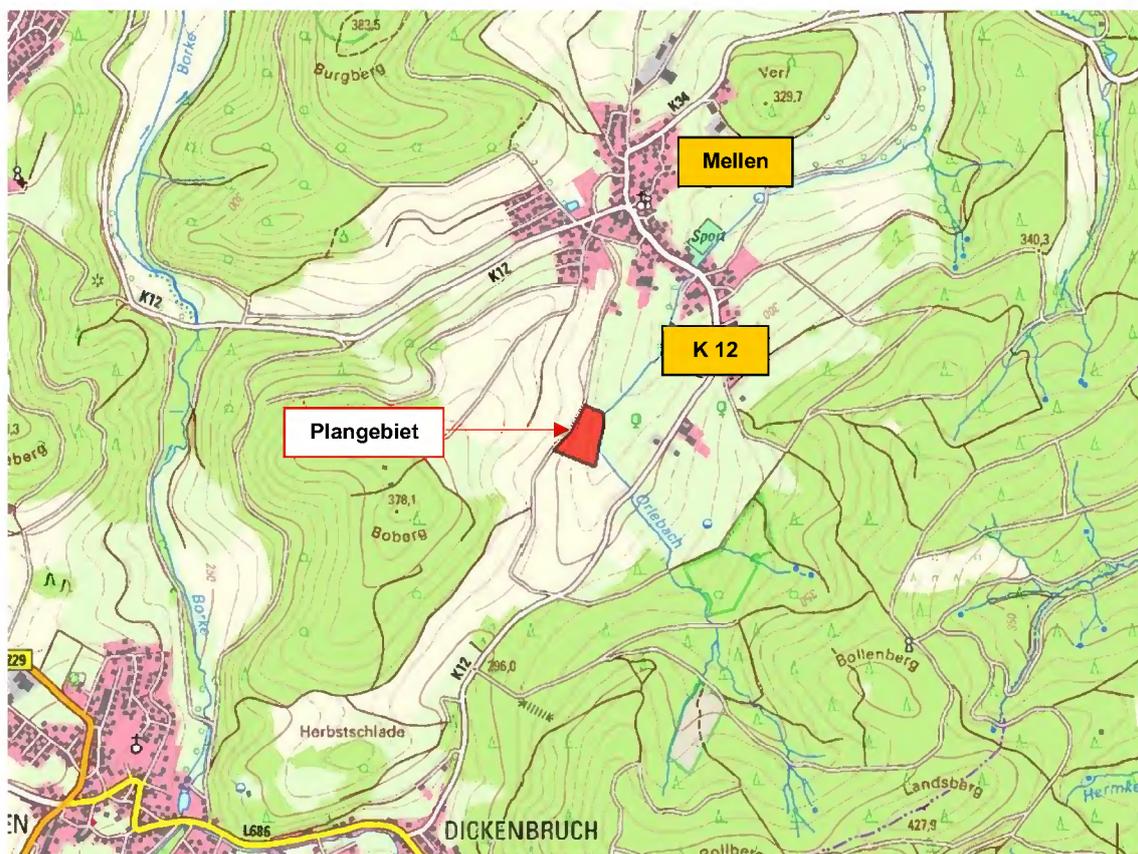


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Vorhabensbeschreibung

3.0 Vorhabensbeschreibung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dar. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Regenerative Energie“ geändert werden.



Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Quelle: HOFFMANN & STAKEMEIER 2023B



Abb. 3 Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes. Quelle: HOFFMANN & STAKEMEIER 2023B

Vorgesehen ist hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Modultischen, die in NW-SO-Ausrichtung mit einer Zeltaufständerung installiert werden. Es wird eine PV-Generatorleistung von etwa 2.300 kWp und einer Netzeinspeisung von etwa 2 GWh/a angestrebt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

Für die Anlage ist eine Einzäunung vorgesehen, für die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises eine Bodenfreiheit von 15 bis 20 cm einzuhalten ist.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage etwa 600 m südlich der Ortslage von Mellen in einer von Offenland dominierten Landschaft, die über versiegelte Wirtschaftswege erschlossen wird. Zudem verläuft östlich des Plangebietes der Orlebach, der von Saumstrukturen und Gehölzen begleitet wird. Gehölze befinden sich vereinzelt auch entlang der Wirtschaftswege.



Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehungen.

1 = Grünland
2 = Acker
3 = Gehölze

4 = (teil-)versiegelte Fläche
5 = Säume
6 = Fließgewässer

Das Plangebiet selbst wird von einem intensiv bewirtschafteten Grünland, auf dem eine mehrmalige Mahd im Jahr stattfindet, geprägt. Im westlichen Bereich ragen die Kronentraufen des Gehölzbestandes am Wirtschaftsweg mit in das Plangebiet hinein. Hier handelt es sich um standorttypische Laubgehölze, u. a. Stiel-Eiche und Haselnuss. Entlang des östlich des Plangebietes verlaufenden Orlebaches stocken Erlenbestände. Zudem sind hier auch feuchtere Saumbereiche vorzufinden. Darüber hinaus ist ein eingezäunter Brunnen Bestandteil des Plangebietes.



Abb. 5 Versiegelter Wirtschaftsweg westlich des Plangebietes.



Abb. 6 Orlebach östlich des Plangebietes.



Abb. 7 Grünland im Plangebiet.



Abb. 8 Grünland mit Erlen am Orlebach.



Abb. 9 Saum am Orlebach.



Abb. 10 Eingezäunter Brunnen.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die Ebene des Flächennutzungsplanes stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geht eine formale Umwandlung der Nutzung einher. Eine tatsächliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist auf dieser Planungsebene noch nicht zu erwarten. Potenzielle Auswirkungen, die durch die nachgelagerte Planungsebene im Bebauungsplan entstehen können, sind im Folgenden kurz aufgeführt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen ist das Grünland im Bereich der Photovoltaikanlage. Zudem werden während der Bauphase auch Gehölzbestände beansprucht.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Insbesondere das Rammen der Metallständer erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderungen des Lichteinfalls (Beschattung) und der Veränderung der Niederschläge bzw. des Bodenwasserhaushalts. Temporäre Flächenversiegelungen sind im Bereich der geplanten Nebenanlagen (z. B. Solarwechselrichter, Transformer-Stationen) zu erwarten.

Überdeckung von Boden durch die Modulflächen

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenmodulen durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der Vegetationsstruktur erfolgen. Bei Anlagenstandorten, die auf ehemals naturschutzfach-

lich weniger wertvollen Biotopen entstehen, sind gemäß BFN (2009) Auswirkungen der Beschattung auf die Lebensgemeinschaften anzunehmen. Diese sind jedoch natur-schutzfachlich nicht bedeutsam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eingesäte Flächen oder um Sukzessionsflächen handelt. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln (oder auf ihnen überdauern können), finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein Effekt der Überschilderung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BFN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z. B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht.

Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den überschilderten und den offen liegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelarten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meist relativ gerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die Ergebnisse und Beobachtungen einschlägiger Untersuchungen (BFN 2009) weisen darauf hin, dass primär die von dem Baubetrieb ausgehenden Auswirkungen, insbesondere Lärm, Gerüche, nächtliche Lichtemissionen sowie die menschliche Aktivität allgemein, dazu führen, dass die Anlagenfläche in dieser Zeit von Mittel- und Großsäugern gemieden oder seltener aufgesucht wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten scheinen die Module nach den bisherigen Beobachtungen keine abschreckende Wirkung zu haben. Da die Anlagen nach Fertigstellung nur gelegentlich gewartet oder kontrolliert werden und die Flächen aufgrund der extensiven Nutzung eine geeignete Nahrungsquelle für pflanzenfressende Säuger darstellen, geht die Studie davon aus, dass die Flächen mit der Zeit sogar eine hohe Wertigkeit für Mittel- und Großsäuger erreichen werden. Wie Beobachtungen zeigen, können Mittelsäuger auch kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln. Hierzu trägt die Auflage bei, dass die Einfriedung einen Mindestabstand von 20 cm zur Bodenkante aufweisen muss.

Diese Einfriedung ermöglicht es Mittelsäufern auf die Fläche des Plangebietes zu gelangen. Für Großsäuger ist eine Zugänglichkeit nicht gegeben, jedoch stehen in der näheren Umgebung weitere Grünlandflächen zur Verfügung.

Da die Anlagenteile unbeweglich sind und Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschall-Ortung problemlos als Hindernis erkennen, wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse für sehr unwahrscheinlich gehalten. Auch Störungen z. B. bei den Jagdflügen (etwa durch Emissionen der Module) sind nicht zu erwarten. Da keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen ist, werden Störungen durch die Anlage für Fledermäuse

ebenfalls ausgeschlossen. Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse wird durch die weiterhin extensive Grünlandnutzung hinsichtlich der Fluginsekten erhalten bleiben.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z. B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvögel, rasende Wasservögel) sind laut einschlägigen Studien (z. B. BfN 2009) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten ist nicht zu erwarten.

Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Lichtspektrum)

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BfN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein.

Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BfN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.

Erwärmung

Bei Sonneneinstrahlung erwärmen sich die Module und können damit zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen. Laut einschlägigen Studien sind durch die Erwärmung der Module ausgelöste relevante Wirkungen auf Tierarten nicht zu erwarten.

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie die vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 1 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehungen des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 10. Januar 2023 und 18. Juli 2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46133

6.2.1 Ortsbegehungen

Im Zuge der Ortsbegehungen am 10. Januar und 18. Juli 2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehungen erfolgte bei heiterer Wetterlage und Temperaturen um 10 °C (Januar) und sonniger Wetterlage und Temperaturen um 15 °C (Juli).

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

In den Gehölzen wurden keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde kartiert, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Ebenfalls wurden keine Horste oder Nester kartiert. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Grünland- und Saumflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Jedoch ist die Nutzung der Grünlandflächen durch die intensive Bewirtschaftung für Bodenbrüter stark eingeschränkt, weshalb eine Funktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat nicht angenommen wird. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings für diesen Lebensraumtyp, insbesondere für Mäusebussard und Rotmilan gegeben.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht. Während der Ortsbegehung im Januar wurden Rabenkrähen gesichtet.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für die Vorhabensfläche sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2023A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Naturschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- MK-017 = NSG Bollenberg

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

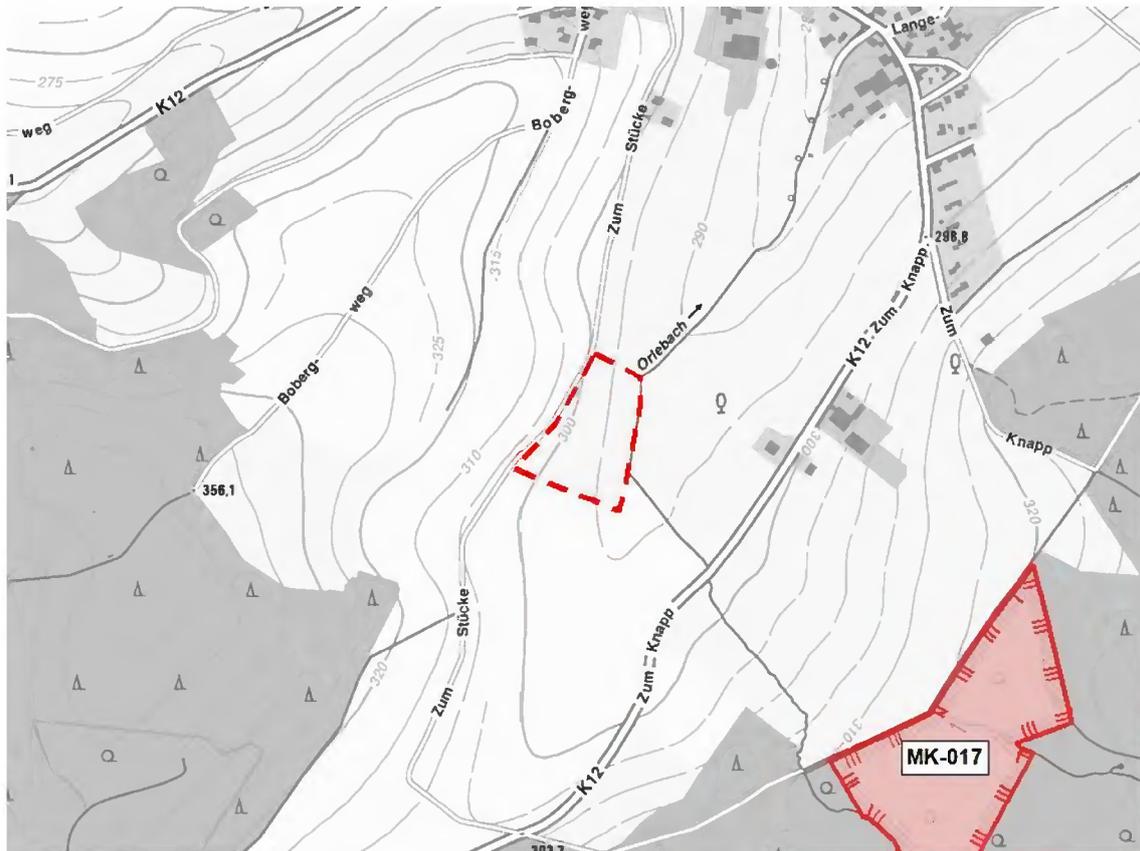


Abb. 11 Lage des Naturschutzgebietes (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

MK-017 = NSG Bollenberg

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und in der Umgebung sind folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal
- LSG-4613-0002 = LSG Talzug des Mühlenbaches und des Orlebaches zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

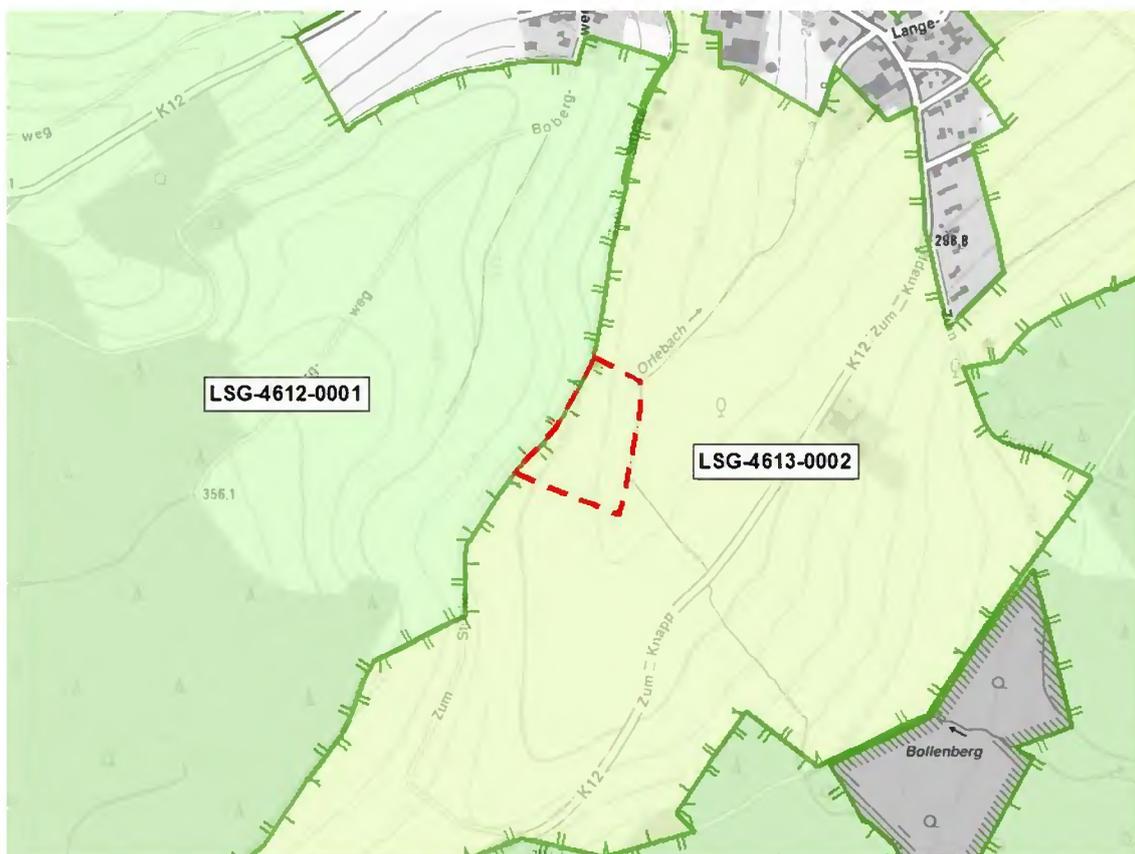


Abb. 12 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal

LSG-4613-0002 = LSG Talzug des Mühlenbaches und des Orlebaches zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführte Biotopkatasterfläche:

- BK-4613-0033 = NSG Bollenberg

Es wird ein Hinweis zum Vorkommen der Schlingnatter als planungsrelevante Art gegeben (LANUV 2023A).

Die weitere, in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Biotopkatasterfläche liegt weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

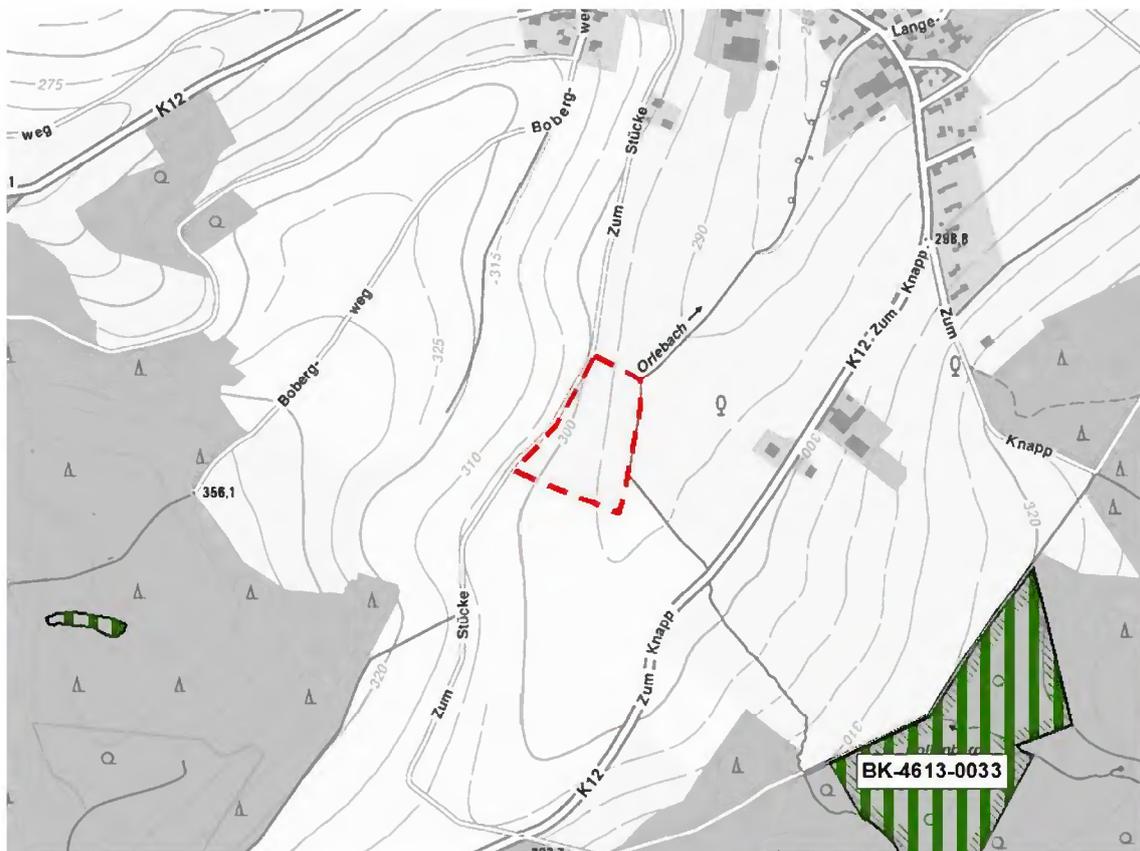


Abb. 13 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

BK-4613-0033 = NSG Bollenberg

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen mehrere Teilflächen des nachfolgend aufgeführten Biotopes:

- BT-4613-0010-2008 = Sumpf-, Moor- und Bruchwälder

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

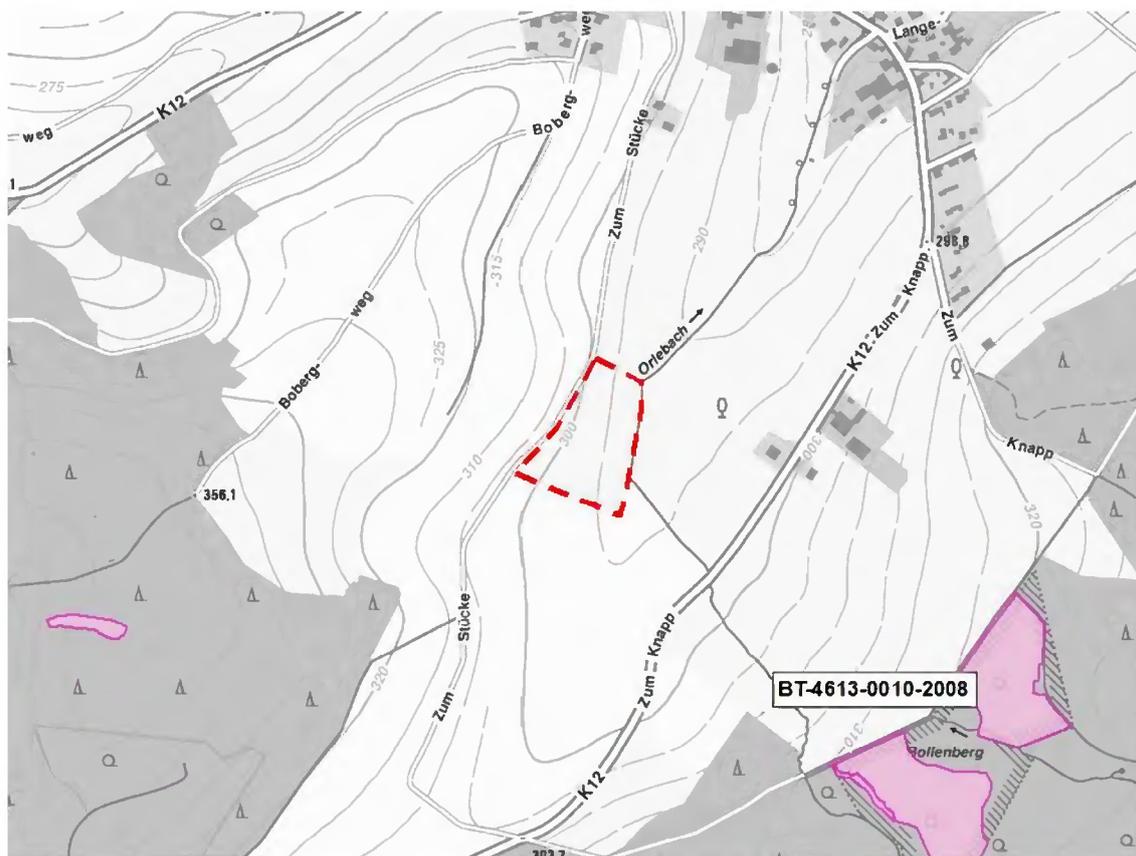


Abb. 14 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A.

BT-4613-0010-2008 = Sumpf-, Moor- und Bruchwälder

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt randlich innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4613-023 = Bollenberg mit Orlebach-Quellgebiet
- VB-A-4613-024 = Hönnne-Nebenbäche Wellingse, Orle- und Borkebach mit Randhöhen

Es werden Hinweise zum Vorkommen bzw. die Zielarten Neuntötter, Rotmilan und Schlingnatter genannt (LANUV 2023A).

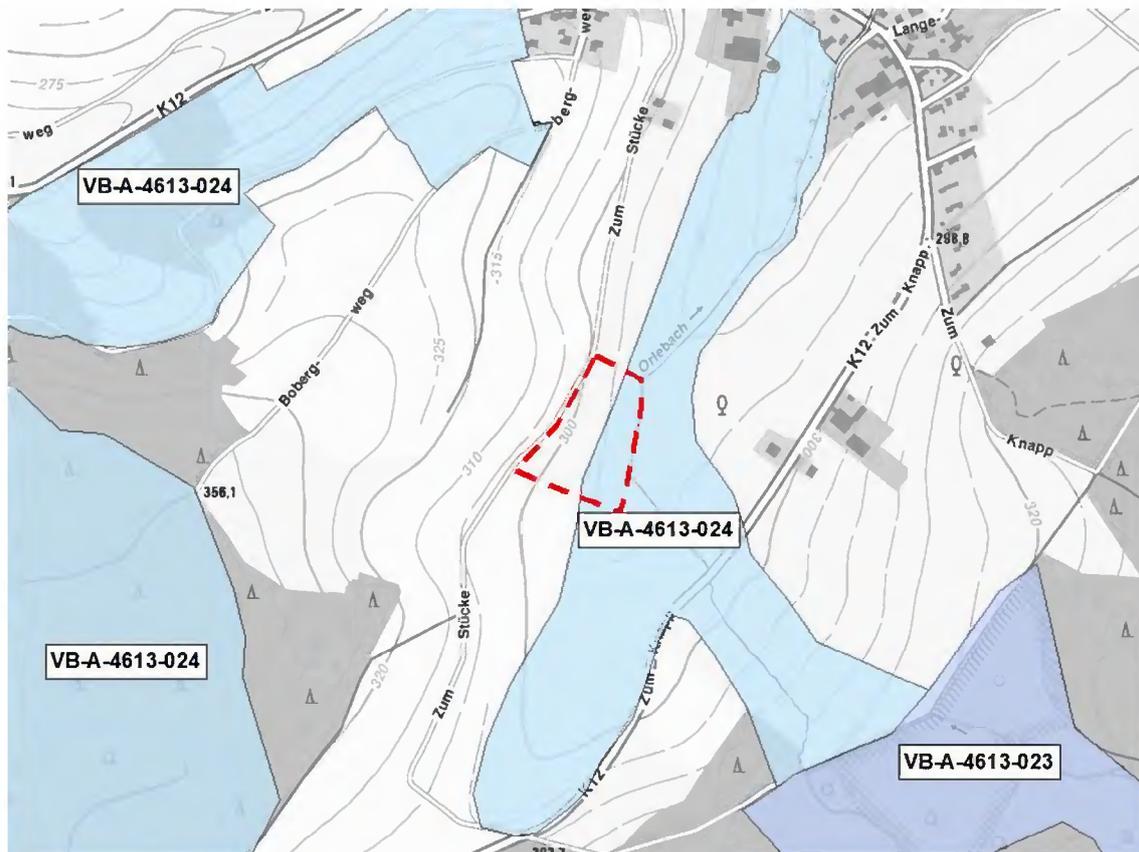


Abb. 15 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-4613-023 = Bollenberg mit Orlebach-Quellgebiet

VB-A-4613-024 = Hönnne-Nebenbäche Wellingse, Orle- und Borkebach mit Randhöhen

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten über die Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche hinaus.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 „Balve“ (Quadrant 3) (LANUV 2023b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume und Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden
Säugetiere						
Braunes Langohr	N	G		FoRu, Na	Na	Na
Breitflügeliedermaus	N	G	(Na)	Na		Na
Fransenfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)	(Na)
Große Bartfledermaus	N	U	(Na)	Na	Na	
Großes Mausohr	N	U		Na		Na
Haselmaus	N	G		FoRu		
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)	
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na		(Na)
Vögel						
Baumpieper	N/B	U-		FoRu	(FoRu)	
Bluthänfling	N/B	U		FoRu	Na	
Eisvogel	N/B	G	FoRu!			
Feldlerche	N/B	U-			FoRu	FoRu!
Feldsperling	N/B	U		(Na)	Na	Na
Girlitz	N/B	U			Na	
Grauspecht	N/B	S			Na	(Na)
Habicht	N/B	G		(FoRu), Na		(Na)
Kleinspecht	N/B	G		Na		(Na)
Mäusebussard	N/B	G		(FoRu)	(Na)	Na
Mehlschwalbe	N/B	U	(Na)		(Na)	(Na)
Neuntöter	N/B	G-		FoRu!	Na	(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	(Na)	(Na)	Na
Rotmilan	N/B	G		(FoRu)	(Na)	Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume und Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden
Schellente	N/B	G	Ru!			
Schwarzspecht	N/B	G		(Na)	Na	(Na)
Schwarzstorch	N/B	U	Na			
Sperber	N/B	G		(FoRu), Na	Na	(Na)
Star	N/B	U			Na	Na
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)	Na	Na
Turteltaube	N/B	S		FoRu	(Na)	(Na)
Uhu	N/B	G			(Na)	(Na)
Waldkauz	N/B	G		Na	Na	(Na)
Waldohreule	N/B	U		Na	(Na)	(Na)
Waldschnepfe	N/B	U		(FoRu)		
Amphibien						
Geburtsheiferkröte	N	S	(FoRu)		(Ru)	(Ru)
Reptilien						
Schlingnatter	N	U		(FoRu)	FoRu	

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,

! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen wird durch die Einhaltung der folgenden Maßnahmen sichergestellt:

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken (Verkehrsfläche, Trafostation). Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse kann abgesehen werden.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich der Vorhabensfläche vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab Hinweise zum Vorkommen von Neuntöter, Rotmilan und Schlingnatter.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten über die Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche auf.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2023B). Für diese Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes werden Grünlandflächen überplant. Die Gehölze und Saumflächen sowie auch das Fließgewässer werden durch die Planung voraussichtlich nicht tangiert. Die Grünlandflächen stellen vor dem Hintergrund weiterer Grünlandflächen im direkten Umfeld des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Seite des Orlebaches keine essenzielles Nahrungshabitat für Vögel (insbesondere Mäusebussard und Rotmilan) dar.

Somit verbleiben noch eine Vogel- und eine Amphibienart als weiterhin zu betrachtende Arten.

Tab. 3 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Amphibien						
Geburtsheiferkröte	FIS: N	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vögel

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Grünlandfläche sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche hier als unwahrscheinlich einzustufen. Zudem entstehen bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen strukturreiche Grünlandflächen, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Art weiterhin gegeben sein wird.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Feldlerche

Amphibien

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absetzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Das Plangebiet stellt keinen potenziellen Lebensraum für die Geburtshelferkröte dar. Es ist auch nicht von einem Wanderkorridor auszugehen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Geburtshelferkröte

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dies bestätigt auch eine floristische Kartierung, die im Frühsommer 2023 durchgeführt wurde (WITTENBORG 2023).

Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Durch die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve vorbereitende Planung zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Grünlandfläche werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet, da noch keine Flächeninanspruchnahme stattfindet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach auf dieser Planungsebene nicht durchzuführen.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Grundsätzlich werden bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen strukturreiche Grünlandflächen entstehen, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird bzw. entstehen kann.

Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

7.0 Zusammenfassung

Planungsanlass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve ist die beabsichtigte Installation und Inbetriebnahme einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Mellen. Diese Anlage im planungsrechtlichen Außenbereich fällt nicht unter die Privilegierung des § 35 BauGB, so dass für die Bauleitplanung als vorbereitender Bauleitplan eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen sowie als verbindlicher Bauleitplan ein Bebauungsplan aufzustellen ist.

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG hat einen Antrag auf Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Diesem mittlerweile abgeschlossenen Vertrag folgend werden von Seiten der Stadt Balve als Planungsträgerin die entsprechenden Bauleitplanungen durchgeführt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 129, Flur 10, Gemarkung Mellen, Stadt Balve.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dar. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung““ geändert werden. Die Flächengröße beträgt ca. 1,8 ha.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 10. Januar und 18. Juli 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Zusammenfassung

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Durch die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve vorbereitende Planung zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Grünlandfläche werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet, da noch keine Flächeninanspruchnahme stattfindet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach auf dieser Planungsebene nicht durchzuführen.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Grundsätzlich werden bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen strukturreiche Grünlandflächen entstehen, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird bzw. entstehen kann.

Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

Warstein-Hirschberg, August 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- BFN (2009): Bundesamt für Naturschutz. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Bonn.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023A): Stadt Balve. Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Ortsteil Mellen. „Sonderbaufläche regenerative Energie“. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023B): Stadt Balve. Planzeichnung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Büren.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 16.01.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47171> (letzter Zugriff am 16.01.2023).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- WITTENBORG (2023): Vegetationskundliche Untersuchung einer Grünlandfläche in Balve – Mellen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve“. Hamm

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve, Ortsteil Mellen „Sonderbaufläche regenerative Energie“

Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3(1) und § 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 27.04.2023 bis 31.05.2022 eingegangenen Anregungen und Bedenken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Beschlussempfehlung Ing.-Büro / Verwaltung
a) betroffene Behörden	
1. Gascade Gastransport, Kassel (03.05.2023) wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.	Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

<p>2. LWL Archäologie für Westfalen (28.04.2023)</p> <p>In der Umgebung des Plangebietes sind uns bereits einige archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Reste eines Bestattungsplatzes, einen Grabhügel, einen Kalkofen, einen mittelalterlichen Verhüttungsplatz, sowie künstliche Geländeingriffe unbestimmter Art. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Plangebietes noch unbekannte Bodendenkmalsubstanz erhalten ist.</p> <p>Gegen die Errichtung der Modultische bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege, da die dabei durchgeführten Bodeneingriffe nur minimal sind. Wir bitten aber um Zusendung von Detailplänen zu den geplanten sonstigen Bodeneingriffen im Rahmen des Anlegens der Zufahrt, für die Errichtung der Trafostationen und sonstigen Nebenanlagen, aus denen der Umfang der geplanten Bodeneingriffe hervorgeht. Dann werden wir überprüfen ob evtl. im Vorfeld oder im Rahmen dieser Bodeneingriffe archäologische Maßnahmen notwendig sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Vor Beginn der Erschließungsarbeiten werden die gewünschten Unterlagen dem LWL Archäologie für Westfalen zwecks Beurteilung zur Abstimmung zugesandt.</p>
<p>3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (20.04.2023)</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
<p>4. Bezirksregierung Münster (Luftaufsichtsbehörde) (20.04.2023)</p>	
<p>zu Ihrer Anfrage vom 14.04.2023 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

<p>5. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 (Immissionsschutz) (09.05.2023)</p> <p>die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.</p> <p>Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Kreis Märkischen Kreis als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
<p>6. Landwirtschaftskammer NRW (17.05.2023)</p> <p>gegen die Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem in Rede stehenden Grundstück bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Folgende Bedenken bestehen jedoch gegen die geplante externe Kompensationsmaßnahme: Die Existenzgrundlage eines jeden landwirtschaftlichen Betriebes ist die Bewirtschaftung von Flächen. In letzter Zeit werden die Ansprüche an die landwirtschaftlichen Nutzflächen -auch in Balve- immer größer. Nicht nur, dass landwirtschaftliche Flächen für Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen, kommen im Rahmen der Energiewende jetzt vermehrt Photovoltaikanlagen für die Produktion von Strom hinzu. Diese Flächeninanspruchnahmen ziehen selbstverständlich Kompensationsmaßnahmen nach sich, die dann ebenfalls auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden. Was zu einem weiteren Flächenverlust führt. Bereits im Scoping Termin wurde das Thema Kompensation angesprochen und die Forderung der Landwirtschaft aufgestellt, ggf.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Rat folgt der Anregung nicht. Zur Bewältigung der gesellschaftlich und politisch gewollten Energiewende ist durch die aktuelle Gesetzgebung der Belang des Ausbaus regenerativer Energiequellen als „überragendes öffentliches Interesse“ eingeräumt wurden. Dieses bedeutet, dass auch die Belange der Landwirtschaft gegenüber dem Belang der Schaffung der Voraussetzungen für die Energiewende untergeordnet sind. Nichtsdestotrotz sind die berechtigten Belange der Landwirtschaft bei der Planung zu berücksichtigen. Um den durch die Planung verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen planintern zu reduzieren, wurden im</p>

4. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Balve, Ortsteil Mellen „Sonderbaufläche regenerative Energie“
Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB Abwägung

<p>erforderliche Maßnahmen im Plangebiet umzusetzen oder alternativ die vom Borkenkäfer befallenen Kalamitäten Flächen standortangepasst umzubauen. Die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen -Umwandlung einer bislang intensiv genutzten Grünlandfläche in extensives Grünland finden von hieraus keine Zustimmung und werden abgelehnt.</p>	<p>Plangebiet bereits Festsetzungen getroffen (z.B. extensives Grünland unter den Modulflächen). Trotzdem sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die mit der UNB des Märkischen Kreises abgestimmt wurden. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen beschränkt sich dabei auf das Notwendigste und betrifft bei der Kompensationsfläche 1 überwiegend die Randbereiche der Fläche. Die Kompensationsmaßnahme 3 nimmt keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch. Insofern sind noch ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Die Maßnahmen sind mit den Eigentümern einvernehmlich geregelt und dienen als zusätzliche Einkommensquelle des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes (z.B. Obstverkauf).</p>
<p>7. Bezirksregierung Arnsberg, Agrarstruktur (28.04.2023) es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht. Laufende Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
<p>8. Stadt Hemer (10.05.2023) Keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
<p>9. Thyssen Gas, Dortmund (12.05.2023) von dem Planverfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
<p>10. Stadt Neuenrade (15.05.2023)</p>	

4. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Balve, Ortsteil Mellen „Sonderbaufläche regenerative Energie“
Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB Abwägung

Keine Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
11. Stadt Menden (15.05.2023)	
Keine Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
12. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau u. Energie (22.05.2023)	
<p>die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Landsberg - Velen“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war die [REDACTED]</p> <p>Diese Gesellschaft ist auch heute noch erreichbar.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist.</p> <p>Insbesondere sollte dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und ehemaligen Bergwerksunternehmer/ Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer wird im Rahmen der Offenlage / Beteiligung gem. § 3(2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Planung gegeben.</p>

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	
13. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 Wasserwirtschaft (26.05.2023)	
<p>4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen: Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve für den Ortsteil Mellen sind keine negativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer (hier: angrenzender Orlebach) zu erwarten. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderung.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
14. Westnetz GmbH, Arnsberg (25.05.2023)	
<p>Im Gebiet der Stadt Balve betreibt die Westnetz als Eigentümerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen - Strom-Hochspannungsanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen: - Mittelspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze <p>Und die Balve Netz GmbH & Co KG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Betreiberin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gas-Verteilnetzanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen. <p>Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> <p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
15. Pledoc GmbH, Essen Leitungsauskunft (03.05.2023)	
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

<p>aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (EG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p><u>16. Märkischer Kreis (07.06.2023)</u> <u>Stellungnahme SGB 44.1 Untere Naturschutzbehörde</u> Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Belange von Natur und Landschaft betroffen. Der Planbereich ist entsprechend den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Freiflächen überplant werden. Die Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen verbunden. Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde berücksichtigt, weist jedoch Mängel auf und wäre in folgenden Punkten zu überarbeiten:</p>	<p>Beschlussvorschlag Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

<p>Vorrangig sollten Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit für die Errichtung solcher Anlagen gewählt werden. Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob andere geeignete Potenzialflächen (z.B. Nutzung von Dachflächen von Bestandsgebäuden, Überdachung von bereits versiegelten Flächen, Parkplätze o. ä.) identifiziert und in Erwägung gezogen wurden. Sollten nicht ausreichende oder keine anderen Flächen mit geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit zur Verfügung stehen, wäre dies darzulegen und zu begründen (Alternativenprüfung).</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Die Alternativenprüfung wird im Umweltbericht entsprechend ergänzt. Seitens der Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG wurden im Vorfeld zur Planung innerhalb des jetzigen Plangebietes zunächst vorhandene Dachflächen innerhalb des bebauten Ortsteiles geprüft. Dazu wurden Gespräche mit ortsansässigen Eigentümern größerer Dachflächen geführt. Aus Gründen der Statik bzw. da für eine solche PV-Anlage auch innerhalb der Gebäudeflächen Leitungen verlegt werden müssten, die mit erheblichen Bauarbeiten verbunden wären, konnten keine Eigentümer gefunden werden, die ihre Dachfläche in einer notwendigen Größenordnung zur Verfügung stellen. Geeignete, größere Dachflächen wurden bereits durch die jeweiligen Eigentümer für die Installation von PV-Anlagen genutzt. Für viele Einzelanlagen müssten zudem auch entsprechende Einzelverträge mit den Eigentümern geschlossen werden, die eine gesicherte Versorgung der Mellener Bürger erschweren würden. Vorbelastete Flächen im Außenbereich, wie etwa Deponien oder Flächen an Bahnstrecken oder Straßen für den großräumigen Verkehr bestehen bei Mellen nicht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die ortsnahe Produktion und Nutzung von Strom wesentliche Ziel dieses Vorhabens sind. Daher kommen nur Flächen in Nähe des Ortsteiles Mellen in Betracht. In einem weiteren Schritt wurden Freiflächen um Mellen identifiziert, auf die ein Zugriff für die Dorfenergiegenossenschaft bestehen kann. Bei Prüfung entsprechender Freiflächen steht ausschließlich das nun vorgesehene Plangebiet des Wasserbeschaffungsverbandes zur Verfügung. Diese Fläche hat zudem den Vorteil, dass durch den versiegelten Wirtschaftsweg zum Plangebiet für die Verlegung des notwendigen Netzanschlusses kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen muss.</p>
---	--

<p>Der Eingriff in das Landschaftsbild ist verbal-argumentativ zu bewerten. Dabei ist das Landschaftsbildgutachten des Märkischen Kreises heranzuziehen (https://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/infoseiten/umwelt/eingriff-in-natur-und-landschaft.php#).</p> <p>Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen sollten entsprechend den Vorschlägen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ergänzt werden. Die Einfriedung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass keine Barrierewirkung für Mittelsäuger entsteht.</p> <p>Mehrere Abschnitte der vorgelegten Unterlagen (u.a. Umweltbericht B-Plan Kap. 4.1.2 und Kap. 4.1.3) verweisen hinsichtlich allgemeiner Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche für Baustellenaktivitäten. Sofern vorgesehen ist, Flächen zu versiegeln oder zu überbauen, sind diese in den Lageplänen auszuweisen und in der Eingriffsbilanzierung zu betrachten. Es ist zu gewährleisten, dass Baumaschinen oder Baumaterialien nur auf befestigten Flächen abgestellt bzw. gelagert werden.</p> <p>Zur Bewirtschaftung des Grünlandes unterhalb der Module ist in Kap. 4.1.3 (Umweltbericht B-Plan) zu spezifizieren, dass die erste Mahd frühestens am 15.06. eines Jahres erfolgen darf, sowie der Umfang einer möglichen Beweidung mit Angabe der GVW/ha.</p> <p>Die Kompensationsfläche 1 soll als Obstwiese aufgewertet werden. Die insgesamt 7.500 m² verteilen sich gem. Abb. 22 auf drei räumlich</p>	<p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt. Die Landschaftsbildbewertung des Märkischen Kreises aus dem Jahr 2021 stellt eine Konkretisierung der landesweiten Landschaftsbildeinheiten dar und soll als Entscheidungshilfe für Planungs- und Genehmigungsverfahren dienen, die sich wesentlich auf das Landschaftsbild auswirken können. Die in diesem Gutachten aufgeführten Beschreibungen werden für das weitere Verfahren ausgewertet und im Umweltbericht aufgeführt.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt. Die Maßnahmen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden in den Umweltbericht integriert. Zur Vermeidung einer Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger erhält der Zaun einen Abstand von mind. 20 cm zum Gelände und ist nur als transparente Zaun- oder Gitterkonstruktion zulässig.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt. Für eine Trafostation wird eine Fläche von etwa 50 m² notwendig werden, die mit Rasengittersteinen belegt wird. Diese Fläche wird in die Eingriffsbewertung des Umweltberichtes eingebunden. Weitere Versiegelungen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Angaben werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt.</p>
---	--

<p>voneinander getrennte linienhafte Flächen und können somit nicht als zusammenhängende Obstwiese angerechnet werden. Die Maßnahme wäre als Einzelbaumpflanzung oder Baumreihe anzusehen und entsprechend zu bilanzieren.</p> <p>Nach Aussage des Eigentümers sollen die Flächen als Hühnerweide genutzt werden. Dies ist mit der im Umweltbericht aufgeführten geplanten extensiven Mahd/Beweidung nicht vereinbar. Zudem gibt es Bedenken, dass diese Beweidungsform den Anwuchserfolg der jungen Obstbäume gefährdet.</p> <p>Nicht ganz plausibel erscheint die Tabelle 4, Umweltbericht hinsichtlich der Raine ohne Gehölzaufwuchs. Gemäß der Tabelle ist die Fläche im Bestand kleiner als in der Planung. Dies widerspricht der grafischen Darstellung auf der Grundlage des Luftbildes (Abbildungen 19 und 20) und ist zu überprüfen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme 2 kann in der Pflanzqualität als Hochstammpflanzung, 12-14 mB, nicht als Heister, anerkannt werden. Anstelle des im Märkischen Kreis eher untypischen Speierlings wird die Pflanzung von Ebereschen (<i>Sorbus aucuparia</i>) vorgeschlagen.</p> <p>Es wird empfohlen von den Solarmodulen einen Abstand zum Gewässer von 10 m einzukalkulieren, um die natürliche Entwicklung der</p>	<p>In einem gemeinsamen Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises am 18.07.2023 wurde die Maßnahme als Einzelbaumpflanzung besprochen und anschließend in den Umweltbericht übernommen und entsprechend bilanziert. Zusätzlich wird der innerhalb des Plangebietes verursachte Eingriff in die Natur und Landschaft über eine Heckenpflanzung bzw. über Kletterpflanzen am umlaufenden Zaun planintern reduziert.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden die Pflanzungen der Obstbäume entsprechend gegen Schäden durch Hühner geschützt. Im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsumfangs werden nur die Einzelbaumbepflanzungen berücksichtigt. Eine entsprechende Mahd/Beweidung unter den Obstbäumen wird bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt. Der Planungswert für die Saumflächen liegt entgegen der im Umweltbericht genannten Zahl von 568 m² bei 468 m² und wird zum nächsten Verfahrensschritt angepasst und die Eingriffsbewertung entsprechend korrigiert.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt. Für die Kompensationsmaßnahme 2 wird die Pflanzung als Hochstamm vorgesehen sowie der Speierling als Pflanzenart durch die Eberesche ersetzt.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
---	--

<p>Ufervegetation zu gewährleisten und eine Beschattung der PV-Module dadurch zu vermeiden.</p> <p>Bezüglich des Artenschutzes wird grundsätzlich auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe I der ASP) des Büros Bertram Mestermann, Brackhüttenweg 1, 59581 Warstein-Hirschberg, aus April 2023 verwiesen. Die in Kapitel 6.3.1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind zu beachten/berücksichtigen. Es wurde eine Potenzialanalyse der Lebensräume u.a. durch eine Begehung im Winter vorgenommen. Ggf. sollte die Einschätzung überprüft bzw. ergänzt werden durch eine Ortsbegehung im Sommerhalbjahr. Möglicherweise stellen die Flächen Nahrungshabitate für Greifvögel dar.</p> <p>Der Beirat wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde beteiligt. Sobald die Stellungnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeht, wird sie nachgereicht.</p> <p><u>Stellungnahme FD 36 Straßenverkehrsbehörde</u> Aus verkehrlicher Sicht spricht, unter der Bedingung, dass von der Anlage keine Blendwirkung für den Verkehrsteilnehmer ausgeht, nichts gegen das geplante Bauvorhaben.</p> <p><u>Stellungnahme FD 44 Umwelt</u> Aus städtebaulicher Sicht regere ich die Erarbeitung einer Potentialstudie zur Nutzung von Freiflächen Photovoltaik an. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Mellen wird grundsätzlich begrüßt, entspricht das</p>	<p>Ein durchgehender Abstand von 10m zum Gewässer würde einen zu großen Verlust an Modulfläche bedeuten. Da die PV-Module jedoch nicht parallel zum Gewässer verlaufen, sind bereits jetzt, bedingt durch die zum Gewässer schräg verlaufenden Modulreihen überwiegend größere Abstände vorhanden (im Mittel ca. 10m), so dass sich eine Ufervegetation innerhalb dieser Bereiche entwickeln kann. Der geringere Abstand (<5m) an den Enden der Modulreihen ist daher hinnehmbar.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Eine nochmalige Begehung des Plangebietes erfolgte am 18.07.2023. Das Ergebnis dieser Begehung wird in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag integriert. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Plangebiet ein Nahrungshabitat für Greifvögel aufweist. Da sich im Umfeld des Plangebietes und um Mellen großflächige Grünlandflächen befinden, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet ein essenzielles Nahrungshabitat dargestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Rat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde macht über die von der Unteren Naturschutzbehörde abgegebene Stellungnahme hinaus zum aktuellen Verfahrensstand keine weiteren Anregungen und Bedenken geltend (E-Mail vom 21.06.2023).</p> <p>Beschlussvorschlag Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
--	---

4. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Balve, Ortsteil Mellen „Sonderbaufläche regenerative Energie“
Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB Abwägung

<p>Vorhaben den verschiedenen Programmen und Plänen der Bundes- und Landesregierung zur angestrebten Klimaneutralität. Mit dem novellierten Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EGG 2023) ist eine Grundlage zum massiven Ausbau erneuerbarer Energie geschaffen worden. Es ist nunmehr davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Anträgen zur Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen eingereicht werden. Daher sollte die Verortung der Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Nutzungen im Freiraum, aber auch mit den Belangen des Landschaftsbildes oder Natur- und Landschaftsschutzes möglich raumverträglich gesteuert werden. Durch eine gesamträumliche Untersuchung nach einheitlichen Kriterien können geeignet Standorte für die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen identifiziert und untereinander priorisiert werden, um ggf. im Nachgang planungsrechtlich zu steuern. Eine Potentialstudie bietet eine fundierte konzeptionelle Entscheidungshilfe für künftige Vorhaben. Der Umgang mit einzelnen Anlagen wird erleichtert und objektiviert.</p>	<p>Die Aufstellung einer Potenzialstudie ist nicht vorgesehen und auch nicht verpflichtend. Die Energiegenossenschaft Mellen als zukünftiger Betreiber der Freiflächen-PV-Anlage liefert mit der Anlage und ihren Genossenschaftsmitgliedern einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zur eigenständigen Energieversorgung im Ortsteil Mellen.</p>
<p>17. IHK Südwestfalen (31.05.2023)</p> <p>Anregungen zur o. g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen nicht.</p> <p>Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen ebenfalls nicht.</p> <p>Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

b) Bürger / Private	
keine	

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve, Ortsteil Mellen

Abwägung der während der Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (Offenlegung) im Zeitraum vom 02.01.2024 bis einschl. 02.02.2024 eingegangenen Anregungen und Bedenken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
a) betroffene Behörden	
1. Bezirksregierung Münster - Luftaufsichtsbehörde (03.01.2024)	
Wir teilen Ihnen mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2. PLEdoc GmbH Leitungsauskunft (02.01.2024)	
<p>Die von uns verwalteten Versorgungsanlagen der aufgeführten Eigentümer sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (EG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Balve, Ortsteil Mellen „Sonderbaufläche regenerative Energie“
Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB (Offenlegung) Abwägung

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
3. Stadt Menden (Sauerland) (08.01.2024)	
Keine Anregungen und Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4. Stadt Neuenrade (10.01.2024)	
Keine Anregungen und Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5. Bundesamt für Infrastruktur...der Bundeswehr (22.12.2023)	
<p>Bezugnehmend auf Ihre Anfragen vom 20.12.2023 teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahmen vom 20.04.2023 weiterhin Gültigkeit haben.</p> <p><i>Stellungnahme vom 20.04.2023: Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i></p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6. LWL Archäologie für Westfalen (04.01.2024)	
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.04.2023. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p><i>Stellungnahme vom 28.04.2023: In der Umgebung des Plangebietes sind uns bereits einige archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Reste eines Bestattungsplatzes, einen Grabhügel, einen Kalkofen, einen mittelalterlichen Verhüttungsplatz, sowie künstliche Geländeingriffe unbestimmter Art. Es kann daher</i></p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Detailplanungen zu den sonstigen Bodeneingriffen sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens noch nicht bekannt. Eine Beteiligung zu den Detailplanungen kann nur im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

4. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Balve, Ortsteil Mellen „Sonderbaufläche regenerative Energie“
Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB (Offenlegung) Abwägung

<p><i>nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Plangebietes noch unbekannte Bodendenkmalsubstanz erhalten ist.</i></p> <p><i>Gegen die Errichtung der Modultische bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege, da die dabei durchgeführten Bodeneingriffe nur minimal sind. Wir bitten aber um Zusendung von Detailplänen zu den geplanten sonstigen Bodeneingriffen im Rahmen des Anlegens der Zufahrt, für die Errichtung der Trafostationen und sonstigen Nebenanlagen, aus denen der Umfang der geplanten Bodeneingriffe hervorgeht. Dann werden wir überprüfen ob evtl. im Vorfeld oder im Rahmen dieser Bodeneingriffe archäologische Maßnahmen notwendig sind.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</i></p>	
<p>7. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau u. Energie (11.01.2024)</p>	
<p>Die Abt. 6 Bergbau und Energie hat mit Schreiben vom 22.05.2023 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der von Ihnen mit Schreiben vom 19.12.2023 übersandten Unterlagen haben sich aus hiesiger Sicht keine weiteren entscheidungserheblichen Sachverhalte ergeben. Daher werden über die in der Stellungnahme vom 22.05.2023 geäußerten Anregungen und Hinweise hinaus keine weiteren Anregungen und Hinweise zu der in Rede stehenden Planmaßnahme vorgetragen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 22.05.2023: die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Landsberg - Velen“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war die</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der formalen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>

4. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Balve, Ortsteil Mellen „Sonderbaufläche regenerative Energie“
Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB (Offenlegung) Abwägung

<p><i>Velen. Diese Gesellschaft ist auch heute noch erreichbar. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und ehemaligen Bergwerksunternehmer/ Feldeseigentümer zu regeln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</i></p>	
<p>8. Bezirksregierung Arnsberg, Agrarstruktur (08.01.2024)</p>	
<p>Es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht. Laufende Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Balve, Ortsteil Mellen „Sonderbaufläche regenerative Energie“
 Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB (Offenlegung) Abwägung

9. Märkischer Kreis (22.01.2024)	
<p><u>Stellungnahme SG 444 Wasserbau</u> Der Gewässerrandstreifen ist ab Böschungsoberkante in einer Tiefe von 5 m vom anliegenden Gewässer (Orlebach) von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Gemäß § 97 Abs 4 Satz 1 Landeswassergesetz darf an fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei dem Orlebach handelt es sich um ein sonstiges Gewässer nach dem Landeswassergesetz. Der Bebauungsplan setzt eine Baugrenze fest, die zwischen 4,50 und 5,0 Metern Abstand zur Böschungsoberkante aufweist. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes entlang der Gewässeroberkante des Orlebachs ist ein 3 m breiter Streifen als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus wurde mit nachträglicher Stellungnahme des Märkischen Kreises – SG 444 Untere Wasserbehörde – vom 14.02.2024 bestätigt, dass ein Abstand von 3 Metern zur Böschungsoberkante ausreichend ist. Die 5 Meter wurden in der Stellungnahme revidiert.</p>
<p><u>Stellungnahme SG 444 Naturschutz und Landschaftspflege</u> Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Belange von Natur und Landschaft betroffen. Der Planbereich ist entsprechend den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Freiflächen überplant werden. Die Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in §</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Balve, Ortsteil Mellen „Sonderbaufläche regenerative Energie“
Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB (Offenlegung) Abwägung

<p>1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen verbunden.</p> <p>Den Bedenken, die die UNB mit Stellungnahme vom 07.06.2023 geäußert hat, wurde im Rahmen der aktuellen Beteiligung Rechnung getragen. Das betrifft die Alternativenprüfung, Landschaftsbildbewertung und die Ausführung in der Artenschutzprüfung.</p> <p>Zum Gewässerabstand hatte die UNB im Zuge der frühzeitigen Beteiligung empfohlen, einen Mindestabstand von 10 Metern zu berücksichtigen. Dieser wird nach Rücksprache mit dem Büro Mestermann an einer Stelle unterschritten. Die UNB regt daher an, dies bei der geplanten Entwicklung des Uferrandstreifens (Begründung zum B-Plan, Kap.4.3) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Beirat wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde beteiligt. Es werden keine Bedenken geltend gemacht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan setzt bereits einen 3 Metern breiten Streifen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang des Orlebachs fest. Diese Festsetzung dient der Erhaltung der Ufergehölze und der Entwicklung als naturnaher Uferrandstreifen.</p>
<p>10. Landesbetrieb Wald und Holz (31.01.2024)</p>	
<p>Gegen den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 bestehen aus forstlicher Sicht Bedenken.</p> <p>Der anhängige Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes sieht auf Seite 43 eine Fläche von 2.687 m² als Kompensationsfläche 3 vor. (Es handelt sich um die Flurstücke (Mellen/9/31 + 148). Diese wird in der Kompensationswertermittlung als „Kahlschlagsfläche“ dargestellt. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme soll sie der natürlichen Sukzession überlassen werden und sich so über Gebüsche hin zu einem natürlichen Laubwald entwickeln.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Bedenken richten sich in erster Linie gegen die Einstufung der Fläche 3 als Kahlschlagsfläche. Der Einwander weist darauf hin, dass die Fläche bereits durch natürliche Sukzession bewachsen ist (16 jährige Birken u.a.) und daher nicht als Kahlschlagsfläche bewertet werden kann. Unzweifelhaft ist, dass es sich ursprünglich um eine Kahlschlagfläche gehandelt hat. Auf dieser hat sich bereits teilweise die gewünschte natürliche Sukzession entwickelt, so dass das Ziel der angegebenen Kompensationsmaßnahme z.T. erreicht wird. Um diese Entwicklung zu forcieren und die Fläche weiter ökologisch zu optimieren wurden im Umweltbericht Maßnahmen genannt, die diese Entwicklung garantieren (z.B. Beseitigung von Fichtenaufwuchs). Ohne</p>

4. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Balve, Ortsteil Mellen „Sonderbaufläche regenerative Energie“
Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB (Offenlegung) Abwägung

<p>Bei der Betrachtung historischer Luftbilder zeigt sich jedoch, dass die Fläche bereits zwischen 2006 und 2009, vermutlich in Folge des Orkans „Kyrill“ 2007, in Teilen kahlgeschlagen worden ist. Seitdem hat sich die Fläche bereits wieder in Folge natürlicher Sukzession wiederbestockt.</p> <p>Ein Vergleich der Luftbilder von 2009—2015— 2023 zeigt diesen Prozess sehr deutlich. Die aktuell gültige Forsteinrichtung weist eine Bestockung mit Birke im Alter 16 aus.</p> <p>Es handelt sich also in keinem Fall mehr um Kahlschlagsfläche, wie im Umweltbericht ausgewiesen.</p> <p>Zudem ist es auf einer ehemals mit Fichte bestandenen Fläche äußerst fraglich, ob sie sich im Rahmen der natürlichen Sukzession zu einem naturnahen Laubwald entwickeln wird, da der Anteil an aufkommender Fichtennaturverjüngung erfahrungsgemäß groß sein wird.</p> <p>Die Fläche erscheint somit nicht geeignet die nachteiligen Wirkungen des Baus seiner Freiflächenphotovoltaikanlage im geplanten Maße zu kompensieren.</p>	<p>diese Pflegemaßnahmen und Sicherung der Fläche über eine Kompensationsmaßnahme würde sich die Fläche nicht zu einer Sukzessionsfläche mit dauerhaftem Laubholzbestand entwickeln.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme dient darüber hinaus dem Schutz des Siepenbereiches, der als gesetzlich geschütztes Biotop BT-4613-0270-2009 geführt wird.</p> <p>Daher ist sie geeignet, den Eingriff durch die geplante Freiflächen-PV-Anlage im geplanten Maße auszugleichen.</p>
<p>11. NABU Märkischer Kreis (01.02.2024)</p> <p>In Vollmacht des NABU-Märkischer Kreis und in Abstimmung mit den Vertretern des BUND und der LNU gebe ich für die anerkannten Naturschutzverbände zum oben genannten Vorhaben fristgerecht die folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die Naturschutzverbände unterstützen einen naturverträglichen Ausbau der regenerativen Energien. Der geplante Standort wird als bedingt geeignet gesehen, er liegt allerdings isoliert in der Feldflur und hat keinerlei Anbindung an Siedlungsstrukturen oder anliegende Straßen als Vorbelastungen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Vorgehensweise der Stadt Balve und des Antragstellers zu kritisieren.</p>	

4. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Balve, Ortsteil Mellen „Sonderbaufläche regenerative Energie“
Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB (Offenlegung) Abwägung

<p>Die Anlage wurde offensichtlich bereits vor dem Ende des im November 2023 abgebrochenen 1. Beteiligungsverfahrens errichtet! Auf Nachfrage teilte der Märkische Kreis am 15.01.2024 mit, dass es keine Baugenehmigung zur Errichtung der Anlage gibt. Es gibt offensichtlich auch keinen Satzungsbeschluss zur beabsichtigten 4. FNP Änderung des Rates der Stadt Balve. Die errichtete PV Anlage muss daher als „Schwarzbau“ bezeichnet werden!</p> <p>Die Naturschutzverbände bemängeln die „Vegetationskundliche Untersuchung“ des Büros Landschaftsökologie & Umweltplanung aus Mai 2023. Insbesondere die Aussage im Gutachten, dass die Teilfläche 2 kein nach §30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) gesetzlich geschütztes Biotop ist, wird in Zweifel gezogen. Die Begehung der Flächen fand am 11. Mai statt. Eine aussagekräftige, korrekte Kartierung der Vegetation ist zu einem solch frühen Zeitpunkt im Mai nicht möglich! Das Untersuchungsgebiet und das Dorf Mellen liegen auf ca.300 mNN. Es wurden aber auch schon zu diesem frühen Zeitpunkt wesentliche Arten des gesetzlich geschützten Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ gefunden. Es ist davon auszugehen, dass eine Kartierung zur Hauptvegetationszeit die Schutzwürdigkeit der Fläche ergeben hätte.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Rahmen der vegetationskundlichen Kartierung wurden auf den beiden Teilflächen jeweils etwa 20-25 Arten erfasst. Daran lässt sich erkennen, dass die Vegetation bereits entwickelt war. Besondere Beachtung lag dabei auf den Kennarten der nach § 30 BNatSchG genannten geschützten Biotope. Zwar ist die Häufigkeit der Kennarten zu einem späteren Zeitpunkt besser erkennbar, dagegen können die kleineren Arten überwachsen und maskiert werden. In der Vegetation wird zur Bestimmung des Vegetationsbeginns oftmals die sogenannte Grünlandtemperatursumme herangezogen, welche die positiven Tagesmitteltemperaturen des Januars mal 0,5, des Februars mal 0,75 und ab März mal 1,0 nimmt und addiert. Zur Bestimmung dieses Wertes wurde die Wetterstation Balve des Wetterportals Sauerland ausgewertet, die sich in etwa 3 km Entfernung (Luftlinie) zum Plangebiet befindet. Rund um Balve war die Summe, die den nachhaltigen Vegetationsbeginn anzeigt, bereits am 20.03.2023 erreicht. Dies ist gleichbedeutend mit dem Beginn des Graswachstums. Dementsprechend hat das Graswachstum bereits 52 Tage vor der Kartierung begonnen, sodass der Zeitpunkt der Erfassung vertretbar ist und eine aussagekräftige Bewertung zulässt.</p>
--	--

4. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Balve, Ortsteil Mellen „Sonderbaufläche regenerative Energie“
Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB (Offenlegung) Abwägung

<p>Da eine erforderliche Korrektur des Gutachtens durch die vorzeitige, ungenehmigte Errichtung der PV-Anlage wahrscheinlich nicht objektiv möglich ist, fordern die Naturschutzverbände einen externen Flächenausgleich in der Nähe der PV-Anlage mindestens in der Größe der Teilfläche 2. Diese Ausgleichsfläche soll sich zu einem Lebensraumtyp 6510 entwickeln können und ist daher in einer noch ausstehenden Baugenehmigung festzulegen.</p>	<p>Die Teilfläche 2 weist Magerkeitszeiger mit frequentem Vorkommen auf, die geforderte Anzahl von 8 Zeigerarten für die Einstufung als geschütztes Biotop werden aber nicht erreicht. Die beiden Teilflächen sind auch nicht als Glatthaferwiese einzuordnen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Umweltbericht dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den ermittelten Eingriff in den Naturhaushalt gänzlich zu kompensieren.</p>
<p>12. IHK Südwestfalen (02.02.2024) Anregungen bestehen nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13. Landwirtschaftskammer NRW (22.01.2024) Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die in meiner Stellungnahme vom 17.05.2023 geäußerten Bedenken zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen wurden durch ein Gespräch mit den Antragstellern ausgeräumt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14. Bez. Reg. Arnsberg, Dez. 53 Immissionsschutz (30.01.2024) Die Festsetzungen im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Balve, Ortsteil Mellen „Sonderbaufläche regenerative Energie“
Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB (Offenlegung) Abwägung

<p>mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Märkischen Kreis als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.</p>	
---	--

b) Bürger / Private	
Keine Anregungen und Bedenken	



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Stadt Balve
Postfach 1363
58797 Balve



Datum: 28. April 2023
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33.01.13-004/2023-019
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Rohwer
thies.rohwer@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5575
Fax: 02931/82-5605

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.

Laufende Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Rohwer

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/c/datenschutz/>

POSTEINGANG
22.05.2023
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Balve
Fachbereich 4
- Bauamt - Umweltschutz - Stadtentwicklung -
Postfach 11 63
58797 Balve

Per E-Mail an: bauleitplanung@balve.de

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaik Mellen" im Parallelverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 14.04.2023 - 09.01.02.001.009-343241 - gr -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Landsberg – Vellen“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war [REDACTED]. Diese Gesellschaft ist auch heute noch erreichbar.

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 22. Mai 2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2023-193
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und ehemaligen Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit



der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

Gez.: Habicht

Kyra Griese

Von: Steiner, Andreas <Andreas.Steiner@bezreg-muenster.nrw.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. April 2023 08:39
An: Kyra Griese
Betreff: [NdB] 4. Änderung des FNP der Stadt Balve OT Mellen + Aufstellung BPL Nr. 53

Sehr geehrte Frau Griese,
zu Ihrer Anfrage vom 14.04.2023 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden.
Viele Grüße,



Bezirksregierung Münster

Andreas Steiner
Dezernat 26 – Luftverkehr

A.-Thaer-Str. 9
48145 Münster

Telefon: 0251 411-1448 | Telefax: 0251 411-81448 | E-Mail: andreas.steiner@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de | www.twitter.com/bezregmuenster |
www.instagram.com/bezregmuenster

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/26/index.html>

Von: Arslan, Hivda

Zeitpunkt: 09.05.2023 08:11

An: Bauleitplanung Stadt Balve

Betreff: [NdB] Stellungnahme FNP 4. Änderung im Ortsteil Mellen

Anhänge: image001.png

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Festsetzungen im Flächennutzungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.

Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Märkischen Kreis als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hivda Arslan

--

Hivda Arslan

Dezernat 53 - Immissionsschutz

Bezirksregierung Arnsberg

Hansastraße 19

59821 Arnsberg

Tel: +49293182 2418

Mail: Hivda.Arslan@bra.nrw.de

Von: Dehler, Carolin

Zeitpunkt: 26.05.2023 11:13

An: Kyra Griese

Kopie: Jozzko, Sabina

Betreff: [NdB] Stellungnahme des Dezernates 54 der Bezirksregierung Arnsberg

Anhänge: image003.jpg; Stadt Balve.pdf

Sehr geehrter Herr Griese,

in Bezug auf das o.g. Schreiben, geben wir folgende Stellungnahme ab:

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen:

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve für den Ortsteil Mellen sind keine negativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer (hier: angrenzender Orlebach) zu erwarten. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderung.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve sind keine negativen Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer (hier: angrenzender Orlebach) zu erwarten. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Aufstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Im
Auftrag

Carolin Dehler

<mailto: carolin.dehler@bra.nrw.de>

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 54

Umwelt, Wasserwirtschaft

Hansastraße 19

59821 Arnsberg

Telefon: +49 2931 82 2708



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Balve
Fachbereich 4 - Bauamt
Widukindplatz 1
58802 Balve

Nur per E-Mail: k.griese@balve.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / III-0560-23-BBP	Herr Laute	0228 5504- 4582	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	20.04.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
hier: 4. Änderung FNP und BBP Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen"
Bezug: Ihr Schreiben vom 14.04.2023 - Ihr Zeichen: 09.01.02.001.009-343241-gr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laute



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Kyra Griese

Von: Czech, René <Rene.Czech@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2023 08:56
An: Bauleitplanung Stadt Balve
Betreff: [extern] 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“
Anlagen: Ihr Schreiben vom 14.04.2023.pdf; BIL-Flyer-Kommune_Jan-2021.pdf; BIL-Boardingpass.pdf
Signiert von: leitungsauskunft@gascade.de

Aktenzeichen: 20230503-082638

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

.....
Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!

Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (BIL eG) und der Bauwirtschaft (ALIZ GmbH & Co. KG) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung können nunmehr spartenübergreifend alle bekannten Leitungsbetreiber der beiden etablierten Leitungsauskunftsportale mit einer einzigen Bauanfrage zentral über das BIL-Portal erreicht werden.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL sowie ALIZ angeschlossenen Leitungsbetreiber. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und

rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany

www.gascade.de



20230503-
082638_AD Check

GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch
Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland

Landwirtschaftskammer NRW · Platanenallee 56 59425 Unna

Stadt Balve
Fachbereich 4
Postfach 1363
58797 Balve



Kreisstellen

Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr
Mail: luedenscheid@lwk.nrw.de

Ruhr-Lippe

Mail: unna@lwk.nrw.de
Platanenallee 56, 59425 Unna
Tel.: 02303 96161-0, Fax -33

www.landwirtschaftskammer.de

Amtssitz in Unna

Auskunft erteilt: Olaf Lauschner
Durchwahl: 02303 96161 35

Mail : Olaf.Lauschner@lwk.nrw.de

Unna 17.5.2023

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem in Rede stehenden Grundstück bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Folgende Bedenken bestehen jedoch gegen die geplante externe Kompensationsmaßnahme:

Die Existenzgrundlage eines jeden landwirtschaftlichen Betriebes ist die Bewirtschaftung von Flächen. In letzter Zeit werden die Ansprüche an die landwirtschaftlichen Nutzflächen –auch in Balve- immer größer.

Nicht nur, dass landwirtschaftliche Flächen für Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen, kommen im Rahmen der Energiewende jetzt vermehrt Photovoltaikanlagen für die Produktion von Strom hinzu. Diese Flächeninanspruchnahmen ziehen selbstverständlich Kompensationsmaßnahmen nach sich, die dann ebenfalls auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden. Was zu einem weiteren Flächenverlust führt.

Bereits im Scoping Termin wurde das Thema Kompensation angesprochen und die Forderung der Landwirtschaft aufgestellt, ggf. erforderliche Maßnahmen im Plangebiet umzusetzen oder alternativ die vom Borkenkäfer befallenen Kalamitäten Flächen standortangepasst umzubauen.

Die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen -Umwandlung einer bislang intensiv genutzten Grünlandfläche in extensives Grünland - finden von hieraus keine Zustimmung und werden abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Lauschner', written in a cursive style.

Lauschner

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr

Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Balve
Postfach 1363

58797 Balve

Ansprechpartnerin:

Melanie Röring B.A.

Planbearbeitung

Tel.: 02761 9375-42

Fax: 02761 937520

E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 1363rö23.eml

Olpe, 28.04.2023

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren

Ihr Schreiben vom 14.04.2023 / Ihr Zeichen 09.01.02.001.009-343241-gr

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.

In der Umgebung des Plangebietes sind uns bereits einige archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Reste eines Bestattungsplatzes, einen Grabhügel, einen Kalkofen, einen mittelalterlichen Verhüttungsplatz, sowie künstliche Geländeingriffe unbestimmter Art. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Plangebietes noch unbekannte Bodendenkmalsubstanz erhalten ist.

Gegen die Errichtung der Modultische bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege, da die dabei durchgeführten Bodeneingriffe nur minimal sind. Wir bitten aber um Zusendung von Detailplänen zu den geplanten sonstigen Bodeneingriffen im Rahmen des Anlegens der Zufahrt, für die Errichtung der Trafostationen und sonstigen Nebenanlagen, aus denen der Umfang der geplanten Bodeneingriffe hervorgeht. Dann werden wir überprüfen ob evtl. im Vorfeld oder im Rahmen dieser Bodeneingriffe archäologische Maßnahmen notwendig sind.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales

f. d. R.

(Leiter der Außenstelle)

Melanie Röring B.A.

FB 44 - Natur- und Umweltschutz

Herr Strotkemper
Zimmer 311
Durchwahl: 02351 966-6879

E-Mail: b.strotkemper@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02351 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:00 Uhr

**Geschäftszeichen: 44-61.22.02 4. Änd. FNP
040222**

Datum: 07.06.2022

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Stadt Balve
FB 4
Frau Griese
Postfach 1363
58797 Balve
Per Mail: k.griese@balve.de

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve, Ortsteil Mellen

hier Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB
bezug: Ihr Schreiben vom 14.04.2021

Stellungnahme SGB 44.1 Unteren Naturschutzbehörde

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Belange von Natur und Landschaft betroffen. Der Planbereich ist entsprechend den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Freiflächen überplant werden. Die Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen verbunden.

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde berücksichtigt, weist jedoch Mängel auf und wäre in folgenden Punkten zu überarbeiten:

Vorrangig sollten Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit für die Errichtung solcher Anlagen gewählt werden. Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob andere geeignete Potenzialflächen (z.B. Nutzung von Dachflächen von Bestandsgebäuden, Überdachung von bereits versiegelten Flächen, Parkplätze o. ä.) identifiziert und in Erwägung gezogen wurden. Sollten nicht ausreichende oder keine anderen Flächen mit geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit zur Verfügung stehen, wäre dies darzulegen und zu begründen (Alternativenprüfung).

Seite 1 von 3

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist verbal-argumentativ zu bewerten. Dabei ist das Landschaftsbildgutachten des Märkischen Kreises heranzuziehen (<https://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/infoseiten/umwelt/eingriff-in-natur-und-landschaft.php#>).

Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen sollten entsprechend den Vorschlägen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ergänzt werden. Die Einfriedung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass keine Barrierewirkung für Mittelsäuger entsteht.

Mehrere Abschnitte der vorgelegten Unterlagen (u.a. Umweltbericht B-Plan Kap. 4.1.2 und Kap. 4.1.3) verweisen hinsichtlich allgemeiner Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche für Baustellenaktivitäten. Sofern vorgesehen ist, Flächen zu versiegeln oder zu überbauen, sind diese in den Lageplänen auszuweisen und in der Eingriffsbilanzierung zu betrachten. Es ist zu gewährleisten, dass Baumaschinen oder Baumaterialien nur auf befestigten Flächen abgestellt bzw. gelagert werden.

Zur Bewirtschaftung des Grünlandes unterhalb der Module ist in Kap. 4.1.3 (Umweltbericht B-Plan) zu spezifizieren, dass die erste Mahd frühestens am 15.06. eines Jahres erfolgen darf, sowie der Umfang einer möglichen Beweidung mit Angabe der GVW/ha.

Die Kompensationsfläche 1 soll als Obstwiese aufgewertet werden. Die insgesamt 7.500 m² verteilen sich gem. Abb. 22 auf drei räumlich voneinander getrennte linienhafte Flächen und können somit nicht als zusammenhängende Obstwiese angerechnet werden. Die Maßnahme wäre als Einzelbaumpflanzung oder Baumreihe anzusehen und entsprechend zu bilanzieren.

Nach Aussage des Eigentümers sollen die Flächen als Hühnerweide genutzt werden. Dies ist mit der im Umweltbericht aufgeführten geplanten extensiven Mahd/Beweidung nicht vereinbar. Zudem gibt es Bedenken, dass diese Beweidungsform den Anwuchserfolg der jungen Obstbäume gefährdet.

Nicht ganz plausibel erscheint die Tabelle 4, Umweltbericht hinsichtlich der Raine ohne Gehölzaufwuchs. Gemäß der Tabelle ist die Fläche im Bestand kleiner als in der Planung. Dies widerspricht der grafischen Darstellung auf der Grundlage des Luftbildes (Abbildungen 19 und 20) und ist zu überprüfen.

Die Kompensationsmaßnahme 2 kann in der Pflanzqualität als Hochstamm-pflanzung, 12-14 mB, nicht als Heister, anerkannt werden. Anstelle des im Märkischen Kreis eher untypischen Speierlings wird die Pflanzung von Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) vorgeschlagen.

Es wird empfohlen von den Solarmodulen einen Abstand zum Gewässer von 10 m einzukalkulieren, um die natürliche Entwicklung der Ufervegetation zu gewährleisten und eine Beschattung der PV-Module dadurch zu vermeiden.

Bezüglich des Artenschutzes wird grundsätzlich auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe I der ASP) des Büros Bertram Mestermann, Brackhüttenweg 1, 59581 Warstein-Hirschberg, aus April 2023 verwiesen. Die in Kapitel 6.3.1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind zu beachten/berücksichtigen. Es wurde eine Potenzialanalyse der Lebensräume u.a. durch eine Begehung im Winter vorgenommen. Ggf. sollte die Einschätzung überprüft bzw. ergänzt werden durch eine Ortsbegehung im Sommerhalbjahr. Möglicherweise stellen die Flächen Nahrungshabitate für Greifvögel dar.

Der Beirat wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde beteiligt. Sobald die Stellungnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeht, wird sie nachgereicht.

Stellungnahme FD 36 Straßenverkehrsbehörde

Aus verkehrlicher Sicht spricht, unter der Bedingung, dass von der Anlage keine Blendwirkung für den Verkehrsteilnehmer ausgeht, nichts gegen das geplante Bauvorhaben.

Stellungnahme FD 44 Umwelt

Aus städtebaulicher Sicht rege ich die Erarbeitung einer Potentialstudie zur Nutzung von Freiflächen Photovoltaik an. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Mellen wird grundsätzlich begrüßt, entspricht das Vorhaben den verschiedenen Programmen und Plänen der Bundes- und Landesregierung zur angestrebten Klimaneutralität. Mit dem novellierten Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EGG 2023) ist eine Grundlage zum massiven Ausbau erneuerbarer Energie geschaffen worden. Es ist nunmehr davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Anträgen zur Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen eingereicht werden. Daher sollte die Verortung der Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Nutzungen im Freiraum, aber auch mit den Belangen des Landschaftsbildes oder Natur- und Landschaftsschutzes möglichst raumverträglich gesteuert werden. Durch eine gesamtträumliche Untersuchung nach einheitlichen Kriterien können geeignete Standorte für die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen identifiziert und untereinander priorisiert werden, um ggf. im Nachgang planungsrechtlich zu steuern. Eine Potentialstudie bietet eine fundierte konzeptionelle Entscheidungshilfe für künftige Vorhaben. Der Umgang mit einzelnen Anlagen wird erleichtert und objektiviert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Bernd Strotkemper
Stadtplaner

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Balve
Fachbereich 4 - Bauamt - Umweltschutz -
Stadtentwicklung
Kyra Griese
Widukindplatz 1
58802 Balve

zuständig Ramona Klügge
Durchwahl 0201/3659-310

Ihr Zeichen
09.01.02.001.009-
343241- gr

Ihre Nachricht vom
14.04.2023

Anfrage an
PLEdoc

unser Zeichen
20230500539

Datum
03.05.2023

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Meilen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" im Parallelverfahren; Hier: Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

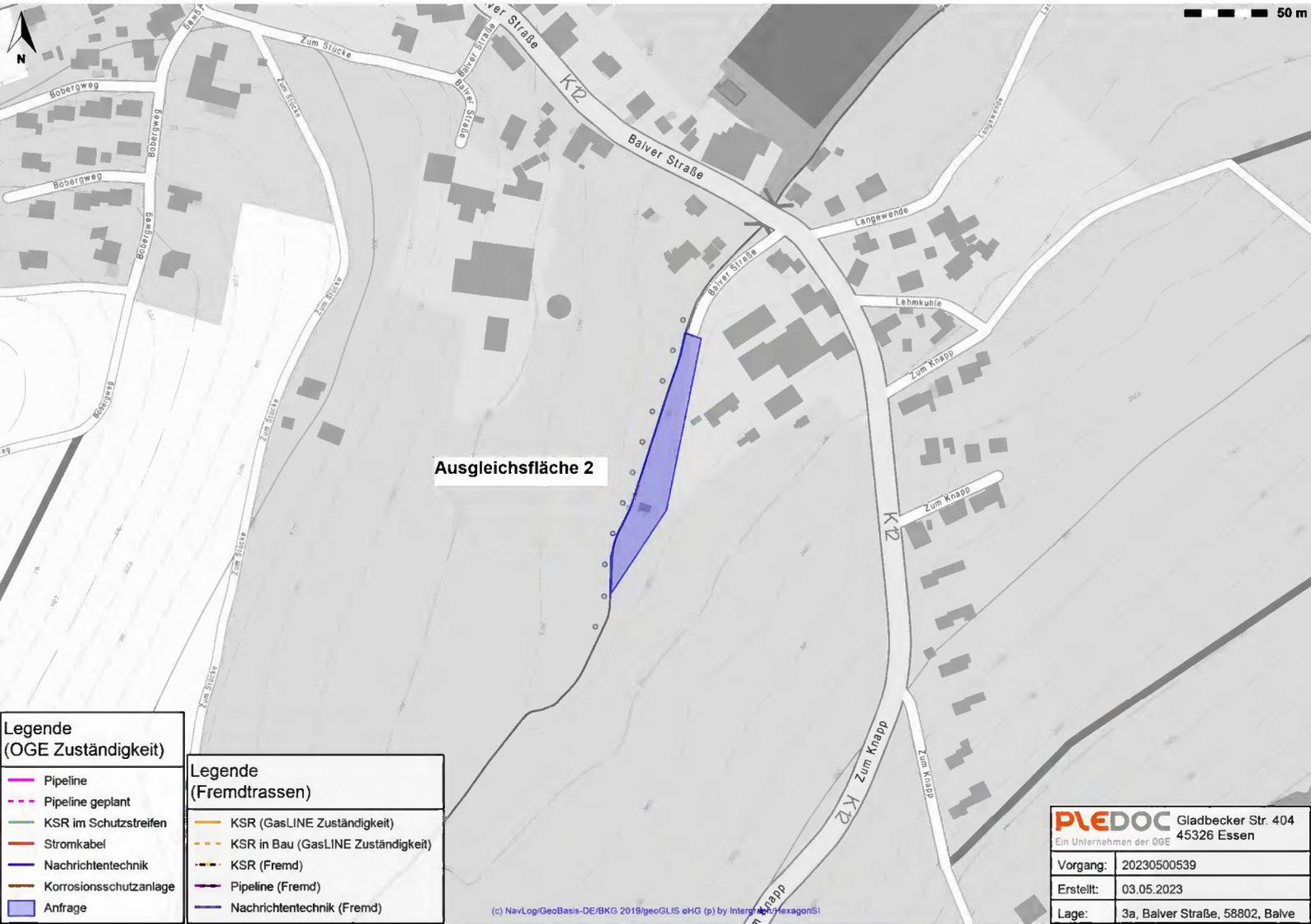
Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Ausgleichsfläche 2

Legende (OGE Zuständigkeit)

- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

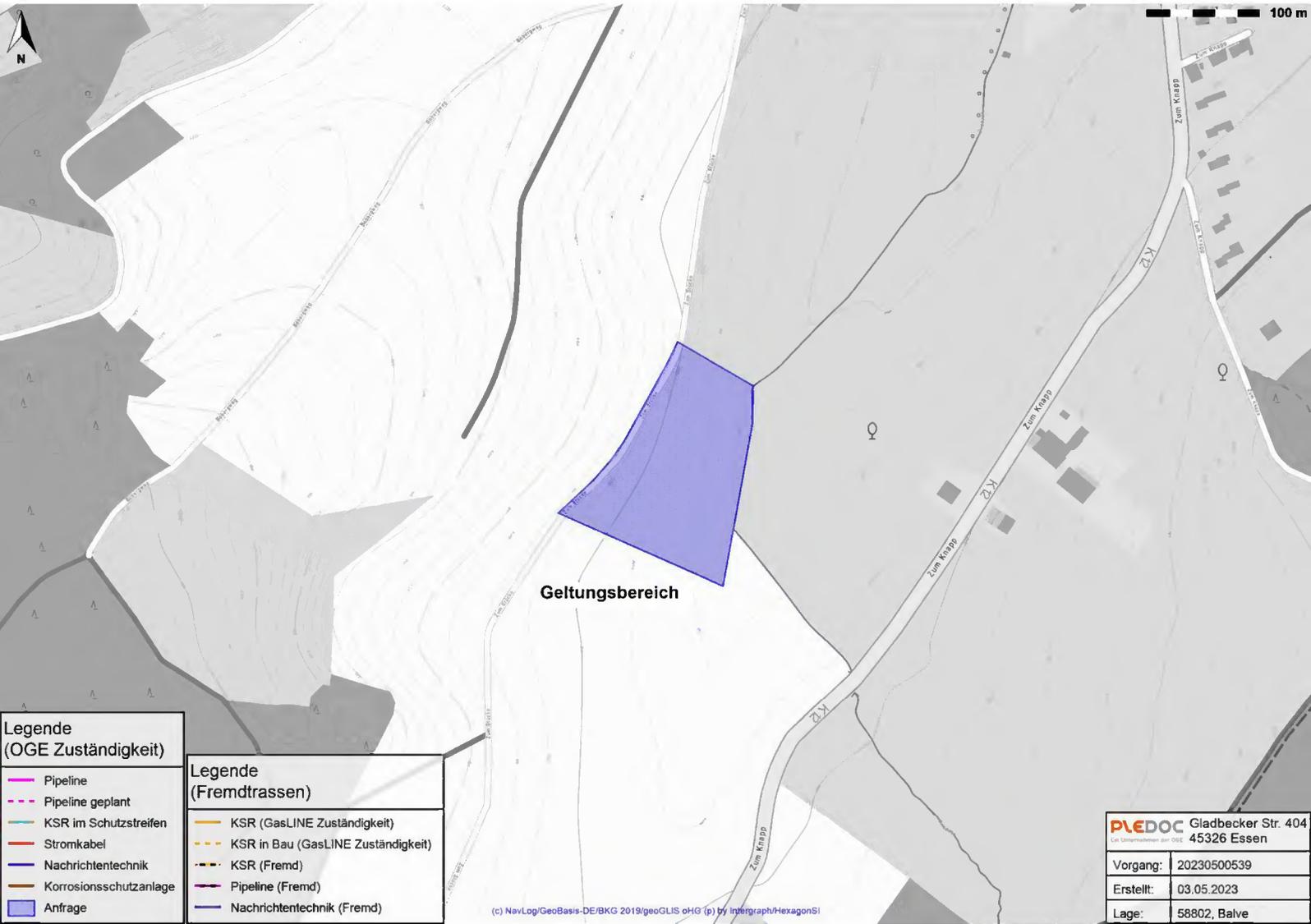
Legende (Fremdrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20230500539
Erstellt:	03.05.2023
Lage:	3a, Balver Straße, 58802, Balve



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

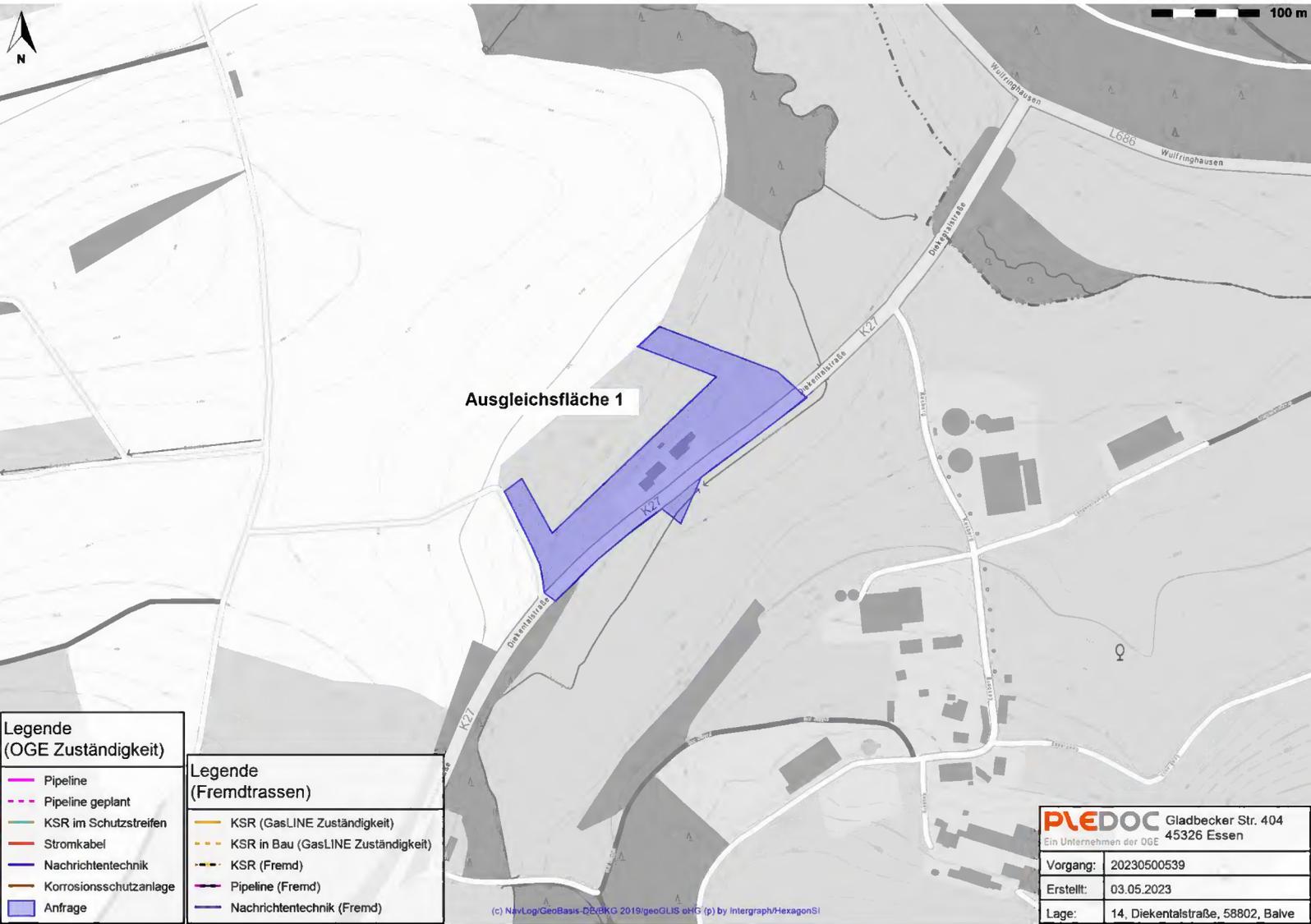
**Legende
(Fremdrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- · - · KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20230500539
Erstellt:	03.05.2023
Lage:	58802, Balve



Ausgleichsfläche 1

Legende (OGE Zuständigkeit)

	Pipeline
	Pipeline geplant
	KSR im Schutzstreifen
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

	KSR (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR (Fremd)
	Pipeline (Fremd)
	Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen <small>Ein Unternehmen der OGE</small>	
Vorgang:	20230500539
Erstellt:	03.05.2023
Lage:	14, Diekentalstraße, 58802, Balve

(c) NavLog/GeoBasis-DB/BLG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

Stadt Balve
Postfach 13 63
58797 Balve

31. Mai 2023

4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Mellen“

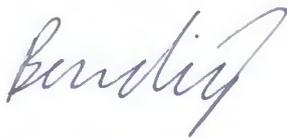
Ihr Schreiben vom 14.04.23, Eingang: 18.04.23, 09.01.02.001.009-343241; unser
Zeichen: P 28/23

Stellungnahme:

Anregungen zur o. g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen nicht.

Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen
ebenfalls nicht.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.



Frank Bendig

Von: j.mueller@menden.de
Zeitpunkt: 15.05.2023 16:52
An: Bauleitplanung Stadt Balve
Betreff: Stadt Balve - 4. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 53

Sehr geehrte Frau Griese,

die Belange der Stadt Menden (Sauerland) sind durch die beiden o.g. Planungen nicht negativ berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jörg Müller

Stadt Menden (Sauerland)
Baudezernat
Abt. Planung und Bauordnung

Postfach 28 52, 58688 Menden (Sauerland)
Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland)
Tel.: 02373/903-1613
Fax: 02373/903-10-1613
<mailto:j.mueller@menden.de>

Unsere datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie [hier](#) (Planung) und [hier](#) (Bauordnung).

--

Stadt Menden (Sauerland) | Neumarkt 5, 58706 Menden, Germany | Fon +49 2373 903-0 | Fax: +49 2373 903-1386 | Web: www.menden.de

Hinweis: Die Stadt Menden (Sauerland) nimmt bei E-Mails mit Dateianhängen nicht alle auf dem Markt verfügbaren Dateiformate entgegen. Folgende Dateiformate werden akzeptiert: .pdf, .docx, .xlsx, .pptx, .jpg, .png, .tif. Komprimierte Anhänge (z. B. .zip, .rar) werden nur nach vorheriger Absprache an den Empfänger weitergeleitet. Weitere Infos unter www.menden.de/dateiformate

ACHTUNG: Insbesondere veraltete Microsoft-Office-Formate wie .doc, .xls und .ppt werden aus Sicherheitsgründen nicht mehr angenommen! Verwenden Sie stattdessen .docx/.xlsx/.pptx oder besser .pdf.

Von: Grossheim, Hubert

Zeitpunkt: 15.05.2023 07:46

An: Bauleitplanung Stadt Balve

Betreff: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53
"Photovoltaikanlage Mellen" der Stadt Balve / Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Stadt Neuenrade werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Hinweise oder Bedenken nicht vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß

Stadt Neuenrade
Der Bürgermeister
i.A. Hubert Großheim

Bauamt
Alte Burg 1
58809 Neuenrade

Tel.: +49 2392 693-76

Fax: +49 2392 693-905

eMail: h.grossheim@neuenrade.de

Internet: <http://www.neuenrade.de>

Kyra Griese

Von: Staubach, Kirsten <K.Staubach@hemer.de>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2023 14:37
An: Bauleitplanung Stadt Balve
Betreff: 4. FNP -Änderung/Aufstellung B-Plan Nr. 53: Beteiligung gem. § 4 (1)

Sehr geehrte Frau Griese,

Belange der Stadt Hemer werden im oben genannten Planverfahren nicht betroffen, es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Kirsten Staubach



Stadt Hemer | Der Bürgermeister | Postfach 1161 | 58651 Hemer

Kirsten Staubach | FD Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Hademareplatz 44 | Telefon: 02372 551350 | Fax: 02372 5515350 | Mail: k.staubach@hemer.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. [E-Mails sparen Zeit und Geld, sie nicht auszudrucken, spart Energie und schont die Umwelt.](#)

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Balve
FB 4 Bauamt - Umweltschutz - Stadtentwicklung
Kyra Griese
Postfach 1363
58797 Balve

**Integrity Management
Dokumentation / Netzauskunft**

Ihre Zeichen	09.01.02.001.009.343241-gr
Ihre Nachricht	14.04.2023
Unsere Zeichen	20230511_0011_V01
Telefon	+49 231 91291-2277
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 12.05.2023

Behördliche Planung, diverse Behördliche Planung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" im Parallelverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.
Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.

Anlagen:



Thyssengas GmbH

Email-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Jörg Kamphaus

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635

Westnetz GmbH · Hellefelder Straße 8 · 59821 Arnsberg

Stadt Balve
Bauamt - Umweltschutz – Stadtentwicklung
Frau Kyra Griese
Postfach 1363
58797 Balve

Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen	09.01.02.001.009-343241-gr
Ihre Nachricht	14.04.2023
Unsere Zeichen	DRW-D-AP-W/br
Name	Reinhard Baran
Telefon	+49-2931-84-2697
E-Mail	reinhard.baran@westnetz.de

Arnsberg, 25. Mai 2023

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" im Parallelverfahren
hier: Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Griese,

im Gebiet der Stadt Balve betreibt die Westnetz als Eigentümerin:

- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen
- Strom-Hochspannungsanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen:
 - Mittelspannungsanlagen
 - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze

Und die Balve Netz GmbH & Co KG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Betreiberin:

- Gas-Verteilnetzanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen.

Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Digital signiert von Baran Reinhard
DN: cn=Baran Reinhard, c=DE,
o=RWE, ou=RWE Basis PKI,
email=reinhard.baran@westnetz.de
Datum: 2023.05.25 10:11:50
+02'00'

Reinhard Baran



Digital signiert von Schirp Denise
DN: cn=Schirp Denise, c=DE,
o=RWE, ou=RWE Basis PKI,
email=denise.schirp@westnetz.de
Datum: 2023.05.25 09:05:31
+02'00'

Denise Schirp

Westnetz GmbH

Florianstraße 15–21 · 44139 Dortmund · T 0800 93786389 · westnetz.de

Geschäftsführung Jochen Dwertmann · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Patrick Wittenberg

Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE4422200002236870 · USt-IdNr. DE325265170

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Stadt Balve
Postfach 1363

58797 Balve

Servicezeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr

Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.
Planbearbeitung
Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 029rö24.eml
Olpe, 04.01.2024

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren

Ihr Schreiben vom 20.12.2023 / Ihr Zeichen 09.01.02.001.009-378017-gr

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.04.2023 (Az. 1363rö23.eml).

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

Melanie Röring B.A.

Kyra Griese

Von: Laute, Dirk <DirkLaute@bundeswehr.org> im Auftrag von GP Bw BAIUDBw
Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>
Gesendet: Freitag, 22. Dezember 2023 14:34
An: Kyra Griese
Betreff: [extern] Ihre Anfragen zu 4. Änderung FNP und BBP Nr. 53
"Photovoltaikanlage Mellen" und BBP Nr. 31, "Gehringerschlade"
Anlagen: 05_Stellungnahme der Bundeswehr.pdf; Stellungnahme der Bundeswehr.pdf

Klassifizierung: ÖFFENTLICH/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihrer o.g. Anfragen vom 20.12.2023, teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahmen vom 03.11.2023 und 20.04.2023, (Vorgang III-1618-22-BBP und III-0560-22-BBP) weiterhin Gültigkeit haben.

beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

- | | | |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Prüfung | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| <input type="checkbox"/> Mitzeichnung | <input type="checkbox"/> Bearbeitung in eigener Zuständigkeit | <input type="checkbox"/> Erledigung |
| <input type="checkbox"/> Rücksendung | | <input type="checkbox"/> bis |

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

D. Laute



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200 | D 53123 Bonn



E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Telefon: 0228 / 5504 - 4582

Internet: <http://iud.bundeswehr.de>



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Balve
Fachbereich 4 - Bauamt
Widukindplatz 1
58802 Balve

Nur per E-Mail: k.griese@balve.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / III-0560-23-BBP	Herr Laute	0228 5504- 4582	baudbwtoeb@bundeswehr.org	20.04.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: 4. Änderung FNP und BBP Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen"

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.04.2023 - Ihr Zeichen: 09.01.02.001.009-343241-gr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laute



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Kyra Griese

Von: Steiner, Andreas <Andreas.Steiner@bezreg-muenster.nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Januar 2024 06:50
An: Kyra Griese
Betreff: [NdB] 4. Änderung des FNP und Aufstellung BPL Nr. 53 Photovoltaikanlage Mellen"

POSTEINGANG 03.01.2024 Stadt Balve Märkischer Kreis Griese, Kyra
--

Hallo Frau Giese,
zu Ihrer Anfrage vom 19.12.2023 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden.
Viele Grüße,



Bezirksregierung Münster

Andreas Steiner
Dezernat 26 – Luftverkehr

A.- Thaer- Str. 9
48145 Münster

Telefon: 0251 411-1448 | Telefax: 0251 411-81448 | E-Mail: andreas.steiner@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de | www.twitter.com/bezregmuenster |
www.instagram.com/bezregmuenster

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/26/index.html>

Landwirtschaftskammer NRW · Platanenallee 56 59425 Unna

Stadt Balve
Fachbereich 4
Postfach 1363
58797 Balve



Kreisstellen

Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr

Mail: luedenscheid@lwk.nrw.de

Ruhr-Lippe

Mail: unna@lwk.nrw.de

Platanenallee 56, 59425 Unna

Tel.: 02303 96161-0, Fax -33

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Lauschner

Durchwahl: - 35

Unna

22.01.2024

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren

Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Balve sowie der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Die in meiner Stellungnahme vom 17.05.2023 geäußerten Bedenken zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen wurden durch ein Gespräch mit den Antragstellern ausgeräumt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lauschner

POSTEINGANG
24.01.2024
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra



FB 44 - Natur- und Umweltschutz

Herr Strotkemper
Zimmer 311
Durchwahl: 02351 966-6879

E-Mail: b.strotkemper@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02351 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:00 Uhr

**Geschäftszeichen: 44-61.22.02 4. Änd. FNP
220124**
Datum: 22.01.2024

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Stadt Balve
FB 4
Frau Griese
Postfach 1363
58797 Balve
mail: bauleitplanung@balve.de

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve, Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen

Hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB
bezug: Bekanntmachung der Stadt Balve vom 13.12.2023

Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zur o.b. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine Anregungen vor.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“

Stellungnahme SG 444 Wasserbau

Der Gewässerrandstreifen ist ab Böschungsoberkante in einer Tiefe von 5 m vom anliegenden Gewässer (Orlebach) von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Stellungnahme SG 444 Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Belange von Natur und Landschaft betroffen. Der Planbereich ist entsprechend den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve-mittleres Hönnetal“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Freiflächen überplant werden. Die Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen verbunden.

Seite 1 von 2

Sparkasse Lüdenscheid
IBAN: DE89 4585 0005 0000 0000 42
BIC: WELADED1LSD

Stadtparkasse Iserlohn
IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06
BIC: WELADED1ISL

Postbank Dortmund
IBAN: DE49 4401 0046 0008 7754 62
BIC: PBNKDEFF

Elektronische Kommunikation:
<http://www.maerkischer-kreis.de/kontakt.php>

Den Bedenken, die die UNB mit Stellungnahme vom 07.06.2023 geäußert hat, wurde im Rahmen der aktuellen Beteiligung Rechnung getragen. Das betrifft die Alternativenprüfung, Landschaftsbildbewertung und die Ausführungen in der Artenschutzprüfung.

Zum Gewässerabstand hatte die UNB im Zuge der frühzeitigen Beteiligung empfohlen, einen Mindestabstand von 10 Metern zu berücksichtigen. Dieser wird nach Rücksprache mit dem Büro Mestermann an einer Stelle unterschritten. Die UNB regt daher an, dies bei der geplanten Entwicklung des Uferrandstreifens (Begründung zum B-Plan, Kap. 4.3) zu berücksichtigen.

Der Beirat wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde beteiligt. Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

Darüber hinaus liegen keine Anregungen vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernd Strotkemper

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.deStadt Balve
Fachbereich 4 - Bauamt - Umweltschutz -
Stadtentwicklung
Kyra Griese
Widukindplatz 1
58802 Balvezuständig Ramona Klügge
Durchwahl 0201/3659-310Ihr Zeichen
09.01.02.001.009-
378917- grIhre Nachricht vom
19.12.2023Anfrage an
PLEdocunser Zeichen
20240100021Datum
02.01.2024**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" im Parallelverfahren; Hier: Wiederholung der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH**-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-**

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Regionalforstamt Märkisches Sauerland
Parkstraße 42, 58509 Lüdenscheld

Der Bürgermeister
der Stadt Balve
Postfach 1363
58797 Balve



31.01.2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-02.001.23/4ÄBa
bei Antwort bitte angeben

Herr Wendscheck
FG Hoheit
Telefon 02351/1539-18
Mobil 0171/58719-12
Telefax 02351/1539-85
Joshua.Wendscheck@wald-
und-holz.nrw.de

Stellungnahme im Rahmen der wiederholten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie zum Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Ortsteil Mellen



Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.53 bestehen aus forstlicher Sicht bedenken.

Der anhängige Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes sieht auf Seite 43 eine Fläche von 2.687 m² als Kompensationsfläche 3 vor. (Es handelt sich um die Flurstücke (Mellen/9/31 + 148)

Diese wird in der Kompensationswertermittlung als „Kahlschlagsfläche“ dargestellt. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme soll sie der natürlichen Sukzession überlassen werden und sich so über Gebüsche hin zu einem natürlichen Laubwald entwickeln.

Bei der Betrachtung historischer Luftbilder zeigt sich jedoch, dass die Fläche bereits zwischen 2006 und 2009, vermutlich in Folge des Orkans „Kyrill“ 2007, in Teilen kahlgeschlagen worden ist.

Seitdem hat sich die Fläche bereits wieder im Folge natürlicher Sukzession wiederbestockt.

Ein Vergleich der Luftbilder von 2009 – 2015 – 2023 zeigt diesen Prozess sehr deutlich. Die aktuell gültige Forsteinrichtung weist eine Bestockung mit Birke im Alter 16 aus.

Es handelt sich also in keinem Fall mehr um Kahlschlagsfläche, wie im Umweltbericht ausgewiesen.

Zudem ist es auf einer ehemals mit Fichte bestandenen Fläche äußerst fraglich, ob sie sich im Rahmen der natürlichen Sukzession zu einem naturnahen

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 307/5917/0946

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Märkisches
Sauerland
Parkstraße 42
58509 Lüdenscheld
Telefon 02351 1539-0
Telefax 02351 1539-85
maerkisches-sauer-
land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





Laubwald entwickeln wird, da der Anteil an aufkommender Fichtennaturverjüngung erfahrungsgemäß groß sein wird.

Die Fläche erscheint somit nicht geeignet die nachteiligen Wirkungen des Baus seiner Freiflächenphotovoltaikanlage im geplanten Maße zu kompensieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Stefan Wendscheck'. The signature is written in a cursive style.

(Wendscheck)

Anlagen:
Luftbilder 2009,2015,2023

H 5.686.972

R 424,700



H 5.686.877

R 424,543

Luftbild 05.06.2015; Kompensationsfläche 3



Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

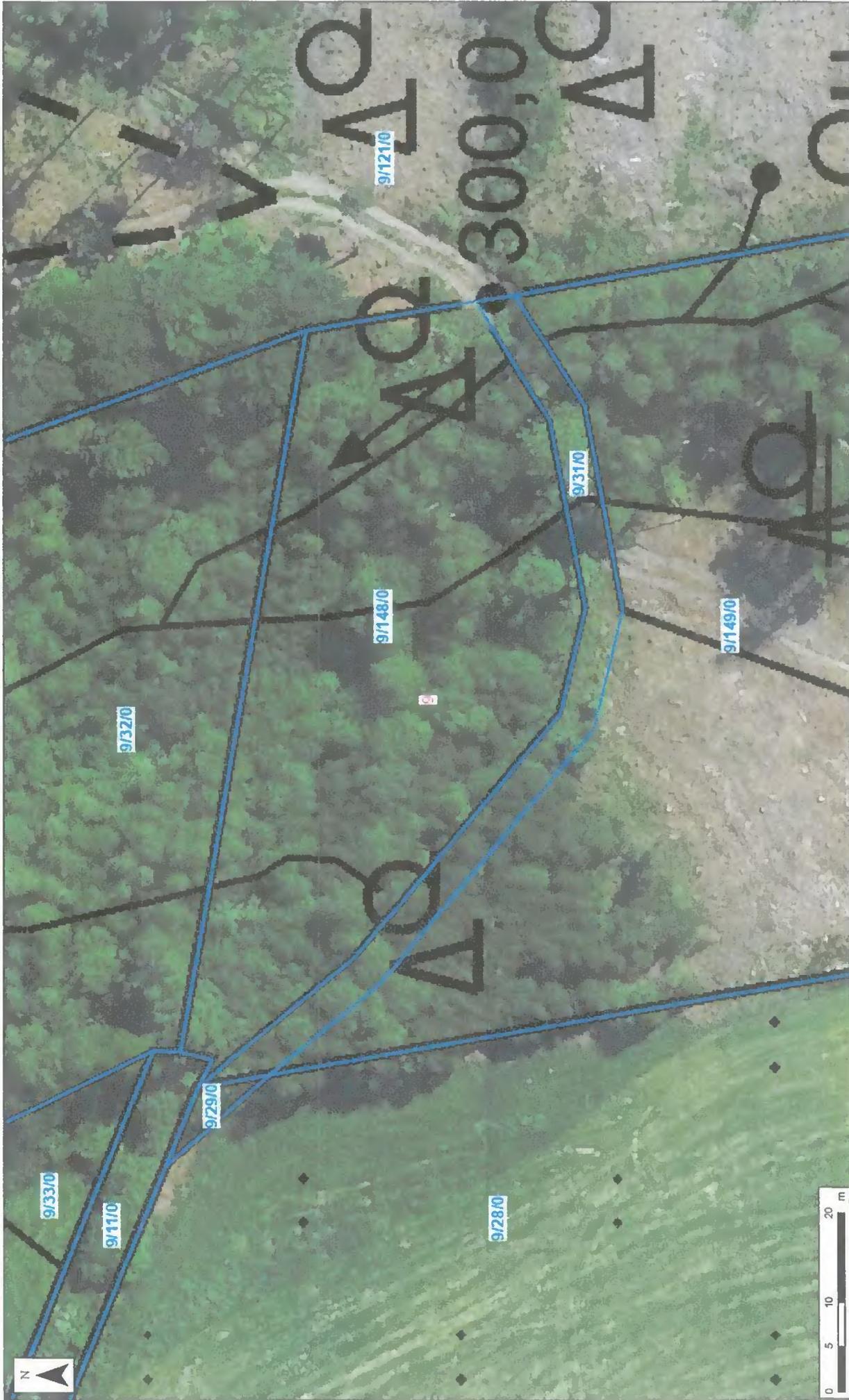
Maßstab: 1:564

Datum: 31.01.2024

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste.
 © Wald und Holz NRW, © Geobasis NRW, © Geobasis NRW, © Geobasis NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2024), © Geobasis NRW, © NavLog GmbH, © Land NRW (2024), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de-by-2.0)

H 5.686.972

R 424.700



H 5.686.877

R 424.543

Luftbild 03.06.2023; Kompensationsfläche 3

Landesbetrieb Wald und Holz
 Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:564
 Datum: 31.01.2024

© Wald und Holz NRW, © Lantuv NRW, © Geobasis NRW, © Geobasis NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2024), © Geologischer Dienst NRW, © Navdlog GmbH, © Land NRW (2024) Datamit Lizenz: Deutsches Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der zugrunde liegenden Dienste.



STADT NEUENRADE

DER BÜRGERMEISTER



Stadt Neuenrade – Postfach 1340 – 58805 Neuenrade

Alte Burg 1 – 58809 Neuenrade

Stadt Balve
Frau Kyra Griese
Postfach 13 63
58797 Balve



Zuständiges Amt: Bauamt
Auskunft erteilt: Hubert Großheim
Durchwahl: 693-76
Zimmer: 42
E-Mail: h.grossheim@neuenrade.de
Aktenzeichen: 621.25

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen
09.01.02.001009-378917-gr v. 19.12.2023

Datum: 10. Januar 2024

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" im Parallelverfahren - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Griese,

hinsichtlich der bezeichneten Planung werden durch die Stadt Neuenrade Hinweise oder Bedenken nicht vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

Großheim

Bankverbindung

Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis
IBAN: DE79 4585 1020 0093 0000 65 SWIFT-BIC: WELADED1PLB
Volksbank in Südwestfalen
IBAN: DE47 4476 1534 0013 5554 01 SWIFT-BIC: GENODEM1NRD
Postbank Dortmund
IBAN: DE66 4401 0046 0001 7004 61 SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX

Telefon

02392 / 693 - 0

www.neuenrade.de

Telefax

02392 / 693 - 48

Kernzeiten

montags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr
dienstags 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr



Stadt Menden (Sauerland)

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung | Postfach 28 52 | 58688 Menden (Sauerland)

Stadt Balve
FB 4 - Kyra Griese
Postfach 1363

58797 Balve

Stadt Balve Dienststelle:
Märkischer Kreis

Eingang Ansprechpartner:
10. Jan. 2024

FB 4

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Planung und Bauordnung

Herr Ackermann
Neumarkt 5 | 58706 Menden
Zimmer C 332

02373 903-1610
02373 903-1386

v.ackermann@menden.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

09.01.02.001.009-378917 - gr

Aktenzeichen

62.1 / Ack

Datum

08.01.2024

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren

- hier: Wiederholung der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Griese,

durch die o.g. Planverfahren werden Belange der Stadt Menden (Sauerland) nicht berührt und es sind keine negativen Auswirkungen auf das Stadtgebiet zu erwarten. Dementsprechend bestehen von unserer Seite keine Bedenken hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gebietes und es sind keine Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Ackermann)

Sprechzeiten der Stadtverwaltung:

montags – freitags 08:15 – 12:30 Uhr
donnerstags zusätzlich 14:30 – 17:30 Uhr

Neumarkt 5 | 58706 Menden

Telefon: 02373 903-0

www.menden.de

E-Mail: stadt@menden.de
DE-Mail: stadt@menden.de-mail.de

Steuer-Nr.: 328/5862/0065
ID-Nr.: DE125575410

Mendener Bank eG

IBAN: DE20 4476 1312 0400 0104 00 | BIC: GENODEM1MEN

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden

IBAN: DE25 4455 1210 1800 0160 63 | BIC: WELADED1HEM

und bei anderen Mendener Kreditinstituten



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Stadt Balve
Postfach 1363
58797 Balve



Datum: 08. Januar 2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33.01.13-004/2023-068
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Rohwer
thies.rohwer@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5575
Fax: 02931/82-5605

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.

Laufende Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Rohwer

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/c/datenschutz/>

H.-G. Humpert
In den Weiden 8
58675 Hemer



Hemer, den 01.02.2024

Stadt Balve
Fachbereich 4
z.Hd. Frau Griese
Postfach 1363
58797 Balve

Aktenzeichen: 09.01.02.001.009-378917-gr
Unser Aktenzeichen: MK -230/23

Betrifft: 4.Änderung des FNP der Stadt Balve im Ortsteil Mellen

Sehr geehrte Frau Griese,

in Vollmacht des NABU-Märkischer Kreis und in Abstimmung mit den Vertretern des BUND und der LNU gebe ich für die anerkannten Naturschutzverbände zum oben genannten Vorhaben fristgerecht die folgende Stellungnahme ab.

Die Naturschutzverbände unterstützen einen naturverträglichen Ausbau der Regenenerativen Energien. Der geplante Standort wird als bedingt geeignet gesehen, er liegt allerdings isoliert in der Feldflur und hat keinerlei Anbindung an Siedlungsstrukturen oder anliegende Straßen als Vorbelastungen.

Grundsätzlich ist die Vorgehensweise der Stadt Balve und des Antragstellers zu kritisieren.

Die Anlage wurde offensichtlich bereits vor dem Ende des im November 2023 abgebrochenen 1.Beteiligungsverfahrens errichtet!

Auf Nachfrage teilte der Märkische Kreis am 15.01.2024 mit, dass es keine Baugenehmigung zur Errichtung der Anlage gibt.

Es gibt offensichtlich auch keinen Satzungsbeschluss zur beabsichtigten 4. FNP Änderung des Rates der Stadt Balve.

Die errichtete PV Anlage muss daher als „Schwarzbau“ bezeichnet werden!

Die Naturschutzverbände bemängeln die „Vegetationskundliche Untersuchung“ des Büros Landschaftsökologie&Umweltplanung aus Mai 2023.

Insbesondere die Aussage im Gutachten, dass die Teilfläche 2 kein nach §30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) gesetzlich geschütztes Biotop ist, wird in Zweifel gezogen.

Die Begehung der Flächen fand am 11. Mai statt. Eine aussagekräftige, korrekte Kartierung der Vegetation ist zu einem solch frühen Zeitpunkt im Mai nicht möglich!

Das Untersuchungsgebiet und das Dorf Mellen liegen auf ca. 300 mNN.

Es wurden aber auch schon zu diesem frühen Zeitpunkt wesentliche Arten des gesetzlich geschützten Lebensraumstyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ gefunden.

Es ist davon auszugehen, dass eine Kartierung zur Hauptvegetationszeit die Schutzwürdigkeit der Fläche ergeben hätte.

Da eine erforderliche Korrektur des Gutachtens durch die vorzeitige, ungenehmigte Errichtung der PV-Anlage wahrscheinlich nicht objektiv möglich ist, fordern die Naturschutzverbände einen externen Flächenausgleich in der Nähe der PV-Anlage mindestens in der Größe der Teilfläche 2.

Diese Ausgleichsfläche soll sich zu einem Lebensraumtyp 6510 entwickeln können und ist daher in einer noch ausstehenden Baugenehmigung festzulegen.

Hans-Georg Humpert
NABU-Märkischer Kreis

POSTEINGANG
11.01.2024
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Balve
FB 4 - Bauamt - Umweltschutz -
Stadtentwicklung
Postfach 13 63
58797 Balve

Per E-Mail an: bauleitplanung@balve.de

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" im Parallelverfahren

Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 14.04.2023 - 09.01.02.001.009-343241 - gr -
Schreiben der BR Arnsberg vom 22.05.2023 - 65.52.1-2023-193 -
Ihr Schreiben vom 12.10.2023 - 09.01.02.001.009-370022 - gr –
Schreiben der BR Arnsberg vom 14.11.2023 – 65.52.1-2023-193 –
Ihr Schreiben vom 19.12.2023 - 09.01.02.001.009-378917 - gr -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit hat die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 22.05.2023 und 14.11.2023 - 65.52.1-2023-193 - Stellungnahme abgegeben.

Nach Prüfung der von Ihnen mit Schreiben vom 19.12.2023 - 09.01.02.001.009-378917 - gr - übersandten Unterlagen, haben sich aus hiesiger Sicht keine weiteren entscheidungserheblichen Sachverhalte ergeben. Daher werden über die in den Stellungnahmen vom 22.05.2023 und

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 11. Januar 2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2023-193
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



14.11.2023 - 65.52.1-2023-193 - geäußerten Anregungen und Hinweise hinaus, keine weiteren Anregungen und Hinweise zu der in Rede stehenden Planmaßnahme vorgetragen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

Gez.: Habicht

Stadt Balve
Postfach 13 63
58797 Balve

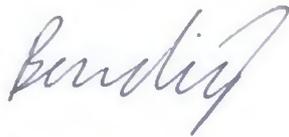
2. Februar 2024

4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Mellen“

Ihr Schreiben vom 19.12.23, Eingang: 21.12.23, 09.01.02.001.009-378917-gr; unser
Zeichen: P 01/24

Stellungnahme:

Anregungen zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen nicht.



Frank Bendig

Von: Arslan, Hivda <Hivda.Arslan@bra.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 11:18
An: Bauleitplanung Stadt Balve
Betreff: [NdB] Stellungnahmen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" - und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“ im Ortsteil Balve -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Festsetzungen im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.

Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Märkischen Kreis als UUB.

Diese Belange wurden nicht geprüft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hivda Arslan

--

Hivda Arslan
Dezernat 53 – Immissionsschutz
Bezirksregierung Arnsberg
Hansastraße 19
59821 Arnsberg

Tel: +49293182 2418
Mail: Hivda.Arslan@bra.nrw.de



POSTEINGANG
14.02.2024
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra



**Fachdienst 44 -Umwelt-
Sachgebiet 444 -Wasserbau-
-Untere Wasserbehörde-**

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

**FD 44
Herrn Strotkemper
im Hause**

Herr Sieg
Zimmer 410
Durchwahl: (02351) 966-6419
Telefax: (02351) 966-6433
E-Mail: u.sieg@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02351) 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Geschäftszeichen: 44.444-66.31.
14. Februar 2024

Stellungnahme zum Antrag Änderung FNP 53 Nr. 4, PV-Anlage Mellen vom 10.01.2024
Ihr Az.: 023 23/02

In meiner v.g. Stellungnahme hat sich ein Übertragungsfehler hinsichtlich der Abstandreglung zur Böschungsoberkante eingeschlichen.

Wie auch schon im Scopingtermin am 06.02.2023 besprochen und im weiteren Schriftverkehr bzw. der mündlichen Kommunikation zwischen der Unteren Wasserbehörde, der Stadt Balve und dem WBV Mellen kommuniziert, beträgt der Gewässerabstand auf der Grundlage von § 97 Abs. 4 LWG 3 Meter, gerechnet von der Böschungsoberkante.

Daher ändert sich meine Stellungnahme wie folgt:

Der Gewässerrabstand von 3 Meter ab Böschungsoberkannte muss am anliegenden Gewässern (Orlebach) eingehalten werden und ist nicht zu bebauen. Diese Fläche ist dauerhaft frei zu halten.



Sieg

Sparkasse an Volme und Ruhr

IBAN: DE66 4505 0001 0000 0000 42
BIC: WELADE3HXXX

Stadtsparkasse Iserlohn

IBAN: DES1 4455 0045 0000 0202 06
BIC: WELADED1ISL

Elektronische Kommunikation:

[https://www.maerkischer-kreis.de/
kontakt.php](https://www.maerkischer-kreis.de/kontakt.php)



Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten entnehmen Sie bitte der folgenden Internetseite:
<https://www.maerkischer-kreis.de/info-artikel-13-dsgvo.php>

Beschlussvorlage Nr. USB 3/2024
--

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Griese

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen"
- Satzungsbeschluss -

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	05.03.2024
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 09 01 02

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.

2. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Baugrundstücke (BauNVO) in der z. Z. geltenden Fassung und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Balve, den Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ als Satzung und billigt gleichzeitig die Begründung mitsamt des Umweltberichts, die artenschutzrechtliche Vorprüfung sowie die vegetationskundliche Untersuchung.

Sachdarstellung:

Am 22.03.2023 hat der Rat der Stadt Balve die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage" sowie der zeitgleich erfolgten 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Raum Mellen geschaffen.

In der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Dabei wurden sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen unterrichtet.

Während des Verfahrens sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Die Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen ist dieser Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Stellungnahmen werden ebenfalls beigefügt.

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine wesentlich in die Planung eingreifenden bzw. materiellen Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

M. Bathe
Allgem. Vertreter
des Bürgermeisters

S. Rothauge
Fachbereichsleiter

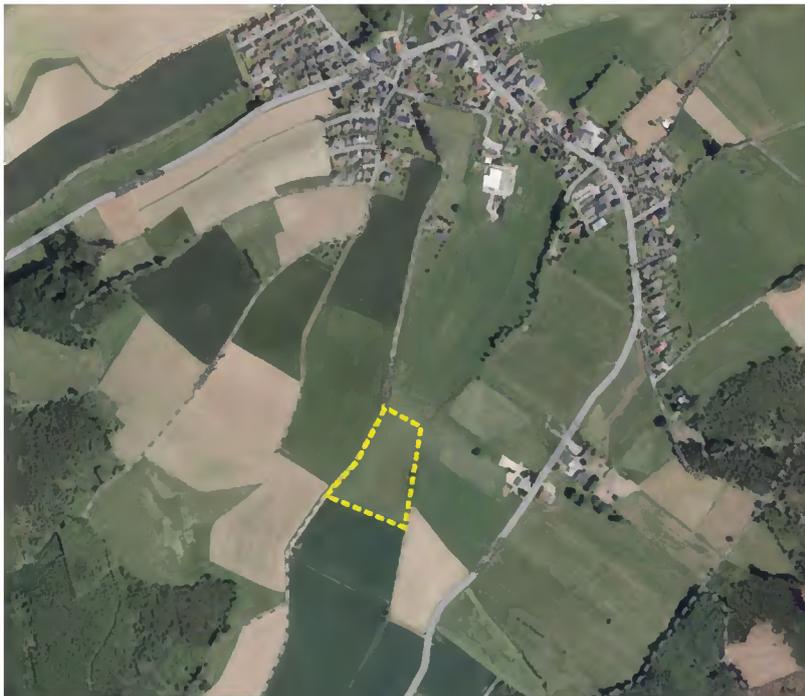
- 1 Bebauungsplanentwurf**
- 2 Begründung**
- 3 Umweltbericht**
- 4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- 5 Vegetationskundliche Untersuchung**
- 6 Abwägungsliste frühzeitige Beteiligung**
- 7 Abwägungsliste Beteiligungsverfahren**
- 8 Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung**
- 9 Stellungnahmen Beteiligungsverfahren**

Stadt Balve



Begründung mit Umweltbericht zum
Bebauungsplan Nr.53

„Photovoltaikanlage Mellen“



Erstellt von
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Satzungsfassung

02/2024



INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung

1	Allgemeine Vorbemerkung / Planungsanlass	4
2	Räumlicher Geltungsbereich	4
3	Übergeordnete Vorgaben / Fachplanungen.....	5
3.1	Landesentwicklungsplan NRW	5
3.2	Regionalplan	6
3.3	Landschaftsplan / Landschaftsschutz	7
3.4	Flächennutzungsplan	9
4	Festsetzungen / Planinhalte	11
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	11
4.2	Überbaubare, nicht überbaubare Fläche/ Bauweise	11
4.3	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	12
4.4	Flächen zum Erhalten und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung.....	13
4.5	Rückbauverpflichtung bei Aufgabe des Vorhabens	14
4.6	Erschließung	14
4.7	Anschluss an die Energieversorgung	14
5	Sonstige Belange	14
5.1	Denkmalschutz / Bodendenkmalschutz	14
5.2	Altlasten	15
5.3	Trink- und Löschwasser	15
5.4	Schmutzwasser	16
5.5	Niederschlagswasser	16
5.6	Emissionen / Reflexionen	17
6	Umweltbelange und Artenschutz	17
6.1	Artenschutz	17
6.2	Umweltbericht	18
7	Monitoring	26

II Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve, Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im August 2023

Anlagen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve, Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im August 2023



Vegetationskundliche Untersuchung einer Grünfläche in Balve – Mellen, im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve, Büro für Landschaftsökologie & Umweltplanung; Hamm im Mai 2023



1 Allgemeine Vorbemerkung / Planungsanlass

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Mellen beschlossen.

Damit folgt die Stadt Balve dem Ansinnen der Dorfernergiegenossenschaft Mellen als Vorhabenträger, auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ca. 500 m südlich der Ortslage zwischen dem westlich gelegenen Wirtschaftsweg „Zum Stücke“ und dem Orlebach im Osten eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Die Dorfernergiegenossenschaft Mellen eG wurde am 09. Oktober 2022 gegründet, um langfristig die energetische Eigenversorgung des Dorfes Mellen zu gewährleisten. Ein Baustein zur Erreichung der energetischen Autarkie ist die Installation und Inbetriebnahme einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Mellener Gemarkung.

Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) hat sich Deutschland im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausneutralen Stromversorgung verpflichtet, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Mit Inkrafttreten des EEG am 01. August 2014 sollte der Ausbau des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen auf mindestens 80 % bis 2050 erreicht werden. Das Ausbauziel wurde in den vergangenen Jahren nachgebessert, zuletzt mit dem seit 01. Januar 2023 gültigen § 1 EEG 2023. Dieser sieht eine Steigerung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms auf mindestens 80 % im Jahr 2030 vor.

Zum Vergleich: die installierte Leistung betrug 2015 40 GW und 2020 etwa 50 GW. Bis Ende 2022 erhöhte sich die gesamte installierte Photovoltaikleistung deutschlandweit auf 66 GW. Die aktuelle Zubaudynamik reicht derzeit nicht aus, um die gesetzten Ziele des EEG 2023 zu erreichen.

Die Dorfernergiegenossenschaft Mellen will mit ihrem Vorhaben einen -wenn auch kleinen- Beitrag zur Energiewende leisten.

Die geplante Anlage fällt auch nach der seit 01.01.2023 Einführung des § 35 (1) Nr. 8b BauGB nicht unter die privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich, so dass ein entsprechendes Bauleitplanverfahren notwendig ist. Der Geltungsbereich befindet sich nach § 35 BauGB im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Stadt Balve beabsichtigt, dieses Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplans) im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB durchzuführen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich ca. 500m südlich der Ortslage Mellen zwischen dem Wirtschaftsweg „Zum Stücke“ und dem Orlebach. Nach Süden und Norden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Der Geltungsbereich der geplanten Änderung liegt in der Gemarkung Mellen (Stadt Balve) in der Flur 10 und umfasst das Flurstück 129 und einen Teilbereich des Flurstücks 112. Seine Größe beträgt ca. 2,0 ha.

Die Fläche ist derzeit unbebaut; auf Flurstück 129 befindet sich ein eingezäunter Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen.

Die genaue Lage und Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.



Abbildung 1: Luftbild mit Darstellung des Änderungsbereiches (gelb umrandet); ohne Maßstab (Quelle: www.tim-online.nrw.de; eigene Darstellung)

3 Übergeordnete Vorgaben / Fachplanungen

Nach § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

3.1 Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP 2020) sieht die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie vor, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird hierbei nicht von der Zielfestlegung erfasst, um Konflikte mit anderen Schutz- und Nutzfunktionen und im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu vermeiden.



Mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung, PVFVO) hat die Landesregierung im August 2022 von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, um den Ausbau von Photovoltaik im Sinne einer Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien voranzutreiben. Hierzu sollen die Ausschreibungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden (§ 1 PVFVO).

Zudem ist in § 2 EEG 2023 festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dem Belang der Energiegewinnung mittels erneuerbarer Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend“ ist im Falle konkurrierender Ansprüche an die Fläche ein besonders hohes Gewicht beizumessen. Damit werden den erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Vor diesem Hintergrund wird der LEP aktuell überarbeitet, um zum Ausbau der erneuerbaren Energien u. a. die Flächenkulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen maßvoll zu erweitern. Mit dem Inkrafttreten des überarbeiteten LEP ist allerdings nicht vor Frühjahr 2024 zu rechnen. Daher hat die Landesregierung NRW mit dem Erlass zum LEP vom 28. Dezember 2022 verdeutlicht, dass es eines beschleunigten Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen in NRW bedarf.

Für den Aspekt der Raumbedeutsamkeit sind mehrere Kriterien maßgeblich. Hierbei wird von FFPVA mit einer Grundfläche < 2 ha davon ausgegangen, dass sie nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 LEP NRW fallen. Dieses ist hier der Fall. Es wird daher nicht von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen.

3.2 Regionalplan

Im Entwurf des Regionalplans Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (Nov. 2020) befindet sich der Änderungsbereich derzeit in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Dem Bereich ist die Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ zugewiesen.

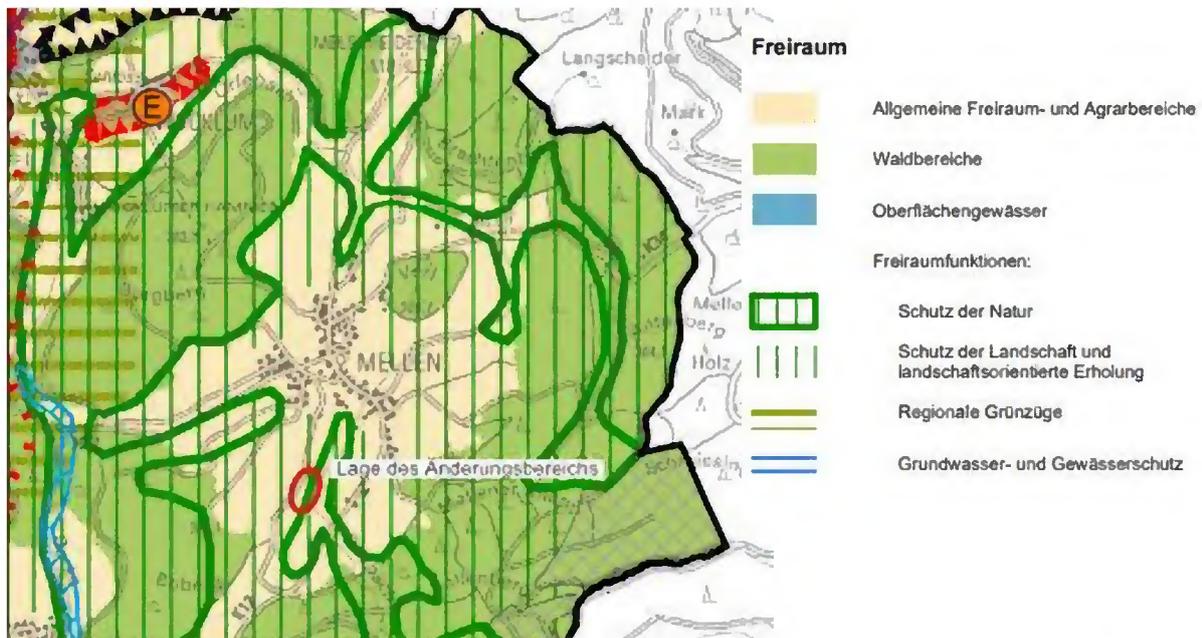


Abbildung 2: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (Nov. 2020), Blatt 6 mit Lage des Änderungsbereiches (rot umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg; eigene Darstellung)

Durch die geplante Ausweisung einer Fläche für die regenerative Energienutzung, hier Freiflächenphotovoltaik, ist eine Beeinträchtigung dieser Schutzfunktionen nicht zu erwarten.

Die gem. § 34 LPIG NW notwendige landesplanerische Zustimmung wird derzeit bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt.

3.3 Landschaftsplan / Landschaftsschutz

Der rechtskräftige Landschaftsplan Balve – Mittleres Hönnetal von 2015 weist den „Talzug des Mühlenbaches und Orlebaches“ zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen als Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 aus. Die Talzüge bilden in ihrer morphologisch muldenförmigen Ausprägung reizvolle und gliedernde Talräume, die für die Landwirtschaft und den Erholungsverkehr bedeutungsvoll sind. In diesem Gebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Des Weiteren stellt die Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“ dar. Dabei steht die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft im Vordergrund.

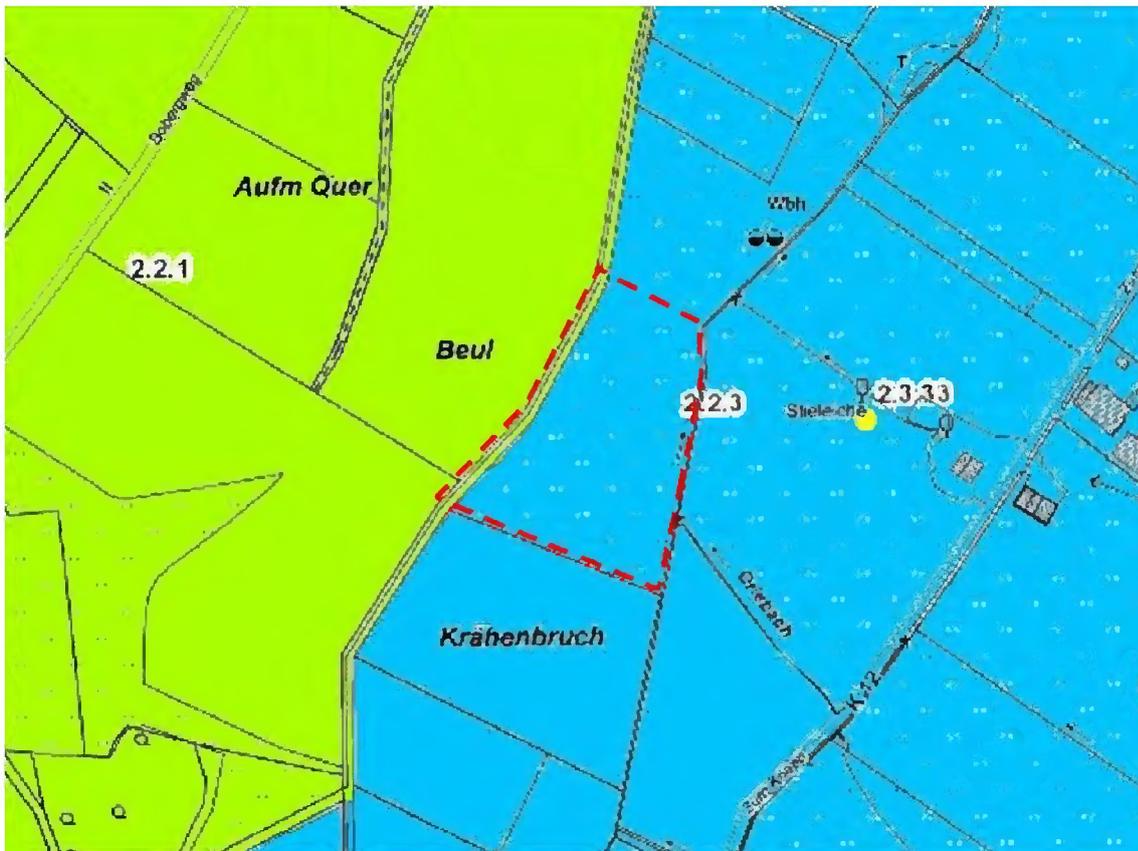


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan mit Lage des Änderungsbereiches (rot umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Märkischer Kreis 2015; Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, 2023)

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und in der Umgebung sind folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal
- LSG-4613-0002 = LSG Talzug des Mühlenbaches und des Orlebaches zwischen Mel-scheder Mühle und Langenholthausen

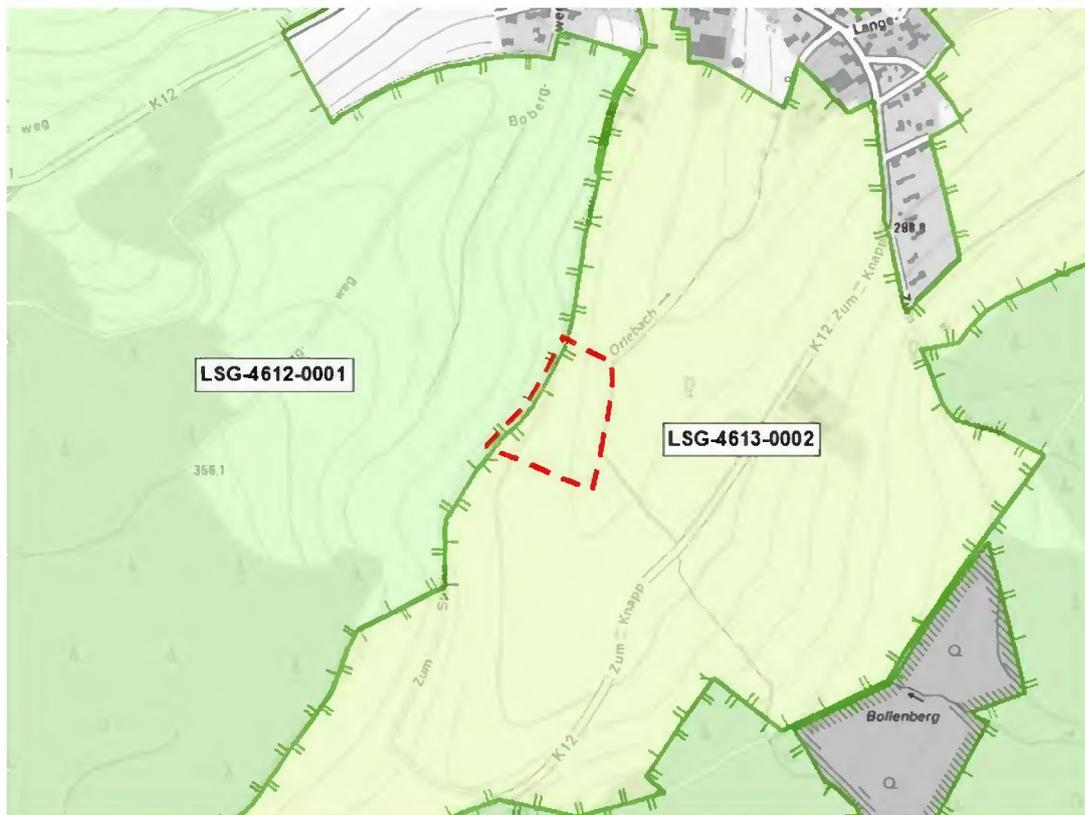


Abbildung 4: Landschaftsschutzgebiete im Plangebiet mit Lage des Änderungsbereiches (rot umrandet); ohne Maßstab (Quelle: LANUV; @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf; www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp; Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, 2023)

3.4 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im seit 2009 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Balve bisher als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt.

Darüber hinaus wurden die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete (vgl. Pkt. 3.3 dieser Begründung) nachrichtlich übernommen.

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Balve wird der Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung“ gem. § 5 (2) Nr. 2b BauGB dargestellt.

Vorgesehen ist hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Modultischen, die in NW-SO-Ausrichtung mit einer Zeltaufständigung installiert werden. Es wird eine PV-Generatorleistung von etwa 2300 kWp und einer Netzeinspeisung von etwa 2 GWh/a angestrebt.

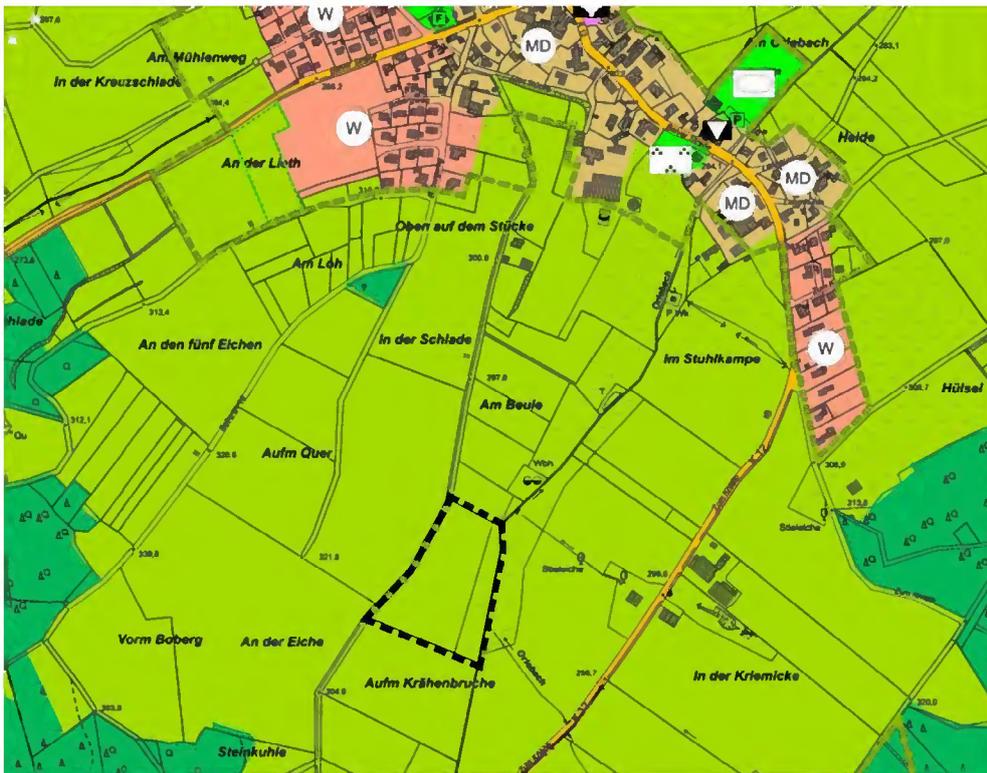


Abbildung 5: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Balve mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (schwarz gestrichelt umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Stadt Balve; eigene Darstellung)

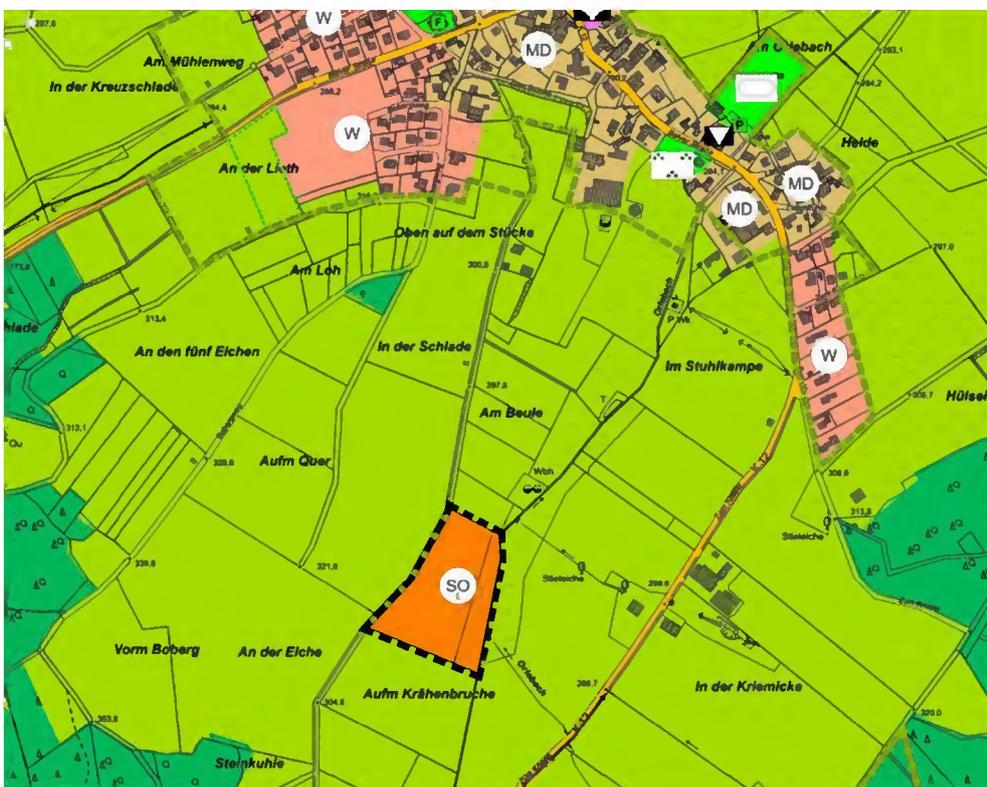


Abbildung 6: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Balve mit geplanter 4. Änderung / Darstellung einer Sonderbaufläche, Zweckbestimmung: regenerative Energie (schwarz gestrichelt umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Stadt Balve; eigene Darstellung)



4 Festsetzungen / Planinhalte

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Flurstück 129 wird als Sondergebiet mit Zweckbestimmung regenerative Energieerzeugung gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung für das Gebiet wird wie folgt eingeschränkt:

Zulässig sind:

- Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie
- Dem Betrieb der Anlage dienende Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Verkabelung, Energiespeicher, Betriebsgebäude zur Unterbringung von Ersatzteilen, Steuerung und Überwachung etc.)
- Einfriedungen, Zuwegungen, und Wartungsflächen
- Die Errichtung eines Informationsschildes und einer Schautafel, die über die Anlage informieren. Sonstige Werbeanlagen sind unzulässig.

Bedingte Festsetzungen gem. § 9 (2) BauGB

Außerbetriebnahme der Anlage

- Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung ist zulässig bis die Freiflächenphotovoltaik-Anlage endgültig außer Betrieb genommen wird.

Neuerrichtung der Anlage

- Eine alsbaldige Neuerrichtung ist zulässig, wenn die Anlage durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört worden ist.
- Die neue Anlage muss die Stromproduktion innerhalb von 36 Monaten nach Eintritt des Ereignisses, spätestens aber innerhalb von 36 Monaten nach Schadensregulierung, aufgrund eines für derartige Ereignisse abgeschlossenen Versicherungsvertrages, aufgenommen haben.

Nachfolgenutzung

- Als Nachfolgenutzung wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl von 0,8 gem. § 19 BauNVO festgesetzt. Die baulichen Anlagen dürfen eine Höhe von 2,50 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten.

4.2 Überbaubare, nicht überbaubare Fläche/ Bauweise

Nebenanlagen wie zum Beispiel Geräteschuppen, Trafostationen sind bis zu einer Grundfläche von insgesamt 50 qm auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.



Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Container, Abstellraum etc.) sind auf den überbaubaren Flächen bis zu einer Gesamthöhe von maximal 3,00 m über dem vorhandenen Gelände zulässig. Als oberster Bezugspunkt gilt der höchste Punkt der Anlage.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme der Zufahrt sowie die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen sind als extensives Grünland auszubilden.

4.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ufergehölze sind zu erhalten und in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises als naturnaher Uferstrandstreifen zu entwickeln.

Der Uferstrandstreifen sind in Abschnitten mit Ufergehölzen *Salix spec.* und Heister zu pflanzen und als Kopfweide zu pflegen. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

Des Weiteren wird bestimmt, dass Einfriedungen einen Abstand von mindestens 20 cm vom Gelände aufweisen müssen. Sie sind nur als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig. Damit wird gewährleistet das Kleintieren die Fläche der Photovoltaikanlage weiterhin zur Verfügung steht und diese passiert werden kann.

Die Module sollen in einem Rammverfahren aufgebaut werden. Dabei sind betonierte Fundamente nicht zulässig, sodass ein vollständiger Rückbau möglich wäre.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde das Plangebiet in einer vegetationskundliche Untersuchung auf vorkommende Biotope bzw. Vegetationsflächen untersucht. Insbesondere wird geklärt, ob es sich bei der Fläche ganz oder nur teilweise um ein nach § 30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bzw. nach § 42 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) geschütztes Biotop handeln könnte. Zur Beurteilung wird die aktuelle Kartieranleitung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) herangezogen.

Hierzu wurde die Fläche im Mai 2023 vor Aufnahme der Bewirtschaftung begangen und erfasst.

Bei der Fläche handelt es sich um ein Grünland, das ausschließlich zur Mahd genutzt wird. Aufgrund des unterschiedlichen Nährstoffgehaltes im Boden und den unterschiedlichen phänologischen und pflanzsoziologischen Aspekten lässt sich das Grünland entlang einer ehemaligen Parzellengrenze in zwei Bereiche einteilen.

Die erste Fläche nimmt den größten Teil des untersuchten Grünlands überwiegend in leichter Hanglage ein. Die Fläche ist nordwestlich des Plangebiets.

Die Fläche lässt sich nicht den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zuordnen, da die Kartierschwellen weder für Feucht-, Magergrünland noch dem Lebensraumtyp 6510 erreicht werden.

Die zweite Fläche am Unterhang ist südöstlich des Plangebiets.

Das frequente Vorkommen der Magerkeitszeiger lässt zwar eine Einstufung der Fläche zum Lebensraumtyp „NED0“ („Mesophiles Wirtschaftsgrünland mit Magerkeitszeigern“) zu. Für die Ausweisung als nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop wird die geforderte Anzahl von 8



Magerkeitszeiger auf der Fläche nicht erreicht. Eine Zuordnung zum LRT 6510 ist wegen des geringen Anteils an kennzeichnenden Arten und dem hohen Anteil an nitrophilen Stör- und Beweidungszeigern ebenfalls nicht gegeben.

Die Fläche ist somit gemäß der Kartieranleitung des LANUV nicht als geschütztes Biotop im Sinne §30 BNatSchG einzustufen.

4.4 Flächen zum Erhalten und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die extensiven Grünlandflächen nach den Vorgaben des "Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Solaranlagen" (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007) gepflegt und bewirtschaftet werden.

Die nördliche Grenze des Plangebiets ist auf einer Breite von 3 m mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu pflanzen.

Pflanzenauswahl

Bäume II. Ordnung:

Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Eberesche bzw. Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>

Sträucher:

Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Blut-Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Die Einfriedung der PV-Freiflächenanlage (Stabmattenzaun) ist mit Klettergehölzen, z.B. Efeu (*Hedera helix*), Wilder Wein (*Parthenocissus*), zu begrünen.

Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebiets ist der vorhandenen Baum- und Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.



4.5 Rückbauverpflichtung bei Aufgabe des Vorhabens

Für die Anlage besteht eine Rückbauverpflichtung.

Die vorstehend festgesetzte Art der baulichen Nutzung ist zulässig bis die erste aufgrund dieses Bebauungsplan errichtete Anlage endgültig außer Betrieb genommen wird. Eine alsbaldige Neuerrichtung ist einmalig zulässig, wenn die Erstanlage durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnlichen Ereignisse zerstört worden ist. Nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung regenerative Energienutzung (Photovoltaik) ist der Betreiber verpflichtet, sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen zurückzubauen und rückstandsfrei zu entfernen. Als Nachfolgenutzung wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

4.6 Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets erfolgt über den Wirtschaftsweg „Zum Stücke“. Für die Installation und den Betrieb (Wartungsarbeiten) der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein Ausbau der vorhandenen Zuwegung notwendig, da die geplante Anlage keine Ziel- und Quellverkehre verursacht.

4.7 Anschluss an die Energieversorgung

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen als Vorhabenträger hat bereits eine Netzanschlusszusage des Energieversorgungsunternehmens Westnetz in etwa 650 m Entfernung zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage erhalten. Der technisch und wirtschaftlich günstigste Netzanschlusspunkt befindet sich an einer 10 kV-Mittelspannungsleitung in Mellen an der Straße „Zum Stücke“. Von Westnetz wurde eine Einspeiseleistung von 2 200 kVA zugesagt. Die Verlegung der entsprechenden Leitung erfolgt entlang / innerhalb vorhandener Wege, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, in Abstimmung mit der Stadt Balve und dem Versorgungsträger.

5 Sonstige Belange

5.1 Denkmalschutz / Bodendenkmalschutz

Im Geltungsbereich der Änderung befinden sich keine Denkmäler. Ebenso sind keine Bodendenkmäler eingetragen oder werden nach derzeitigem Kenntnisstand vermutet. Es wird aber auf folgendes hingewiesen:



Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Balve als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

5.2 Altlasten

Nach dem jetzigen Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

Dennoch wird folgender Hinweis mit in die Planung aufgenommen:

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Sachgebiet 442 Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Märkischen Kreises umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

5.3 Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Es wird ebenfalls kein Löschwasseranschluss benötigt. Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

Sollte dennoch Löschwasser vorzuhalten sein, befindet sich die nächstgelegene Wasserentnahme / Hydrant vor dem Gebäude Bobergsweg 11 ca. 450m nördlich des Plangebietes.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises, falls notwendig, Detailaussagen zur Löschwasserversorgung getroffen.



5.4 Schmutzwasser

Für den Betrieb des Solarparks ist keine Abwasserentsorgung notwendig, da sanitäre Anlagen und Frischwasserverbrauchsstellen nicht geplant sind.

5.5 Niederschlagswasser

Das auf den Solarmodulen, der Zufahrt und Nebenanlagen/Gebäuden anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert. Eine flächige Versiegelung des Bodens findet nicht statt, da die Pfeiler der Modultische der Solaranlage punktuell in den Boden gerammt werden. An den Modultischen kann das auftretende Wasser daher unter jedem Modul abfließen und das Niederschlagswasser gleichmäßig unter den Modultischen verteilt versickern.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.

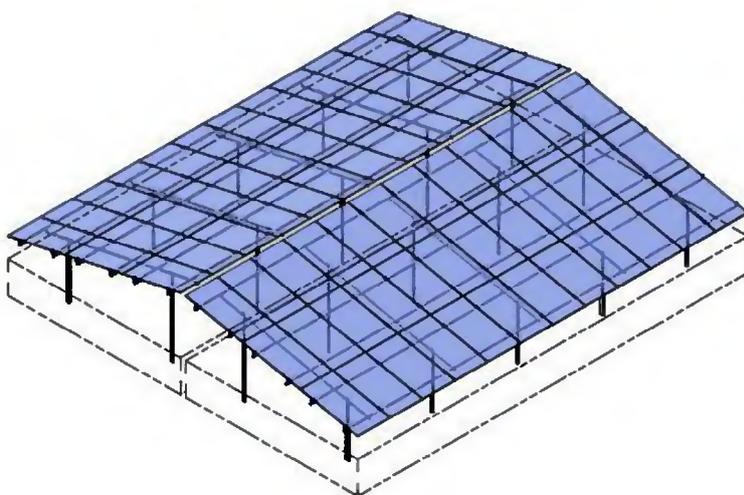
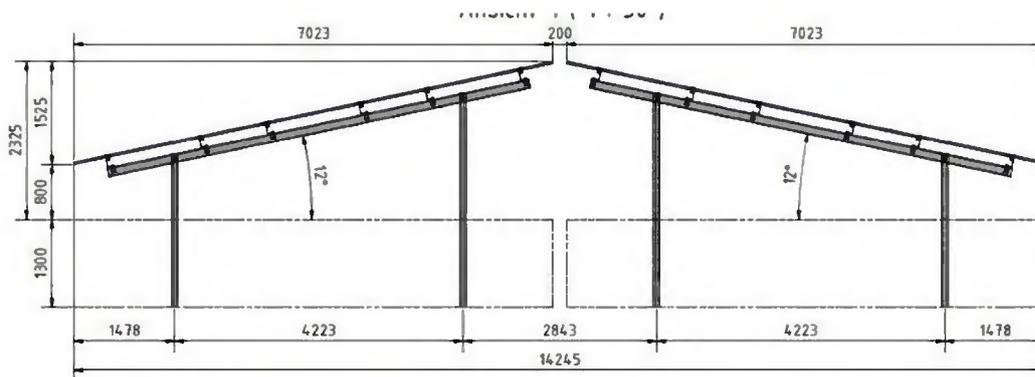


Abbildung 7: schematische Darstellung der Modultische; ohne Maßstab (Quelle: hema rack/outarky GmbH))

Die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zum Sammeln, Rückhalten und kontrolliertem Einleiten oder Versickern des Niederschlagswassers sind nicht erforderlich.



5.6 Emissionen / Reflexionen

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage werden keine Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Schadstoffe) verursacht. Die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Auswirkungen sind temporär begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume und Nutzungen.

Aufgrund des Neigungswinkels der Module von 12° sind störende Blendungen und Lichtreflexionen, die den Verkehr der Kreisstraße 12 zwischen den Ortsteilen Mellen und Langenholtshausen beeinträchtigen könnten, nicht zu erwarten. Auch die technische Weiterentwicklung der Module und damit die Beschichtung der Glasflächen mit nicht reflektierenden Materialien hat dazu geführt, dass nur noch ein sehr geringer Anteil des sichtbaren Lichts von den Oberflächen der Anlagen reflektiert wird.

Es ist demnach davon auszugehen, dass die geplante Anlage ohne besondere Maßnahmen hinsichtlich Blendung errichtet werden kann, da potenzielle Immissionsorte bzw. empfindliche Nutzungen durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden.

6 Umweltbelange und Artenschutz

6.1 Artenschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen der Planänderung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Der durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellte Fachbeitrag ist als Anlage dieser Begründung beigelegt.

Ergebnis Artenschutzprüfung

Durch die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve vorbereitende Planung zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet.

Bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen werden strukturreiche Grünlandflächen und randliche Heckenstrukturen entstehen, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird bzw. entstehen kann.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:



- Fließgewässer
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 10. Januar und 18. Juli 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken (Verkehrsfläche, Trafostation). Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.2 Umweltbericht

Für dieses Bauleitplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wurde durch das Büro Mestermann im August 2023 erstellt und ist besonderer Bestandteil dieser Begründung.



Ergebnis Umweltbericht

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage“ der Stadt Balve sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage etwa 600 m südlich der Ortslage von Mellen in einer von Offenland dominierten Landschaft, die über versiegelte Wirtschaftswege erschlossen wird. Zudem verläuft östlich des Plangebietes der Orlebach, der von Saumstrukturen und Gehölzen begleitet wird. Gehölze befinden sich zudem vereinzelt auch entlang der Wirtschaftswege.

Das Plangebiet selbst wird von einem intensiv bewirtschafteten Grünland, auf dem eine mehrmalige Mahd im Jahr stattfindet, geprägt, das über einen im Westen verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen wird. Im nordwestlichen Bereich befindet sich ein Gehölzbestand mit standorttypischen Laubgehölzen, u. a. Stiel-Eiche und Haselnuss. Entlang des östlich des Plangebietes verlaufenden Orlebaches stocken Erlenbestände. Zudem sind hier auch feuchtere Saumbereiche vorzufinden. Darüber hinaus ist ein eingezäunter Brunnen Bestandteil des Plangebietes.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zusammenfassend wird deutlich, dass es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve zur Überschirmung von Flächen kommen wird, die derzeit als intensiv bewirtschaftetes Grünland genutzt werden. Die Überschirmung führt zu einer unterschiedlich starken Beschattung und Wasserversorgung dieser Flächen. Die veränderten Standortbedingungen werden unterschiedliche Artenzusammensetzungen der Vegetation bedingen, was auch Einfluss auf die Lebensraumeignung der Flächen für die Fauna hat. Weiterhin gehen mit der Anlage der Solarmodule geringfügige mikroklimatische Veränderungen sowie geringe Versiegelungen des Bodens und eine Veränderung des Landschaftsbildes einher. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Geringfügigkeit der beschriebenen



Veränderungen werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Schutzgüter erwartet.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

- Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 20cm vom Gelände aufweisen, Sie sind als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig. Damit wird gewährleistet das Kleintieren die Fläche der Photovoltaikanlage weiterhin zur Verfügung steht und diesen passiert werden kann.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben (Verkehrsfläche, Trafostation).

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die Pflege bzw. Bewirtschaftung der Anlagenfläche kann durch Mahd oder Beweidung bzw. eine Kombination beider Nutzungsformen erfolgen. Es ist eine extensive Bewirtschaftung vorgesehen:

- keine Ausbringung von Gülle, Jauche und sonstigen Düngemitteln
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- extensive Beweidung (max. 2 GVE/ha), vorzugsweise Hütehaltung oder ein- bis zweimalige, abschnittsweise Mahd/Jahr ab dem 15.06 eines Jahres

B 1 – Entwicklung eines Uferrandstreifens

Der Uferrandstreifen sind in Abschnitten mit Ufergehölzen (*Salix spec.* Heister, 80-120 cm) in einem Abstand von 2,00 x 1,00 m zu bepflanzen und als Kopfweide zu pflegen. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

Anwuchskontrolle, 3 Pflegegänge im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, 2-jährige Entwicklungspflege, Unterhaltungspflege



B 2 – Anpflanzung einer Hecke

Die nördliche Grenze des Plangebietes ist auf einer Breite von 3 m mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Pflanzauswahl: Bäume II. Ordnung: Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*)

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Ohr-Weide (*Salix aurita*)

Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflanzqualität: Bäume II. Ordnung: Heister, 2-3x verpflanzt, 150-175 cm, Sträucher: 3-5 Triebe, 100-120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80-100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

B 3 – Begrünung des Zauns

Die Einfriedung der PV-Freiflächenanlage (Stabmattenzaun) ist mit Klettergehölzen, z. B. Efeu (*Hedera helix*), Wilder Wein (*Parthenocissus*), zu begrünen.

Schutzgut Boden

Infolge der Ramppfostengründung wird es nur im Bereich des Versorgungsgebäudes zu einer Neuversiegelung von Böden kommen. Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen des Plangebietes wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Planungsfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Des Weiteren sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Baumaßnahme hat so zu erfolgen, dass Böden außerhalb des Plangebietes nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.
- Für die Verlegung der Kabelstränge hat ein fachgerechter und getrennter Aushub und Wiedereinbau von Ober- und Unterboden zu erfolgen.
- Vermeidung der Verdichtung des Bodens durch eine bodenschonende Bearbeitung (u. a. Reduzierung der Radlasten).
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten trockener Witterung und geringer Bodenfeuchte
- Kurze Erschließungswege, Errichtung bodenschonender Baustraßen

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen



- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Kompensationsmaßnahmen

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 97.200 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 83.384 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 13.816 Biotopwertpunkte erforderlich.

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Die Kompensation erfolgt über drei Kompensationsflächen.

Die Fläche der Kompensationsmaßnahme 1 befindet sich auf einer etwa insgesamt 3.239 m² großen Teilfläche der Flurstücke 329, 335, 364, 365 und 366, Flur 11, Gemarkung Langeholtshausen an der Wellingse.

Die Flächen sind derzeit überwiegend von intensiver Grünlandnutzung sowie insbesondere südlich der Landesstraße von Ackernutzung geprägt. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist auf einer Teilfläche von 3.000 m² vorgesehen, eine Streuobstwiese anzulegen. Darüber hinaus sind auf weiteren 2.800 m² Anpflanzungen von Obstgehölzen als Baumreihe vorgesehen. Darüber hinaus ist auf einer 239 m² großen Teilfläche südlich der Landesstraße die Anpflanzung einer Baumgruppe vorgesehen.



Abbildung 8: Planungssituation im Bereich der Kompensationsfläche 1 (rot gestrichelt umrandet) auf Grundlage des Luftbildes; ohne Maßstab (Quelle: Büro für Landschaftsplanung Mestermann)



Im Rahmen der Kompensationsfläche 2 ist im Bereich des Pumpenhauses des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen auf dem Flurstück 409, Flur 2, Gemarkung Mellen, die Anpflanzung von vier standortgerechten Einzelbäumen vorgesehen.



Abbildung 9: Zu pflanzende Bäume im Bereich der Kompensationsfläche 2 (rot gestrichelt umrandet) auf Grundlage des Luftbildes; ohne Maßstab (Quelle: Büro für Landschaftsplanung Mestermann)

Die Fläche der Kompensationsmaßnahme 3 befindet sich auf dem 2.263 m² großen Grundstück Flur 9, Flurstück 148, Gemarkung Mellen sowie dem 424 m² großen Grundstück Flur 9, Flurstück 31, Gemarkung Mellen und umfasst somit insgesamt 2.687 m².

Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen, die Fläche der Sukzession zu überlassen, sodass sich zunächst Gebüsche und anschließend naturnahe Laubmischwälder entwickeln. Aufkommender Fichtenaufwuchs ist zu beseitigen.



Abbildung 10: Planungssituation im Bereich der Kompensationsfläche 3 (rot gestrichelt umrandet) auf Grundlage des Luftbildes; ohne Maßstab (Quelle: Büro für Landschaftsplanung Mestermann)

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

Sollte dennoch Löschwasser vorzuhalten sein, befindet sich die nächstgelegene Wasserentnahme / Hydrant vor dem Gebäude Bobergsweg 11 ca. 450 m nördlich des Plangebietes.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises, falls notwendig, Detailaussagen zur Löschwasserversorgung getroffen.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.



In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich – außer der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – derzeit keine Bauleitplanverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.



7 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Balve. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Balve ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Der Betreiber der Solaranlage ist dazu verpflichtet, der Betriebsanleitung für die Photovoltaikanlage, die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellt wird, zu folgen.

Des Weiteren ist der Betreiber verpflichtet, die in Kapitel 4.1.3 des Umweltberichtes genannten Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Fläche umzusetzen.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

im Februar 2024

Dipl.-Ing. Markus Caspari

Gesehen:

Stadt Balve
Der Bürgermeister

Balve,

.....

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53
„Photovoltaikanlage Mellen“
der Stadt Balve**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve

Auftraggeber:

Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG
Balver Straße 5
58802 Balve

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2350

Warstein-Hirschberg, August 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	4
1.2.1 Fachgesetze	4
1.2.2 Fachpläne	4
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	6
2.1 Untersuchungsgebiet	6
2.2 Geografische und politische Lage	8
2.3 Naturschutzfachliche Planung	8
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	8
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	9
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
3.1 Untersuchungsinhalte	14
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	15
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	17
3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen	17
3.3.2 Lichtemissionen	17
3.3.3 Erholung	18
3.4 Schutzgut Tiere	18
3.5 Schutzgut Pflanzen	19
3.6 Biologische Vielfalt	21
3.7 Schutzgut Fläche	22
3.8 Schutzgut Boden	23
3.9 Schutzgut Wasser	25
3.9.1 Grundwasser	25
3.9.2 Oberflächengewässer	26
3.10 Schutzgut Klima und Luft	26
3.11 Schutzgut Landschaft	27
3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
3.13 Wechselwirkungen	29
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle	31
3.15 Zusammenfassende Betrachtung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	31
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	32
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	32

Verzeichnisse

4.1.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	32
4.1.1.1	Schall- und Schadstoffemissionen.....	32
4.1.1.2	Lichtemissionen.....	32
4.1.1.3	Erholung.....	32
4.1.2	Schutzgut Tiere.....	32
4.1.3	Schutzgut Pflanzen	32
4.1.4	Schutzgut Fläche	34
4.1.5	Schutzgut Boden	34
4.1.6	Schutzgut Wasser.....	34
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft	35
4.1.8	Schutzgut Landschaft	35
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	35
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	35
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	35
4.3.1	Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens	35
4.3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	36
4.3.3	Nachweis des Kompensationsbedarfs	39
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante	45
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	47
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	47
6.2	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	47
6.3	Eingesetzte Stoffe und Techniken	47
6.4	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	48
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	49
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	50
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	51
	Quellenverzeichnis	58

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve.....	3
Abb. 3	Auszug aus dem Landschaftsplan im Bereich des Plangebietes	5
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	6
Abb. 5	Versiegelter Wirtschaftsweg im Westen des Plangebietes.....	7
Abb. 6	Orlebach östlich des Plangebietes.....	7
Abb. 7	Grünland im Plangebiet.....	7
Abb. 8	Grünland mit Erlen am Orlebach.....	7
Abb. 9	Saum am Orlebach.....	7
Abb. 10	Eingezäunter Brunnen.....	7
Abb. 11	Lage des Naturschutzgebietes	9
Abb. 12	Lage der Landschaftsschutzgebiete	10
Abb. 13	Lage der Biotopkatasterflächen	11
Abb. 14	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	12
Abb. 15	Lage der Biotopverbundflächen.....	13
Abb. 16	Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet.....	20
Abb. 17	Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes	24
Abb. 18	Blick vom Plangebiet auf die umgebene Landschaft und die Ortslage von Mellen.....	27
Abb. 19	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	38
Abb. 20	Planungssituation im Bereich des Plangebietes	38
Abb. 21	Bestandssituation im Bereich der Kompensationsfläche 1	41
Abb. 22	Planungssituation im Bereich der Kompensationsfläche 1	41
Abb. 23	Zu pflanzende Bäume im Bereich der Kompensationsfläche 2.....	42
Abb. 24	Bestandssituation im Bereich der Kompensationsfläche 3	43
Abb. 25	Planungssituation im Bereich der Kompensationsfläche 3	44

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes und der näheren Umgebung	20
Tab. 2	Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.....	23
Tab. 3	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.....	29
Tab. 4	Kompensationswertermittlung für den Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve.....	37
Tab. 5	Kompensationswertermittlung für die Kompensationsmaßnahme 2.....	40
Tab. 6	Kompensationswertermittlung für die Kompensationsmaßnahme 3.....	43

1.0 Einleitung

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve ist die beabsichtigte Installation und Inbetriebnahme einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Mellen. Diese Anlage im planungsrechtlichen Außenbereich fällt nicht unter die Privilegierung des § 35 BauGB, so dass für die Bauleitplanung als verbindlicher Bauleitplan ein Bebauungsplan aufzustellen ist.

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG hat einen Antrag auf Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Diesem mittlerweile abgeschlossenen Vertrag folgend werden von Seiten der Stadt Balve als Planungsträgerin die entsprechenden Bauleitplanungen durchgeführt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 129, Flur 10, Gemarkung Mellen, Stadt Balve.

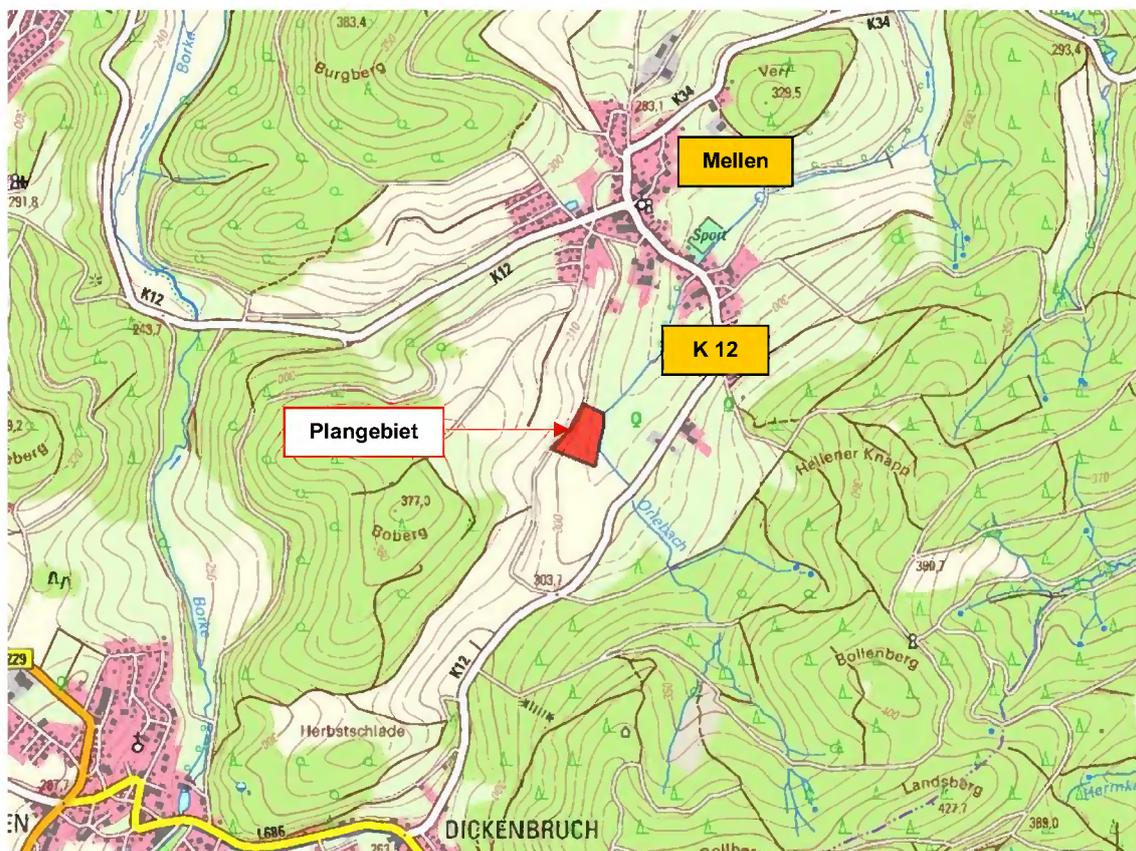


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Einleitung

Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens wird zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Nachfolgend werden die Lage sowie die wesentlichen Ziele der Bauleitpläne aufgeführt.

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung liegt in der Gemarkung Mellen (Stadt Balve) in der Flur 10 und umfasst das Flurstück 129 und einen Teilbereich des Flurstücks 112. Seine Größe beträgt ca. 2,0 ha. Die Fläche ist derzeit unbebaut; auf Flurstück 129 befindet sich ein eingezäunter Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Flurstück 129 wird als Sondergebiet mit Zweckbestimmung regenerative Energieerzeugung gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets erfolgt über den Wirtschaftsweg „Zum Stücke“. Für die Installation und den Betrieb (Wartungsarbeiten) der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein Ausbau der vorhandenen Zuwegung notwendig, da die geplante Anlage keine Ziel- und Quellverkehre verursacht.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ufergehölze sind zu erhalten und in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises als naturnaher Uferstrandstreifen zu entwickeln. Zudem ist der vorhandene Gehölzbestand an der Verkehrsfläche zu erhalten.

Des Weiteren wird bestimmt, dass Einfriedungen einen Abstand von mindestens 20 cm vom Gelände aufweisen müssen. Sie sind nur als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig. Damit wird gewährleistet, dass Kleintieren die Fläche der Photovoltaikanlage weiterhin zur Verfügung steht und diesen passiert werden kann.

Die Module sollen in einem Rammverfahren aufgebaut werden. Dabei sind betonierte Fundamente nicht zulässig, sodass ein vollständiger Rückbau möglich wäre.

Einleitung

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die extensiven Grünlandflächen nach den Vorgaben des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Solaranlagen“ gepflegt und bewirtschaftet werden.

Zudem ist der umlaufende Zaun mit Kletterpflanzen zu begrünen und im Norden des Plangebietes eine Hecke mit heimischen Bäumen und Sträuchern anzupflanzen.

Rückbauverpflichtung bei Aufgabe des Vorhabens

Für die Anlage besteht eine Rückbauverpflichtung.



Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve. Quelle: HOFFMANN & STAKEMEIER 2023B

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 zum Umweltbericht aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein wird derzeit neu aufgestellt. Der Entwurf von November 2020 unterstützt grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien. Das Plangebiet ist als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt. Für diese Flächen werden im Regionalplan folgende Räume zum Schutz der Natur genannt:

- Der Landschaftsraum LR-VIb-028 „Kuppenland südlich Balve mit der Talmulde der oberen Hönne“ erstreckt sich über das gesamte Plangebiet. Hier überwiegt offenes, kleinreliefiertes Oberdevon- und Kulmschieferhügelland mit bewaldeten Kuppen und Höhenrücken. Die Talauen der Bäche Borkebach und Orlebach werden als Grünland genutzt.
- Dem Biotopverbund VB-A-4613-024 „Hönne-Nebenbäche Wellingse, Orle- und Borkebach mit Randhöhen“ wird eine herausragende Bedeutung zugewiesen, dessen Schutzziel den Erhalt des Bachsystems mit der kleinstrukturierten Kulturlandschaft sowie des Grünlandes vorsieht, insbesondere auch zur Sicherung der Vorkommen von Amphibien und Ringelnatter.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan vom 25. Februar 2009 der Stadt Balve stellt die Flächen im Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Parallelverfahren erfolgt eine Änderung der Darstellung in „Sondergebiet Erneuerbare Energien“.

Landschaftsplan

Der rechtskräftige Landschaftsplan Balve – Mittleres Hönnetal von 2015 weist den „Talzug des Mühlenbaches und Orlebaches“ zwischen Melscheder Mühle und Langenholtshausen als Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 aus. Die Talzüge bilden in ihrer morphologisch muldenförmigen Ausprägung reizvolle und gliedernde Talräume, die für die Landwirtschaft und den Erholungsverkehr bedeutungsvoll sind.

Einleitung

In diesem Gebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Der Wirtschaftsweg zählt zum Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 „LSG Balve, Mittleres Hönnetal“.

Des Weiteren stellt die Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“ dar. Dabei steht die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft im Vordergrund (MÄRKISCHER KREIS 2015).

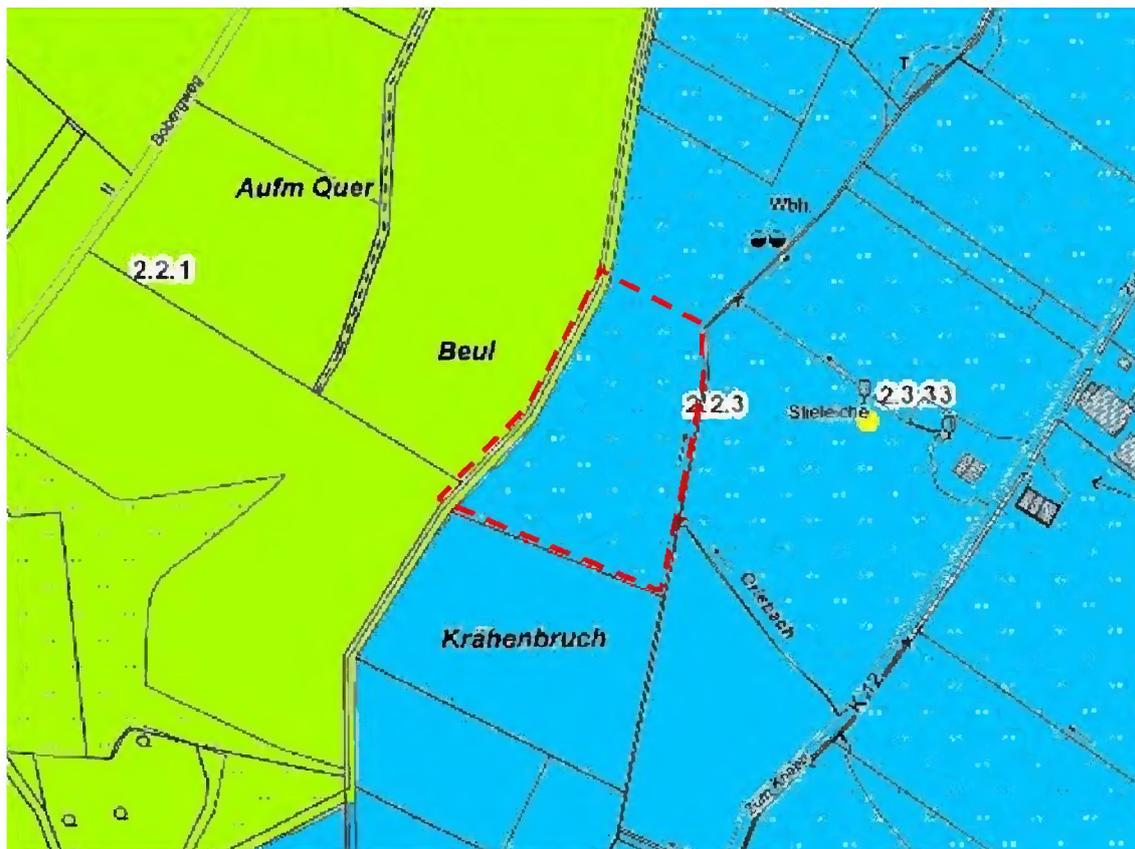


Abb. 3 Auszug aus dem Landschaftsplan im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie). Quelle: MÄRKISCHER KREIS 2015

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage etwa 600 m südlich der Ortlage von Mellen in einer von Offenland dominierten Landschaft, die über versiegelte Wirtschaftswege erschlossen wird. Zudem verläuft östlich des Plangebietes der Orlebach, der von Saumstrukturen und Gehölzen begleitet wird. Gehölze befinden sich zudem vereinzelt auch entlang der Wirtschaftswege.



Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehung.

1 = Grünland
2 = Acker
3 = Gehölze

4 = (teil-)versiegelte Fläche
5 = Säume
6 = Fließgewässer

Das Plangebiet selbst wird von einem intensiv bewirtschafteten Grünland, auf dem eine mehrmalige Mahd im Jahr stattfindet, geprägt, das über einen im Westen verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen wird. Im nordwestlichen Bereich befindet sich ein Gehölzbestand mit standorttypischen Laubgehölzen, u. a. Stiel-Eiche und Haselnuss. Entlang des östlich des Plangebietes verlaufenden Orlebaches stocken Erlenbestände.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Zudem sind hier auch feuchtere Saumbereiche vorzufinden. Darüber hinaus ist ein eingezäunter Brunnen Bestandteil des Plangebietes.



Abb. 5 Versiegelter Wirtschaftsweg im Westen des Plangebietes.



Abb. 6 Orlebach östlich des Plangebietes.



Abb. 7 Grünland im Plangebiet.



Abb. 8 Grünland mit Erlen am Orlebach.



Abb. 9 Saum am Orlebach.



Abb. 10 Eingezäunter Brunnen.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage von Mellen, Stadt Balve, Märkischer Kreis, Regierungsbezirk Arnsberg und zählt zu den Innersauerländer Senken im Kuppenland südlich Balve mit der Talmulde der oberen Hönne.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen. Die Schutzgebiete werden in einem Radius von 500 m um das Plangebiet erfasst.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Naturschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- MK-017 = NSG Bollenberg (LANUV 2023A)

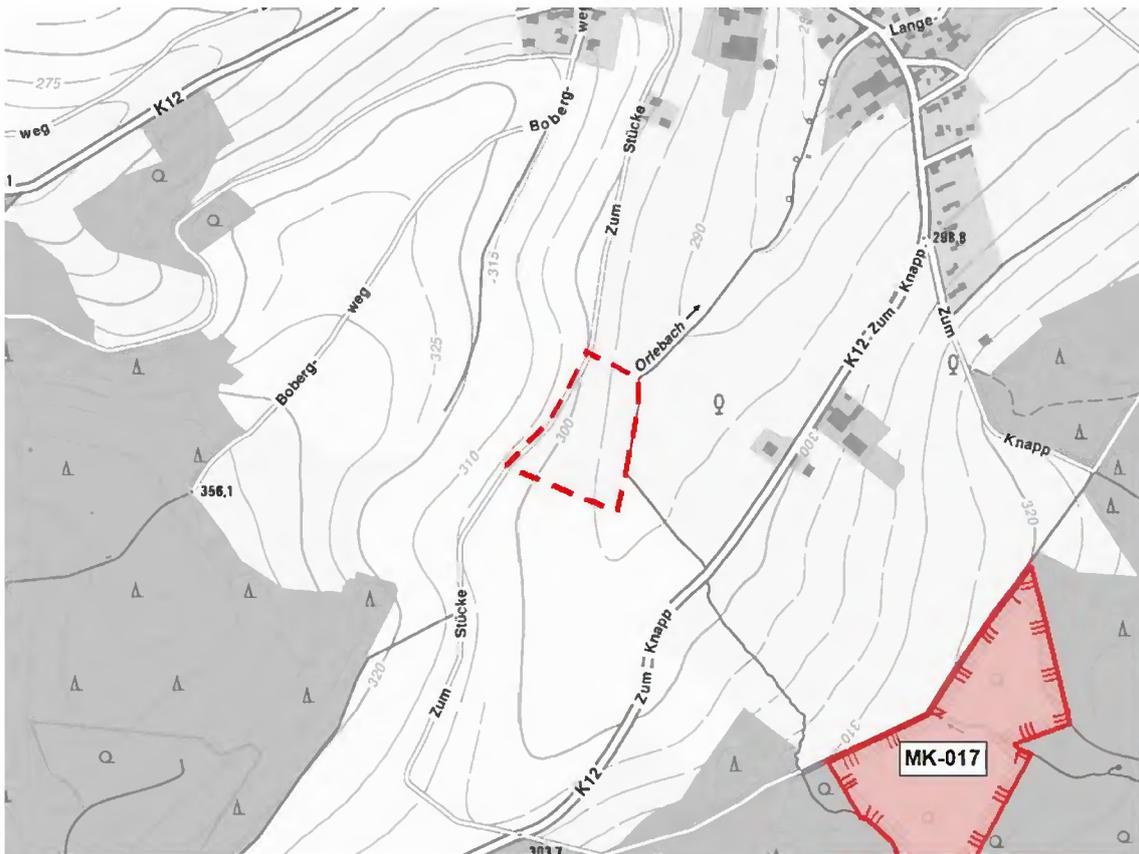


Abb. 11 Lage des Naturschutzgebietes (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

MK-017 = NSG Bollenberg

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und in der Umgebung sind folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal
- LSG-4613-0002 = LSG Talzug des Mühlenbaches und des Orlebaches zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen (LANUV 2023A)

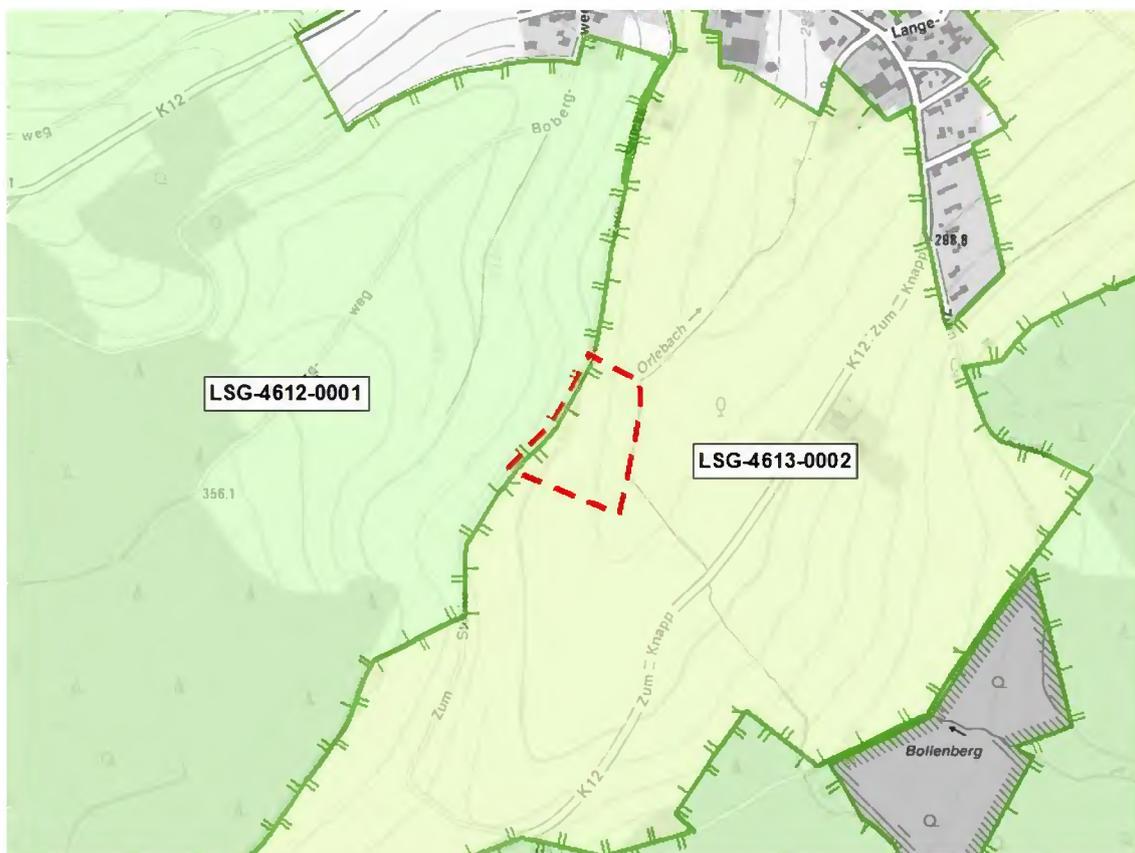


Abb. 12 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal

LSG-4613-0002 = LSG Talzug des Mühlenbaches und des Orlebaches zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführte Biotopkatasterfläche:

- BK-4613-0033 = NSG Bollenberg (LANUV 2023A)

Die weitere, in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Biotopkatasterfläche liegt weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.



Abb. 13 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

BK-4613-0033 = NSG Bollenberg

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen mehrere Teilflächen des nachfolgend aufgeführten Biotopes:

- BT-4613-0010-2008 = Sumpf-, Moor- und Bruchwälder (LANUV 2023A)

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

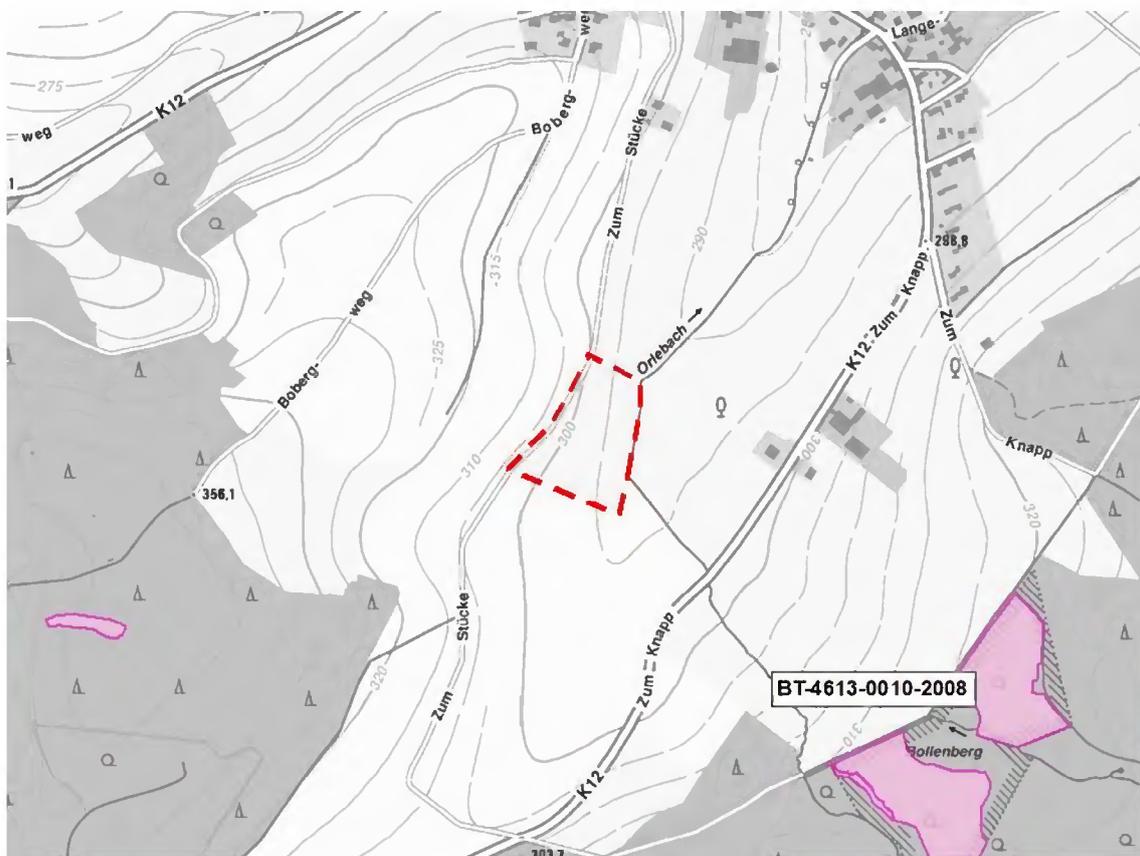


Abb. 14 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A.

BT-4613-0010-2008 = Sumpf-, Moor- und Bruchwälder

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt randlich innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4613-023 = Bollenberg mit Orlebach-Quellgebiet
- VB-A-4613-024 = Hönne-Nebenbäche Wellingse, Orle- und Borkebach mit Randhöhen (LANUV 2023A)

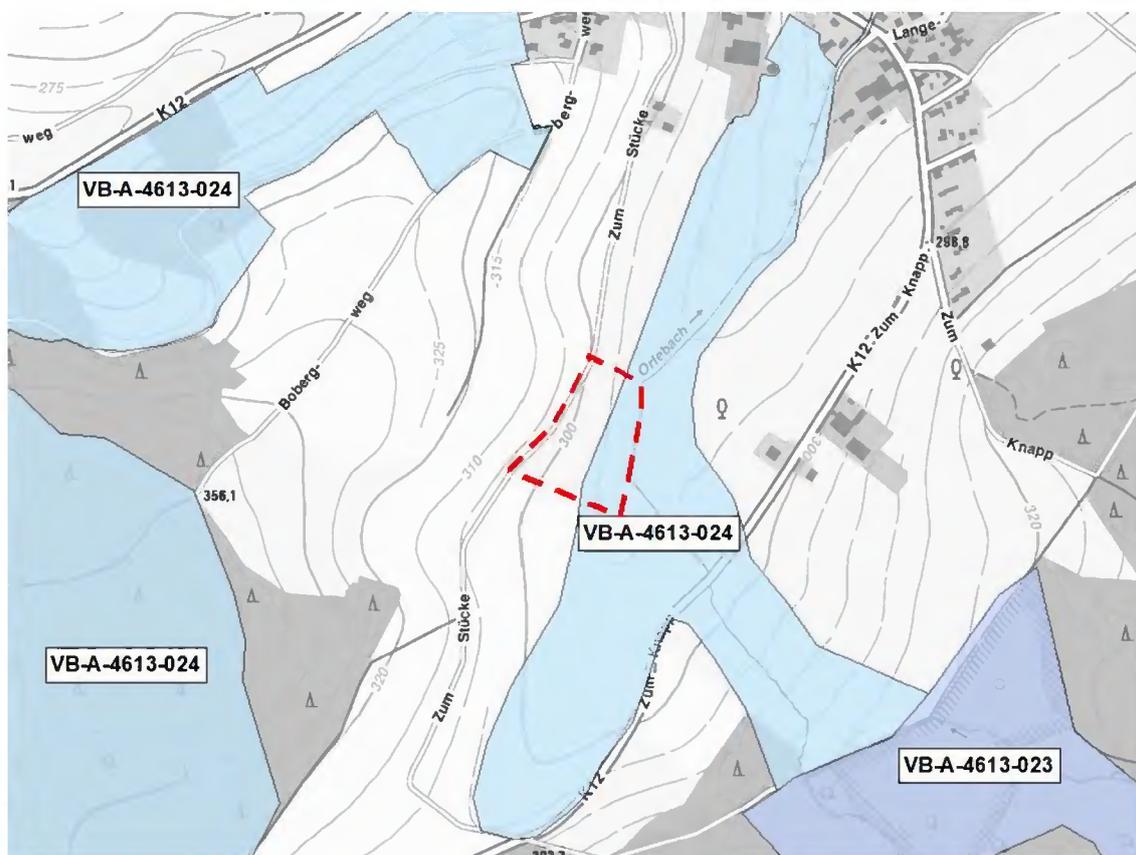


Abb. 15 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-4613-023 = Bollenberg mit Orlebach-Quellgebiet

VB-A-4613-024 = Hönne-Nebenbäche Wellingse, Orle- und Borkebach mit Randhöhen

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen.

Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen als „Sondergebiet, Zweckbestimmung regenerative Energienutzung“ festgesetzt.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich die folgenden Wirkungsschwerpunkte:

- Überbauung von Offenlandstrukturen durch Photovoltaik-Freiflächenmodule
- Versiegelung der Fläche im Bereich der Nebenanlagen

Vorhabensbedingt kann es zu folgenden Wirkungen kommen:

Baufeldfreimachung / Bauphase / Baustellenbetrieb

Baubedingt wird es zu temporären Störeffekten durch den Baubetrieb kommen. Zur Vorbereitung der Fläche wird die Vegetation im Bereich der geplanten Solaranlage entfernt. In den Bereichen, in denen keine Aufständigung der Solarmodule erfolgt, kann die Grasnarbe erhalten bleiben.

Flächeninanspruchnahme

Eine Flächenversiegelung erfolgt nur im Bereich des Versorgungsgebäudes. Infolge der Rammpfostengründung und der vorhandenen Infrastruktur wird das Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen nach sich ziehen.

Überdeckung von Boden durch die Modulflächen

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Solarmodulen durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der Vegetationsstruktur erfolgen. Bei Anlagenstandorten, die auf ehemals naturschutzfachlich weniger wertvollen Biotopen entstehen, sind gemäß BFN (2009) Auswirkungen der Beschattung auf die Lebensgemeinschaften anzunehmen. Diese sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eingesäte Flächen oder um Sukzessionsflächen handelt. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln (oder auf ihnen überdauern können), finden diesen aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein Effekt der Überschildung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BFN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z. B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht.

Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den überschilderten und den offenliegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelarten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meist

relativ gerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch die Einzäunung der Flächen kann es zum Lebensraumzug von Groß- und Mittelsäugetieren kommen. Infolge der extensiven Nutzung stellen die Flächen generell geeignete Nahrungsquellen für Säuger dar. Wie Beobachtungen zeigen, können Mittelsäuger auch kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln.

Da die Anlagenteile unbeweglich sind und Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschall-Ortung problemlos als Hindernis erkennen, wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse für sehr unwahrscheinlich gehalten. Da keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen ist, werden Störungen durch die Anlage auf Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z. B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvogel, rastende Wasservogel) sind laut einschlägigen Studien (z. B. BFN 2009) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten ist nicht zu erwarten.

Grundsätzlich können die geplanten Bauwerke (Solarmodule) als Störelemente in dem ländlich geprägten Landschaftsraum wahrgenommen werden. Bei festinstallierten Anlagen können insbesondere die südlich gelegenen Bereiche durch Lichtreflexionen beeinträchtigt werden.

Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Lichtspektrum)

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BFN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein. Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BFN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.

Erwärmung von Modulen und Kabeln

Durch die Aufheizung der Oberflächen kann es bei größeren Solaranlagen zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas kommen. Laut einschlägigen Studien sind durch die Erwärmung der Module ausgelöste relevante Wirkungen auf Tierarten nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2023B) sind für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen. Auf Grund der Lage außerhalb der Ortslage und nicht in Nähe zu stark befahrenen Straßen sind weder Schall- noch Schadstoffimmissionen zu erwarten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Baubedingt kann es zu geringfügigen Lärmemissionen und stofflichen Belastungen kommen. Der Betrieb der Solaranlage wird zu keinen umweltrelevanten Schall- und Schadstoffemissionen führen.

Vorhabensbedingte umweltrelevante Schall- und Schadstoffemissionen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen in Bezug auf Schall und Schadstoffemissionen ergibt sich nicht.

3.3.2 Lichtemissionen

Bestandsanalyse

Das Plangebiet ist von der Kreisstraße 12 grundsätzlich einsehbar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Aufgrund des Neigungswinkels der Module von 12° sind störende Blendungen und Lichtreflexionen, die den Verkehr der Kreisstraße K 12 zwischen den Ortsteilen Mellen und Langeholthausen beeinträchtigen können, nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit des Schutzgutes „Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt“ durch Lichtemissionen ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve voraussichtlich nicht gegeben.

3.3.3 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Dem Plangebiet selbst kommt eine mittlere Funktion in Bezug auf die Erholungsnutzung zu. Im Bereich des westlich vorbeiführenden Wirtschaftsweges befindet sich mit dem „M 1“ ein lokaler Wanderweg in Nähe des Plangebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Einfriedung der Solaranlage sind die Flächen im Plangebiet nicht mehr zugänglich.

Der Wanderweg wird erhalten bleiben, ggf. kommt es im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. im Zuge der Umsetzung der Photovoltaikanlage zu baubedingten Beeinträchtigungen, die voraussichtlich aufgrund der geringen Bauzeit nicht erheblich sein werden. Da die PV-Module vom Wirtschaftsweg abgewandt stehen werden, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsnutzung auszugehen.

Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen bezüglich der Erholungsfunktion zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

„Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 10. Januar 2023 und am 18.07.2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vor-kommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

„Durch die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve vorbereitende Planung zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet. Bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen werden strukturreiche Grünlandflächen entstehen, so dass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird bzw. entstehen kann“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 20 cm vom Gelände aufweisen. Sie sind nur als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig. Damit wird gewährleistet das Kleintieren die Fläche der Photovoltaikanlage weiterhin zur Verfügung steht und diesen passiert werden kann.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 10. Januar 2023 bei heiterer Wetterlage und Temperaturen um 10 °C begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Biotoptypenliste des Märkischen Kreises (MÄRKISCHER KREIS 2016) klassifiziert. Eine weitere Begehung erfolgte am 18. Juli 2023.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet voraussichtlich nicht vor. Dies bestätigt auch eine floristische Kartierung, die im Frühsommer 2023 durchgeführt wurde (WITTENBORG 2023).

Das Plangebiet selbst wird von einem intensiv bewirtschafteten Grünland, auf dem eine mehrmalige Mahd im Jahr stattfindet, geprägt. Im westlichen Bereich ragen die Kronentraufen des Gehölzbestandes am Wirtschaftsweg mit in das Plangebiet hinein. Hier handelt es sich um standorttypische Laubgehölze, u. a. Stiel-Eiche und Haselnuss. Entlang des östlich des Plangebietes verlaufenden Orlebaches stocken zudem Erlenbestände.

Zudem sind hier auch feuchtere Saumbereiche vorzufinden. Darüber hinaus ist ein einzäunter Brunnen Bestandteil des Plangebietes.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 1 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes und der näheren Umgebung (P = Plangebiet, U = Untersuchungsgebiet).

Code	Biotoptyp	Vorkommen	
		P	U
2	Versiegelte Fläche mit anschl. Versickerung des Oberflächenwassers – ausgenommen Gebäude	●	●
6	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen	●	●
19	Acker		●
24	Grünland, intensiv genutzt	●	●
28	Raine ohne Gehölzaufwuchs	●	●
36	Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen, heimisch und standortgerecht	●	●
39	Naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit Ufervegetation		●

Das Plangebiet weist insgesamt eine mittlere Bedeutung auf.



Abb. 16 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und im Radius von 25 m (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage zu einer Veränderung der Nutzungs- und Standortbedingungen kommen.

Die Überschirmung der Flächen durch die Module wird zu einer Verschattung der Vegetation führen. Aufgrund der Aufstellhöhe bleibt diese Fläche jedoch als Vegetationsstandort erhalten. Weiterhin können die veränderten Niederschläge zu einem oberflächlichen Austrocknen der Böden führen. Aufgrund der Kapillarkräfte des Bodens ist die Wasserversorgung weiterhin gewährleistet. Infolge des weitgehend ebenen Geländes wird die Erosionsgefahr durch ablaufendes Niederschlagswasser als gering eingestuft.

Bedingt durch die vorgesehene extensive Bewirtschaftung der Fläche werden voraussichtlich mäßig nährstoffarme Wiesenbestände entstehen, die aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen ein heterogenes Vegetationsmosaik aufweisen werden. Gehölzbestände werden nicht entfernt.

Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen zu erwarten.

3.6 Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve ist vornehmlich gekennzeichnet durch intensiv grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen.

In diesen Bereichen ist die biologische Vielfalt als gering bis mittel zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch BNE 2019 wurden Untersuchungen zur floristischen und faunistischen Artenvielfalt in Solarparks durchgeführt mit dem Ziel, herauszustellen, ob und in welchem Umfang Solarparks einen Beitrag zur Biodiversität leisten können.

BNE 2019 kommt zu folgendem Ergebnis:

- „Eine Flächeninanspruchnahme von Flächen für Solarparks ist grundsätzlich positiv zu sehen, da sie neben dem Klimaschutzbeitrag durch die Erzeugung erneuerbarer Energie gleichzeitig zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt führen kann.
- Die Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen kann bei naturverträglicher Ausgestaltung zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.

- Eine wesentliche Ursache für die teilweise arten- und individuenreiche Besiedlung von Solarparks mit Arten aus unterschiedlichen Tiergruppen ist die dauerhaft extensive Nutzung oder Pflege des Grünlandes in den Reihenzwischenräumen. Dies unterscheidet diese Standorte deutlich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Standorten oder Standorten zur Energiegewinnung aus Biomasse.
- Solarparks können die Artenvielfalt im Vergleich zur umgebenden Landschaft fördern. Dies ist mit den vorliegenden Unterlagen für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel belegt. [...]
- Die Auswertung der Unterlagen zeigt auch einen möglichen Trend im Unterschied der Bedeutung kleiner Anlagen im Vergleich zu großflächigen Anlagen: Während kleinere Anlage als Trittsteinbiotope wirken und damit Habitatkorridore erhalten oder wieder herstellen können, können große Anlagen - bei entsprechender Unterhaltung - ausreichend große Habitate ausbilden, die den Erhalt oder den Aufbau von Populationen z. B. von Zauneidechsen oder Brutvögeln ermöglichen. [...]“ (BNE 2019).

Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt zu erwarten. Es werden sich im Gegenteil durch die vorgesehene, extensive Nutzung des Plangebietes wie oben beschrieben, eher positive Effekte für die Artenvielfalt ergeben.

3.7 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich von ca. 2,0 ha umfasst fast überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzte Fläche.

Dem Schutzgut Fläche kommt im Plangebiet eine hohe Bedeutung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Von den 2,0 ha Fläche werden 1,12 ha von den Solarmodulen überdeckt. Die weiteren Flächen werden extensiv als Grünland genutzt bzw. weiter als Wirtschaftsweg bzw. Brunnen genutzt bzw. als Saumflächen am Orlebach entwickelt.

Bei der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um eine temporäre Inanspruchnahme, da im Zuge des Rückbaus nach Nutzungsende der Anlage die ursprünglich anstehenden Strukturen kurzfristig wiederhergestellt werden können. In der Regel haben Solarmodule eine Lebensdauer von 20 Jahren. Danach erfolgt der Rück-

bau der Anlagen und die Fläche steht wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Somit handelt es sich lediglich um einen temporären Eingriff in das Schutzgut Fläche, der reversibel ist.

Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten.

3.8 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes stehen gemäß Bodenkarte Braunerden, Pseudogley und Gley an, deren Eigenschaften in der folgenden Tabelle dokumentiert sind.

In den überwiegenden Bereichen des Plangebietes, mit Ausnahme des Brunnens, sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Den natürlichen Böden kommt eine hohe Bedeutung zu.

Tab. 2 Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.

Bodeneinheit	L4813_B32c	L4813_S-B33dSW2	L4712_S341S W3	L4712_G331G W2
Bodentyp	Braunerde	Pseudogley-Braunerde	Pseudogley	Gley
Bodenartengruppe des Oberbodens	stark toniger Schluff	schluffiger Lehm	schluffiger Lehm	schluffiger Lehm
Grundwasserstufe	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 2, mittel
Wertzahlen der Bodenschätzung	25 bis 50, mittel	30 bis 60, mittel	35 bis 55, mittel	25 bis 45, gering
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,41, hoch	0,44, hoch	0,45, hoch	0,37, hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nicht bewertet	nicht bewertet	nicht bewertet	nicht bewertet
Bodenfunktion	-	-	-	-
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel	hoch	sehr hoch	extrem hoch

Die Verteilung der Bodentypen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

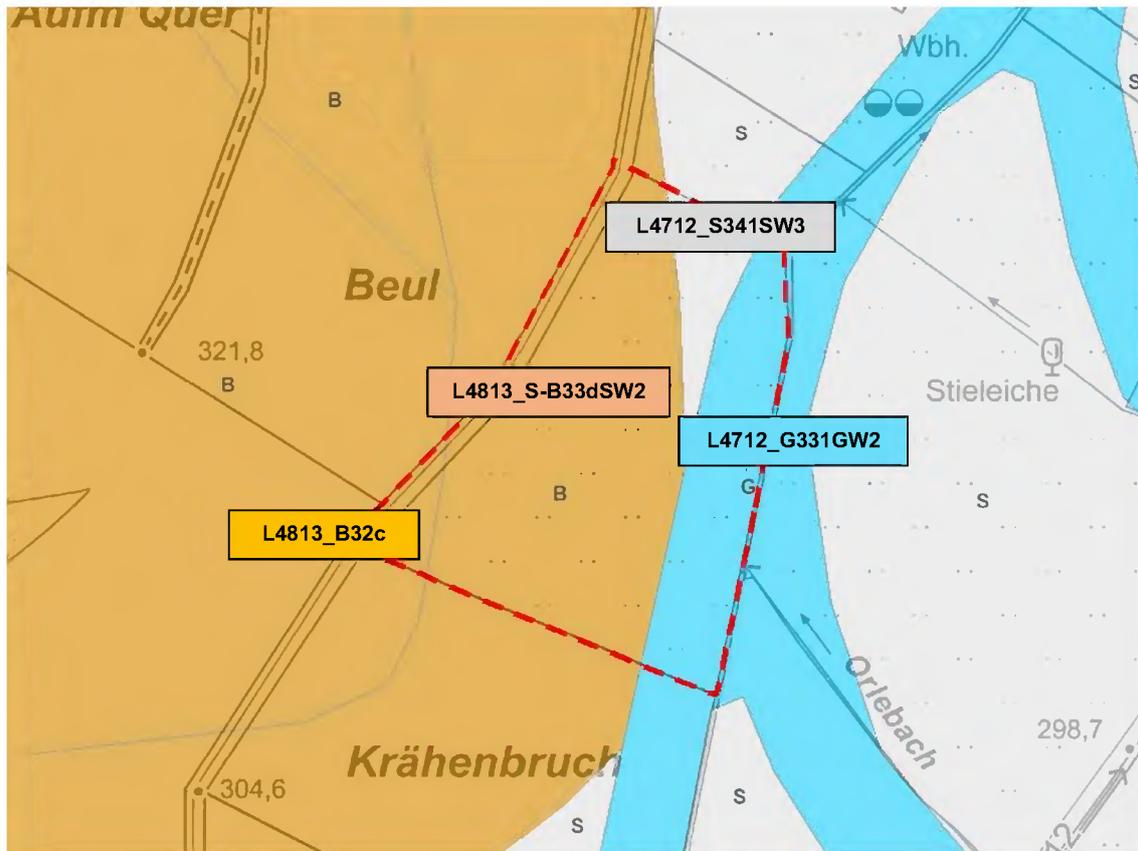


Abb. 17 Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: GD NRW 2023

Altlasten

Das Vorkommen von Altlasten ist aufgrund der bisherigen Nutzung nicht zu erwarten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Infolge der Ramppfostengründung wird es nicht zu einer Neuversiegelung von Böden kommen. Die Überschildung von Flächen kann zu einem oberflächlichen Austrocknen der Böden unterhalb der Solarmodule führen.

Bei der Photovoltaikanlage ist aufgrund des Aufbaues der Modultische sichergestellt, dass es zu keinen Wasseransammlungen kommt, die etwa den Wasserhaushalt stören würden oder auch Erosion verursachen könnten. Wasser läuft nicht gesammelt an der Unterkante ab, sondern fließt unter jedem Modul ab und gelangt so gleichmäßig auf die Fläche verteilt, ohne Störung des Wasserhaushaltes, in den Boden.

Es sind somit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve geringe, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

3.9 Schutzgut Wasser

3.9.1 Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist das Plangebiet Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen aus (GL NRW 1980).

Das Plangebiet liegt innerhalb des ca. 213 km² großen Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Hönne“ (276_12) dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

„Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen und Kalksteinen zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Konglomerate und Diabase eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Grauwacken größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer“ (MULNV 2023A).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand werden gemäß MULNV 2023A als „gut“ eingestuft.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Vorhabensbedingte stoffliche Einträge in das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Da das Niederschlagswasser im Plangebiet weiterhin versickern kann, sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve wird zu keinen Beeinträchtigungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.9.2 Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Unmittelbar östlich angrenzend verläuft jedoch der Orlebach, der am Bollenberg entspringt und nach etwa 6,6 km bei Balve-Wocklum zunächst in die Borke und anschließend gemeinsam mit diesem Gewässer in die Hönne mündet.

Die Gewässerstruktur des Orlebaches wird gem. MULNV 2023A als mäßig bis stark verändert dargestellt. Aufgrund der Nähe des Orlebaches ist die Bedeutung des Schutzgutes als hoch einzustufen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisiko-gebiet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Oberflächengewässer werden durch den Bebauungsplan weder direkt noch indirekt tangiert.

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve nicht.

3.10 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Struktur und der landwirtschaftlichen Nutzung dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet werden. Dieses ist durch eine flache Luftfeuchtekurve und eine starke Tag-/Nachttemperaturamplitude charakterisiert. Im Zusammenhang mit den umgebenden offenen landwirtschaftlichen Flächen stellen diese Bereiche nächtliche Kaltluftbildungsflächen dar.

Bestehende Immissionen, die zu einer erheblichen Vorbelastung des Schutzgutes Luft führen, sind durch die angrenzenden Flächennutzungen derzeit nicht bekannt.

Dem Plangebiet kommt im Hinblick auf Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion eine hohe Bedeutung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Die Solarmodule werden – ähnlich einer Wolkendecke – eine langsamere Abkühlung in den Nachstunden bedingen. Infolgedessen wird es im geringen Umfang zu einer Reduzierung der Kaltluftproduktion im Bereich der Solarmodule kommen. Durch die Aufheizung der Moduloberflächen bei hoher Sonneneinstrahlung erwärmen sich die darüber liegenden Luftschichten. Dies kann zur Ausbildung von kleinflächigen Wärmeinseln führen. Die Zwischenflächen der Module könnten weiterhin als Kaltluftbildungsflächen fungieren. Eine Behinderung von kleinflächigen Luftbewegungen ist aufgrund der Höhe

der Module nicht zu erwarten. Wegen der geringen Flächengröße des Vorhabens werden sich die beschriebenen mikroklimatischen Veränderungen auf die Planungsfläche beschränken und keine relevanten Auswirkungen auf das Umfeld haben.

Von der geplanten Solaranlage sind keine Immissionsbelastungen zu erwarten. Grundsätzlich ergeben sich durch die Nutzung erneuerbarer Energien wie der Stromerzeugung aus Sonnenenergie positive Effekte auf das Schutzgut Klima.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft ergeben sich daher durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve nicht.

3.11 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Plangebiet ist geprägt von intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen innerhalb der Tallage des Orlebaches mit teilweise eingestreuten Gehölzbeständen in einer insgesamt von Offenland dominierten Landschaft.

Das Plangebiet fällt von etwa 303 m ü. NHN im Südwesten auf etwa 292 m ü. NHN im Nordosten ab. Vom Plangebiet aus sind Blickbeziehungen über die Offenlandflächen bis hin zur Ortslage von Mellen sowie in südliche Richtung möglich.



Abb. 18 Blick vom Plangebiet auf die umgebene Landschaft und die Ortslage von Mellen.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung des Märkischen Kreises liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftsbildeinheit „LBE 28 – Wald und Offenland östlich Balve“, die wie folgt charakterisiert wird:

„Es handelt sich um einen Höhenzug mit vielen Bergkuppen zwischen ca. 300-400 m ü. NHN. Das Relief ist hügelig, stellenweise sind tiefer eingeschnittene Bachtäler vorhanden. Die Kuppen sind durchgehend bewaldet, es dominieren Laubholzbestände. Die Talbereiche werden durchgehend landwirtschaftlich mit einem hohen Grünlandanteil genutzt“ (FROELICH & SPORBECK 2021). Die kleine Ortschaft Mellen wird für die Landschaftsbildeinheit als Vorbelastung genannt.

Die Bedeutung des Schutzgutes Landschaft ist im Plangebiet entsprechend der Landschaftsbildbewertung des Märkischen Kreises als „hoch“ zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Generell führen in der Landschaft sichtbare Solaranlagen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da es sich um landschaftsfremde Objekte handelt, ist hierbei grundsätzlich von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Der Bebauungsplan ermöglicht die Anlage von fest installierten Modultischen. Die geplante PV-Freiflächenanlage wird auf einem nach Nordwesten abfallenden Gelände, in den Modulreihen allerdings weitestgehend ebenem Gelände installiert und wird von einem Betrachter daher als lineares Element wahrgenommen.

Die geplante PV-Freiflächenanlage kann infolge ihrer Silhouettenwirkung grundsätzlich als Störelement in dem insgesamt ländlich geprägten Landschaftsraum wahrgenommen werden. Im Hinblick auf Störungen durch Lichtreflexionen weisen auf unbeweglichen Konstruktionen installierte Solaranlagen vor allem bei Beobachtungspunkten in südlicher Richtung eine Wirkintensität auf, da von hier aus Moduloberflächen und die Tragkonstruktion sichtbar sind und der größte Teil des reflektierenden Lichts in diese Richtung abstrahlt. Diese Beeinträchtigung ergibt sich potenziell auch für das Plangebiet, da eine Sichtverschattung kaum gegeben ist.

Allerdings wird festgesetzt, dass der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten ist und in nördliche Richtung eine Hecke mit standortgerechten und heimischen Bäumen und Sträuchern angelegt wird. Zudem ist eine Begrünung des umlaufenden Zaunes mit Kletterpflanzen vorgesehen.

Mit diesen Begrünungen werden die Wirkungen auf das Landschaftsbild gemindert. Es wird zudem der in der Landschaftsbildbewertung genannte Maßnahmenvorschlag zur Anlage von einzelnen Kleingehölzen in den Offenlandbereichen Rechnung getragen.

Für das Schutzgut Landschaft ergeben sich Beeinträchtigungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve.

3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 21.01 „Raum Iserlohn – Altena – Lüdenscheid, Lennetal und Kalkbereich zwischen Hagen und Balve/Hönnetal“ (LWL & LVR 2007).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Objekte und es existieren keine Hinweise auf Bodendenkmäler.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.13 Wechselwirkungen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichs-funktion - Lufthygienische Ausgleichs-funktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve werden nicht erwartet.

3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Durch das geplante Vorhaben fallen betriebsbedingt keine Abfälle an. Im Falle eines Rückbaus der Anlage müssen die Photovoltaik-Module ordnungsgemäß entsorgt werden. Das Gelände kann nach dem Rückbau wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

3.15 Zusammenfassende Betrachtung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zusammenfassend wird deutlich, dass es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve zur Überschirmung von Flächen kommen wird, die derzeit als intensiv bewirtschaftetes Grünland genutzt werden. Die Überschirmung führt zu einer unterschiedlich starken Beschattung und Wasserversorgung dieser Flächen. Die veränderten Standortbedingungen werden unterschiedliche Artenzusammensetzungen der Vegetation bedingen, was auch Einfluss auf die Lebensraumeignung der Flächen für die Fauna hat. Weiterhin gehen mit der Anlage der Solarmodule geringfügige mikroklimatische Veränderungen sowie geringe Versiegelungen des Bodens und eine Veränderung des Landschaftsbildes einher. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Geringfügigkeit der beschriebenen Veränderungen werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Schutzgüter erwartet.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Beeinträchtigungen durch Schall- oder Schadstoffemissionen sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

4.1.1.2 Lichtemissionen

Vorhabensbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

4.1.1.3 Erholung

Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an weiteren Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Es gelten folgende Hinweise zu allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken (Verkehrsfläche, Trafostation). Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 20 cm vom Gelände aufweisen. Sie sind nur als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig. Damit wird gewährleistet, dass Kleintieren die Fläche der Photovoltaikanlage weiterhin zur Verfügung steht und diesen passiert werden kann.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben (Verkehrsfläche und Trafostation).

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die Pflege bzw. Bewirtschaftung der Anlagenfläche kann durch Mahd oder Beweidung bzw. eine Kombination beider Nutzungsformen erfolgen. Es ist eine extensive Bewirtschaftung vorgesehen:

- keine Ausbringung von Gülle, Jauche und sonstigen Düngemitteln
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- extensive Beweidung (max. 2 GVE/ha), vorzugsweise Hütehaltung oder ein- bis zweimalige, abschnittsweise Mahd/Jahr ab dem 15.06. eines Jahres

B 1 – Entwicklung eines Uferrandstreifens

Der Uferrandstreifen sind in Abschnitten mit Ufergehölzen (*Salix spec.*, Heister, 80–120 cm) in einem Abstand von 2,00 x 1,00 m zu bepflanzen und als Kopfweide zu pflegen. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

Anwuchskontrolle, 3 Pflegegänge im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, 2-jährige Entwicklungspflege, Unterhaltungspflege

B 2 – Anpflanzung einer Hecke

Die nördliche Grenze des Plangebietes ist auf einer Breite von 3 m mit standortgereichen und heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Pflanzenauswahl: Bäume II. Ordnung: Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*)

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Ohr-Weide (*Salix aurita*)

Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflanzqualität: Bäume II. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm, Sträucher: 3–5 Triebe, 100–120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80–100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

B 3 – Begrünung des Zauns

Die Einfriedung um die PV-Freiflächenanlage (Stabmattenzaun) ist mit Klettergehölzen, z. B. Efeu (*Hedera helix*), Wilder Wein (*Parthenocissus*), zu begrünen.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Mit dem geplanten Vorhaben findet keine signifikante Flächeninanspruchnahme statt. Die Errichtung der Photovoltaikanlage stellt eine temporäre Flächeninanspruchnahme dar, die ursprünglich anstehenden Strukturen könnten kurzfristig wiederhergestellt werden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.5 Schutzgut Boden

Infolge der Ramppfostengründung wird es nur im Bereich des Versorgungsgebäudes zu einer Neuversiegelung von Böden kommen. Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen des Plangebietes wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Planungsfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Des Weiteren sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Baumaßnahme hat so zu erfolgen, dass Böden außerhalb des Plangebietes nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.
- Für die Verlegung der Kabelstränge hat ein fachgerechter und getrennter Aus- und Wiedereinbau von Ober- und Unterboden zu erfolgen.
- Vermeidung der Verdichtung des Bodens durch eine bodenschonende Bearbeitung (u. a. Reduzierung der Radlasten).
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten mit trockener Witterung und geringer Bodenfeuchte
- Kurze Erschließungswege, Errichtung bodenschonender Baustraßen

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch abbaubaren Alternativen, z. B. Hydrauliköl

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vorhabensbedingt fallen keine Abfälle sowie Abwässer an. Da ausgehend von der Solaranlage keine relevanten Blendwirkungen zu erwarten sind, ergibt sich kein Vermeidungsbedarf bezüglich der Lichtemissionen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Biotoptypenliste des Märkischen Kreises (MÄRKISCHER KREIS 2016).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

Berechnung

In den nachfolgenden Abbildungen sind die Biotope im Bereich des Plangebietes für die Bestands- und die Planungssituation dargestellt. Die Quantifizierung des Eingriffs erfolgt in Tabelle 4.

Grundlage für die Bewertung der Bestandssituation ist die Ortsbegehung vom 10. Januar 2023. Die Planungssituation wird auf Grundlage der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises wird die von den Modulen überdeckte Fläche mit einem Wert von 3 Punkten/m² angesetzt. Das Plangebiet wird zukünftig extensiv als Grünland bewirtschaftet. Daher sind die Flächen zwischen den Modulreihen dem Code 34 (Grünland, extensiv genutzt) zuzuordnen. Der Wert für das extensiv genutzte Grünland wird auf 6 Punkte/m² reduziert, da es sich nicht um gewachsenes Grünland handelt, die Flächen aber entsprechend der Ausführungen in Kap. 4.1.3 zukünftig extensiv bewirtschaftet werden und sich entsprechend gegenüber der aktuellen, gleichmäßigen intensiven Bewirtschaftung eine heterogene Nutzung mit einer höheren Artenvielfalt ergeben wird. Der Wirtschaftsweg und der Brunnen werden als Code 2 eingestuft. Die Fläche für die Trafostation wird 50 m² einnehmen und mit Rasengittersteinen gestaltet (Code 4). Der Zaun zur Einfriedung wird zukünftig mit Kletterpflanzen begrünt (Code 5). Ferner bleiben die bestehenden Gehölze und die Saumstrukturen erhalten und werden als Uferrandstreifen (Code 36) und Hecke (Code 35) ergänzt.

Nach endgültiger Außerbetriebnahme der ersten Anlage besteht eine Rückbaupflichtung, sodass die Fläche anschließend wieder in den jetzigen Zustand wiederhergestellt werden kann.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**Tab. 4 Kompensationswertermittlung für den Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve.**

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
2	Versiegelte Fläche mit anschl. Versickerung des Oberflächenwassers – ausgenommen Gebäude	600	0,5	300
6	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen	695	1	695
24	Grünland, intensiv genutzt	18.129	5	90.645
28	Raine ohne Gehölzaufwuchs	420	6	2.520
36	Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen, heimisch und standortgerecht	380	8	3.040
	Summe:	20.224		97.200
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
2	Versiegelte Fläche mit anschl. Versickerung des Oberflächenwassers – ausgenommen Gebäude	600	0,5	300
4	Rasengitterstein, Drainpflaster mit Vegetation	50	1	50
5	Fassaden-, Dachbegrünung, übererdete Anlage (z. B. Garage)	1.350*	1	1.350
*	von PV-Modulen überdeckte Fläche	11.200	3	33.600
6	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen	695	1	695
34	Grünland, extensiv genutzt	6.744	6	40.464
35	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, reich strukturiert	180	7	1.260
36	Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen, heimisch und standortgerecht (Neupflanzung)	375	7	2.625
36	Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen, heimisch und standortgerecht (Bestandserhalt)	380	8	3.040
	Summe:	21.574		83.384
Differenz der Biotoppunkte vor und nach Umsetzung des Vorhabens				
97.200 – 83.384 = - 13.816 (Defizit)				

* Der Zaun wird zu der Grundfläche hinzu addiert da es sich hierbei um eine vertikale Begrünung handelt. Der Zaun wird auf 540 m und 2,5 m Höhe und somit auf 1.500 m² begrünt.



Abb. 19 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 20 Planungssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandwert von 97.200 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 83.384 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 13.816 Biotopwertpunkte erforderlich.

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Kompensationsfläche 1

Die Fläche der Kompensationsmaßnahme 1 befinden sich auf einer etwa insgesamt 3.239 m² großen Teilfläche der Flurstücke 329, 335, 364, 365 und 366, Flur 11, Gemarkung Langeholthausen an der Wellingse.

Die Flächen sind derzeit überwiegend von intensiver Grünlandnutzung sowie insbesondere südlich der Landesstraße von Ackernutzung geprägt. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist auf einer Teilfläche von 3.000 m² vorgesehen, eine Streuobstwiese anzulegen. Darüber hinaus sind auf weiteren 2.800 m² Anpflanzungen von Obstgehölzen als Baumreihe vorgesehen.

Die Obstgehölze übernehmen lokale Lebensraumfunktionen für eine Reihe von heimischen Vogelarten, Kleinsäugetern und Insekten und erhöhen die strukturelle Vielfalt der Landschaft

Es sind dabei regionaltypische Obstsorten zu pflanzen.

Pflanzgröße:

Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180–200 cm Höhe, Pflanzabstand mind. 10 x 10 m (insgesamt ca. 58 Bäume (30 im Bereich der Obstwiese und 28 im Bereich der Baumreihen)

Pflege:

Pflanzenverankerung mittels Dreibock, Anwuchskontrolle, jährlicher Erziehungsschnitt in den ersten 9 Jahren, Erhaltungsschnitt alle 4 Jahre vom 10. bis 30. Standjahr, Unterhaltungspflege

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises werden die Pflanzungen der Obstbäume gegen Schäden durch Hühner geschützt.

Die Obstwiese ist zukünftig wie folgt extensiv zu bewirtschaften:

- Mahd ab dem 15.06. und/oder extensive Beweidung (keine Pferde, keine Ziegen, max. 2 GVE/ha), keine Winterbeweidung
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Darüber hinaus ist auf einer 239 m² großen Teilfläche südlich der Landesstraße die Anpflanzung einer Baumgruppe vorgesehen.

Es sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

Bäume 2. Ordnung:

Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Pflanzgröße:

Bäume 2. Ordnung: Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14, m. B.

Pflanzabstand mind. 10 x 10 m

Pflege:

Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufwertung durch die Kompensationsmaßnahme.

Tab. 5 Kompensationswertermittlung für die Kompensationsmaßnahme 2.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
19	Acker	239	3	717
24	Grünland, intensiv genutzt	5.800	5	29.000
	Summe:	60.38		29.717
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
24	Grünland, intensiv genutzt (unter Obstbäumen)	2.800	5	14.000
33	Streuobstwiese	3.000	7	21.000
36	Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen, heimisch und standortgerecht (Neupflanzung)	239	7	1.673
36	Obstbäume über Grünland	_*	_*	1.400*
	Summe:	6.039		38.073
Differenz der Biotoppunkte vor und nach Umsetzung der Maßnahme				
29.717 – 38.073 = 8.356 (Überschuss)				

*Pro Obstbaum (28 Stück) ist hier eine Aufwertung von 50 WP (Aufwertung um 2 WP x Kronendurchmesser 25 m) anzusetzen, woraus sich eine Aufwertung von 1.400 Biotoppunkten ergibt.



Abb. 21 Bestandssituation im Bereich der Kompensationsfläche 1 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 22 Planungssituation im Bereich der Kompensationsfläche 1 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes. Darstellung der Obstbäume beispielhaft.

Kompensationsfläche 2

Im Bereich des Pumpenhauses des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen ist auf dem Flurstück 409, Flur 2, Gemarkung Mellen, die Anpflanzung von vier standortgerechten Einzelbäumen vorgesehen.

Es sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

Bäume 2. Ordnung:

Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Pflanzgröße:

Bäume 2. Ordnung: Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14, m. B.

Pflanzabstand mind. 15 x 15 m

Pflege:

Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege

Pro Baum ist hier eine Aufwertung von 60 WP (Aufwertung um 2 WP x Kronendurchmesser 30 m) anzusetzen.



Abb. 23 Zu pflanzende Bäume im Bereich der Kompensationsfläche 2 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Kompensationsfläche 3

Die Fläche der Kompensationsmaßnahme 3 befindet sich auf dem 2.263 m² großen Grundstück Flur 9, Flurstück 148, Gemarkung Mellen sowie dem 424 m² großen Grundstück Flur 9, Flurstück 31, Gemarkung Mellen und umfasst somit insgesamt 2.687 m².

Die Fläche ist derzeit von einer Kahlschlagfläche geprägt. Zudem führen kleinere Sieden durch das Gelände. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen, die Fläche der Sukzession zu überlassen, sodass sich zunächst Gebüsch und anschließend naturnahe Laubmischwälder entwickeln. Aufkommender Fichtenaufwuchs ist zu beseitigen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufwertung durch die Kompensationsmaßnahme.

Tab. 6 Kompensationswertermittlung für die Kompensationsmaßnahme 3.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertfaktor	Biotoppunkte
21*	Nadelwald (* Kahlschlagfläche)	2.687	4	10.748
	Summe:	2.687		10.748
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertfaktor	Biotoppunkte
31*	Aufforstungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (* Sukzessionsfläche)	2.687	6	16.122
	Summe:	2.687		16.122
Differenz der Biotoppunkte vor und nach Umsetzung der Maßnahme				
10.748 – 16.122 = 5.374 (Überschuss)				



Abb. 24 Bestandssituation im Bereich der Kompensationsfläche 3 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 25 Planungssituation im Bereich der Kompensationsfläche 3 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Übersicht Kompensationsumfang

Defizit	- 13.816 Biotopwertpunkte
Kompensationsmaßnahme 1	+ 8.356 Biotopwertpunkte
Kompensationsmaßnahme 2	+ 240 Biotopwertpunkte
Kompensationsmaßnahme 3	+ 5.374 Biotopwertpunkte
<hr/>	
Überschuss	+ 154 Biotopwertpunkte

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) hat sich Deutschland im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausneutralen Stromversorgung verpflichtet, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Mit Inkrafttreten des EEG am 1. August 2014 sollte der Ausbau des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen auf mindestens 80 % bis 2050 erreicht werden. Das Ausbauziel wurde in den vergangenen Jahren nachgebessert, zuletzt mit dem seit 1. Januar 2023 gültigen § 1 EEG 2023. Dieser sieht eine Steigerung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms auf mindestens 80 % im Jahr 2030 vor.

Für die Solarenergie wird als Ausbauziel deutschlandweit eine Steigerung der installierten Leistung auf 88 GW im Jahr 2024 sowie auf 215 GW im Jahr 2030 angestrebt (§ 4 EEG 2023). Zum Vergleich: die installierte Leistung betrug 2015 40 GW und 2020 etwa 50 GW. Bis Ende 2022 erhöhte sich die gesamte installierte Photovoltaikleistung deutschlandweit auf 66 GW (Stand November 22). Die aktuelle Zubaudynamik reicht allerdings bei Weitem nicht aus, um die gesetzten Ziele des EEG 2023 zu erreichen.

Aus diesem Grund sind PV-Freiflächenanlagen nicht nur entlang von klassifizierten Straßen und Bahnstrecken sowie auf Gebäuden notwendig, sondern ebenfalls im Bereich der Freifläche.

Seitens der Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG wurden im Vorfeld zur Planung innerhalb des jetzigen Plangebietes zunächst vorhandene Dachflächen innerhalb des bebauten Ortsteiles geprüft. Dazu wurden Gespräche mit ortsansässigen Eigentümern größerer Dachflächen geführt. Aus Gründen der Statik bzw. da für eine solche PV-Anlage auch innerhalb der Gebäudeflächen Leitungen verlegt werden müssten, die mit erheblichen Bauarbeiten verbunden wären, konnten keine Eigentümer gefunden werden, die ihre Dachfläche in einer notwendigen Größenordnung zur Verfügung stellen. Geeignete, größere Dachflächen wurden bereits durch die jeweiligen Eigentümer für die Installation von PV-Anlagen genutzt.

Für viele Einzelanlagen müssten zudem auch entsprechende Einzelverträge mit den Eigentümern geschlossen werden, die eine gesicherte Versorgung der Mellener Bürger erschweren würden.

Vorbelastete Flächen im Außenbereich, wie etwa Deponien oder Flächen an Bahnstrecken oder Straßen für den großräumigen Verkehr bestehen bei Mellen nicht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die ortsnahe Produktion und Nutzung von Strom wesentliche Ziele dieses Vorhabens sind. Daher kommen nur Freiflächen in Nähe des Ortsteiles Mellen in Betracht.

Bei Prüfung entsprechender Freiflächen stellt sich die nun vorgesehene Fläche des Wasserbeschaffungsverbandes am geeignetsten dar. Der Wasserbeschaffungsver-

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

band ist eine dorfeigene Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird wie die Dorfernergiegenossenschaft ehrenamtlich von Dorfbewohnern geführt. Durch den Pachtvertrag profitieren alle Mellener Bürger von einem günstigeren Strompreis. Vorteile für einzelne Privatpersonen konnten so ausgeschlossen werden. Das Grundstück wird derzeit als Grünland mit mehrfacher, jährlicher Mahd genutzt.

Diese Fläche hat zudem den Vorteil, dass durch den versiegelten Wirtschaftsweg zum Plangebiet für die Verlegung des notwendigen Netzanschlusses kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen muss.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens werden die Flächen weiter in der heutigen Nutzung verbleiben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

Sollte dennoch Löschwasser vorzuhalten sein, befindet sich die nächstgelegene Wasserentnahme / Hydrant vor dem Gebäude Bobergsweg 11 ca. 450 m nördlich des Plangebietes.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises, falls notwendig, Detailaussagen zur Löschwasserversorgung getroffen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

6.2 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen. Vielmehr trägt der Betrieb der Solaranlage dazu bei, den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid zu verringern und damit den Klimaschutz zu fördern.

6.3 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.

Störfallbetriebe

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.4 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich – außer der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – derzeit keine Bauleitplanverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden:

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2023) und
- die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)
- die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023B)
- die Vegetationskundliche Untersuchung einer Grünlandfläche in Balve – Mellen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve“ (WITTENBORG 2023)

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Kommune. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Kommune ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Der Betreiber der Solaranlage ist dazu verpflichtet, der Betriebsanleitung für die Photovoltaikanlage, die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellt wird, zu folgen.

Des Weiteren ist der Betreiber verpflichtet, die in Kap. 4.1.3 genannten Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Fläche umzusetzen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve ist die beabsichtigte Installation und Inbetriebnahme einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Mellen. Diese Anlage im planungsrechtlichen Außenbereich fällt nicht unter die Privilegierung des § 35 BauGB, so dass für die Bauleitplanung als verbindlicher Bauleitplan ein Bebauungsplan aufzustellen ist.

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG hat einen Antrag auf Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Diesem mittlerweile abgeschlossenen Vertrag folgend werden von Seiten der Stadt Balve als Planungsträgerin die entsprechenden Bauleitplanungen durchgeführt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 129, Flur 10, Gemarkung Mellen, Stadt Balve.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens wird zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage“ der Stadt Balve sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage etwa 600 m südlich der Ortslage von Mellen in einer von Offenland dominierten Landschaft, die über versiegelte Wirtschaftswege erschlossen wird. Zudem verläuft östlich des Plangebietes der Orlebach, der von Saumstrukturen und Gehölzen begleitet wird. Gehölze befinden sich zudem vereinzelt auch entlang der Wirtschaftswege.

Das Plangebiet selbst wird von einem intensiv bewirtschafteten Grünland, auf dem eine mehrmalige Mahd im Jahr stattfindet, geprägt, das über einen im Westen verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen wird. Im nordwestlichen Bereich befindet sich ein Gehölzbestand mit standorttypischen Laubgehölzen, u. a. Stiel-Eiche und Haselnuss. Entlang des östlich des Plangebietes verlaufenden Orlebaches stocken Erlenbestände. Zudem sind hier auch feuchtere Saumbereiche vorzufinden. Darüber hinaus ist ein eingezäunter Brunnen Bestandteil des Plangebietes.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zusammenfassend wird deutlich, dass es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve zur Überschirmung von Flächen kommen wird, die derzeit als intensiv bewirtschaftetes Grünland genutzt werden. Die Überschirmung führt zu einer unterschiedlich starken Beschattung und Wasserversorgung dieser Flächen. Die veränderten Standortbedingungen werden unterschiedliche Artenzusammensetzungen der Vegetation bedingen, was auch Einfluss auf die Lebensraumeignung der Flächen für die Fauna hat. Weiterhin gehen mit der Anlage der Solarmodule geringfügige mikroklimatische Veränderungen sowie geringe Versiegelungen des Bodens und eine Veränderung des Landschaftsbildes einher. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Geringfügigkeit der beschriebenen Veränderungen werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Schutzgüter erwartet.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken (Verkehrsfläche, Trafostation). Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 20 cm vom Gelände aufweisen. Sie sind nur als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig. Damit wird gewährleistet, dass Kleintieren die Fläche der Photovoltaikanlage weiterhin zur Verfügung steht und diesen passiert werden kann.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben (Verkehrsfläche, Trafostation).

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die Pflege bzw. Bewirtschaftung der Anlagenfläche kann durch Mahd oder Beweidung bzw. eine Kombination beider Nutzungsformen erfolgen. Es ist eine extensive Bewirtschaftung vorgesehen:

- keine Ausbringung von Gülle, Jauche und sonstigen Düngemitteln
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- extensive Beweidung (max. 2 GVE/ha), vorzugsweise Hütehaltung oder ein- bis zweimalige, abschnittsweise Mahd/Jahr ab dem 15.06. eines Jahres

B 1 – Entwicklung eines Uferrandstreifens

Der Uferrandstreifen sind in Abschnitten mit Ufergehölzen (Salix spec., Heister, 80–120 cm) in einem Abstand von 2,00 x 1,00 m zu bepflanzen und als Kopfweide zu pflegen. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

Anwuchskontrolle, 3 Pflegegänge im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, 2-jährige Entwicklungspflege, Unterhaltungspflege

B 2 – Anpflanzung einer Hecke

Die nördliche Grenze des Plangebietes ist auf einer Breite von 3 m mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Pflanzenauswahl: Bäume II. Ordnung: Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*)

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Ohr-Weide (*Salix aurita*)

Pflanzenabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflanzenqualität: Bäume II. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm, Sträucher: 3–5 Triebe, 100–120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80–100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

B 3 – Begrünung des Zauns

Die Einfriedung um die PV-Freiflächenanlage (Stabmattenzaun) ist mit Klettergehölzen, z. B. Efeu (*Hedera helix*), Wilder Wein (*Parthenocissus*), zu begrünen.

Schutzgut Boden

Infolge der Rammpfostengründung wird es nur im Bereich des Versorgungsgebäudes zu einer Neuversiegelung von Böden kommen. Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen des Plangebietes wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Planungsfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Des Weiteren sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Baumaßnahme hat so zu erfolgen, dass Böden außerhalb des Plangebietes nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.
- Für die Verlegung der Kabelstränge hat ein fachgerechter und getrennter Aus- und Wiedereinbau von Ober- und Unterboden zu erfolgen.
- Vermeidung der Verdichtung des Bodens durch eine bodenschonende Bearbeitung (u. a. Reduzierung der Radlasten).
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten trockener Witterung und geringer Bodenfeuchte
- Kurze Erschließungswege, Errichtung bodenschonender Baustraßen

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Kompensationsmaßnahmen

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 97.200 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 83.384 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 13.816 Biotopwertpunkte erforderlich.

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Die Kompensation erfolgt über drei Kompensationsmaßnahmen.

Die Fläche der Kompensationsmaßnahme 1 befinden sich auf einer etwa insgesamt 3.239 m² großen Teilfläche der Flurstücke 329, 335, 364, 365 und 366, Flur 11, Gemarkung Langeholthausen an der Wellingse.

Die Flächen sind derzeit überwiegend von intensiver Grünlandnutzung sowie insbesondere südlich der Landesstraße von Ackernutzung geprägt. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist auf einer Teilfläche von 3.000 m² vorgesehen, eine Streuobstwiese anzulegen. Darüber hinaus sind auf weiteren 2.800 m² Anpflanzungen von Obstgehölzen als Baumreihe vorgesehen. Darüber hinaus ist auf einer 239 m² großen Teilfläche südlich der Landesstraße die Anpflanzung einer Baumgruppe vorgesehen.

Im Rahmen der Kompensationsmaßnahme 2 ist im Bereich des Pumpenhauses des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen auf dem Flurstück 409, Flur 2, Gemarkung Mellen, die Anpflanzung von vier standortgerechten Einzelbäumen vorgesehen.

Die Fläche der Kompensationsmaßnahme 3 befindet sich auf dem 2.263 m² großen Grundstück Flur 9, Flurstück 148, Gemarkung Mellen sowie dem 424 m² großen Grundstück Flur 9, Flurstück 31, Gemarkung Mellen und umfasst somit insgesamt 2.687 m².

Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen, die Fläche der Sukzession zu überlassen, sodass sich zunächst Gebüsch und anschließend naturnahe Laubmischwälder entwickeln. Aufkommender Fichtenaufwuchs ist zu beseitigen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht vorhanden.

Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl

aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

Sollte dennoch Löschwasser vorzuhalten sein, befindet sich die nächstgelegene Wasserentnahme / Hydrant vor dem Gebäude Bobergsweg 11 ca. 450 m nördlich des Plangebietes.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises, falls notwendig, Detailaussagen zur Löschwasserversorgung getroffen.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich – außer der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – derzeit keine Bauleitplanverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Balve. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Balve ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Der Betreiber der Solaranlage ist dazu verpflichtet, der Betriebsanleitung für die Photovoltaikanlage, die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellt wird, zu folgen.

Des Weiteren ist der Betreiber verpflichtet, die in Kap. 4.1.3 genannten Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Fläche umzusetzen.

Warstein-Hirschberg, August 2023



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Anlagen. Hannover.
- BNE (2019): Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V.: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Berlin.
- FROELICH & SPORBECK (2021): Landschaftsbildbewertung im Märkischen Kreis. Abgrenzung und Bewertung von Landschaftsbildeinheiten auf Kreisebene. Bochum.
- GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- GD NRW (2023): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023A): Stadt Balve. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“. BÜREN.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023B): Stadt Balve. Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“. BÜREN.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 16.01.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47171> (letzter Zugriff am 16.01.2023).
- LANUV (2023C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff am 16.01.2023).
- LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.
- MÄRKISCHER KREIS (2015): 2. Änderung Landschaftsplan „Balve – Mittleres Hönnetal“. Lüdenscheid.
- MÄRKISCHER KREIS (2016): Untere Naturschutzbehörde. Biotoptypenliste – Bestandsbewertung. Lüdenscheid.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve. Warstein-Hirschberg.

Quellenverzeichnis

MULNV (2023A): Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (letzter Zugriff am 16.01.2023).

MULNV (2023B): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 16.01.2023).

WITTENBORG (2023): Vegetationskundliche Untersuchung einer Grünlandfläche in Balve – Mellen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve“. Hamm

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53
„Photovoltaikanlage Mellen“
der Stadt Balve**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53
„Photovoltaikanlage Mellen“
der Stadt Balve

Auftraggeber:
Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG
Balver Straße 5
58802 Balve

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2350

Warstein-Hirschberg, August 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	14
6.2.1 Ortsbegehungen	14
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	15
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	21
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	21
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	24
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	24
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	24
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	26
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	27
7.0 Zusammenfassung	28
Quellenverzeichnis	30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve.....	6
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	8
Abb. 4	Versiegelter Wirtschaftsweg im Westen des Plangebietes.	9
Abb. 5	Orlebach östlich des Plangebietes.	9
Abb. 6	Grünland im Plangebiet.....	9
Abb. 7	Grünland mit Erlen am Orlebach.	9
Abb. 8	Saum am Orlebach.	9
Abb. 9	Eingezäunter Brunnen.	9
Abb. 10	Lage des Naturschutzgebietes.....	16
Abb. 11	Lage der Landschaftsschutzgebiete	17
Abb. 12	Lage der Biotopkatasterflächen.....	18
Abb. 13	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	19
Abb. 14	Lage der Biotopverbundflächen	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“.	13
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	14
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 „Balve“	22
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.	26

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve ist die beabsichtigte Installation und Inbetriebnahme einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Mellen. Diese Anlage im planungsrechtlichen Außenbereich fällt nicht unter die Privilegierung des § 35 BauGB, so dass für die Bauleitplanung als verbindlicher Bauleitplan ein Bebauungsplan aufzustellen ist.

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG hat einen Antrag auf Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Diesem mittlerweile abgeschlossenen Vertrag folgend werden von Seiten der Stadt Balve als Planungsträgerin die entsprechenden Bauleitplanungen durchgeführt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 129, Flur 10, Gemarkung Mellen, Stadt Balve. Zudem zählen Teilflächen des Flurstückes 112, Flur 10, Gemarkung Mellen der Stadt Balve zum Plangebiet.

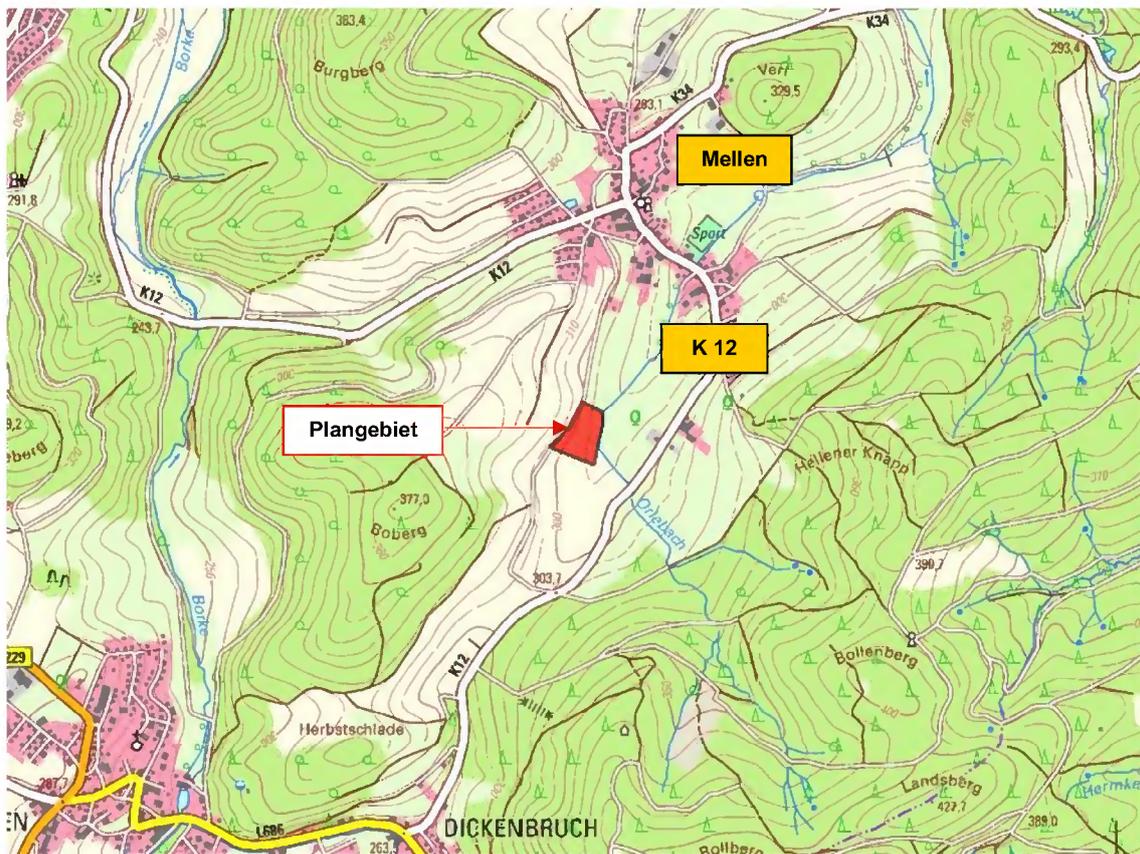


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung liegt in der Gemarkung Mellen (Stadt Balve) in der Flur 10 und umfasst das Flurstück 129 und einen Teilbereich des Flurstücks 112. Seine Größe beträgt ca. 2,0 ha. Die Fläche ist derzeit unbebaut; auf Flurstück 129 befindet sich ein eingezäunter Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Flurstück 129 wird als Sondergebiet mit Zweckbestimmung regenerative Energieerzeugung gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt.



Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve. Quelle: HOFFMANN & STAKEMEIER 2023B

Vorhabensbeschreibung

Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets erfolgt über den Wirtschaftsweg „Zum Stücke“. Für die Installation und den Betrieb (Wartungsarbeiten) der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein Ausbau der vorhandenen Zuwegung notwendig, da die geplante Anlage keine Ziel- und Quellverkehre verursacht.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ufergehölze sind zu erhalten und in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises als naturnaher Uferrandstreifen zu entwickeln. Zudem ist der vorhandene Gehölzbestand an der Verkehrsfläche zu erhalten.

Des Weiteren wird bestimmt, dass Einfriedungen einen Abstand von mindestens 20 cm vom Gelände aufweisen müssen. Sie sind nur als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig. Damit wird gewährleistet, dass Kleintieren die Fläche der Photovoltaikanlage weiterhin zur Verfügung steht und diesen passiert werden kann.

Die Module sollen in einem Rammverfahren aufgebaut werden. Dabei sind betonierte Fundamente nicht zulässig, sodass ein vollständiger Rückbau möglich wäre.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die extensiven Grünlandflächen nach den Vorgaben des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Solaranlagen“ gepflegt und bewirtschaftet werden.

Zudem ist der umlaufende Zaun mit Kletterpflanzen zu begrünen und im Norden des Plangebietes eine Hecke mit heimischen Bäumen und Sträuchern anzupflanzen.

Rückbauverpflichtung bei Aufgabe des Vorhabens

Für die Anlage besteht eine Rückbauverpflichtung.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage etwa 600 m südlich der Ortlage von Mellen in einer von Offenland dominierten Landschaft, die über versiegelte Wirtschaftswege erschlossen wird. Zudem verläuft östlich des Plangebietes der Orlebach, der von Saumstrukturen und Gehölzen begleitet wird. Gehölze befinden sich vereinzelt auch entlang der Wirtschaftswege.



Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehungen.

1 = Grünland
2 = Acker
3 = Gehölze

4 = (teil-)versiegelte Fläche
5 = Säume
6 = Fließgewässer

Das Plangebiet selbst wird von einem intensiv bewirtschafteten Grünland, auf dem eine mehrmalige Mahd im Jahr stattfindet, geprägt, das über einen im Westen verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen wird. Im nordwestlichen Bereich befindet sich ein Gehölzbestand mit standorttypischen Laubgehölzen, u. a. Stiel-Eiche und Haselnuss. Entlang des östlich des Plangebietes verlaufenden Orlebaches stocken Erlenbestände. Zudem sind hier auch feuchtere Saumbereiche vorzufinden. Darüber hinaus ist ein eingezäunter Brunnen Bestandteil des Plangebietes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 4 Versiegelter Wirtschaftsweg im Westen des Plangebietes.



Abb. 5 Orlebach östlich des Plangebietes.



Abb. 6 Grünland im Plangebiet.



Abb. 7 Grünland mit Erlen am Orlebach.



Abb. 8 Saum am Orlebach.



Abb. 9 Eingezäunter Brunnen.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren, die zu einer potenziellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten führen können, werden im Folgenden, getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, dargestellt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen ist das Grünland im Bereich der Photovoltaikanlage. Gehölze werden nicht beansprucht.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Insbesondere das Rammen der Metallständer erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderungen des Lichteinfalls (Beschattung) und der Veränderung der Niederschläge bzw. des Bodenwasserhaushalts. Temporäre Flächenversiegelungen sind im Bereich der geplanten Nebenanlagen (z. B. Solarwechselrichter, Transformer-Stationen) zu erwarten.

Überdeckung von Boden durch die Modulflächen

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenmodulen durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der Vegetationsstruktur erfolgen. Bei Anlagenstandorten, die auf ehemals naturschutzfachlich weniger wertvollen Biotopen entstehen, sind gemäß BfN (2009) Auswirkungen der Beschattung auf die Lebensgemeinschaften anzunehmen. Diese sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eingesäte Flächen oder um Sukzessionsflächen handelt. Tierarten, die diese Flächen nach der

Ermittlung der Wirkfaktoren

Bauphase besiedeln (oder auf ihnen überdauern können), finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein Effekt der Überschirmung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BFN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z. B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht.

Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den überschirmten und den offen liegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelarten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meist relativ gerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die Ergebnisse und Beobachtungen einschlägiger Untersuchungen (BfN 2009) weisen darauf hin, dass primär die von dem Baubetrieb ausgehenden Auswirkungen, insbesondere Lärm, Gerüche, nächtliche Lichtemissionen sowie die menschliche Aktivität allgemein, dazu führen, dass die Anlagenfläche in dieser Zeit von Mittel- und Großsäugern gemieden oder seltener aufgesucht wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten scheinen die Module nach den bisherigen Beobachtungen keine abschreckende Wirkung zu haben. Da die Anlagen nach Fertigstellung nur gelegentlich gewartet oder kontrolliert werden und die Flächen aufgrund der extensiven Nutzung eine geeignete Nahrungsquelle für pflanzenfressende Säuger darstellen, geht die Studie davon aus, dass die Flächen mit der Zeit sogar eine hohe Wertigkeit für Mittel- und Großsäuger erreichen werden. Wie Beobachtungen zeigen, können Mittelsäuger auch kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln. Hierzu trägt die Auflage bei, dass die Einfriedung einen Mindestabstand von 20 cm zur Bodenkante aufweisen muss.

Diese Einfriedung ermöglicht es Mittelsäufern auf die Fläche des Plangebietes zu gelangen. Für Großsäuger ist eine Zugänglichkeit nicht gegeben, jedoch stehen in der näheren Umgebung weitere Grünlandflächen zur Verfügung.

Da die Anlagenteile unbeweglich sind und Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschall-Ortung problemlos als Hindernis erkennen, wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse für sehr unwahrscheinlich gehalten. Auch Störungen z. B. bei den Jagdflügen (etwa durch Emissionen der Module) sind nicht zu erwarten. Da keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen ist, werden Störungen durch die Anlage für Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen. Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse wird durch die weiterhin extensive Grünlandnutzung hinsichtlich der Fluginsekten erhalten bleiben.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z. B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvögel, rastende Wasservögel) sind laut einschlägigen Studien (z. B. BfN 2009) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten ist nicht zu erwarten.

Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Lichtspektrum)

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BfN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein.

Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BfN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.

Erwärmung

Bei Sonneneinstrahlung erwärmen sich die Module und können damit zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen. Laut einschlägigen Studien sind durch die Erwärmung der Module ausgelöste relevante Wirkungen auf Tierarten nicht zu erwarten.

Ermittlung der Wirkfaktoren

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baube- trieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Solar- module mittels Ramm- pfosten	nachhaltige Lebensraumverän- derung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Einfriedung der Fläche	Barrierewirkung des Zaunes	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Betrieb der Solaran- lage	Silhouettenwirkung der Module	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Lichtreflexe / Spiegelungen / Änderung der Spektralverhal- ten des Lichtes	Störungen von Tieren Auswirkung auf Orientierung von Tieren Ggf. Kollisionsereignisse mit den Solarmodulen

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehungen des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 10. Januar 2023 und 18. Juli 2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46133

6.2.1 Ortsbegehungen

Im Zuge der Ortsbegehungen am 10. Januar und 18. Juli 2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehungen erfolgten bei heiterer Wetterlage und Temperaturen um 10 °C (Januar) und sonniger Wetterlage und Temperaturen um 15 °C (Juli).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

In den Gehölzen wurden keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde kartiert, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Ebenfalls wurden keine Horste oder Nester kartiert. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Grünland- und Saumflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Jedoch ist die Nutzung der Grünlandflächen durch die intensive Bewirtschaftung für Bodenbrüter stark eingeschränkt, weshalb eine Funktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat nicht angenommen wird. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings für diesen Lebensraumtyp, insbesondere für Mäusebussard und Rotmilan gegeben.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehungen nicht. Während der Ortsbegehung im Januar wurden Rabenkrähen gesichtet.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2023A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Naturschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- MK-017 = NSG Bollenberg

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

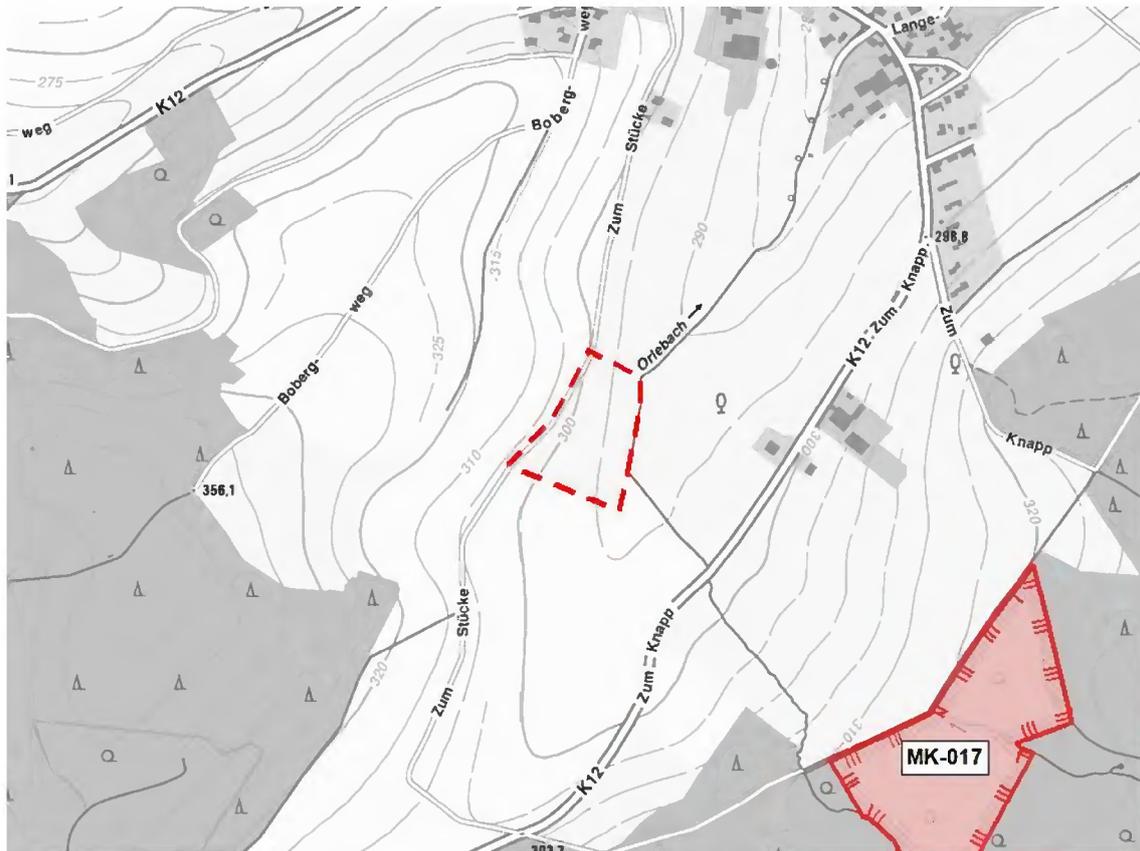


Abb. 10 Lage des Naturschutzgebietes (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

MK-017 = NSG Bollenberg

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und in der Umgebung sind folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal
- LSG-4613-0002 = LSG Talzug des Mühlenbaches und des Orlebaches zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

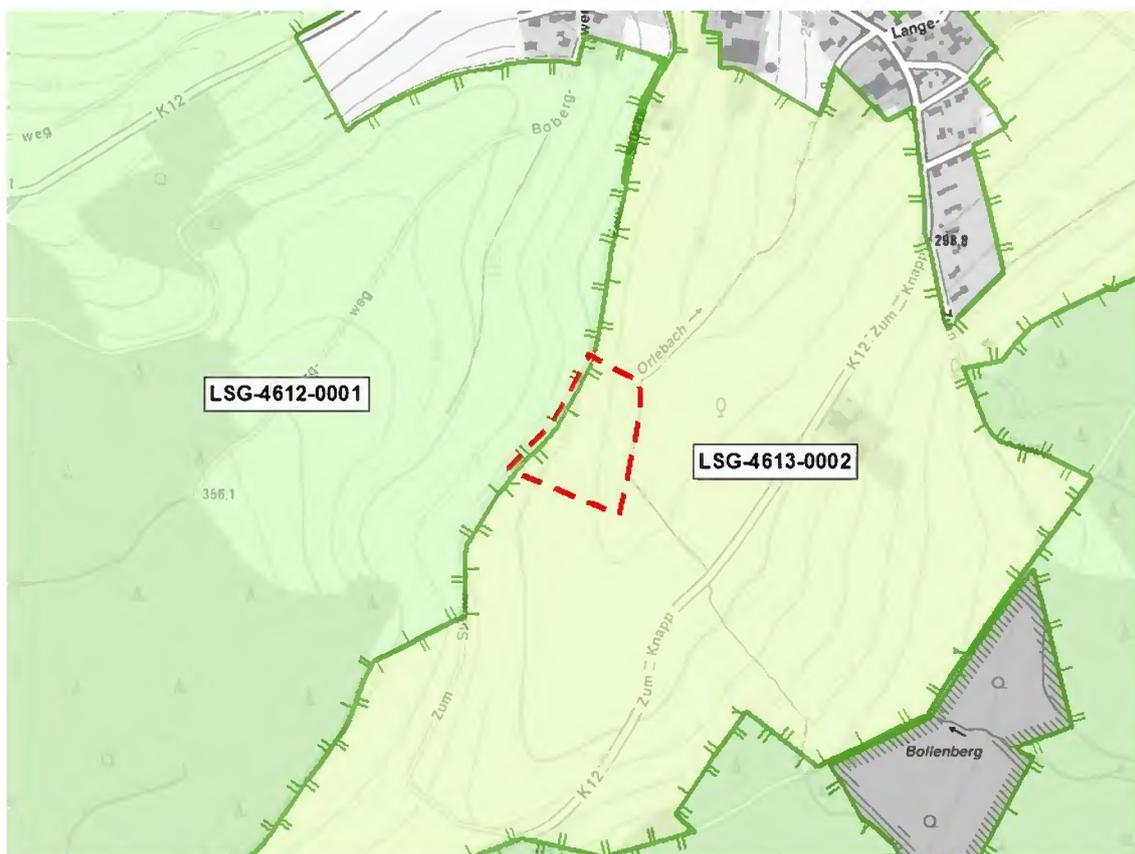


Abb. 11 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal

LSG-4613-0002 = LSG Talzug des Mühlenbaches und des Orlebaches zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführte Biotopkatasterfläche:

- BK-4613-0033 = NSG Bollenberg

Es wird ein Hinweis zum Vorkommen der Schlingnatter als planungsrelevante Art gegeben (LANUV 2023A).

Die weitere, in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Biotopkatasterfläche liegt weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

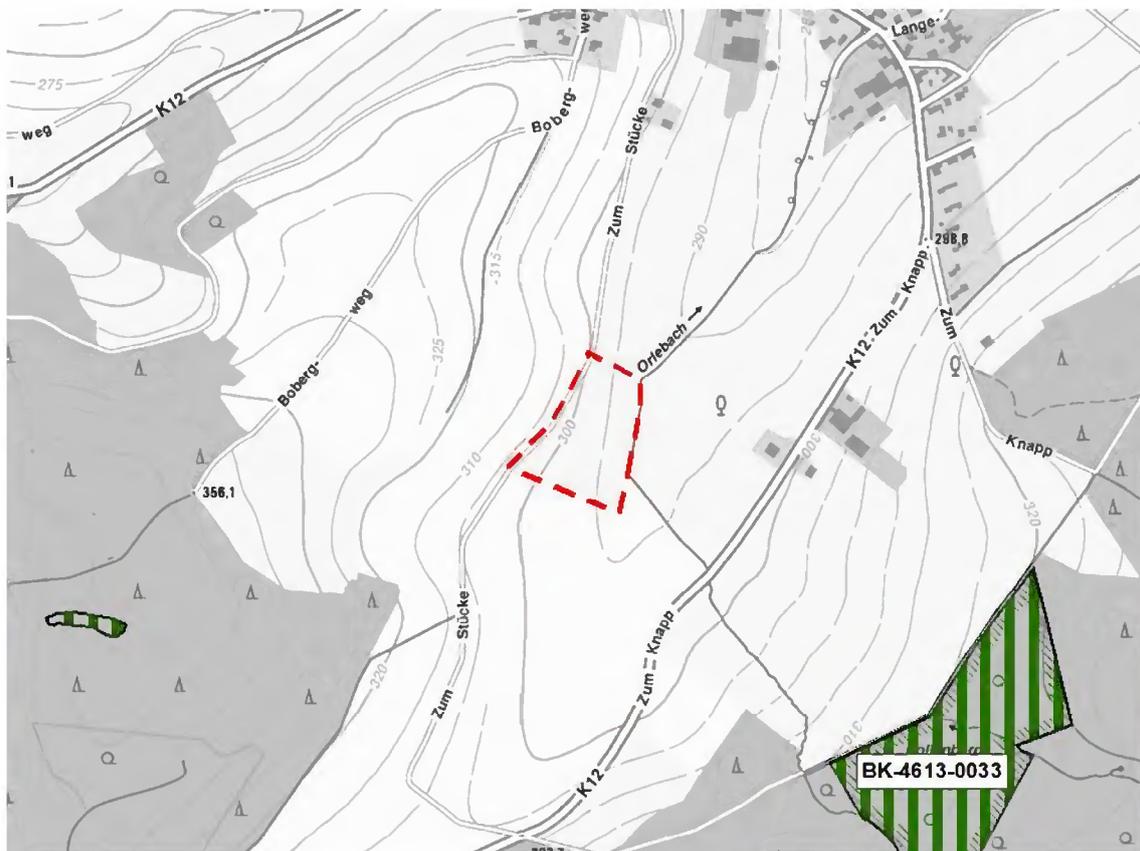


Abb. 12 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

BK-4613-0033 = NSG Bollenberg

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen mehrere Teilflächen des nachfolgend aufgeführten Biotopes:

- BT-4613-0010-2008 = Sumpf-, Moor- und Bruchwälder

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

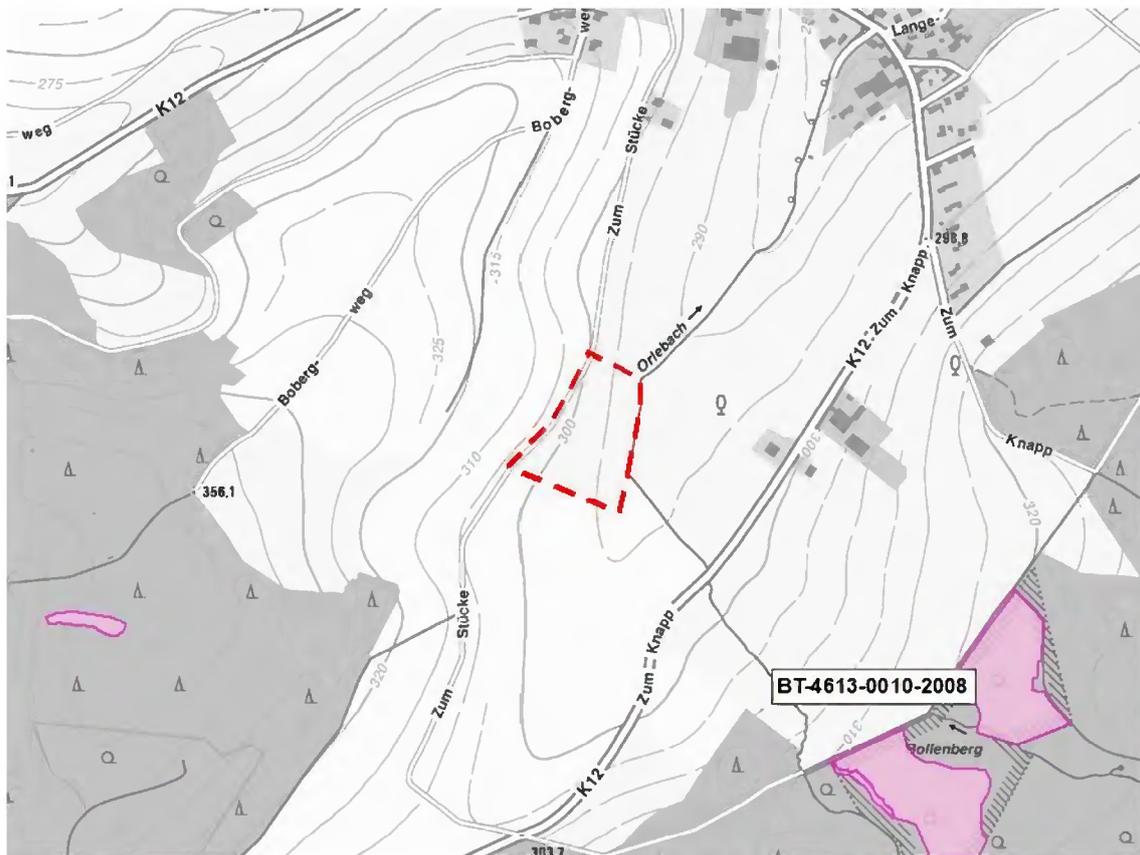


Abb. 13 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A.

BT-4613-0010-2008 = Sumpf-, Moor- und Bruchwälder

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt randlich innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4613-023 = Bollenberg mit Orlebach-Quellgebiet
- VB-A-4613-024 = Hönne-Nebenbäche Wellingse, Orle- und Borkebach mit Randhöhen

Es werden Hinweise zum Vorkommen bzw. die Zielarten Neuntöter, Rotmilan und Schlingnatter genannt (LANUV 2023A).

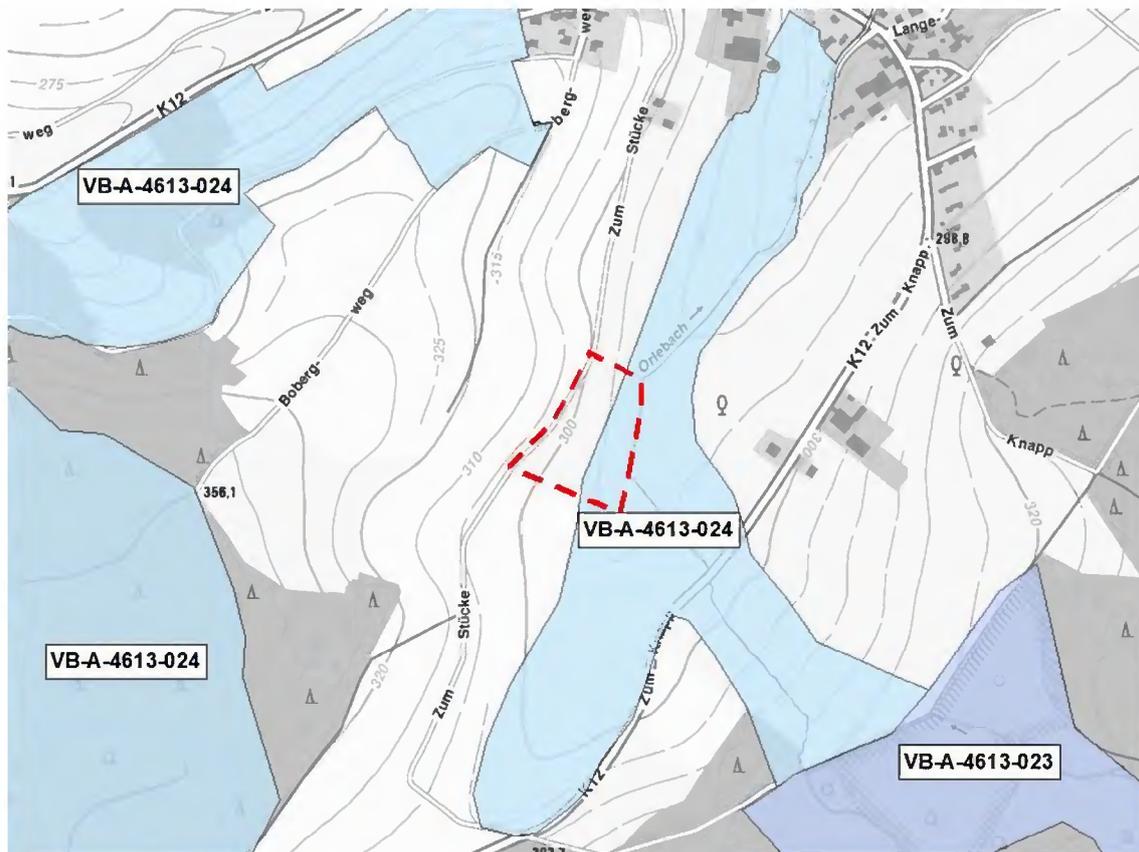


Abb. 14 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-4613-023 = Bollenberg mit Orlebach-Quellgebiet

VB-A-4613-024 = Hönne-Nebenbäche Wellingse, Orle- und Borkebach mit Randhöhen

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten über die Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche hinaus.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 „Balve“ (Quadrant 3) (LANUV 2023b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume und Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden
Säugetiere						
Braunes Langohr	N	G		FoRu, Na	Na	Na
Breitflügeliedermaus	N	G	(Na)	Na		Na
Fransenfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)	(Na)
Große Bartfledermaus	N	U	(Na)	Na	Na	
Großes Mausohr	N	U		Na		Na
Haselmaus	N	G		FoRu		
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)	
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na		(Na)
Vögel						
Baumpieper	N/B	U-		FoRu	(FoRu)	
Bluthänfling	N/B	U		FoRu	Na	
Eisvogel	N/B	G	FoRu!			
Feldlerche	N/B	U-			FoRu	FoRu!
Feldsperling	N/B	U		(Na)	Na	Na
Girlitz	N/B	U			Na	
Grauspecht	N/B	S			Na	(Na)
Habicht	N/B	G		(FoRu), Na		(Na)
Kleinspecht	N/B	G		Na		(Na)
Mäusebussard	N/B	G		(FoRu)	(Na)	Na
Mehlschwalbe	N/B	U	(Na)		(Na)	(Na)
Neuntöter	N/B	G-		FoRu!	Na	(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	(Na)	(Na)	Na
Rotmilan	N/B	G		(FoRu)	(Na)	Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume und Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden
Schellente	N/B	G	Ru!			
Schwarzspecht	N/B	G		(Na)	Na	(Na)
Schwarzstorch	N/B	U	Na			
Sperber	N/B	G		(FoRu), Na	Na	(Na)
Star	N/B	U			Na	Na
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)	Na	Na
Turteltaube	N/B	S		FoRu	(Na)	(Na)
Uhu	N/B	G			(Na)	(Na)
Waldkauz	N/B	G		Na	Na	(Na)
Waldohreule	N/B	U		Na	(Na)	(Na)
Waldschnepfe	N/B	U		(FoRu)		
Amphibien						
Geburtshelferkröte	N	S	(FoRu)		(Ru)	(Ru)
Reptilien						
Schlingnatter	N	U		(FoRu)	FoRu	

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+WW = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, != Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen wird durch die Einhaltung der folgenden Maßnahmen sichergestellt:

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken (Verkehrsfläche, Trafostation). Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse kann abgesehen werden.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab Hinweise zum Vorkommen von Neuntöter, Rotmilan und Schlingnatter.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten über die Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche auf.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2023B). Für diese Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ werden Grünlandflächen überplant. Die Gehölze und Saumflächen sowie auch das Fließgewässer werden durch die Planung voraussichtlich nicht tangiert. Die Grünlandflächen stellen vor dem Hintergrund weiterer Grünlandflächen im direkten Umfeld des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Seite des Orlebaches keine essenzielles Nahrungshabitat für Vögel (insbesondere Mäusebussard und Rotmilan) dar.

Somit verbleiben noch eine Vogel- und eine Amphibienart als weiterhin zu betrachtende Arten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Amphibien						
Geburtshelferkröte	FIS: N	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vögel

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Grünlandfläche sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche hier als unwahrscheinlich einzustufen. Zudem entstehen bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen strukturreiche Grünlandflächen, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Art weiterhin gegeben sein wird.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Feldlerche

Amphibien

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absatzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in der Nähe der Absatzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Das Plangebiet stellt keinen potenziellen Lebensraum für die Geburtshelferkröte dar. Es ist auch nicht von einem Wanderkorridor auszugehen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Geburtshelferkröte

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dies bestätigt auch eine floristische Kartierung, die im Frühsommer 2023 durchgeführt wurde (WITTENBORG 2023).

Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Durch die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve vorbereitende Planung zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet.

Bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen werden strukturreiche Grünlandflächen und randliche Heckenstrukturen entstehen, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird bzw. entstehen kann.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassung

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve ist die beabsichtigte Installation und Inbetriebnahme einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Mellen. Diese Anlage im planungsrechtlichen Außenbereich fällt nicht unter die Privilegierung des § 35 BauGB, so dass für die Bauleitplanung als verbindlicher Bauleitplan ein Bebauungsplan aufzustellen ist.

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG hat einen Antrag auf Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Diesem mittlerweile abgeschlossenen Vertrag folgend werden von Seiten der Stadt Balve als Planungsträgerin die entsprechenden Bauleitplanungen durchgeführt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück, Flur 10, Gemarkung Mellen, Stadt Balve. Zudem zählen Teilflächen des Flurstückes 112, Flur 10, Gemarkung Mellen der Stadt Balve zum Plangebiet.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 10. Januar und 18. Juli 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vor- kommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht.

Zusammenfassung

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken (Verkehrsfläche, Trafostation). Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Durch die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve vorbereitende Planung zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet.

Bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen werden strukturreiche Grünlandflächen und randliche Heckenstrukturen entstehen, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird bzw. entstehen kann.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, August 2023



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- BFN (2009): Bundesamt für Naturschutz. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Bonn.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023A): Stadt Balve. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023B): Stadt Balve. Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“. Büren.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 16.01.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47171> (letzter Zugriff am 16.01.2023).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- WITTENBORG (2023): Vegetationskundliche Untersuchung einer Grünlandfläche in Balve – Mellen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve“. Hamm

Vegetationskundliche Untersuchung

einer Grünlandfläche

in Balve - Mellen

im Zusammenhang mit der Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 53
„Photovoltaikanlage Mellen“
der Stadt Balve

Stand Mai 2023

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

B. Sc. Sina Menzl



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1</u>	<u>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG DER UNTERSUCHUNG</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>LAGE DER FLÄCHE</u>	<u>3</u>
<u>3</u>	<u>BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN</u>	<u>4</u>
<u>4</u>	<u>VEGETATIONSKUNDLICHE BESCHREIBUNG DER FLÄCHE.....</u>	<u>4</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage der Fläche, Übersicht (ohne Maßstab).....	3
Abbildung 2: Lage der Fläche, Luftbild (ohne Maßstab).....	4

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Artenliste – Fläche 1 (gedüngt).....	7
Tabelle 2: Artenliste – Fläche 2 (ungedüngt).....	8

FOTODOKUMENTATION

Foto 1: Zustand der Fläche am 11.05.2023 (Blick nach Osten)	9
Foto 2: Fläche (Blick nach Norden).....	9
Foto 3: Übergang: Fläche 1 (links) und Fläche 2 (rechts).....	10
Foto 4: Randbereich am Orlebach	10

1 Anlass und Aufgabenstellung der Untersuchung

Eine Grünlandfläche in Balve – Mellen soll im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung regenerative Energieerzeugung überführt werden. Geplant ist hierbei die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Um die im Plangebiet vorkommenden Biotope bzw. Vegetationsflächen zu untersuchen, wurde das Büro „Landschaftsökologie & Umweltplanung“ (Hamm) mit einer vegetationskundlichen Untersuchung beauftragt. Insbesondere ist die Frage zu klären, ob es sich bei der Fläche ganz oder teilweise um ein nach § 30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bzw. nach § 42 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) geschütztes Biotop handeln könnte. Zur Beurteilung wird die aktuelle Kartieranleitung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – siehe unter <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/listen/lrt>) herangezogen.

Hierzu wurde die Fläche im Mai 2023 vor Aufnahme der Bewirtschaftung begangen, um eine Erfassung der Arten und Beurteilung der Häufigkeiten der Arten zu einem optimaleren Termin durchzuführen. Nachfolgend wird das Ergebnis der Kartierung dargestellt.

2 Lage der Fläche

Der Vorhabenbereich befindet sich im Süden des Ortsteiles Mellen der Stadt Balve. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 129 in der Gemarkung Mellen, Flur 10.

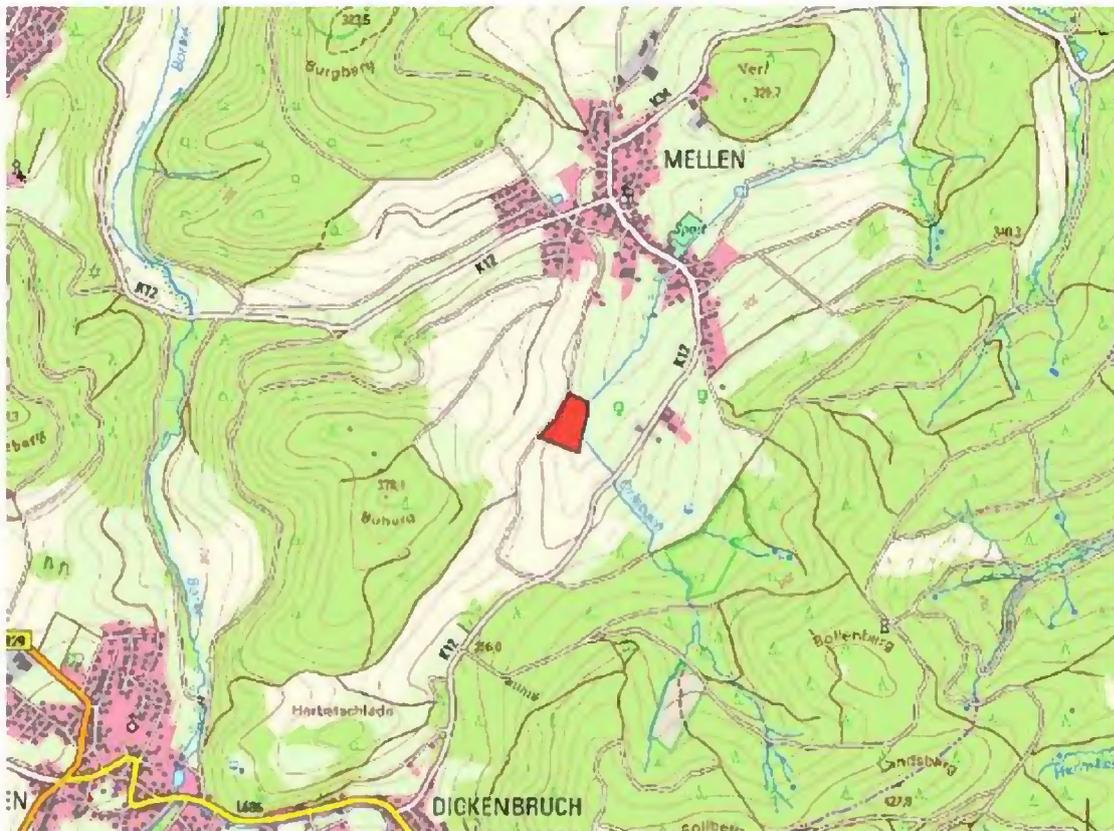


Abbildung 1: Lage der Fläche, Übersicht (ohne Maßstab)



Abbildung 2: Lage der Fläche, Luftbild (ohne Maßstab)

(Fläche 1 und 2 durch die rote Linie getrennt)

3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Die von Ost nach West ansteigende Fläche wurde am 11.05.2023 begangen und vegetationskundlich untersucht. Das ca. 1,8 ha große Grünland war zum Begehungszeitpunkt weder gemäht noch wurde die Fläche in 2023 vor dem Termin beweidet. Im Osten angrenzend zum Grünland verläuft der „Orlebach“ mit einzelnen uferbegleitenden Gehölzen. Hier befindet sich zudem ein Trinkwasserbrunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen, weswegen der östliche Teilbereich des Grünlandes nicht / nur eingeschränkt gedüngt wurde.

Im Westen und Süden grenzen Ackerflächen, im Norden eine kleine Grünlandparzelle an den Vorhabenbereich an.

4 Vegetationskundliche Beschreibung der Fläche

Bei der Fläche handelt es sich um ein Grünland, das ausschließlich zur Mahd genutzt wird. Aufgrund des unterschiedlichen Nährstoffgehaltes im Boden und den unterschiedlichen phänologischen und pflanzensoziologischen Aspekten lässt sich das Grünland entlang einer ehemaligen Parzellengrenze in zwei Bereiche einteilen:

Fläche 1 – im Westen (relativ nährstoffreich, mutmaßlich gedüngt)

Die Fläche 1 nimmt den größten Teil des untersuchten Grünlands überwiegend in leichter Hanglage ein. Auf der Fläche dominieren vorwiegend Arten des Fettgrünlandes. Auffällig sind hier hohe Anteile des Gewöhnlichen Löwenzahns (*Taraxacum off.*) und der Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*). Weiterhin sind hier Grasarten wie Weidelgras, Wiesen-Fuchschwanz, Wolliges Honiggras, Rot-Schwengel, Gewöhnliches – und Wiesenrispengras zu nennen, die gemeinsam einen dichten Vegetationsbestand bilden.

Es konnten aber auch einige mesophile Arten wie Gänseblümchen und Wiesen-Schaumkaut frequent in der Fläche nachgewiesen werden. Deutlich seltener sind hier der Spitzwegerich und die Vogel-Wicke vertreten. Mesophile Arten sind Arten, die eher weniger gedüngte Standort anzeigen.

In der Fläche 1 konnten keine Magerkeitszeiger oder Feuchtezeiger nachgewiesen werden. Die wesentlichen charakterisierenden Arten sind in Tabelle 1 in der Anlage dargestellt.

Auf der Fläche kommen auch einige Arten vor, die den Lebensraumtyp LRT 6510 (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen charakterisieren. Laut Kartieranleitung ist das Hauptkriterium der Zuordnung zu diesem Lebensraumtyp *„die Ausbildung der Vegetation, die eine eindeutige Zuordnung zum Verband des Arrhenatherion erlauben muss. Unter artenreichen Mähwiesen sind solche Bestände zu verstehen, die für die jeweilige Gesellschaft typisch ausgebildet sind und eine hohe Zahl charakteristischer Pflanzenarten aufweisen. [...] Es müssen mindestens 4 lebensraumtypische Pflanzenarten in der Summe mit mehr als 1% Deckung vorkommen. Die Gesamtdeckung von Störzeigerarten incl. Beweidungszeigern muss kleiner als 50% bleiben.“*

Die für den LRT typischen Arten kommen auf der Fläche allerdings nur in einer Anzahl und Häufigkeit vor, die eine eindeutige Zuordnung zum Verband des Arrhenatherion und dem Lebensraumtyp 6510 nicht erlauben. Der Anteil der Stör- und Beweidungszeiger liegt auf der Fläche auch teilweise deutlich über 50%.

Die Fläche lässt sich somit nicht den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zuordnen, da die Kartierschwellen weder für Feucht-, Magergrünland noch dem Lebensraumtyp 6510 erreicht werden (vgl. Kartieranleitung des LANUV unter <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/listen/lrt>).

Fläche 2 – im Osten (geringer Nährstoffgehalt, vermutlich ungedüngt)

Auf der Fläche am Unterhang ist die Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) als Magerkeitszeiger nahezu flächendeckend aspektbildend. Weiterhin sind weitere Magerkeitszeiger wie das Gemeine Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), die Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*) sowie das Echte Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) in geringer Häufigkeit über die Fläche verteilt zu finden.

Neben diesen Magerkeitszeigern ist als Feuchtezeiger das Echte Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) lokal verbreitet, sehr selten auch die Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*). Neben diesen Arten sind auch mehrere mesophilen Arten (s.o.) vorzufinden (vgl. Tabelle 2 in der Anlage).

Weiterhin sind einige Arten zu finden, die als Kennarten des LRT 6510 gelten. Diese erreichen auf der Fläche aber zum einen insgesamt nur einen Anteil $< 1\%$ und zum anderen ist eine pflanzensoziologische Zuordnung zum Verband des Arrhenatherion nicht gegeben. Die Fläche lässt sich an Hand der Artenzusammensetzung am ehesten dem nährstoffarmen Flügel des Verbandes „Cynosurion“ (Weideflächen) und hier dem „Cynosuro-Lolietum-luzuletosum“ zuordnen.

Das frequente Vorkommen der Magerkeitszeiger lässt zwar eine Einstufung der Fläche zum Lebensraumtyp „NED0“ („Mesophiles Wirtschaftsgrünland mit Magerkeitszeigern“) zu. Für die Ausweisung als nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop wird die geforderte Anzahl von 8 Magerkeitszeiger auf der Fläche nicht erreicht. Eine Zuordnung zum LRT 6510 ist wegen des geringen Anteils an kennzeichnenden Arten und dem hohen Anteil an nitrophilen Stör- und Beweidungszeigern ebenfalls nicht gegeben.

Die Fläche ist somit gemäß der Kartieranleitung des LANUV **nicht** als geschütztes Biotop im Sinne §30 BNatSchG einzustufen.

Hamm, 12.05.2023



Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

- **Anlage Tabellen mit Artlisten**
- **Fotodokumentation**

Erläuterungen	
dl	lokal dominant
l	lokal verteilt
f	frequent verteilt
s	selten
grün	Kennarten Arten zum LRT 6510

Tabelle 1: Artenliste – Fläche 1 (gedüngt)

Artname	Trivialname	Häufigkeit	Bemerkung
Mesophile Arten			
Bellis perennis	Gänseblümchen	fl	
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut	fl	
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	f	
Vicia cracca	Vogel-Wicke	s	
LRT-Kennarten 6510			
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	s	
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanzgras	fl	
Galium album	Weißes Labkraut	s	
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	s	
Sonstige Arten			
Dactylis glomerata	Knaut-Gras	s	
Festuca rubra	Rot-Schwingel	dl	(Unterwuchs)
Hollcus lanatus	Wolliges Honiggras	dl	
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	fl	
Poa trivialis	Gewöhnliches Rispengras	f	
Poa pratensis	Wiesenrispengras	f	
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	s	
Rumex obtusifolius	Stumpfbältrige Ampfer	s	
Stellaria media	Gewöhnliche Vogelmiere	f	
Taraxacum off.	Gewöhnlicher Löwenzahn	dl	
Trifolium repens	Kriechender Klee	f	
Urtica spec.	Brennnessel	s	

Tabelle 2: Artenliste – Fläche 2 (ungedüngt)

Artname	Trivialname	Häufigkeit	Bemerkung
Mesophile Arten			
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	l	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	f	
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	f	
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	fl	
<i>Veronica serpyllifolia</i>	Quendel-Ehrenpreis	fl	
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke	f	
LRT-Kennarten 6510			
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	f	
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanzgras	l	
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	f	
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	s	
Magerkeitszeiger			
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	s	
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	fl	
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	fl	
<i>Luzula campestris</i>	Feld-Hainsimse	dl	
Feuchtezeiger			
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß	fl	
<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel	s	
Sonstige Arten			
<i>Dactylis glomerata</i>	Knaul-Gras	s	
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel	f	
<i>Hollcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	f	
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras	f	
<i>Taraxacum off.</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn	f	
<i>Trifolium repens</i>	Kriechender Klee	fl	
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	S	



**Foto 1: Zustand der Fläche am 11.05.2023 (Blick nach Osten)
(Aspekt mit Löwenzahn)**



Foto 2: Fläche (Blick nach Norden)



Foto 3: Übergang: Fläche 1 (links) und Fläche 2 (rechts)



Foto 4: Randbereich am Orlebach

Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve

Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3(1) und § 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 27.04.2023 bis 31.05.2022 eingegangenen Anregungen und Bedenken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Beschlussempfehlung Ing.-Büro / Verwaltung
a) betroffene Behörden	
1. Gascade Gastransport, Kassel (03.05.2023) wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.	Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
2. LWL Archäologie für Westfalen (28.04.2023) In der Umgebung des Plangebietes sind uns bereits einige archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Reste eines Bestattungsplatzes, einen Grabhügel, einen Kalkofen, einen mittelalterlichen Verhüttungsplatz,	Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

<p>sowie künstliche Geländeeingriffe unbestimmter Art. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Plangebietes noch unbekannte Bodendenkmalsubstanz erhalten ist.</p> <p>Gegen die Errichtung der Modultische bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege, da die dabei durchgeführten Bodeneingriffe nur minimal sind. Wir bitten aber um Zusendung von Detailplänen zu den geplanten sonstigen Bodeneingriffen im Rahmen des Anlegens der Zufahrt, für die Errichtung der Trafostationen und sonstigen Nebenanlagen, aus denen der Umfang der geplanten Bodeneingriffe hervorgeht. Dann werden wir überprüfen ob evtl. im Vorfeld oder im Rahmen dieser Bodeneingriffe archäologische Maßnahmen notwendig sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Vor Beginn der Erschließungsarbeiten werden die gewünschten Unterlagen dem LWL Archäologie für Westfalen zwecks Beurteilung zur Abstimmung zugesandt.</p>
<p>3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (20.04.2023)</p>	
<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
<p>4. Bezirksregierung Münster (Luftaufsichtsbehörde) (20.04.2023)</p>	
<p>zu Ihrer Anfrage vom 14.04.2023 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
<p>5. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 (Immissionsschutz) (09.05.2023)</p>	
<p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

<p>Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Kreis Märkischen Kreis als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.</p>	
<p>6. Landwirtschaftskammer NRW (17.05.2023)</p>	
<p>gegen die Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem in Rede stehenden Grundstück bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Folgende Bedenken bestehen jedoch gegen die geplante externe Kompensationsmaßnahme: Die Existenzgrundlage eines jeden landwirtschaftlichen Betriebes ist die Bewirtschaftung von Flächen. In letzter Zeit werden die Ansprüche an die landwirtschaftlichen Nutzflächen -auch in Balve- immer größer. Nicht nur, dass landwirtschaftliche Flächen für Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen, kommen im Rahmen der Energiewende jetzt vermehrt Photovoltaikanlagen für die Produktion von Strom hinzu. Diese Flächeninanspruchnahmen ziehen selbstverständlich Kompensationsmaßnahmen nach sich, die dann ebenfalls auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden. Was zu einem weiteren Flächenverlust führt. Bereits im Scoping Termin wurde das Thema Kompensation angesprochen und die Forderung der Landwirtschaft aufgestellt, ggf. erforderliche Maßnahmen im Plangebiet umzusetzen oder alternativ die vom Borkenkäfer befallenen Kalamitäten Flächen standortangepasst umzubauen. Die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen -Umwandlung einer bislang intensiv genutzten Grünlandfläche in extensives Grünland finden von hieraus keine Zustimmung und werden abgelehnt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Rat folgt der Anregung nicht. Zur Bewältigung der gesellschaftlich und politisch gewollten Energiewende ist durch die aktuelle Gesetzgebung der Belang des Ausbaus regenerativer Energiequellen als „überragendes öffentliches Interesse“ eingeräumt wurden. Dieses bedeutet, dass auch die Belange der Landwirtschaft gegenüber dem Belang der Schaffung der Voraussetzungen für die Energiewende untergeordnet sind. Nichtsdestotrotz sind die berechtigten Belange der Landwirtschaft bei der Planung zu berücksichtigen. Um den durch die Planung verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen planintern zu reduzieren, wurden im Plangebiet bereits Festsetzungen getroffen (z.B. extensives Grünland unter den Modulflächen). Trotzdem sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die mit der UNB des Märkischen Kreises abgestimmt wurden. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen beschränkt sich dabei auf das Notwendigste und betrifft bei der Kompensationsfläche 1 überwiegend die Randbereiche der Fläche. Die Kompensationsmaßnahme 3 nimmt</p>

	sogar keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch. Insofern sind noch ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Die Maßnahmen sind mit den Eigentümern einvernehmlich geregelt und dienen als zusätzliche Einkommensquelle des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes (z.B. Obstverkauf).
7. Bezirksregierung Arnsberg, Agrarstruktur (28.04.2023)	
es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht. Laufende Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung nicht berührt.	Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
8. Stadt Hemer (10.05.2023)	
Keine Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
9. Thyssen Gas, Dortmund (12.05.2023)	
von dem Planverfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
10. Stadt Neuenrade (15.05.2023)	
Keine Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
11. Stadt Menden (15.05.2023)	
Keine Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

<p>12. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau u. Energie (22.05.2023)</p> <p>die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Landsberg - Velen“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war die Landsbergische Zentralverwaltung, Landsberger Allee 2 in 46342 Velen. Diese Gesellschaft ist auch heute noch erreichbar. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist.</p> <p>Insbesondere sollte dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und ehemaligen Bergwerksunternehmer/ Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer wird im Rahmen der Offenlage / Beteiligung gem. § 3(2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Planung gegeben.</p>
<p>13. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 Wasserwirtschaft (26.05.2023)</p>	
<p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“: Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve sind keine negativen Beeinträchtigungen auf</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

<p>Oberflächengewässer (hier: angrenzender Orlebach) zu erwarten. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Aufstellung.</p>	
<p>14. Westnetz GmbH, Arnsberg (25.05.2023)</p>	
<p>Im Gebiet der Stadt Balve betreibt die Westnetz als Eigentümerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen - Strom-Hochspannungsanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen: - Mittelspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze <p>Und die Balve Netz GmbH & Co KG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Betreiberin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gas-Verteilnetzanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen. <p>Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> <p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
<p>15. Pledoc GmbH, Essen Leitungsauskunft (03.05.2023)</p>	
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (EG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

<p>schutzfachlicher Wertigkeit zur Verfügung stehen, wäre dies darzulegen und zu begründen (Alternativenprüfung).</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild ist verbal-argumentativ zu bewerten. Dabei ist das Landschaftsbildgutachten des Märkischen Kreises heranzuziehen (https://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/infoseiten/umwelt/eingriff-in-natur-und-landschaft.php#).</p>	<p>geführt. Aus Gründen der Statik bzw. da für eine solche PV-Anlage auch innerhalb der Gebäudeflächen Leitungen verlegt werden müssten, die mit erheblichen Bauarbeiten verbunden wären, konnten keine Eigentümer gefunden werden, die ihre Dachfläche in einer notwendigen Größenordnung zur Verfügung stellen. Geeignete, größere Dachflächen wurden bereits durch die jeweiligen Eigentümer für die Installation von PV-Anlagen genutzt.</p> <p>Für viele Einzelanlagen müssten zudem auch entsprechende Einzelverträge mit den Eigentümern geschlossen werden, die eine gesicherte Versorgung der Mellener Bürger erschweren würden. Vorbelastete Flächen im Außenbereich, wie etwa Deponien oder Flächen an Bahnstrecken oder Straßen für den großräumigen Verkehr bestehen bei Mellen nicht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die ortsnahe Produktion und Nutzung von Strom wesentliche Ziel dieses Vorhabens sind. Daher kommen nur Flächen in Nähe des Ortsteiles Mellen in Betracht.</p> <p>In einem weiteren Schritt wurden Freiflächen um Mellen identifiziert, auf die ein Zugriff für die Dorfenergiegenossenschaft bestehen kann. Bei Prüfung entsprechender Freiflächen steht ausschließlich das nun vorgesehene Plangebiet des Wasserbeschaffungsverbandes zur Verfügung. Diese Fläche hat zudem den Vorteil, dass durch den versiegelten Wirtschaftsweg zum Plangebiet für die Verlegung des notwendigen Netzanschlusses kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen muss.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt. Die Landschaftsbildbewertung des Märkischen Kreises aus dem Jahr 2021 stellt eine Konkretisierung der landesweiten Landschaftsbildeinheiten dar und soll als Entscheidungshilfe für Planungs- und Genehmigungsverfahren dienen, die sich wesentlich auf das Landschaftsbild auswirken können. Die in diesem Gutachten aufgeführten Beschreibungen werden für das weitere Verfahren ausgewertet und im Umweltbericht aufgeführt.</p>
--	---

<p>Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen sollten entsprechend den Vorschlägen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ergänzt werden. Die Einfriedung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass keine Barrierewirkung für Mittelsäuger entsteht.</p> <p>Mehrere Abschnitte der vorgelegten Unterlagen (u.a. Umweltbericht B-Plan Kap. 4.1.2 und Kap. 4.1.3) verweisen hinsichtlich allgemeiner Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche für Baustellenaktivitäten. Sofern vorgesehen ist, Flächen zu versiegeln oder zu überbauen, sind diese in den Lageplänen auszuweisen und in der Eingriffsbilanzierung zu betrachten. Es ist zu gewährleisten, dass Baumaschinen oder Baumaterialien nur auf befestigten Flächen abgestellt bzw. gelagert werden.</p> <p>Zur Bewirtschaftung des Grünlandes unterhalb der Module ist in Kap. 4.1.3 (Umweltbericht B-Plan) zu spezifizieren, dass die erste Mahd frühestens am 15.06. eines Jahres erfolgen darf, sowie der Umfang einer möglichen Beweidung mit Angabe der GVW/ha.</p> <p>Die Kompensationsfläche 1 soll als Obstwiese aufgewertet werden. Die insgesamt 7.500 m² verteilen sich gem. Abb. 22 auf drei räumlich voneinander getrennte linienhafte Flächen und können somit nicht als zusammenhängende Obstwiese angerechnet werden. Die Maßnahme wäre als Einzelbaumpflanzung oder Baumreihe anzusehen und entsprechend zu bilanzieren.</p> <p>Nach Aussage des Eigentümers sollen die Flächen als Hühnerweide genutzt werden. Dies ist mit der im Umweltbericht aufgeführten</p>	<p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt. Die Maßnahmen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden in den Umweltbericht integriert. Zur Vermeidung einer Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger erhält der Zaun einen Abstand von mind. 20 cm zum Gelände und ist nur als transparente Zaun- oder Gitterkonstruktion zulässig.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt. Für eine Trafostation wird eine Fläche von etwa 50 m² notwendig werden, die mit Rasengittersteinen belegt wird. Diese Fläche wird in die Eingriffsbewertung des Umweltberichtes eingebunden. Weitere Versiegelungen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Angaben werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt. In einem gemeinsamen Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises am 18.07.2023 wurde die Maßnahme als Einzelbaumpflanzung besprochen und anschließend in den Umweltbericht übernommen und entsprechend bilanziert. Zusätzlich wird der innerhalb des Plangebietes verursachte Eingriff in die Natur und Landschaft über eine Heckenpflanzung bzw. über Kletterpflanzen am umlaufenden Zaun planintern reduziert.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt.</p>
--	---

<p>geplanten extensiven Mahd/Beweidung nicht vereinbar. Zudem gibt es Bedenken, dass diese Beweidungsform den Anwuchserfolg der jungen Obstbäume gefährdet.</p> <p>Nicht ganz plausibel erscheint die Tabelle 4, Umweltbericht hinsichtlich der Raine ohne Gehölzaufwuchs. Gemäß der Tabelle ist die Fläche im Bestand kleiner als in der Planung. Dies widerspricht der grafischen Darstellung auf der Grundlage des Luftbildes (Abbildungen 19 und 20) und ist zu überprüfen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme 2 kann in der Pflanzqualität als Hochstammpflanzung, 12-14 mB, nicht als Heister, anerkannt werden. Anstelle des im Märkischen Kreis eher untypischen Speierlings wird die Pflanzung von Ebereschen (<i>Sorbus aucuparia</i>) vorgeschlagen.</p> <p>Es wird empfohlen von den Solarmodulen einen Abstand zum Gewässer von 10 m einzukalkulieren, um die natürliche Entwicklung der Ufervegetation zu gewährleisten und eine Beschattung der PV-Module dadurch zu vermeiden.</p> <p>Bezüglich des Artenschutzes wird grundsätzlich auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe I der ASP) des Büros</p>	<p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden die Pflanzungen der Obstbäume entsprechend gegen Schäden durch Hühner geschützt. Im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsumfangs werden nur die Einzelbaumbepflanzungen berücksichtigt. Eine entsprechende Mahd/Beweidung unter den Obstbäumen wird bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt. Der Planungswert für die Saumflächen liegt entgegen der im Umweltbericht genannten Zahl von 568 m² bei 468 m² und wird zum nächsten Verfahrensschritt angepasst und die Eingriffsbewertung entsprechend korrigiert.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt. Für die Kompensationsmaßnahme 2 wird die Pflanzung als Hochstamm vorgesehen sowie der Speierling als Pflanzenart durch die Eberesche ersetzt.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein durchgehender Abstand von 10m zum Gewässer würde einen zu großen Verlust an Modulfläche bedeuten. Da die PV-Module jedoch nicht parallel zum Gewässer verlaufen, sind bereits jetzt, bedingt durch die zum Gewässer schräg verlaufenden Modulreihen überwiegend größere Abstände vorhanden (im Mittel ca. 10m), so dass sich eine Ufervegetation innerhalb dieser Bereiche entwickeln kann. Der geringere Abstand (<5m) an den Enden der Modulreihen ist daher hinnehmbar.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt.</p>
---	---

Bertram Mestermann, Brackhüttenweg 1, 59581 Warstein-Hirschberg, aus April 2023 verwiesen. Die in Kapitel 6.3.1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind zu beachten/berücksichtigen. Es wurde eine Potenzialanalyse der Lebensräume u.a. durch eine Begehung im Winter vorgenommen. Ggf. sollte die Einschätzung überprüft bzw. ergänzt werden durch eine Ortsbegehung im Sommerhalbjahr. Möglicherweise stellen die Flächen Nahrungshabitate für Greifvögel dar.

Der Beirat wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde beteiligt. Sobald die Stellungnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeht, wird sie nachgereicht.

Stellungnahme FD 36 Straßenverkehrsbehörde

Aus verkehrlicher Sicht spricht, unter der Bedingung, dass von der Anlage keine Blendwirkung für den Verkehrsteilnehmer ausgeht, nichts gegen das geplante Bauvorhaben.

Stellungnahme FD 44 Umwelt

Aus städtebaulicher Sicht rege ich die Erarbeitung einer Potentialstudie zur Nutzung von Freiflächen Photovoltaik an. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Mellen wird grundsätzlich begrüßt, entspricht das Vorhaben den verschiedenen Programmen und Plänen der Bundes- und Landesregierung zur angestrebten Klimaneutralität. Mit dem novellierten Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EKG 2023) ist eine Grundlage zum massiven Ausbau erneuerbarer Energie geschaffen worden. Es ist nunmehr davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Anträgen zur Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen eingereicht werden. Daher sollte die Verortung der Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Nutzungen im Freiraum, aber auch mit den Belangen des Landschaftsbildes oder Natur- und Landschaftsschutzes möglich raumverträglich gesteuert werden. Durch eine gesamtäumliche Untersuchung nach einheitlichen Kriterien

Eine nochmalige Begehung des Plangebietes erfolgte am 18.07.2023. Das Ergebnis dieser Begehung wird in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag integriert. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Plangebiet ein Nahrungshabitat für Greifvögel aufweist. Da sich im Umfeld des Plangebietes und um Mellen großflächige Grünlandflächen befinden, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet ein essenzielles Nahrungshabitat dargestellt.

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde macht über die von der Unteren Naturschutzbehörde abgegebene Stellungnahme hinaus zum aktuellen Verfahrensstand keine weiteren Anregungen und Bedenken geltend (E-Mail vom 21.06.2023).

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Aufstellung einer Potenzialstudie ist nicht vorgesehen und auch nicht verpflichtend. Die Energiegenossenschaft Mellen als zukünftiger Betreiber der Freiflächen-PV-Anlage liefert mit der Anlage und ihren Genossenschaftsmitgliedern einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zur eigenständigen Energieversorgung im Ortsteil Mellen.

<p>können geeignet Standorte für die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen identifiziert und untereinander priorisiert werden, um ggf. im Nachgang planungsrechtlich zu steuern. Eine Potentialstudie bietet eine fundierte konzeptionelle Entscheidungshilfe für künftige Vorhaben. Der Umgang mit einzelnen Anlagen wird erleichtert und objektiviert.</p>	
<p>17. IHK Südwestfalen (31.05.2023)</p>	
<p>Anregungen zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen nicht.</p> <p>Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen ebenfalls nicht.</p> <p>Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

<p>b) Bürger / Private</p>	
-----------------------------------	--

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve

Abwägung der während der Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4(2) BauGB (Offenlegung) im Zeitraum vom 02.01.2024 bis einschl. 02.02.2024 eingegangenen Anregungen und Bedenken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
a) betroffene Behörden	
1. Bezirksregierung Münster - Luftaufsichtsbehörde (03.01.2024)	
Wir teilen Ihnen mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2. PLEdoc GmbH Leitungsauskunft (02.01.2024)	
Die von uns verwalteten Versorgungsanlagen der aufgeführten Eigentümer sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen. <ul style="list-style-type: none">• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (EG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
3. Stadt Menden (Sauerland) (08.01.2024)	
Keine Anregungen und Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4. Stadt Neuenrade (10.01.2024)	
Keine Anregungen und Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5. Bundesamt für Infrastruktur...der Bundeswehr (22.12.2023)	
Bezugnehmend auf Ihre Anfragen vom 20.12.2023 teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahmen vom 20.04.2023 weiterhin Gültigkeit haben. <i>Stellungnahme vom 20.04.2023: Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6. LWL Archäologie für Westfalen (04.01.2024)	
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.04.2023. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken. <i>Stellungnahme vom 28.04.2023: In der Umgebung des Plangebietes sind uns bereits einige archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Reste eines Bestattungsplatzes, einen Grabhügel, einen Kalkofen, einen mittelalterlichen Verhüttungsplatz, sowie künstliche Geländeingriffe unbestimmter Art. Es kann daher</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Detailplanungen zu den sonstigen Bodeneingriffen sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens noch nicht bekannt. Eine Beteiligung zu den Detailplanungen kann nur im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

<p><i>nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Plangebietes noch unbekannte Bodendenkmalsubstanz erhalten ist.</i></p> <p><i>Gegen die Errichtung der Modultische bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege, da die dabei durchgeführten Bodeneingriffe nur minimal sind. Wir bitten aber um Zusendung von Detailplänen zu den geplanten sonstigen Bodeneingriffen im Rahmen des Anlegens der Zufahrt, für die Errichtung der Trafostationen und sonstigen Nebenanlagen, aus denen der Umfang der geplanten Bodeneingriffe hervorgeht. Dann werden wir überprüfen ob evtl. im Vorfeld oder im Rahmen dieser Bodeneingriffe archäologische Maßnahmen notwendig sind.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</i></p>	
<p>7. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau u. Energie (11.01.2024)</p>	
<p>Die Abt. 6 Bergbau und Energie hat mit Schreiben vom 22.05 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der von Ihnen mit schreiben vom 19.12.2023 übersandten Unterlagen haben sich aus hiesiger Sicht keine weiteren entscheidungserheblichen Sachverhalte ergeben. Daher werden über die in der Stellungnahme vom 22.05.2023 geäußerten Anregungen und Hinweise hinaus keine weiteren Anregungen und Hinweise zu der in Rede stehenden Planmaßnahme vorgetragen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 22.05.2023:</i> <i>die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Landsberg - Velen“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war die</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der formalen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>

<p><i>Diese Gesellschaft ist auch heute noch erreichbar. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und ehemaligen Bergwerksunternehmer/ Feldeseigentümer zu regeln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</i></p>	
<p>8. Bezirksregierung Arnsberg, Agrarstruktur (08.01.2024) Es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht. Laufende Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>9. Märkischer Kreis (22.01.2024)</p>	
<p><u>Stellungnahme SG 444 Wasserbau</u> Der Gewässerrandstreifen ist ab Böschungsoberkante in einer Tiefe von 5 m vom anliegenden Gewässer (Orlebach) von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß § 97 Abs 4 Satz 1 Landeswassergesetz darf an fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Bei dem Orlebach handelt es sich um ein sonstiges Gewässer nach dem Landeswassergesetz. Der Bebauungsplan setzt eine Baugrenze fest, die zwischen 4,50 und 5,0 Metern Abstand zur Böschungsoberkante aufweist. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes entlang der Gewässeroberkante des Orlebachs ist ein 3 m breiter Streifen als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus wurde mit nachträglicher Stellungnahme des Märkischen Kreises – SG 444 Untere Wasserbehörde – vom 14.02.2024 bestätigt, dass ein Abstand von 3 Metern zur Böschungsoberkante ausreichend ist. Die 5 Meter wurden in der Stellungnahme revidiert.</p>
<p><u>Stellungnahme SG 444 Naturschutz und Landschaftspflege</u> Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Belange von Natur und Landschaft betroffen. Der Planbereich ist entsprechend den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Freiflächen überplant werden. Die Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen verbunden.</p> <p>Den Bedenken, die die UNB mit Stellungnahme vom 07.06.2023 geäußert hat, wurde im Rahmen der aktuellen Beteiligung Rechnung getragen. Das betrifft die Alternativenprüfung, Landschaftsbildbewertung und die Ausführung in der Artenschutzprüfung.</p> <p>Zum Gewässerabstand hatte die UNB im Zuge der frühzeitigen Beteiligung empfohlen, einen Mindestabstand von 10 Metern zu berücksichtigen. Dieser wird nach Rücksprache mit dem Büro Mestermann an einer Stelle unterschritten. Die UNB regt daher an, dies bei der geplanten Entwicklung des Uferrandstreifens (Begründung zum B-Plan, Kap.4.3) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Beirat wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde beteiligt. Es werden keine Bedenken geltend gemacht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan setzt bereits einen 3 Metern breiten Streifen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang des Orlebachs fest. Diese Festsetzung dient der Erhaltung der Ufergehölze und der Entwicklung als naturnaher Uferrandstreifen.</p>
<p>10. Landesbetrieb Wald und Holz (31.01.2024)</p> <p>gegen den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 bestehen aus forstlicher Sicht Bedenken. Der anhängige Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes sieht auf Seite 43 eine Fläche von 2.687 m² als Kompensationsfläche 3 vor. (Es handelt sich um die Flurstücke (Mellen/9/31 + 148). Diese wird in der Kompensationswertermittlung als „Kahlschlagsfläche“ dargestellt. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme soll sie der natürlichen Sukzession überlassen</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Bedenken richten sich in erster Linie gegen die Einstufung der Fläche 3 als Kahlschlagsfläche. Der Einwander weist darauf hin, dass die Fläche bereits durch natürliche Sukzession bewachsen ist (16-jährige Birken u.a.) und daher nicht als Kahlschlagsfläche bewertet werden kann. Unzweifelhaft ist, dass es sich ursprünglich um eine Kahlschlagsfläche gehandelt hat. Auf dieser hat sich bereits teilweise die gewünschte natürliche Sukzession entwickelt, so dass das Ziel der angegebenen Kompensationsmaßnahme z.T. erreicht wird. Um diese Entwicklung zu forcieren und die Fläche weiter ökologisch zu</p>

<p>werden und sich so über Gebüsche hin zu einem natürlichen Laubwald entwickeln.</p> <p>Bei der Betrachtung historischer Luftbilder zeigt sich jedoch, dass die Fläche bereits zwischen 2006 und 2009, vermutlich in Folge des Orkans „Kyrill“ 2007, in Teilen kahlgeschlagen worden ist. Seitdem hat sich die Fläche bereits wieder in Folge natürlicher Sukzession wiederbestockt.</p> <p>Ein Vergleich der Luftbilder von 2009–2015– 2023 zeigt diesen Prozess sehr deutlich. Die aktuell gültige Forsteinrichtung weist eine Bestockung mit Birke im Alter 16 aus.</p> <p>Es handelt sich also in keinem Fall mehr um Kahlschlagsfläche, wie im Umweltbericht ausgewiesen.</p> <p>Zudem ist es auf einer ehemals mit Fichte bestandenen Fläche äußerst fraglich, ob sie sich im Rahmen der natürlichen Sukzession zu einem naturnahen Laubwald entwickeln wird, da der Anteil an aufkommender Fichtennaturverjüngung erfahrungsgemäß groß sein wird.</p> <p>Die Fläche erscheint somit nicht geeignet die nachteiligen Wirkungen des Baus seiner Freiflächenphotovoltaikanlage im geplanten Maße zu kompensieren.</p>	<p>optimieren wurden im Umweltbericht Maßnahmen genannt, die diese Entwicklung garantieren (z.B. Beseitigung von Fichtenaufwuchs). Ohne diese Pflegemaßnahmen und Sicherung der Fläche über eine Kompensationsmaßnahme würde sich die Fläche nicht zu einer Sukzessionsfläche mit dauerhaftem Laubholzbestand entwickeln. Die Kompensationsmaßnahme dient darüber hinaus dem Schutz des Siepenbereiches, der als gesetzlich geschütztes Biotop BT-4613-0270-2009 geführt wird.</p> <p>Daher ist sie geeignet, den Eingriff durch die geplante Freiflächen-PV-Anlage im geplanten Maße auszugleichen.</p>
<p>11. IHK Südwestfalen (02.02.2024)</p>	
<p>Anregungen bestehen nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12. Landwirtschaftskammer NRW (22.01.2024)</p>	
<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Die in meiner Stellungnahme vom 17.05.2023 geäußerten Bedenken zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen wurden durch ein Gespräch mit den Antragstellern ausgeräumt.	
13. Bez. Reg. Arnberg, Dez. 53 Immissionsschutz (30.01.2024)	
Die Festsetzungen im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Märkischen Kreis als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

b) Bürger / Private	
Keine Anregungen und Bedenken	

Von: Arslan, Hivda

Zeitpunkt: 09.05.2023 08:11

An: Bauleitplanung Stadt Balve

Betreff: [NdB] Stellungnahme B. Plan Nr. 53 "Photovoltaikanlage Meilen"

Anhänge: image001.png

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.

Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Kreis Märkischen Kreis als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hivda Arslan

--

Hivda Arslan

Dezernat 53 - Immissionsschutz

Bezirksregierung Arnsberg

Hansastraße 19

59821 Arnsberg

Tel: +49293182 2418

Mail: Hivda.Arslan@bra.nrw.de



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Stadt Balve
Postfach 1363
58797 Balve



Datum: 28. April 2023
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33.01.13-004/2023-019
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Rohwer
thies.rohwer@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5575
Fax: 02931/82-5605

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.

Laufende Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Rohwer

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/c/datenschutz/>



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Balve
Fachbereich 4
- Bauamt - Umweltschutz - Stadtentwicklung -
Postfach 11 63
58797 Balve

Per E-Mail an: bauleitplanung@balve.de

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaik Mellen" im Parallelverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 14.04.2023 - 09.01.02.001.009-343241 - gr -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Landsberg – Vellen“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes

Diese Gesellschaft ist auch heute noch erreichbar.

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 22. Mai 2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2023-193
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und ehemaligen Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit



der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

Gez.: Habicht

Kyra Griese

Von: Steiner, Andreas <Andreas.Steiner@bezreg-muenster.nrw.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. April 2023 08:39
An: Kyra Griese
Betreff: [NdB] 4. Änderung des FNP der Stadt Balve OT Mellen + Aufstellung BPL Nr. 53

Sehr geehrte Frau Griese,
zu Ihrer Anfrage vom 14.04.2023 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden.
Viele Grüße,



Bezirksregierung Münster

Andreas Steiner
Dezernat 26 – Luftverkehr

A.-Thaer-Str. 9
48145 Münster

Telefon: 0251 411-1448 | Telefax: 0251 411-81448 | E-Mail: andreas.steiner@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de | www.twitter.com/bezregmuenster |
www.instagram.com/bezregmuenster

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/26/index.html>

Von: Dehler, Carolin

Zeitpunkt: 26.05.2023 11:13

An: Kyra Griese

Kopie: Jozzko, Sabina

Betreff: [NdB] Stellungnahme des Dezernates 54 der Bezirksregierung Arnsberg

Anhänge: image003.jpg; Stadt Balve.pdf

Sehr geehrter Herr Griese,

in Bezug auf das o.g. Schreiben, geben wir folgende Stellungnahme ab:

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen:

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve für den Ortsteil Mellen sind keine negativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer (hier: angrenzender Orlebach) zu erwarten. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderung.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve sind keine negativen Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer (hier: angrenzender Orlebach) zu erwarten. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Aufstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Im
Auftrag

Carolin Dehler

<mailto: carolin.dehler@bra.nrw.de>

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 54

Umwelt, Wasserwirtschaft

Hansastraße 19

59821 Arnsberg

Telefon: +49 2931 82 2708



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Balve
Fachbereich 4 - Bauamt
Widukindplatz 1
58802 Balve

Nur per E-Mail: k.griese@balve.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / III-0560-23-BBP	Herr Laute	0228 5504- 4582	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	20.04.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
hier: 4. Änderung FNP und BBP Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen"
Bezug: Ihr Schreiben vom 14.04.2023 - Ihr Zeichen: 09.01.02.001.009-343241-gr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laute



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Kyra Griese

Von: Czech, René <Rene.Czech@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2023 08:56
An: Bauleitplanung Stadt Balve
Betreff: [extern] 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“
Anlagen: Ihr Schreiben vom 14.04.2023.pdf; BIL-Flyer-Kommune_Jan-2021.pdf; BIL-Boardingpass.pdf
Signiert von: leitungsauskunft@gascade.de

Aktenzeichen: 20230503-082638

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

.....
Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!

Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (BIL eG) und der Bauwirtschaft (ALIZ GmbH & Co. KG) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung können nunmehr spartenübergreifend alle bekannten Leitungsbetreiber der beiden etablierten Leitungsauskunftsportale mit einer einzigen Bauanfrage zentral über das BIL-Portal erreicht werden.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL sowie ALIZ angeschlossenen Leitungsbetreiber. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und

rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany

www.gascade.de



20230503-
082638_AD Check

GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch
Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland

Landwirtschaftskammer NRW · Platanenallee 56 59425 Unna

Stadt Balve
Fachbereich 4
Postfach 1363
58797 Balve



Kreisstellen

Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr
Mail: luedenscheid@lwk.nrw.de

Ruhr-Lippe

Mail: unna@lwk.nrw.de
Platanenallee 56, 59425 Unna
Tel.: 02303 96161-0, Fax -33

www.landwirtschaftskammer.de

Amtssitz in Unna

Auskunft erteilt: Olaf Lauschner
Durchwahl: 02303 96161 35

Mail : Olaf.Lauschner@lwk.nrw.de

Unna 17.5.2023

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem in Rede stehenden Grundstück bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Folgende Bedenken bestehen jedoch gegen die geplante externe Kompensationsmaßnahme:

Die Existenzgrundlage eines jeden landwirtschaftlichen Betriebes ist die Bewirtschaftung von Flächen. In letzter Zeit werden die Ansprüche an die landwirtschaftlichen Nutzflächen –auch in Balve- immer größer.

Nicht nur, dass landwirtschaftliche Flächen für Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen, kommen im Rahmen der Energiewende jetzt vermehrt Photovoltaikanlagen für die Produktion von Strom hinzu. Diese Flächeninanspruchnahmen ziehen selbstverständlich Kompensationsmaßnahmen nach sich, die dann ebenfalls auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden. Was zu einem weiteren Flächenverlust führt.

Bereits im Scoping Termin wurde das Thema Kompensation angesprochen und die Forderung der Landwirtschaft aufgestellt, ggf. erforderliche Maßnahmen im Plangebiet umzusetzen oder alternativ die vom Borkenkäfer befallenen Kalamitäten Flächen standortangepasst umzubauen.

Die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen -Umwandlung einer bislang intensiv genutzten Grünlandfläche in extensives Grünland - finden von hieraus keine Zustimmung und werden abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Lauschner', written in a cursive style.

Lauschner

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr

Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Balve
Postfach 1363

58797 Balve

Ansprechpartnerin:

Melanie Röring B.A.

Planbearbeitung

Tel.: 02761 9375-42

Fax: 02761 937520

E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 1363rö23.eml

Olpe, 28.04.2023

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren

Ihr Schreiben vom 14.04.2023 / Ihr Zeichen 09.01.02.001.009-343241-gr

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.

In der Umgebung des Plangebietes sind uns bereits einige archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Reste eines Bestattungsplatzes, einen Grabhügel, einen Kalkofen, einen mittelalterlichen Verhüttungsplatz, sowie künstliche Geländeeingriffe unbestimmter Art. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Plangebietes noch unbekanntes Bodendenkmalsubstrat erhalten ist.

Gegen die Errichtung der Modultische bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege, da die dabei durchgeführten Bodeneingriffe nur minimal sind. Wir bitten aber um Zusendung von Detailplänen zu den geplanten sonstigen Bodeneingriffen im Rahmen des Anlegens der Zufahrt, für die Errichtung der Trafostationen und sonstigen Nebenanlagen, aus denen der Umfang der geplanten Bodeneingriffe hervorgeht. Dann werden wir überprüfen ob evtl. im Vorfeld oder im Rahmen dieser Bodeneingriffe archäologische Maßnahmen notwendig sind.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales

f. d. R.

(Leiter der Außenstelle)

Melanie Röring B.A.

FB 44 - Natur- und Umweltschutz

Herr Strotkemper
Zimmer 311
Durchwahl: 02351 966-6879

E-Mail: b.strotkemper@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02351 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:00 Uhr

**Geschäftszeichen: 44-61.22.02 4. Änd. FNP
040222**

Datum: 07.06.2022

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Stadt Balve
FB 4
Frau Griese
Postfach 1363
58797 Balve
Per Mail: k.griese@balve.de

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve, Ortsteil Mellen

hier Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

bezug: Ihr Schreiben vom 14.04.2021

Stellungnahme SGB 44.1 Unteren Naturschutzbehörde

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Belange von Natur und Landschaft betroffen. Der Planbereich ist entsprechend den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Freiflächen überplant werden. Die Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen verbunden.

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde berücksichtigt, weist jedoch Mängel auf und wäre in folgenden Punkten zu überarbeiten:

Vorrangig sollten Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit für die Errichtung solcher Anlagen gewählt werden. Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob andere geeignete Potenzialflächen (z.B. Nutzung von Dachflächen von Bestandsgebäuden, Überdachung von bereits versiegelten Flächen, Parkplätze o. ä.) identifiziert und in Erwägung gezogen wurden. Sollten nicht ausreichende oder keine anderen Flächen mit geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit zur Verfügung stehen, wäre dies darzulegen und zu begründen (Alternativenprüfung).

Seite 1 von 3

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist verbal-argumentativ zu bewerten. Dabei ist das Landschaftsbildgutachten des Märkischen Kreises heranzuziehen (<https://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/infoseiten/umwelt/eingriff-in-natur-und-landschaft.php#>).

Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen sollten entsprechend den Vorschlägen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ergänzt werden. Die Einfriedung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass keine Barrierewirkung für Mittelsäuger entsteht.

Mehrere Abschnitte der vorgelegten Unterlagen (u.a. Umweltbericht B-Plan Kap. 4.1.2 und Kap. 4.1.3) verweisen hinsichtlich allgemeiner Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche für Baustellenaktivitäten. Sofern vorgesehen ist, Flächen zu versiegeln oder zu überbauen, sind diese in den Lageplänen auszuweisen und in der Eingriffsbilanzierung zu betrachten. Es ist zu gewährleisten, dass Baumaschinen oder Baumaterialien nur auf befestigten Flächen abgestellt bzw. gelagert werden.

Zur Bewirtschaftung des Grünlandes unterhalb der Module ist in Kap. 4.1.3 (Umweltbericht B-Plan) zu spezifizieren, dass die erste Mahd frühestens am 15.06. eines Jahres erfolgen darf, sowie der Umfang einer möglichen Beweidung mit Angabe der GVW/ha.

Die Kompensationsfläche 1 soll als Obstwiese aufgewertet werden. Die insgesamt 7.500 m² verteilen sich gem. Abb. 22 auf drei räumlich voneinander getrennte linienhafte Flächen und können somit nicht als zusammenhängende Obstwiese angerechnet werden. Die Maßnahme wäre als Einzelbaumpflanzung oder Baumreihe anzusehen und entsprechend zu bilanzieren.

Nach Aussage des Eigentümers sollen die Flächen als Hühnerweide genutzt werden. Dies ist mit der im Umweltbericht aufgeführten geplanten extensiven Mahd/Beweidung nicht vereinbar. Zudem gibt es Bedenken, dass diese Beweidungsform den Anwuchserfolg der jungen Obstbäume gefährdet.

Nicht ganz plausibel erscheint die Tabelle 4, Umweltbericht hinsichtlich der Raine ohne Gehölzaufwuchs. Gemäß der Tabelle ist die Fläche im Bestand kleiner als in der Planung. Dies widerspricht der grafischen Darstellung auf der Grundlage des Luftbildes (Abbildungen 19 und 20) und ist zu überprüfen.

Die Kompensationsmaßnahme 2 kann in der Pflanzqualität als Hochstammpflanzung, 12-14 mB, nicht als Heister, anerkannt werden. Anstelle des im Märkischen Kreis eher untypischen Speierlings wird die Pflanzung von Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) vorgeschlagen.

Es wird empfohlen von den Solarmodulen einen Abstand zum Gewässer von 10 m einzukalkulieren, um die natürliche Entwicklung der Ufervegetation zu gewährleisten und eine Beschattung der PV-Module dadurch zu vermeiden.

Bezüglich des Artenschutzes wird grundsätzlich auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe I der ASP) des Büros Bertram Mestermann, Brackhüttenweg 1, 59581 Warstein-Hirschberg, aus April 2023 verwiesen. Die in Kapitel 6.3.1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind zu beachten/berücksichtigen. Es wurde eine Potenzialanalyse der Lebensräume u.a. durch eine Begehung im Winter vorgenommen. Ggf. sollte die Einschätzung überprüft bzw. ergänzt werden durch eine Ortsbegehung im Sommerhalbjahr. Möglicherweise stellen die Flächen Nahrungshabitate für Greifvögel dar.

Der Beirat wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde beteiligt. Sobald die Stellungnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeht, wird sie nachgereicht.

Stellungnahme FD 36 Straßenverkehrsbehörde

Aus verkehrlicher Sicht spricht, unter der Bedingung, dass von der Anlage keine Blendwirkung für den Verkehrsteilnehmer ausgeht, nichts gegen das geplante Bauvorhaben.

Stellungnahme FD 44 Umwelt

Aus städtebaulicher Sicht rege ich die Erarbeitung einer Potentialstudie zur Nutzung von Freiflächen Photovoltaik an. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Mellen wird grundsätzlich begrüßt, entspricht das Vorhaben den verschiedenen Programmen und Plänen der Bundes- und Landesregierung zur angestrebten Klimaneutralität. Mit dem novellierten Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EGG 2023) ist eine Grundlage zum massiven Ausbau erneuerbarer Energie geschaffen worden. Es ist nunmehr davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Anträgen zur Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen eingereicht werden. Daher sollte die Verortung der Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Nutzungen im Freiraum, aber auch mit den Belangen des Landschaftsbildes oder Natur- und Landschaftsschutzes möglichst raumverträglich gesteuert werden. Durch eine gesamtträumliche Untersuchung nach einheitlichen Kriterien können geeignete Standorte für die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen identifiziert und untereinander priorisiert werden, um ggf. im Nachgang planungsrechtlich zu steuern. Eine Potentialstudie bietet eine fundierte konzeptionelle Entscheidungshilfe für künftige Vorhaben. Der Umgang mit einzelnen Anlagen wird erleichtert und objektiviert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Bernd Strotkemper
Stadtplaner

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Balve
Fachbereich 4 - Bauamt - Umweltschutz -
Stadtentwicklung
Kyra Griese
Widukindplatz 1
58802 Balve

zuständig Ramona Klügge
Durchwahl 0201/3659-310

Ihr Zeichen
09.01.02.001.009-
343241- gr

Ihre Nachricht vom
14.04.2023

Anfrage an
PLEdoc

unser Zeichen
20230500539

Datum
03.05.2023

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Meilen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" im Parallelverfahren; Hier: Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

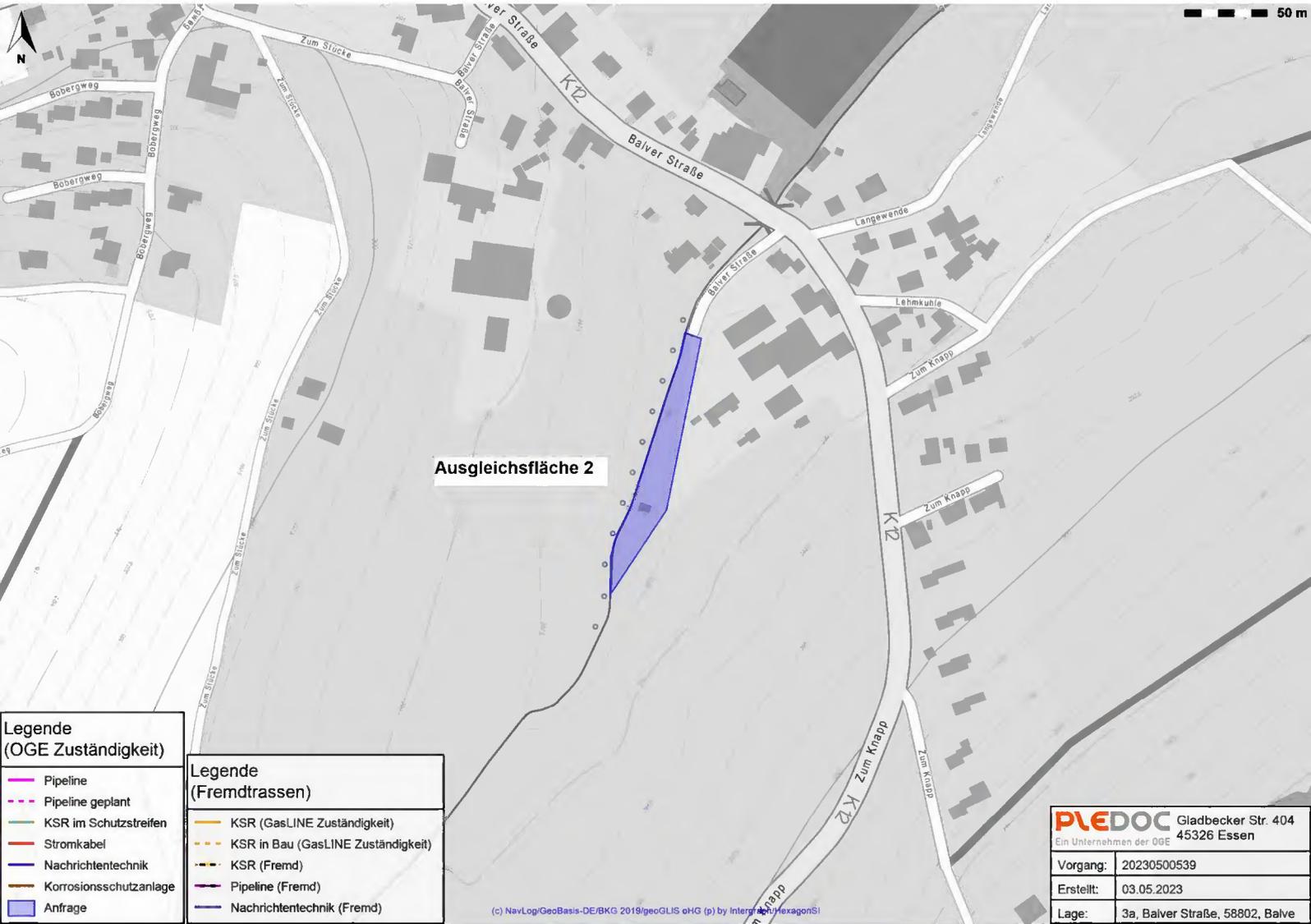
Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Ausgleichsfläche 2

Legende (OGE Zuständigkeit)

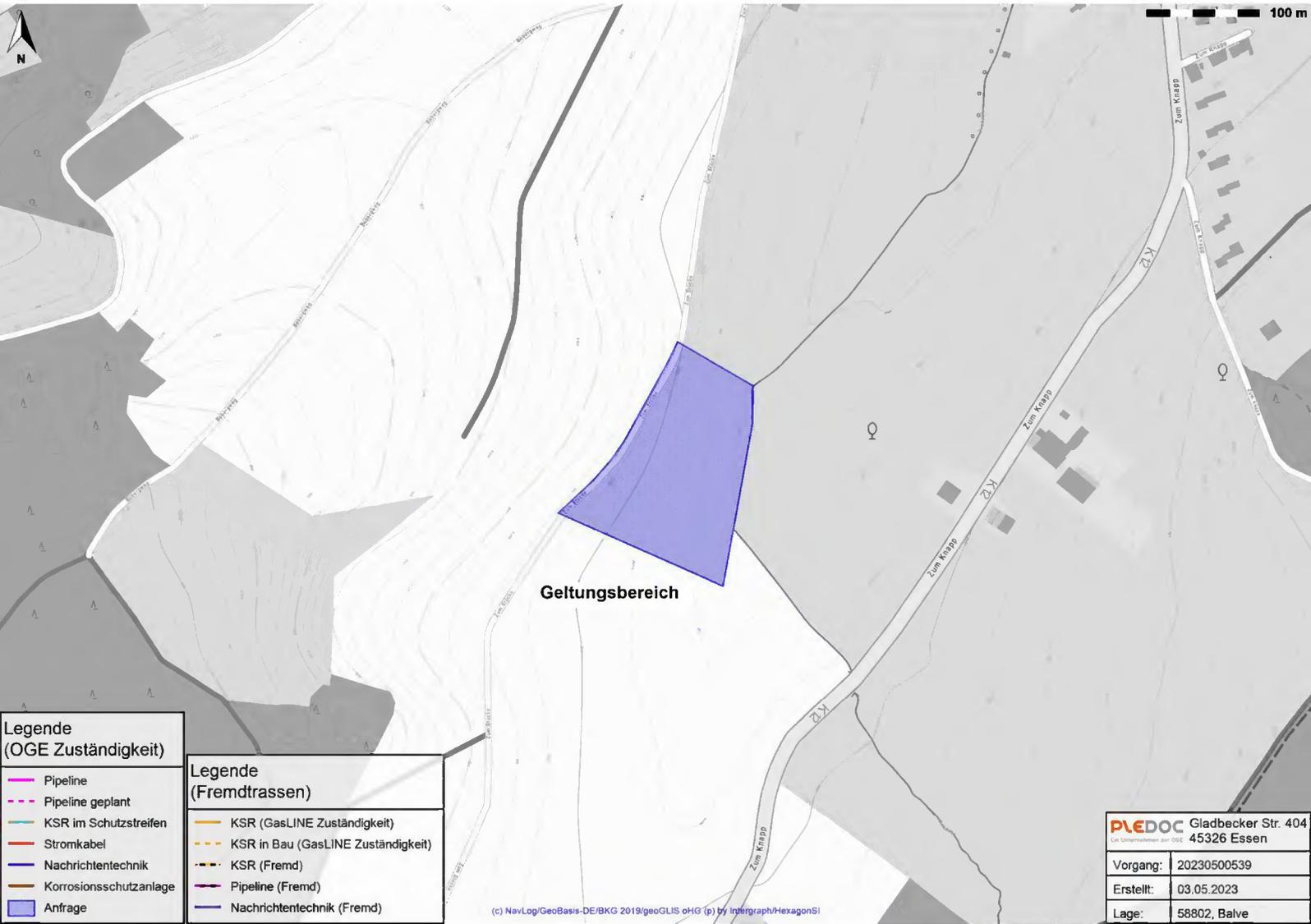
- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

Legende (Fremdrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen	
Vorgang:	20230500539
Erstellt:	03.05.2023
Lage:	3a, Balver Straße, 58802, Balve



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

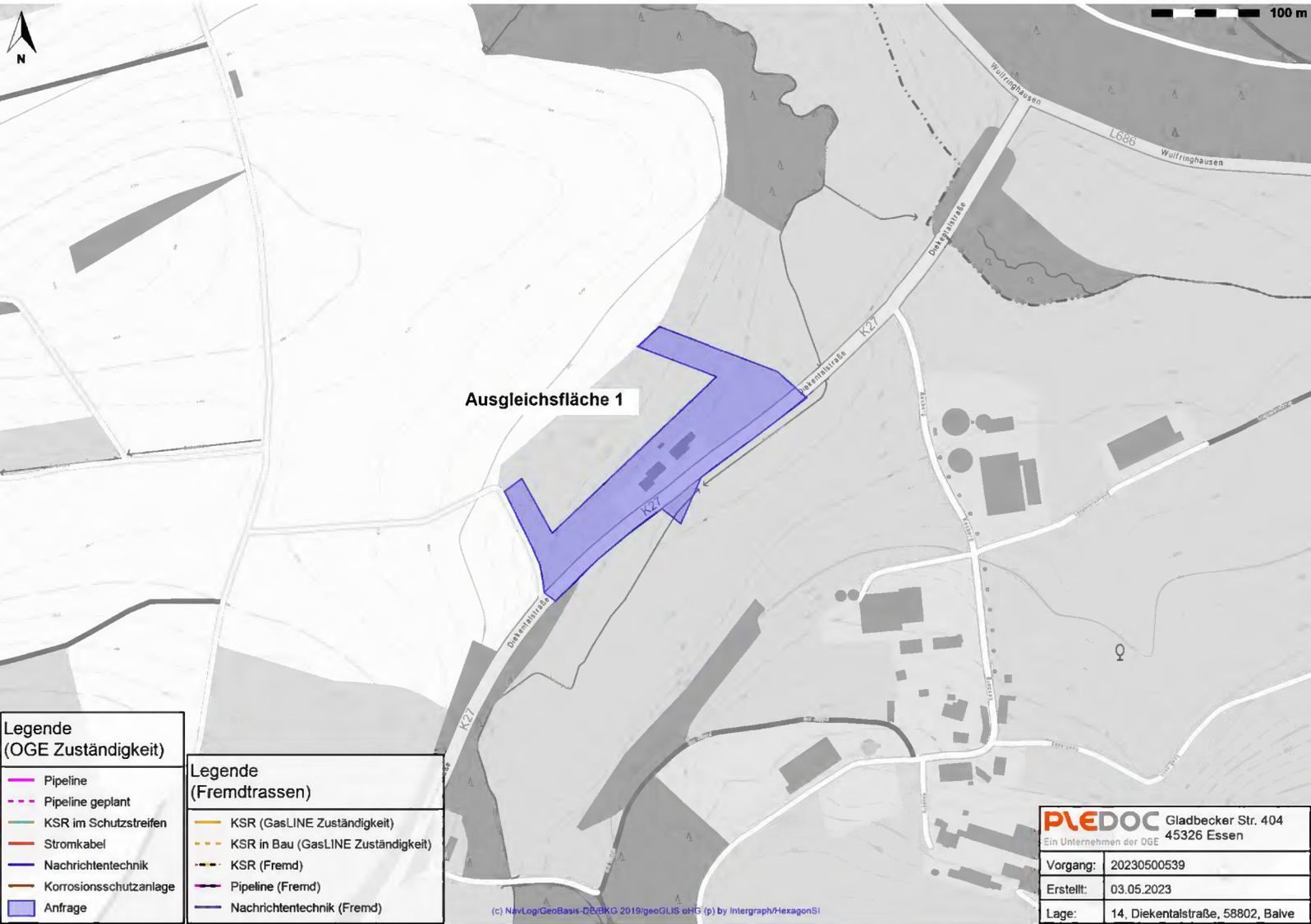
- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- · - · KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen	
Vorgang:	20230500539
Erstellt:	03.05.2023
Lage:	58802, Balve



Ausgleichsfläche 1

Legende (OGE Zuständigkeit)

	Pipeline
	Pipeline geplant
	KSR im Schutzstreifen
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

	KSR (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR (Fremd)
	Pipeline (Fremd)
	Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen <small>Ein Unternehmen der OGE</small>	
Vorgang:	20230500539
Erstellt:	03.05.2023
Lage:	14, Diekentalstraße, 58802, Balve

(c) NavLog/GeoBasis-DB/BLG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

Stadt Balve
Postfach 13 63
58797 Balve

31. Mai 2023

Aufstellung B-Plan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“

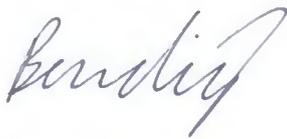
Ihr Schreiben vom 14.04.23, Eingang: 18.04.23, 09.01.02.001.009-343241; unser
Zeichen: P 29/23

Stellungnahme:

Anregungen zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen nicht.

Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen
ebenfalls nicht.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.



Frank Bendig

Von: j.mueller@menden.de
Zeitpunkt: 15.05.2023 16:52
An: Bauleitplanung Stadt Balve
Betreff: Stadt Balve - 4. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 53

Sehr geehrte Frau Griese,

die Belange der Stadt Menden (Sauerland) sind durch die beiden o.g. Planungen nicht negativ berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jörg Müller

Stadt Menden (Sauerland)
Baudezernat
Abt. Planung und Bauordnung

Postfach 28 52, 58688 Menden (Sauerland)
Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland)
Tel.: 02373/903-1613
Fax: 02373/903-10-1613
<mailto:j.mueller@menden.de>

Unsere datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie [hier](#) (Planung) und [hier](#) (Bauordnung).

--

Stadt Menden (Sauerland) | Neumarkt 5, 58706 Menden, Germany | Fon +49 2373 903-0 | Fax: +49 2373 903-1386 | Web: www.menden.de

Hinweis: Die Stadt Menden (Sauerland) nimmt bei E-Mails mit Dateianhängen nicht alle auf dem Markt verfügbaren Dateiformate entgegen. Folgende Dateiformate werden akzeptiert: .pdf, .docx, .xlsx, .pptx, .jpg, .png, .tif. Komprimierte Anhänge (z. B. .zip, .rar) werden nur nach vorheriger Absprache an den Empfänger weitergeleitet. Weitere Infos unter www.menden.de/dateiformate

ACHTUNG: Insbesondere veraltete Microsoft-Office-Formate wie .doc, .xls und .ppt werden aus Sicherheitsgründen nicht mehr angenommen! Verwenden Sie stattdessen .docx/.xlsx/.pptx oder besser .pdf.

Von: Grossheim, Hubert

Zeitpunkt: 15.05.2023 07:46

An: Bauleitplanung Stadt Balve

Betreff: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53
"Photovoltaikanlage Mellen" der Stadt Balve / Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Stadt Neuenrade werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Hinweise oder Bedenken nicht vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß

Stadt Neuenrade
Der Bürgermeister
i.A. Hubert Großheim

Bauamt
Alte Burg 1
58809 Neuenrade

Tel.: +49 2392 693-76

Fax: +49 2392 693-905

eMail: h.grossheim@neuenrade.de

Internet: <http://www.neuenrade.de>

Kyra Griese

Von: Staubach, Kirsten <K.Staubach@hemer.de>
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2023 14:37
An: Bauleitplanung Stadt Balve
Betreff: 4. FNP -Änderung/Aufstellung B-Plan Nr. 53: Beteiligung gem. § 4 (1)

Sehr geehrte Frau Griese,

Belange der Stadt Hemer werden im oben genannten Planverfahren nicht betroffen, es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Kirsten Staubach



Stadt Hemer | Der Bürgermeister | Postfach 1161 | 58651 Hemer

Kirsten Staubach | FD Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Hademareplatz 44 | Telefon: 02372 551350 | Fax: 02372 5515350 | Mail: k.staubach@hemer.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. [E-Mails sparen Zeit und Geld, sie nicht auszudrucken, spart Energie und schont die Umwelt.](#)

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Balve
FB 4 Bauamt - Umweltschutz - Stadtentwicklung
Kyra Griese
Postfach 1363
58797 Balve

**Integrity Management
Dokumentation / Netzauskunft**

Ihre Zeichen	09.01.02.001.009.343241-gr
Ihre Nachricht	14.04.2023
Unsere Zeichen	20230511_0011_V01
Telefon	+49 231 91291-2277
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 12.05.2023

Behördliche Planung, diverse Behördliche Planung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" im Parallelverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.
Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.

Anlagen:



Thyssengas GmbH

Email-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Jörg Kamphaus

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635

Westnetz GmbH · Hellefelder Straße 8 · 59821 Arnsberg

Stadt Balve
Bauamt - Umweltschutz – Stadtentwicklung
Frau Kyra Griese
Postfach 1363
58797 Balve

Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen	09.01.02.001.009-343241-gr
Ihre Nachricht	14.04.2023
Unsere Zeichen	DRW-D-AP-W/br
Name	Reinhard Baran
Telefon	+49-2931-84-2697
E-Mail	reinhard.baran@westnetz.de

Arnsberg, 25. Mai 2023

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" im Parallelverfahren
hier: Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Griese,

im Gebiet der Stadt Balve betreibt die Westnetz als Eigentümerin:

- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen
- Strom-Hochspannungsanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen:
 - Mittelspannungsanlagen
 - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze

Und die Balve Netz GmbH & Co KG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Betreiberin:

- Gas-Verteilnetzanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen.

Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Reinhard Baran

Denise Schirp

Westnetz GmbH

Florianstraße 15–21 · 44139 Dortmund · T 0800 93786389 · westnetz.de

Geschäftsführung Jochen Dwertmann · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Patrick Wittenberg

Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE325265170



Kyra Griese

Von: Laute, Dirk <DirkLaute@bundeswehr.org> im Auftrag von GP Bw BAIUDBw
Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>
Gesendet: Freitag, 22. Dezember 2023 14:34
An: Kyra Griese
Betreff: [extern] Ihre Anfragen zu 4. Änderung FNP und BBP Nr. 53
"Photovoltaikanlage Mellen" und BBP Nr. 31, "Gehringerschlade"
Anlagen: 05_Stellungnahme der Bundeswehr.pdf; Stellungnahme der Bundeswehr.pdf

Klassifizierung: ÖFFENTLICH/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihrer o.g. Anfragen vom 20.12.2023, teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahmen vom 03.11.2023 und 20.04.2023, (Vorgang III-1618-22-BBP und III-0560-22-BBP) weiterhin Gültigkeit haben.

beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

- | | | |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Prüfung | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| <input type="checkbox"/> Mitzeichnung | <input type="checkbox"/> Bearbeitung in eigener Zuständigkeit | <input type="checkbox"/> Erledigung |
| <input type="checkbox"/> Rücksendung | | <input type="checkbox"/> bis |

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

D. Laute



Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200 | D 53123 Bonn



E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Telefon: 0228 / 5504 - 4582

Internet: <http://iud.bundeswehr.de>



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Balve
Fachbereich 4 - Bauamt
Widukindplatz 1
58802 Balve

Nur per E-Mail: k.griese@balve.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / III-0560-23-BBP	Herr Laute	0228 5504- 4582	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	20.04.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: 4. Änderung FNP und BBP Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen"

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.04.2023 - Ihr Zeichen: 09.01.02.001.009-343241-gr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laute



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr

Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Balve
Postfach 1363

58797 Balve

Ansprechpartnerin:

Melanie Röring B.A.

Planbearbeitung

Tel.: 02761 9375-42

Fax: 02761 937520

E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 029rö24.eml

Olpe, 04.01.2024

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren

Ihr Schreiben vom 20.12.2023 / Ihr Zeichen 09.01.02.001.009-378017-gr

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.04.2023 (Az. 1363rö23.eml).

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

Melanie Röring B.A.

POSTEINGANG
11.01.2024
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Balve
FB 4 - Bauamt - Umweltschutz -
Stadtentwicklung
Postfach 13 63
58797 Balve

Per E-Mail an: bauleitplanung@balve.de

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" im Parallelverfahren

Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 14.04.2023 - 09.01.02.001.009-343241 - gr -
Schreiben der BR Arnsberg vom 22.05.2023 - 65.52.1-2023-193 -
Ihr Schreiben vom 12.10.2023 - 09.01.02.001.009-370022 - gr –
Schreiben der BR Arnsberg vom 14.11.2023 – 65.52.1-2023-193 –
Ihr Schreiben vom 19.12.2023 - 09.01.02.001.009-378917 - gr -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit hat die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 22.05.2023 und 14.11.2023 - 65.52.1-2023-193 - Stellungnahme abgegeben.

Nach Prüfung der von Ihnen mit Schreiben vom 19.12.2023 - 09.01.02.001.009-378917 - gr - übersandten Unterlagen, haben sich aus hiesiger Sicht keine weiteren entscheidungserheblichen Sachverhalte ergeben. Daher werden über die in den Stellungnahmen vom 22.05.2023 und

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 11. Januar 2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2023-193
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



14.11.2023 - 65.52.1-2023-193 - geäußerten Anregungen und Hinweise hinaus, keine weiteren Anregungen und Hinweise zu der in Rede stehenden Planmaßnahme vorgetragen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

Gez.: Habicht



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Stadt Balve
Postfach 1363
58797 Balve



Datum: 08. Januar 2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33.01.13-004/2023-068
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Rohwer
thies.rohwer@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5575
Fax: 02931/82-5605

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.

Laufende Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Rohwer

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/c/datenschutz/>

Von: Arslan, Hivda <Hivda.Arslan@bra.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 11:18
An: Bauleitplanung Stadt Balve
Betreff: [NdB] Stellungnahmen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellern" - und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“ im Ortsteil Balve -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Festsetzungen im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.

Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Märkischen Kreis als UUB.

Diese Belange wurden nicht geprüft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hivda Arslan

--

Hivda Arslan
Dezernat 53 – Immissionsschutz
Bezirksregierung Arnsberg
Hansastraße 19
59821 Arnsberg

Tel: +49293182 2418

Mail: Hivda.Arslan@bra.nrw.de



Kyra Griese

Von:

Steiner, Andreas <Andreas.Steiner@bezreg-muenster.nrw.de>

Gesendet:

Mittwoch, 3. Januar 2024 06:50

An:

Kyra Griese

Betreff:

POSTEINGANG
03.01.2024
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra

[NdB] 4. Änderung des FNP und Aufstellung BPL Nr. 53 Photovoltaikanlage Mellen"

Hallo Frau Giese,

zu Ihrer Anfrage vom 19.12.2023 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden.

Viele Grüße,



Bezirksregierung Münster

Andreas Steiner

Dezernat 26 – Luftverkehr

A.- Thaer- Str. 9

48145 Münster

Telefon: 0251 411-1448 | Telefax: 0251 411-81448 | E-Mail: andreas.steiner@ brms.nrw.de

www.brms.nrw.de | www.twitter.com/bezregmuenster |

www.instagram.com/bezregmuenster

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/26/index.html>

Stadt Balve
Postfach 13 63
58797 Balve

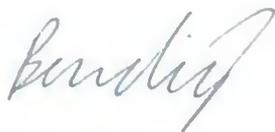
2. Februar 2024

B-Plan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“

Ihr Schreiben vom 19.12.23, Eingang: 21.12.23, 09.01.02.001.009-378917-gr; unser
Zeichen: P 02/24

Stellungnahme:

Anregungen zur o. g. Aufstellung des B-Planes bestehen nicht.



Frank Bendig



Regionalforstamt Märkisches Sauerland
Parkstraße 42, 58509 Lüdenscheid

Der Bürgermeister
der Stadt Balve
Postfach 1363
58797 Balve



31.01.2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-02.001.23/4ÄBa
bei Antwort bitte angeben

Herr Wendscheck
FG Hoheit
Telefon 02351/1539-18
Mobil 0171/58719-12
Telefax 02351/1539-85
Joshua.Wendscheck@wald-
und-holz.nrw.de

Stellungnahme im Rahmen der wiederholten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie zum Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Ortsteil Mellen



Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.53 bestehen aus forstlicher Sicht bedenken.

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Der anhängige Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes sieht auf Seite 43 eine Fläche von 2.687 m² als Kompensationsfläche 3 vor. (Es handelt sich um die Flurstücke (Mellen/9/31 + 148)

Diese wird in der Kompensationswertermittlung als „Kahlschlagsfläche“ dargestellt. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme soll sie der natürlichen Sukzession überlassen werden und sich so über Gebüsche hin zu einem natürlichen Laubwald entwickeln.

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 307/5917/0946

Bei der Betrachtung historischer Luftbilder zeigt sich jedoch, dass die Fläche bereits zwischen 2006 und 2009, vermutlich in Folge des Orkans „Kyrill“ 2007, in Teilen kahlgeschlagen worden ist.

Seitdem hat sich die Fläche bereits wieder im Folge natürlicher Sukzession wiederbestockt.

Ein Vergleich der Luftbilder von 2009 – 2015 – 2023 zeigt diesen Prozess sehr deutlich. Die aktuell gültige Forsteinrichtung weist eine Bestockung mit Birke im Alter 16 aus.

Es handelt sich also in keinem Fall mehr um Kahlschlagsfläche, wie im Umweltbericht ausgewiesen.

Zudem ist es auf einer ehemals mit Fichte bestandenen Fläche äußerst fraglich, ob sie sich im Rahmen der natürlichen Sukzession zu einem naturnahen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Märkisches
Sauerland
Parkstraße 42
58509 Lüdenscheid
Telefon 02351 1539-0
Telefax 02351 1539-85
maerkisches-sauer-
land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





Laubwald entwickeln wird, da der Anteil an aufkommender Fichtennaturverjüngung erfahrungsgemäß groß sein wird.

Die Fläche erscheint somit nicht geeignet die nachteiligen Wirkungen des Baus seiner Freiflächenphotovoltaikanlage im geplanten Maße zu kompensieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Stefan Wendscheck'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

(Wendscheck)

Anlagen:
Luftbilder 2009,2015,2023

H 5.686.972

R 424.700



R 424.543

Luftbild 31.03.2009; Kompensationsfläche 3



Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:564
Datum: 31.01.2024

© Wald und Holz NRW, © Lemuv NRW, © Geobasis NRW, © GeoBasis-DE/BKG (2024), © Geologischer Dienst NRW, © NavLog GmbH, © Land NRW (2024) Daten zur Lizenz Deutschland-Namensnennung - Version 2.0 (www.government.de/de/by-2.0)

H 5.686.877

H 5.686.972

R 424.700



H 5.686.877

R 424.543

Luftbild 05.06.2015; Kompensationsfläche 3



Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

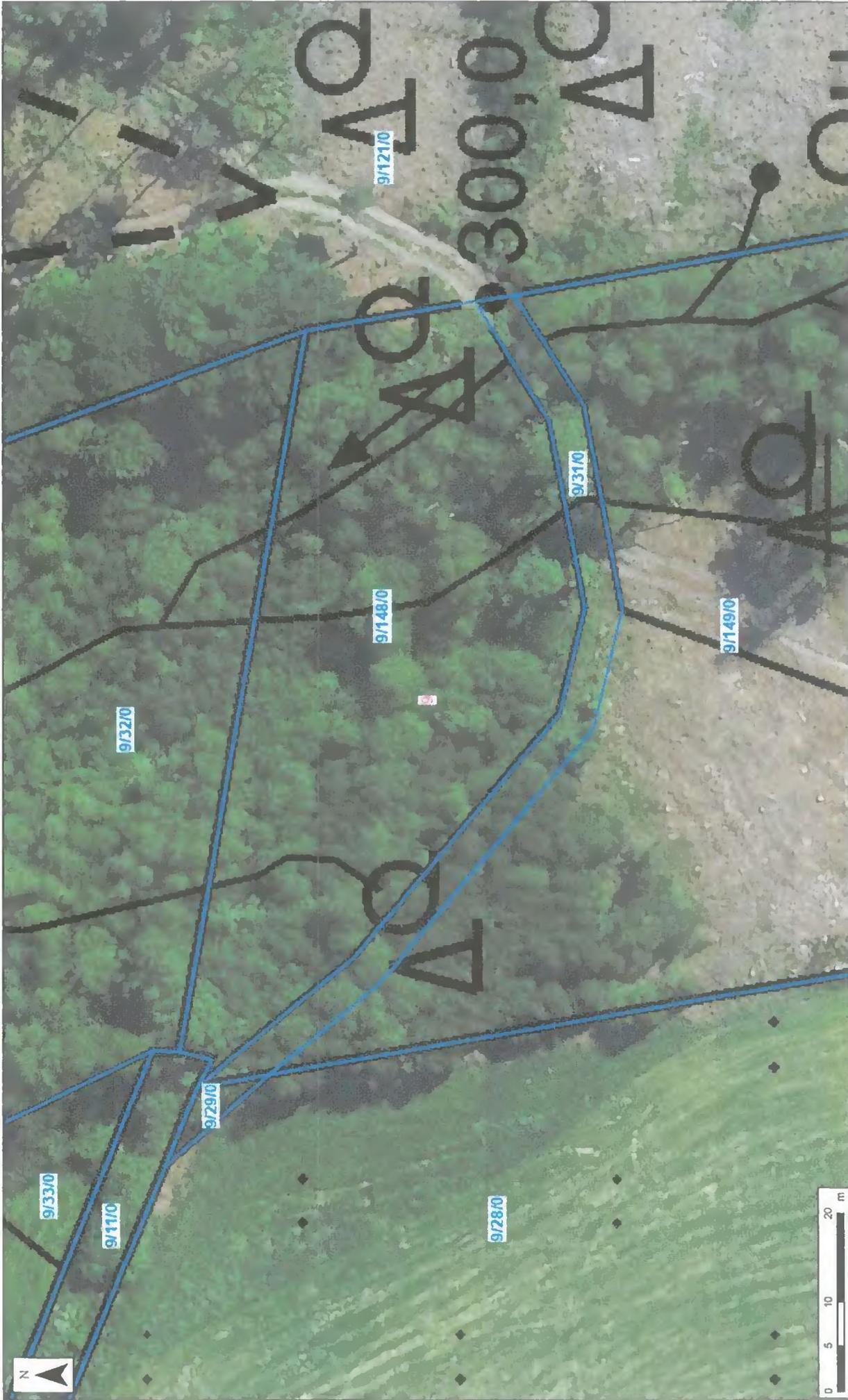
Maßstab: 1:564

Datum: 31.01.2024

Bezüglich der dargestellten Geodaten, gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste.
© Wald und Holz NRW, © Land NRW, © Geobasis NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2024), © Geobasis NRW, © NavLog GmbH, © Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de-by-2.0)

H 5.686.972

R 424.700



H 5.686.877

R 424.543

Luftbild 03.06.2023; Kompensationsfläche 3

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:564
Datum: 31.01.2024

© Wald und Holz NRW, © Lanuv NRW, © Geobasis NRW, © Geobasis NRW, © Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste.
Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste.
© GeoBasis-DE / BKG (2024), © Geologischer Dienst NRW, © Navteq GmbH, © Land NRW (2024) Dienstlizenz Deutschland-Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Landwirtschaftskammer NRW · Platanenallee 56 59425 Unna

Stadt Balve
Fachbereich 4
Postfach 1363
58797 Balve



Kreisstellen

Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr

Mail: luedenscheid@hwk.nrw.de

Ruhr-Lippe

Mail: unna@hwk.nrw.de

Platanenallee 56, 59425 Unna

Tel.: 02303 96161-0, Fax -33

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Lauschner

Durchwahl: - 35

Unna

22.01.2024

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren

Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Balve sowie der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Die in meiner Stellungnahme vom 17.05.2023 geäußerten Bedenken zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen wurden durch ein Gespräch mit den Antragstellern ausgeräumt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lauschner



Stadt Menden (Sauerland)

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung | Postfach 28 52 | 58688 Menden (Sauerland)

Stadt Balve
FB 4 - Kyra Griese
Postfach 1363

58797 Balve

Stadt Balve
Märkischer Kreis

Dienststelle:
Einladung Ansprechpartner:
10. Jan. 2024

FB 4

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Planung und Bauordnung

Herr Ackermann
Neumarkt 5 | 58706 Menden
Zimmer C 332

02373 903-1610
02373 903-1386

v.ackermann@menden.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

09.01.02.001.009-378917 - gr

Aktenzeichen

62.1 / Ack

Datum

08.01.2024

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren

- hier: Wiederholung der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Griese,

durch die o.g. Planverfahren werden Belange der Stadt Menden (Sauerland) nicht berührt und es sind keine negativen Auswirkungen auf das Stadtgebiet zu erwarten. Dementsprechend bestehen von unserer Seite keine Bedenken hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gebietes und es sind keine Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Ackermann)

Sprechzeiten der Stadtverwaltung:

montags – freitags 08:15 – 12:30 Uhr
donnerstags zusätzlich 14:30 – 17:30 Uhr

Neumarkt 5 | 58706 Menden

Telefon: 02373 903-0

www.menden.de

E-Mail: stadt@menden.de
DE-Mail: stadt@menden.de-mail.de

Steuer-Nr.: 328/5862/0065
ID-Nr.: DE125575410

Mendener Bank eG

IBAN: DE20 4476 1312 0400 0104 00 | BIC: GENODEM1MEN

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden

IBAN: DE25 4455 1210 1800 0160 63 | BIC: WELADED1HEM

und bei anderen Mendener Kreditinstituten

Netzauskunft

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Stadt Balve
Fachbereich 4 - Bauamt - Umweltschutz -
Stadtentwicklung
Kyra Griese
Widukindplatz 1
58802 Balvezuständig Ramona Klügge
Durchwahl 0201/3659-310

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
09.01.02.001.009- 378917- gr	19.12.2023	PLEdoc	20240100021	02.01.2024

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" im Parallelverfahren; Hier: Wiederholung der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH**-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-**

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

STADT NEUENRADE

DER BÜRGERMEISTER



Stadt Neuenrade – Postfach 1340 – 58805 Neuenrade

Alte Burg 1 – 58809 Neuenrade

Stadt Balve
Frau Kyra Griese
Postfach 13 63
58797 Balve



Zuständiges Amt: Bauamt
Auskunft erteilt: Hubert Großheim
Durchwahl: 693-76
Zimmer: 42
E-Mail: h.grossheim@neuenrade.de
Aktenzeichen: 621.25

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen
09.01.02.001009-378917-gr v. 19.12.2023

Datum: 10. Januar 2024

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" im Parallelverfahren - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Griese,

hinsichtlich der bezeichneten Planung werden durch die Stadt Neuenrade Hinweise oder Bedenken nicht vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

Großheim

Bankverbindung

Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis
IBAN: DE79 4585 1020 0093 0000 65 SWIFT-BIC: WELADED1PLB
Volksbank in Südwestfalen
IBAN: DE47 4476 1534 0013 5554 01 SWIFT-BIC: GENODEM1NRD
Postbank Dortmund
IBAN: DE66 4401 0046 0001 7004 61 SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX

Telefon

02392 / 693 - 0

www.neuenrade.de

Telefax

02392 / 693 - 48

Kernzeiten

montags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr
dienstags 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr

POSTEINGANG
24.01.2024
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra



FB 44 - Natur- und Umweltschutz

Herr Strotkemper
Zimmer 311
Durchwahl: 02351 966-6879

E-Mail: b.strotkemper@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02351 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:00 Uhr

**Geschäftszeichen: 44-61.22.02 4. Änd. FNP
220124**
Datum: 22.01.2024

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Stadt Balve
FB 4
Frau Griese
Postfach 1363
58797 Balve
mail: bauleitplanung@balve.de

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve, Ortsteil Mellen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen

Hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB
bezug: Bekanntmachung der Stadt Balve vom 13.12.2023

Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zur o.b. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine Anregungen vor.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“

Stellungnahme SG 444 Wasserbau

Der Gewässerrandstreifen ist ab Böschungsoberkante in einer Tiefe von 5 m vom anliegenden Gewässer (Orlebach) von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Stellungnahme SG 444 Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Belange von Natur und Landschaft betroffen. Der Planbereich ist entsprechend den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve-mittleres Hönnetal“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Freiflächen überplant werden. Die Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen verbunden.

Seite 1 von 2

Sparkasse Lüdenscheid
IBAN: DE89 4585 0005 0000 0000 42
BIC: WELADED1LSD

Stadtparkasse Iserlohn
IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06
BIC: WELADED1ISL

Postbank Dortmund
IBAN: DE49 4401 0046 0008 7754 62
BIC: PBNKDEFF

Elektronische Kommunikation:
<http://www.maerkischer-kreis.de/kontakt.php>

Den Bedenken, die die UNB mit Stellungnahme vom 07.06.2023 geäußert hat, wurde im Rahmen der aktuellen Beteiligung Rechnung getragen. Das betrifft die Alternativenprüfung, Landschaftsbildbewertung und die Ausführungen in der Artenschutzprüfung.

Zum Gewässerabstand hatte die UNB im Zuge der frühzeitigen Beteiligung empfohlen, einen Mindestabstand von 10 Metern zu berücksichtigen. Dieser wird nach Rücksprache mit dem Büro Mestermann an einer Stelle unterschritten. Die UNB regt daher an, dies bei der geplanten Entwicklung des Uferrandstreifens (Begründung zum B-Plan, Kap. 4.3) zu berücksichtigen.

Der Beirat wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde beteiligt. Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

Darüber hinaus liegen keine Anregungen vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernd Strotkemper

POSTEINGANG
14.02.2024
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra



**Fachdienst 44 -Umwelt-
Sachgebiet 444 -Wasserbau-
-Untere Wasserbehörde-**

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

**FD 44
Herrn Strotkemper
im Hause**

Herr Sieg
Zimmer 410
Durchwahl: (02351) 966-6419
Telefax: (02351) 966-6433
E-Mail: u.sieg@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02351) 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

**Geschäftszeichen: 44.444-66.31.
14. Februar 2024**

Stellungnahme zum Antrag Änderung FNP 53 Nr. 4, PV-Anlage Mellen vom 10.01.2024
Ihr Az.: 023 23/02

In meiner v.g. Stellungnahme hat sich ein Übertragungsfehler hinsichtlich der Abstandreglung zur Böschungsoberkante eingeschlichen.

Wie auch schon im Scopingtermin am 06.02.2023 besprochen und im weiteren Schriftverkehr bzw. der mündlichen Kommunikation zwischen der Unteren Wasserbehörde, der Stadt Balve und dem WBV Mellen kommuniziert, beträgt der Gewässerabstand auf der Grundlage von § 97 Abs. 4 LWG 3 Meter, gerechnet von der Böschungsoberkante.

Daher ändert sich meine Stellungnahme wie folgt:

Der Gewässerrabstand von 3 Meter ab Böschungsoberkannte muss am anliegenden Gewässern (Orlebach) eingehalten werden und ist nicht zu bebauen. Diese Fläche ist dauerhaft frei zu halten.



Sieg

Sparkasse an Volme und Ruhr

IBAN: DE66 4505 0001 0000 0000 42
BIC: WELADE3HXXX

Stadtsparkasse Iserlohn

IBAN: DES1 4455 0045 0000 0202 06
BIC: WELADED1ISL

Elektronische Kommunikation:

[https://www.maerkischer-kreis.de/
kontakt.php](https://www.maerkischer-kreis.de/kontakt.php)



Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten entnehmen Sie bitte der folgenden Internetseite:
<https://www.maerkischer-kreis.de/info-artikel-13-dsgvo.php>